



Unterrichtung 20/8

der Landesregierung

Beschlüsse und Anlagen 217. IMK Frühjahr 2022

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 8 Absatz 1 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

20. Juni 2022

**Beschlüsse der 217. Innenministerkonferenz vom 1. – 3. Juni 2022
in Würzburg, Bayern.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügte veröffentlichte Beschlüsse der 217. Innenministerkonferenz übersende ich
gem. § 8 Abs. 1 PIG zur Kenntnis.

Ich weise darauf hin, dass die freigegebenen Berichte / Anlagen nur in elektronischer
Form übersandt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

**Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung
der Ständigen Konferenz der Innenminister
und -senatoren der Länder**

am 03. Juni 2022 in Würzburg (BY)

Hinweise:

Sofern im Folgenden Beschlüsse oder andere Dokumente von Arbeitskreisen und anderen Gremien der IMK bzw. von Bund und Ländern nicht ausdrücklich als zur Veröffentlichung freigegeben gekennzeichnet sind, wird darum gebeten, von Nachfragen abzusehen, da diese Unterlagen nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden.

Für Beschlüsse anderer Fachministerkonferenzen gelten die dortigen Vorgaben zur Handhabung dieser Unterlagen.

TOP 3: Putins Angriffskrieg gegen die Ukraine und dessen Folgen für die innere Sicherheit

Beschluss:

1. Die IMK verurteilt den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine auf das Schärfste.
2. Sie stellt fest, dass der Angriffskrieg Russlands nicht nur die militärische und außenpolitische Sicherheitslage der Bundesrepublik grundlegend verändert hat. Festzustellen und zu erwarten sind auch tiefgreifende Auswirkungen auf die innere Sicherheit.
3. Die IMK ist sich einig, dass die personellen und technischen Ressourcen sowie die rechtlichen Befugnisse der Sicherheitsbehörden, insbesondere des Verfassungsschutzes und der weiteren für Cybersicherheit zuständigen Stellen, diesen Veränderungen angepasst werden müssen.

TOP 4: Handlungsempfehlungen nach dem vereitelten Anschlag auf eine Synagoge in Hagen

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht „Handlungsempfehlungen nach dem vereitelten Anschlag auf eine Synagoge in Hagen -VS-NfD-“ (Stand: 18.03.22) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.

2. Sie hält es - entsprechend der Darlegung im Bericht - zur weiteren Verbesserung der Früherkennung von sich radikalierenden Personen im Internet für erforderlich, die Arbeitsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden fortlaufend den aktuellen technischen Entwicklungen anzupassen. Allein auf diese Weise können die sich ständig verändernden Gefährdungen der inneren Sicherheit bestmöglich erkannt werden. Eine im frühen Stadium ansetzende, umfangreiche, elektronisch unterstützte Informationsgewinnung und -verarbeitung, die die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtet, ist hierfür zwingende Voraussetzung.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 4

3. Zur Abwehr von Gefahren für die innere Sicherheit gehört auch eine effektive Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet. Die IMK hält es daher für erforderlich, die Meldepflichten des NetzDG auf Messengerdienste mit großen Gruppen oder Kanälen, Spieleplattformen und kleinere Netzwerke (unter zwei Millionen Nutzern) auszuweiten, da gerade dort verstärkt Hasskriminalität auftritt, sofern dies nach Inkrafttreten des Digital Service Act (DSA) rechtlich möglich und noch erforderlich ist. Zudem hat jede das Netz nutzende Person die Möglichkeit, sich in sozialen Netzwerken und Spieleplattformen weitgehend anonym zu bewegen. Die IMK bewertet eine Identifizierungspflicht, welche neben die Meldepflichten des NetzDG treten soll, als einen wesentlichen Schritt zur Verhinderung der Wahrnehmung des Internets als einem rechtsfreien Raum.

4. Schließlich dürfen die geschaffenen Meldepflichten nicht darüber hinwegtäuschen, dass die für die Identifizierung benötigten Daten allenfalls wenige Tage bei den Anbietern gespeichert werden. Abhilfe kann aus Sicht der IMK allein die verpflichtende Verkehrsdatenspeicherung schaffen. Insoweit fordert sie den Gesetzgeber auf, den durch die EU-Rechtsprechung vorgegebenen Rahmen im Sinne einer rechtssicheren und praxisorientierten Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung auszuschöpfen.

5. Die IMK stellt fest, dass es neben der Sicherheit durch Verschlüsselung auch Sicherheit trotz Verschlüsselung geben muss. Die gegenwärtig fehlende Verpflichtung der Telekommunikations-, Messenger- und anderer Over-The-Top-Dienstanbieter zur entschlüsselten Ausleitung im Rahmen ihrer Mitwirkung bei Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen steht dem jedoch entgegen. Mit einer solchen Verpflichtung würde gleichzeitig die Notwendigkeit zur Durchführung einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung geringer.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 4

6. Die IMK stellt fest, dass insbesondere im Bereich der Unterstützung der Informationsauswertung Methoden der künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens bereits jetzt unabdingbar sind und auch zukünftig bei stetig weiter steigender Informationsflut über den Erfolg der Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzverbundes mitentscheiden. Sie weist darauf hin, dass mögliche erhöhte Eingriffsgewichte durch moderne Datenverarbeitung auch entsprechende Anpassungen von bestehenden Rechtsgrundlagen des Verfassungsschutzes erforderlich machen.

7. Die IMK beauftragt den AK II und den AK IV, sich mit Präventionsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Jugendliche und junge Radikalisierte, zu befassen und der IMK zur Herbstsitzung 2022 zu berichten.

8. Sie bittet ihren Vorsitzenden, die KMK über diesen Beschluss zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 5: Einheitliches Verfahren bei Investitionsprüfungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
- Überprüfung der derzeitigen Verfahrensschritte und Bericht über die Ergebnisse

Beschluss:

Die IMK nimmt die Handreichung des BMI zur Verfahrensbeschreibung bei Investitionsprüfungen (Stand: 17.03.22) (nicht freigegeben) sowie die Handreichung des BMWK (nicht freigegeben) zur Kenntnis. Sie stellt fest, dass diese Handreichungen geeignet sind, Erkenntnisse und Betroffenheiten in den Ländern zu ermitteln.

TOP 6: Nationaler Gedenktag für Opfer terroristischer Gewalt

Beschluss:

1. Die IMK würdigt, dass am 11. März der Opfer terroristischer Gewalt gedacht wird. Sie sieht den in diesem Jahr erstmals in Deutschland begangenen Gedenktag als wichtigen Beitrag für eine angemessene und bewusste Auseinandersetzung mit dem Leid und den Anliegen der Betroffenen von Terroranschlägen.
2. Die IMK sieht darin einen wichtigen Impuls, um das Bewusstsein in der Gesellschaft für die notwendigen Anstrengungen im Kampf gegen den Terrorismus wach zu halten.
3. Die Innenministerinnen und -minister sowie die Innensenatorin und -senatoren betonen, dass der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die wesentliche Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist und dem gewaltbereiten Extremismus entschieden entgegengetreten werden muss.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 6

4. Die IMK unterstreicht vor diesem Hintergrund, dass den Sicherheitsbehörden ausreichend Mittel zur Verfügung stehen müssen, um gewaltbereiten Extremismus und Terrorismus zu bekämpfen. Sie verweist insbesondere auf ihre Beschlüsse vom 03.12.21 zu TOP 2 und vom 19.06.20 zu TOP 8.

5. Die IMK bekräftigt, dass zur Bekämpfung und Verhinderung terroristischer Anschläge eine enge und reibungslose Zusammenarbeit der europäischen Sicherheitsbehörden und Polizeien unabdingbar ist.

TOP 7: Neue Ansätze bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht „Neue Ansätze zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität über das Internet und das Darknet -VS-NfD-“ (Stand: 11.02.22) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.
2. Sie stellt fest, dass die Strafverfolgungsbehörden grundlegender und wirksamer Kompetenzen und Instrumente bedürfen, um zukunftsfristig Kriminalität im oder unter Nutzung des digitalen Raumes zu verhindern und zu verfolgen.
3. Die IMK begrüßt die Handlungsempfehlungen und bittet die Polizeien von Bund und Ländern um Prüfung möglicher länderspezifischer Umsetzungen.
4. Sie beauftragt den AK II, das Erfordernis präventiver Befugnisse zur Postbeschlagnahme zu prüfen und ihr über das Ergebnis zu berichten (siehe IMK vom 01. bis 03.12.21 zu TOP 14).

TOP 9: Einführung einer modular aufgebauten Präventions- und Warn-App für die Polizeien des Bundes und der Länder

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Bericht des BMI zur ‚Einführung einer modular aufgebauten Präventions- und Warn-App für die Polizeien des Bundes und der Länder‘“ (Stand: 23.02.22) (freigegeben) zur Kenntnis.

2. Sie dankt den Mitgliedern der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Verwaltungsvereinbarung für die Mitnutzung der Warn-App NINA durch die Polizeien.

3. Es obliegt den jeweiligen Innenministerien bzw. den Innensenaten der Länder zu entscheiden, ob zusätzlich zu den bereits existierenden MoWaS-Stationen über die Warnmeldungen an die Warn-App NINA ausgelöst werden können, weitere MoWaS-Zugänge eingerichtet werden sollen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 9

4. Die IMK bittet den Bund darum, dass das MoWa-System auch künftig systemoffen gehalten wird, um auch in Zukunft einen systemübergreifenden Austausch aller relevanten Meldungen zum Bevölkerungsschutz und den Informationen und Warnmeldungen zu polizeilichen Lagen jederzeit zu gewährleisten.

5. Die IMK beauftragt den AK II, unter seinen Mitgliedern zu erheben, wie hoch der Bedarf für weitere MoWaS Stationen zur Nutzung durch die Polizeien in den Ländern ist. Das Ergebnis der Rückmeldungen soll mitgeteilt werden
 - dem AK V sowie
 - dem BMI und dem BBK, damit die Umsetzung des Vorhabens voranschreiten kann und die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur polizeilichen Mitnutzung von NINA abgeschlossen und die entsprechenden Anpassungen durch BBK an der Warn-App NINA vorgenommen werden können.

6. Die IMK beauftragt den AK II, zu ihrer Herbstsitzung 2022 zum Stand der jeweiligen Fortentwicklungen der App zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 10: UEFA EURO 2021 - Bewältigung des polizeilichen Einsatzgeschehens

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Gemeinsamen Bericht des Bundes (IBP) sowie der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen zu den Erfahrungen anlässlich der Fußballeuropameisterschaft der Männer 2020/21 -VS-NfD-“ (Stand: 14.02.22) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.

2. Sie begrüßt, dass die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen anlässlich der Fußballeuropameisterschaft der Männer 2020/21 insbesondere in Bezug auf die Themen Luftraumschutz, Zuverlässigkeitsüberprüfungen / Akkreditierungsverfahren, personalisiertes Ticketing sowie den polizeilichen Informationsaustausch Sporteinsätze (PIAS) bei den Vorbereitungen auf die Fußballeuropameisterschaft der Männer 2024 entsprechende Berücksichtigung finden.

TOP 11: UEFA Fußballeuropameisterschaft 2024 in Deutschland
Einrichtung und Betrieb eines International Police Cooperation Center
(IPCC)

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Prognostischen Kosten für Einrichtung und Betrieb eines International Police Cooperation Center (IPCC) in Nordrhein-Westfalen anlässlich der Fußballeuropameisterschaft der Männer 2024 -VS-NfD-“ (Stand: 19.01.22) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.
2. Sie unterstreicht den Beschluss zur Aufteilung der Kosten auf alle Länder und den Bund nach dem modifizierten „Königsteiner Schlüssel“ (Königsteiner Schlüssel mit Bund) und bittet die Länder und den Bund, rechtzeitig entsprechende Haushaltsvorsorge für die entstehenden prognostischen Kosten gemäß ihren Anteilen zu treffen.
3. Die IMK beauftragt den AK II, bei Vorliegen einer valideren Kosteneinschätzung erneut zu berichten.

**TOP 14: Polizeibegleitung von Großraum- und Schwertransporten (GST);
Entlastungsmöglichkeiten für die Polizei**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht „Entlastungsmöglichkeiten für die Polizei im Zusammenhang mit Großraum- und Schwertransporten (GST) – Sachstand zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) des BLFA-StVO-OWi und des UA FEK (AG VPA) vom 4. Mai 2011“ (Stand: 01.12.21) (freigegeben) zur Kenntnis.

2. Sie beauftragt den AK II, für den Referentenentwurf der StTbV in Abstimmung mit dem Bund einheitliche Standards für die Aus- und Fortbildung zu entwickeln und der IMK zu ihrer Frühjahrssitzung 2023 erneut schriftlich zu berichten.

TOP 19: Fortsetzung der Beteiligung von Beamtinnen und Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder an der beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine)

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Beschluss der Bundesregierung vom 6. April 2022 zur Fortsetzung der Beteiligung von Beamtinnen und Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder an der beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) zur Kenntnis.
2. Die Innenministerinnen und -minister sowie die Innensenatorin und die -senatoren unterstützen die Bemühungen der Europäischen Union.
3. Die IMK beauftragt die Arbeitsgruppe Internationale Polizeieinsätze (AG IPE), die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

**TOP 20: Bewältigung des Polizeigeschehens anlässlich des G7-Gipfels 2022 in
Elmau / Oberbayern**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Vertreters Bayerns zur Bewältigung des Polizeieinsatzes aus Anlass des G7-Gipfels 2022 in Bayern zur Kenntnis.

2. Sie bedankt sich für die bereits erfolgte und zugesagte Unterstützung für diesen Einsatz von bundesweiter Bedeutung insbesondere durch die Bereitstellung polizeilicher Einsatzkräfte sowie Führungs- und Einsatzmittel und durch die Nachrichtendienste, insbesondere der Ämter für Verfassungsschutz.

TOP 21: Handlungsbedarf aufgrund zunehmender antisemitischer Hetze

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Sachstandsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ‚Handlungsbedarf aufgrund zunehmender antisemitischer und antiisraelischer Hetze vor dem Hintergrund des Nahost-Konflikts‘“ (Stand: 23.03.22) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.
2. Sie begrüßt, dass in den Ländern und im Bund bereits umfangreiche Maßnahmen zur Antisemitismusprävention umgesetzt werden.
3. Die IMK beauftragt den AK II, zu ihrer Herbstsitzung 2022 den Abschlussbericht vorzulegen. Dieser sollte konkrete Ansätze für eine Weiterentwicklung der Präventionsmaßnahmen im Themenfeld aufzeigen.

TOP 22: Kryptierte Täterkommunikation - Bewertung und Handlungsbedarfe

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den fortgeschriebenen Bericht „Kryptierte Täterkommunikation – Sachstand, Bewertung und Handlungsbedarfe -VS-NfD-“ (Stand: 20.01.22) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.

2. Sie stellt fest, dass die bisher getroffenen Feststellungen, Kernaussagen sowie Handlungsbedarfe in Zusammenhang mit kryptierter Täterkommunikation auch mit Fortschreibung des Berichts weiterhin Bestand haben und geeignet sind, die Organisierte Kriminalität mit Schwerpunkt der Rauschgiftkriminalität wirksam zu bekämpfen.

3. Die IMK beauftragt den AK II, zu ihrer Herbstsitzung 2022 erneut zum Sachstand der Arbeiten der BLPG OK-Strategie sowie zur Erarbeitung eines modellhaften Geschäftsprozesses zur Abarbeitung großer Datenbestände im Bereich OK zu berichten.

TOP 23: Verbesserung der Möglichkeiten zur Identifikation von Nutzern sozialer Netzwerke

Beschluss:

1. Die IMK nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass es über das Internet zunehmend zu einer Verbreitung von Hass und Hetze, zu verbalen Drohungen bis hin zur Aufforderung oder Billigung von Gewaltanwendung kommt. Strafbare Hass und Hetze werden dabei in zahlreichen Fällen über soziale Netzwerke aus dem Schutz der Anonymität heraus begangen.
2. Sie verurteilt diese Anfeindungen auf das Schärfste. Sie unterstreicht die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Sichtbarmachung und wirksamen Bekämpfung dieser Form der Hasskriminalität, auch in Anbetracht der mit solchen Taten für die Opfer verbundenen physischen und psychischen Folgen.
3. Die IMK begrüßt, dass die Polizeien des Bundes und der Länder bereits diverse Maßnahmen getroffen haben, um gegen diese Form der Hasskriminalität vorzugehen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 23

4. Sie erkennt den Bedarf eines weiterhin konsequenten Vorgehens der Straf- und Ermittlungsbehörden zur Ermittlung und Verfolgung von Urhebern von Äußerungen im Netz mit Strafrechtsrelevanz.

5. Die IMK sieht deshalb vor allem auch rechtlichen Handlungsbedarf, um gegen die anonyme Verbreitung von Hass und Hetze im Netz konsequent vorgehen zu können. Zur Bekämpfung von Hass und Hetze im Netz ist insbesondere an die folgenden Rechte und Pflichten zu denken:
 - a) Pflicht zur wahrheitsgemäßen Angabe personenbezogener Daten für Nutzer gegenüber dem Anbieter eines sozialen Netzwerks,
 - b) Pflicht zur Identitätsprüfung durch die Anbieter eines sozialen Netzwerks,
 - c) Pflicht zur Herausgabe der im Rahmen des Registrierungsprozesses hinterlegten personenbezogenen Daten an Ermittlungsbehörden und korrespondierendes Recht der Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Damit entsteht eine Pflicht zur Identifizierung gegenüber den Anbietern sozialer Netzwerke, nicht jedoch zur Verwendung von Klarnamen im Internet.

6. Die IMK erneuert ihre auf der 214. Sitzung im Juni 2021 in Rust (Ziffer 4 des Beschlusses zu TOP 7) formulierte Bitte an die JuMiKo, die gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten zur Erreichung einer eindeutigen Identifizierbarkeit strafrechtlich Verantwortlicher im Internet zu prüfen und dabei auch die Gesetzesinitiative der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern (BR-Drs. 70/20) mit einzubeziehen.

7. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren.

TOP 24: Die Auswirkungen des Digital Services Act auf die Bekämpfung der Hasskriminalität

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht der Bundesministerin des Innern und für Heimat zur Kenntnis.
2. Sie stellt sich mit aller Entschlossenheit den Entwicklungen und Gefahren, die sich aus der Hasskriminalität ergeben, entgegen und bekräftigt ihre Stuttgarter Erklärung gegen Hass und Hetze vom 2. Dezember 2021.
3. Die IMK begrüßt das einheitliche Vorgehen auf europäischer Ebene gegen illegale Inhalte auf Online-Plattformen durch den Digital Services Act (DSA). Sie stellt gleichzeitig fest, dass die aktuellen Regelungen im NetzDG einen wichtigen Beitrag zur besseren Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität leisten. Im Zuge der EU-weiten Harmonisierung der Vorgehensweise gegen Hasskriminalität durch den DSA darf es allerdings nicht zu einer „Absenkung“ des rechtlichen Rahmens im Vergleich zu dem in Deutschland geltenden NetzDG kommen.
4. Sie bittet das BMI, zu ihrer Herbstsitzung 2022 einen weiteren Bericht zu erstatten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 25: Wirksame Bekämpfung von Hass und Hetze in Messenger-Diensten wie Telegram durch Anpassung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)

Beschluss:

Die IMK nimmt den mündlichen Bericht der Bundesministerin des Innern und für Heimat zur Anwendbarkeit und Durchsetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) auf Messenger-Dienste wie Telegram zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

**TOP 26: Effiziente Durchsetzung der Meldepflichten nach dem
Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)**

Beschluss:

Die IMK nimmt den mündlichen Bericht der Bundesministerin des Innern und für Heimat zum Stand der Meldepflichten nach § 3a NetzDG zur Kenntnis.

**TOP 27: Qualifizierung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu
Cyberkriminalisten im Rahmen eines zusätzlichen Bachelor-
Studiengangs am Cybercampus NRW**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt die mündliche Berichterstattung des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.

2. Basierend auf die vielfältigen Initiativen der Länder hält sie die Qualifizierung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu Cyberermittlerinnen und -ermittlern für erforderlich, um in der Polizei Problemlösekompetenzen für Ermittlungsaufgaben im digitalen Raum zu etablieren.

TOP 28: Bekämpfung von gezielt gegen Frauen gerichteten Straftaten

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Zweiten Sachstandsbericht der Bund-Länderarbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten““ (Stand: 11.03.22) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.

2. Sie erkennt die umfangreiche sowie abstimmungsintensive Entwicklung des Formulierungsentwurfs einer bundeseinheitlichen Begriffsdefinition „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ an. Sie bittet, die im Bericht vorgesehene Finalisierung der bundeseinheitlichen Definition sowie die Erarbeitung von Fallgruppen zur Zu- und Einordnung von Delikten als geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten zeitnah abzuschließen.

3. Die IMK beauftragt den AK II, ihr zur Herbstsitzung 2022 erneut zum Sachstand zu berichten.

**TOP 29: Kampf gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie intensivieren:
 Konsequent melden und löschen**

Beschluss:

1. Die IMK bekräftigt, dass die Löschung von Dateien mit Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie von kinder- und jugendpornografischen Inhalten im Internet ein wichtiger Bestandteil einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie dieses Deliktsfelds sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sein muss.

2. Die IMK nimmt zur Kenntnis, dass Dateien mit Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, sowie von kinder- und jugendpornografischen Inhalten aufgrund der besonderen Online-Architektur von pädokriminellen Plattformen teilweise jahrelang im Internet gespeichert bleiben. Selbst nach Löschung der entsprechenden Plattformen können die deliktischen Daten aufgrund der dislozierten Speicherung im Internet abrufbar bleiben, da auf den pädokriminellen Plattformen oftmals nur eine Verlinkung auf die ausgelagerten Speicherorte der Daten (Download-Link) stattfindet.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 29

3. Die IMK ist sich bewusst, dass der bei entsprechenden Darstellungen zugrundeliegende Realmissbrauch erhebliche Schädigungen und Traumatisierungen der Opfer verursacht. Eine weiterhin vorhandene Verfügbarkeit der Daten im Internet führt zu zusätzlichen traumatisierenden Erfahrungen bei den Opfern.

4. Die IMK ist daher der Auffassung, dass diese Umstände des Opferschutzes bei der Bearbeitung entsprechender Verfahren mehr Beachtung finden müssen. Das globale Deliktsfeld der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie von kinder- und jugendpornografischen Inhalten sowie die Löschung deliktischer Dateien bedarf für die Bekämpfung eines abgestimmten, zielgerichteten und bundesweiten Ansatzes.

5. Die IMK stellt dabei fest, dass unter Berücksichtigung des Opferschutzes Maßnahmen zur Unterbindung einer Reviktimisierung, wie das Löschen strafrechtlich relevanter Inhalte oder der entsprechenden Download-Links, nicht isoliert betrachtet werden können. Insbesondere zwischen den Strafverfolgungsbehörden bedarf es einer bundesweit einheitlichen, engen Abstimmung mit dem BKA als Zentralstelle, um ggf. laufende Ermittlungsverfahren im In- und Ausland nicht zu gefährden.

6. Sie unterstreicht zudem den zu berücksichtigenden Strafverfolgungszwang der Polizei, sofern bei Kenntnis einer Straftat die Entscheidung zum Löschen strafrechtlich relevanter Inhalte bzw. von Links zu inkriminierten Dateien getroffen wird.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 29

7. Die IMK beauftragt den AK II, einen zentral durch das BKA koordinierten und bundesweit abgestimmten Melde- und Löschprozess, der die aktuellen Prozessanpassungen bei der Bearbeitung von Verdachtshinweisen kinder- und jugendpornografischer Darstellungen, bereits etablierte Meldewege (z. B. INHOPE-Verbund) sowie Präventions- und Opferschutzaspekte berücksichtigt, zu erarbeiten und zur Herbstsitzung 2023 einen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht soll neben Lösungswegen zur Vereinheitlichung der anlassbezogenen Löschung (im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren) auch Möglichkeiten zur anlassunabhängigen Löschung (z. B. durch proaktives Monitoring einschlägiger Plattformen in diesem Deliktsbereich mit der Zielrichtung der Löschung des vorhandenen Bestands und Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren) beinhalten.

8. Die IMK stellt fest, dass für Ermittlungserfolge im Deliktsfeld des Kindesmissbrauchs und der Verbreitung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen der Sicherung von IP-Adressen und der Möglichkeit zur Zuordnung dieser Adressen zu den Tätern herausragende Bedeutung zukommt. Die IMK beauftragt deshalb den AK II zu prüfen, welche Sicherungsmechanismen und -zeiträume von IP-Adressen für erfolgreichere Ermittlungsarbeit nötig erscheinen und hierzu der IMK zur Herbstsitzung 2022 zu berichten.

9. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren und um justizseitige Unterstützung bei der Aufbereitung durch den AK II zu bitten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 31: Bekämpfung der Clankriminalität

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht „Bekämpfung der Clankriminalität“ (Stand: 12.05.22) (freigegeben) zur Entwicklung und Bekämpfung der Clankriminalität in Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.

2. Die IMK beauftragt den AK II, den beigefügten Bericht an die beim BKA angesiedelte Koordinierungsstelle der Bund-Länder-Initiative Clankriminalität (BLICK) weiterzuleiten und diese zu bitten, ein Konzept zur stärkeren Vernetzung der Netzwerkpartner in den betroffenen Ländern zu erarbeiten und hierzu der IMK bis zur Herbstsitzung 2022 zu berichten.

TOP 32: Bekämpfung des Deliktphänomens Sprengungen von Geldausgabeautomaten durch Nordrhein-Westfalen

Beschluss:

1. Die IMK nimmt die mündlichen Ausführungen des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen zum konzertierten Ansatz von Repression, Prävention und internationaler Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung des Deliktphänomens Sprengungen von Geldausgabeautomaten zur Kenntnis.

2. Sie erkennt an, dass zur Bekämpfung des Phänomens „Sprengungen von Geldausgabeautomaten“ ein gezielter und ganzheitlicher Ansatz unter Einbindung und Vernetzung aller Akteure erforderlich ist, um Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung zu minimieren, Straftaten zu verhindern und Straftäter effektiv zu verfolgen.

3. Die IMK bewertet in diesem Kontext eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, Behörden und der Privatwirtschaft, insbesondere der Kredit- / Bankenwirtschaft als erfolgskritisch. Darüber hinaus kommt auch der Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern der Straftäter wesentliche Bedeutung für eine verbesserte Bewertung von Risiko- und Präventionspotenzialen sowie der effektiveren Strafverfolgung zu.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 32

4. Die IMK bittet das BMI unter Hinweis zu TOP 35 der IMK-Herbstsitzung 2021, auf der kommenden Herbstsitzung 2022 zu berichten. Vor dem Hintergrund der in allen Ländern gemachten Erfahrungen nimmt sie in Aussicht, nach diesem Bericht eine Bund-Länder-Initiative unter Beteiligung der vom Deliktphänomen besonders betroffenen Länder und des Bundes zu ergreifen, um die länderübergreifende Zusammenarbeit in der Grundlagen- sowie der operativen Arbeit bei der Bekämpfung des Deliktphänomens „Sprengungen von Geldausgabeautomaten“ zu intensivieren.

Protokollnotiz NW:

Das Land Nordrhein-Westfalen sieht Handlungsmöglichkeiten, bereits vor der Vorlage des Berichtes in der Herbstsitzung 2022 in einer Bund-Länder-Initiative tätig zu werden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

**TOP 33: Umgang mit der Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung vom
25. November 2021**

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass Diensthunde, sowohl Fährten- als auch Schutzhunde, für die Aufgabenbewältigung der Polizei unverzichtbar sind. Der Einsatz von Diensthunden kann zurzeit weder durch Technik oder anderweitig ersetzt noch kompensiert werden.

2. Sie bekennt sich zu einer tierschutzkonformen und zeitgemäßen Diensthundebildung. Sie ist überzeugt, dass die Polizeien der Länder und des Bundes – wie alle diensthundehaltenden Verwaltungen – mit ihren qualifizierten und speziell geschulten Bediensteten, klaren Regelungen sowie wirksamen Kontrollmechanismen umfassend Gewähr für die Einhaltung des Tierschutzes bieten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 33

3. Die IMK verweist auf das zwingende Erfordernis, das derzeitige Niveau des Diensthundewesens in Deutschland aufrechtzuerhalten. Fähigkeitseinbußen führen unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

4. Die IMK bittet das BMI, sich im Interesse der Rechtsklarheit - ggf. gemeinsam mit den Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der anderen diensthundehaltenden Verwaltungen - beim BMEL für eine angemessene Ausnahme einzusetzen.

**TOP 34: Gemeinsamer Aktionsplan von Bund und Ländern gegen
Desinformation und für eine wehrhafte Demokratie**

Beschluss:

1. Die IMK ist der Überzeugung, dass die freie Meinungs- und Willensbildung unabdingbare Voraussetzung für eine lebendige parlamentarische Demokratie ist. Gezielte Desinformationskampagnen gefährden zunehmend die Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland. Sie sind besonders gefährlich im Kontext hybrider Bedrohungen. Deutschland ist in zunehmendem Maße auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen von Desinformationskampagnen betroffen.

2. Die IMK sieht daher insbesondere unter dem Eindruck des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine die Notwendigkeit, neben den bereits bestehenden Maßnahmen weitere geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Desinformationskampagnen und zur mittel- und langfristigen Stärkung gesellschaftlicher Resilienz zu ergreifen. Hierzu sollte unter Federführung des BMI und unter Einbindung der Länder sowie der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe Hybride Bedrohungen (BLOAG Hybrid) ein „Gemeinsamer Aktionsplan von Bund und Ländern gegen Desinformation und für eine wehrhafte Demokratie“ erarbeitet werden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 34

3. Als Teil dieses gemeinsamen Aktionsplans sollten auf Bundes- und Landesebene die bestehenden Strukturen und Mechanismen gebündelt und falls notwendig angepasst werden. Ein Netzwerk aller relevanten Akteure der Bundes- und Länderebene einschließlich der Kommunen muss aufgebaut werden, um insbesondere gezielte und gesteuerte Desinformationskampagnen aufzudecken, durch geeignete kommunikative Maßnahmen zu bekämpfen und als Plattform für Informationsaustausch zur Verfügung zu stehen.
4. Ferner hält die IMK – vorbehaltlich einer Bereitstellung der dafür notwendigen Haushaltsmittel – eine öffentlichkeitswirksame Kampagne des Bundes und der Länder unter Einbindung der BLOAG Hybrid und erforderlichenfalls in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Partnern für eine Möglichkeit, um insbesondere bei den Nutzerinnen und Nutzern sozialer Medien die Aufmerksamkeit und das Bewusstsein für die Verbreitung von Desinformation zu schärfen. Angesichts der hervorgehobenen Rolle der sozialen Netzwerke bei der Verbreitung von Desinformation soll als Bestandteil des Aktionsplans der Austausch mit den Plattformbetreibern verstärkt werden.
5. Ergänzend sollte das BMI in Abstimmung mit den Ländern prüfen, wie die Schaffung eines zivilgesellschaftlichen Netzwerks für Resilienz und gegen Desinformation gefördert werden könnte, in dem sich Akteure aus allen Bereichen der Gesellschaft zu Desinformation und deren Bekämpfung austauschen und informieren können. Dabei sollten die Ergebnisse der BLOAG Hybrid mit einbezogen werden. In diesem Zusammenhang sollte die BLOAG Hybrid auch prüfen, wie Länder und ihre Kommunen bei Vorliegen eines örtlichen Bezugs unterstützt werden können, um eigene Maßnahmen zur Aufklärung über Desinformation umsetzen zu können.
6. Die IMK bittet das BMI, in ihrer Herbstsitzung 2022 über den Sachstand zu berichten und erste Handlungsempfehlungen vorzulegen.

TOP 35: Extremistische Beeinflussung der Protestgeschehen

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass sich das Versammlungsgeschehen im Zusammenhang mit den Corona-Protesten und das Teilnehmerfeld als höchst heterogen zeigt. Das weit überwiegende Teilnehmerspektrum ist weiterhin dem bürgerlichen Milieu zuzuordnen, wobei es hier durchaus regional signifikante Unterschiede gibt. Oftmals sind allerdings verschwörungstheoretische Grundüberzeugungen festzustellen.

2. Die IMK stellt zugleich mit Besorgnis fest, dass in den vergangenen Monaten insbesondere rechtsextremistische Akteure vielfach auf das Protestgeschehen aufgesprungen sind. Sie sieht die Gefahr, dass Extremisten das Corona-Protestgeschehen sowie andere gesellschaftliche kontroverse Themen, wie aktuell den Krieg Russlands gegen die Ukraine, nutzen, um ihren Einfluss und ihren Wirkungskreis zu vergrößern. Das gilt neben Rechtsextremisten auch für „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie für Personen, die dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zuzurechnen sind.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 35

3. Darüber hinaus beobachtet die IMK die Missachtung staatlicher Regelungen und Vorgaben für Versammlungen, verbunden mit Aggressivität gegen staatliche Vollzugskräfte, Journalisten und Gegendemonstranten, mit Sorge. Daneben richten sich Äußerungen und Aktionen aus den Teilnehmerkreisen zunehmend gegen staatliche Einrichtungen, gegen staatliche Repräsentanten und demokratisch gewählte Entscheidungsträger und zeigen eine Ablehnung der parlamentarisch-demokratischen Entscheidungsverfahren insgesamt.

4. Daher sieht die IMK Bedarf für eine wissenschaftliche Analyse zur Zusammensetzung, Motivation und zu Überzeugungen der Teilnehmer am Corona-Protestgeschehen. Diese Analyse soll Grundlage für eine bessere Beurteilung darstellen, wie sich der verfassungsfeindliche Teil der Corona-Proteste entwickelt, der von einer generellen Ablehnung staatlicher Entscheidungsverfahren und Institutionen sowie der Abwendung von demokratischen Grundwerten gekennzeichnet ist.

5. Die IMK begrüßt daher, dass das BMI im Rahmen seines Aktionsplans gegen Rechtsextremismus eine entsprechende Untersuchung angekündigt hat, die auch eine zusammenfassende Auswertung der vorhandenen wissenschaftlichen Studien zu dieser Thematik beinhalten wird.

**TOP 36: Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im
Bereich der Deradikalisierungsarbeit und Prävention gegen
Rechtsextremismus**

Beschluss:

1. Die IMK sieht den gewaltbereiten Rechtsextremismus und -terrorismus sowie sämtliche rechtsextremistischen Strömungen und Subkulturen als große Herausforderung für die Sicherheitsbehörden, aber auch für die ganze Gesellschaft an. Die zurückliegenden Anschläge verdeutlichen das Gefahrenpotential, das besonders von rechtsextremistischen Attentätern und klandestin agierenden Gruppierungen mit Umsturz- und Verschwörungsfantasien in Deutschland ausgeht.

2. Die IMK hält daher eine Verstärkung der Maßnahmen der Radikalisierungsprävention im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans des BMI gegen Rechtsextremismus für erforderlich. Die Länder ergreifen bereits eine Vielzahl unterschiedlicher präventiver Maßnahmen, um verschiedene Zielgruppen zu erreichen. Ergänzend hierzu bittet die IMK das BMI, weitere bundesweit nutzbare Instrumente der Präventionsarbeit wie etwa zentrale Internet-Angebote und eine Wanderausstellung zu den Themenfeldern Rechtsextremismus und Antisemitismus zu entwickeln und den Ländern zur Verfügung zu stellen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 36

3. Die IMK hält darüber hinaus eine Intensivierung der niederschweligen Deradikalisierungsarbeit in den Aussteigerprogrammen von Bund und Ländern für erforderlich. Dabei sollte vor allem der Erfahrungsaustausch zwischen den Ausstiegsangeboten des Bundes und der Länder gestärkt sowie Fortbildungsmaßnahmen für Aussteigerbetreuer durch den Bund angeboten werden.

4. Die IMK beauftragt den AK IV, in Abstimmung mit dem AK II und dem BMI zu ihrer Frühjahrssitzung 2023 über den Sachstand zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 37: Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden zur Cybersicherheitslage

Beschluss:

1. Die Anforderungen an die Cyberabwehr im Verfassungsschutzverbund sind durch die Zunahme von Cyberspionage und -sabotage in den letzten Jahren und insbesondere seit dem russischen Angriff auf die Ukraine deutlich angestiegen. Cyberattacken als Element hybrider Bedrohungen werden perspektivisch weiter zunehmen. Sie bedrohen insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Sicherheit Deutschlands.
2. Die IMK ist der Überzeugung, dass eine effektive Bearbeitung von Cyberspionage, Cybersabotage und sonstigen Cyberangriffen mit mutmaßlich staatlichem Hintergrund nur gemeinsam und in Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund gelingen kann.
3. Sie beauftragt den AK IV, Vorschläge zur Weiterentwicklung und Optimierung der Cyberabwehr zur Herbstsitzung 2022 vorzulegen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

**TOP 38: Bericht aus dem Nationalen Cyber-Sicherheitsrat und der
Länderarbeitsgruppe Cybersicherheit**

Beschluss:

Die IMK nimmt den „Bericht aus dem Nationalen Cyber-Sicherheitsrat (NCSR) und der Länderarbeitsgruppe (LAG) Cybersicherheit“ (Stand: 05.05.22) (nicht freigegeben) zur Kenntnis und bittet Hessen, anlassbezogen erneut zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

**TOP 39: Intensivierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Cybersicherheit
bezogen auf das Internet der Dinge (IoT)**

Beschluss:

Die IMK nimmt den Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe Cybersicherheit „Intensivierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Cybersicherheit bezogen auf das Internet der Dinge (IoT)“ (Stand: 05.05.22) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 40: Bericht, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Internet of Things / Internet der Dinge (IoT) umgesetzt worden sind

Beschluss:

Die IMK nimmt den Bericht der Bundesregierung zur Maßnahmenumsetzung im Zusammenhang mit dem Internet of Things (Stand: 02.05.22) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 41: Bericht aus dem IT-Planungsrat

Beschluss:

Die IMK nimmt den Bericht (freigegeben) des Ansprechpartners der IMK über die 37. Sitzung des IT-Planungsrats am 09.03.22 und die Sondersitzung am 02.05.22 zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 42: Bericht des Bundes zur Stärkung des Zivilschutzes

Beschluss:

Die IMK nimmt den mündlichen Bericht der Bundesministerin des Innern und für Heimat über die neuen Konzepte des Bundes zur Stärkung des Zivilschutzes zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 43: Lernen aus der Krise

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht „Sicherheit durch föderale Partnerschaft und sektorale Vorsorge - Strategie- und Konzeptrahmen für die Entwicklung des Staatlichen Risiko- und Krisenmanagements unter Beachtung der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine“ (Stand 29.04.22) (freigegeben) zur Kenntnis.

2. Sie beauftragt den AK V, die Inhalte und die vorgeschlagenen Maßnahmen des Berichts zu beachten bzw. umzusetzen sowie den Bericht in der weiteren Folge entsprechend der veränderten Sicherheitslage anzupassen und der IMK erneut zu berichten.

3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, den Bericht an die Fachministerkonferenzen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Ergänzung zu übersenden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 43

4. Sie bittet ihren Vorsitzenden, die MPK über diesen Beschluss und den Bericht zu unterrichten.

Protokollnotiz BMI:

Die Umsetzung der Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundes stehen unter Haushaltsvorbehalt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat sagt daher mit Blick auf die umzusetzenden Maßnahmen zu, sich im Rahmen seiner Zuständigkeit für weitere Mittel zur Stärkung der Zivilschutzfähigkeiten einzusetzen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 44: Länder- und ressortübergreifende Krisenmanagementübung LÜKEX

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht der Bundesministerin des Innern und für Heimat zur Kenntnis.

2. Sie stimmt mit dem BMI überein, die LÜKEX aufgrund der aktuellen Lage und der zu reflektierenden Erfahrungen aus der gegenwärtigen Krise mit gleichem Übungsinhalt auf 2023 zu verschieben, sofern es die Sicherheitslage erlaubt.

3. Die IMK begrüßt den Vorschlag des BMI, im Dezember 2022 eine Konferenz „Lernen aus den Krisenlagen“ unter Beachtung der Erfahrungen und der Handlungsnotwendigkeiten - auch der Cybersicherheit - aus den Krisenszenarien 2021 und 2022 durchzuführen.

TOP 45: Nutzung der IT-Technologien in der Feuerwehrausbildung

Beschluss:

Die IMK nimmt das „Konzept für eine technische Plattform zur Integration von IT-Technologien in der Feuerwehrausbildung“ (Stand: März 2022) (nicht freigegeben) zur Kenntnis und beauftragt den AK V, die Nutzung der IT-Technologien in der Feuerwehrausbildung ohne Vorfestlegung auf die Einrichtung einer zentralen virtuellen Feuerweherschule weiter zu prüfen.

TOP 46: Zivilschutzhubschrauber des Bundes

Beschluss:

1. Der Bund stellt den Ländern die Hubschrauber des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) für den Zivilschutz zur Verfügung. Zusätzlich zum Zivilschutz dürfen diese auch für die Zwecke des Katastrophenschutzes eingesetzt werden.

2. Damit die Zivilschutzhubschrauber besser für Einsätze im Katastrophenschutz genutzt werden können, sollte deren Außenlastfähigkeit optimiert und – wie mit den Ländern im AK V beschlossen – die Fähigkeiten zum Lufttransport von Einsatzkräften, Material und mehreren Verletzten verbessert werden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 46

3. Dazu bittet die IMK den Bund, die vorhandenen Zivilschutzhubschrauber auf Ergänzungs- bzw. Umrüstmöglichkeiten zu überprüfen. Zudem hält die IMK es für erforderlich, bei der zukünftigen Ersatzbeschaffung von Zivilschutzhubschraubern entsprechende verbesserte Leistungsmerkmale zu berücksichtigen.

Protokollnotiz BMI:

1. Der Bund stellt fest, dass bereits heute ein Einsatz der ZSH im gesamten Bundesgebiet möglich ist.
2. Sowohl die Nach- bzw. Umrüstung der bestehenden Flotte als auch die Beschaffung weiterer Zivilschutzhubschrauber steht aktuell unter Haushaltsvorbehalt.

TOP 47: Katastrophenschutz der Zukunft

in Verbindung mit

**TOP 61: Zeitenwende durch den Ukraine-Krieg: Nachhaltige Stärkung des Zivil-
und Katastrophenschutzes um 10 Milliarden Euro durch den Bund**

Beschluss:

1. Die IMK bekräftigt, dass der Katastrophenschutz eines der grundlegenden Schutzversprechen des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern darstellt. Hierfür ist es erforderlich, aus den vergangenen Ereignissen zu lernen. Gleichzeitig muss der Katastrophenschutz aller Länder konsequent weiterentwickelt werden, um für neue Herausforderungen, wie beispielsweise Cyberangriffe oder zukünftige klimabedingte Ereignisse, bestmöglich gerüstet zu sein.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 47 i.V.m. TOP 61

2. Die IMK stellt ferner fest, dass der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Putins gegen die Ukraine die Sicherheitslage in Deutschland, Europa und der Welt grundlegend verändert hat und der Bund und die Länder gemeinsam sicherheitspolitisch darauf reagieren müssen. Sie begrüßt vor diesem Hintergrund, dass die Bundesregierung ein 100 Milliarden Euro Sondervermögen zur Stärkung der Bundeswehr auf den Weg gebracht hat.

3. Die IMK hält es in Übereinstimmung mit dem BMI anlässlich des Ukraine-Kriegs sowie künftiger Auswirkungen des Klimawandels, von Mehrfachlagen und hybriden Bedrohungen für zwingend erforderlich, den Bevölkerungsschutz nachhaltig und sektorübergreifend zu stärken. Der dieser IMK vorgelegte Bericht „Sicherheit durch föderale Partnerschaft und sektorale Vorsorge“ (freigegeben) nennt hierzu Maßnahmen und Handlungserfordernisse. Das Bewusstsein für die Risiken und die Verantwortung für den wirksamen Schutz der Bevölkerung in Bund und Ländern muss sich durch eine Erhöhung der Kapazitäten und Ressourcen durch konkrete, auch mittel- und langfristige Vorsorgemaßnahmen niederschlagen.

4. Die IMK hält es vor diesem Hintergrund für notwendig, dass neben dem finanziellen Engagement der Länder der Bund für die Stärkung des Bevölkerungsschutzes Mittel von rund 10 Milliarden Euro innerhalb der nächsten 10 Jahre für einen „Stärkungspakt Bevölkerungsschutz“ bereitstellt, damit notwendige Strukturen geschaffen und wiederaufgebaut werden können, um der Bevölkerung bei länderübergreifenden Lagen einen adäquaten Schutz bieten zu können.

5. Sie betrachtet die Weiterentwicklung der hierzu bereits bestehenden Sirenenwarnnetze als geeignet und unverzichtbar und begrüßt das Sirenenförderprogramm des Bundes. Sie sieht in dem bestehenden Förderprogramm des Bundes allerdings noch keine ausreichende Finanzierungsbasis für eine effektive Weiterentwicklung des Sirenenprogramms und fordert den Bund daher auf, das Förderprogramm zu verstetigen und auch über das geplante Förderende 2022 hinaus weitere Fördermittel bereitzustellen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 47 i.V.m. TOP 61

6. Es besteht Einvernehmen in Bund und Ländern, dass ein gemeinsames Ressourcenmanagement für den effizienten Schutz der Bevölkerung erforderlich ist.
7. Konkret zu fördern sind insbesondere Maßnahmen zur Digitalisierung des gemeinsamen Krisenmanagements, zur ergänzenden Ausstattung des Zivil- und Katastrophenschutzes v. a. im Bereich CBRN, zum Aufbau Nationaler Reserven, insbesondere einer Nationalen Reserve Notstrom auch für langanhaltende Stromausfälle, für ergänzende Maßnahmen zur unbedingten Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie zur Warnung der Bevölkerung, u.a. durch eine flächendeckende Sireneninfrastruktur.
8. Bund und Länder wollen bei länderübergreifenden Gefahren- oder Schadenslagen das gemeinsame Krisenmanagement auch strukturell verbessern. Dazu wollen Bund und Länder ihre Krisenmanagement-Strukturen darauf einrichten, eine sofortige wechselseitige Unterstützung durch eine Konzentration von Fähigkeiten und Ressourcen sicherstellen zu können. Hierbei soll ein starkes „Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz“ (GeKoB) eine wichtige Rolle einnehmen. Eine koordinierte Bund-Länder-Krisenmanagement-Struktur soll eine Einbindung der Leitungsebenen sicherstellen.
9. Die IMK beauftragt den AK V, Konzepte für ein gemeinsames Ressourcenmanagement in länderübergreifenden Gefahren- / Schadenslagen sowie für eine gemeinsame Krisenmanagement-Struktur vorzulegen, die das GeKoB in enger Abstimmung mit dem AK V erarbeiten soll.
10. Die IMK sieht die Notwendigkeit, den Einsatz von Spontanhelferinnen und -helfern zur Bewältigung zukünftiger Katastrophen gezielter zu koordinieren. Dies ist eine Lehre, die aus der immens großen Hilfsbereitschaft der Bevölkerung im Nachgang der Flutkatastrophe im Sommer 2021 in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie des Ukraine-Krieges erwachsen ist. Zur Aktivierung und Koordinierung von Spontanhelfern sind zielführende Strukturen zu schaffen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

noch TOP 47 i.V.m. TOP 61

11. Um die Resilienz der Bevölkerung zu fördern, bittet die IMK den Bund, gemeinsam mit den Ländern eine Präventionskampagne zur Stärkung des Gefahrenbewusstseins und zur Steigerung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung durchzuführen. Dazu können auch schulische Bildungsangebote dienen.

12. Die IMK begrüßt die bereits angestellten Bemühungen und Vorbereitungen des Bundes und bittet das BMI um einen aktuellen Sachstandsbericht zu öffentlichen Schutzräumen bzw. Möglichkeiten des physischen Schutzes der Bevölkerung.

13. Sie bittet ihren Vorsitzenden, die UMK und die KMK über diesen Beschluss zu informieren.

Protokollnotiz BMI:

Die Umsetzung der Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundes stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 48: Einführung von Cell-Broadcast

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht der Bundesministerin des Innern und für Heimat zur Kenntnis. Sie bittet das BMI, der IMK spätestens zu ihrer Herbstsitzung 2022 erneut zu berichten.

2. Die IMK bittet das BMI, die bundesweite Einführung des Cell Broadcast-Dienstes zeitnah und verzögerungsfrei sicherzustellen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 49: Zivile Verteidigung

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Zwischenstand des Positionspapiers „Zivile Verteidigung“ (Stand 28.4.22) (freigegeben) mit den dort aufgeführten Eckpunkten zur Kenntnis.

2. Sie beauftragt den AK V, das Positionspapier bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und der IMK bis zur Herbstsitzung 2022 ein endgültiges Positionspapier vorzulegen.

**TOP 50: Registerübergreifendes Identitätsmanagement als Teil der
Registermodernisierung in der Innenverwaltung**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Statusbericht zur Umsetzung des registerübergreifenden Identitätsmanagements mit dem Registermodernisierungsgesetz in der Innenverwaltung“ (Stand: 10.03.22) (freigegeben) zur Kenntnis.
2. Sie bittet das BMI, zur Frühjahrssitzung 2023 einen Bericht zum aktuellen Sachstand vorzulegen.
3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die MPK und den IT-Planungsrat über diesen Beschluss und den Bericht zu informieren.
4. Sie bittet den Vorsitzenden des IT-Planungsrats, die IMK regelmäßig über den aktuellen Stand der Gesamtsteuerung der Registermodernisierung zu informieren sowie den IMK-Sachstandsbericht an alle von der Registermodernisierung betroffenen Fachministerkonferenzen weiter zu leiten.

**TOP 51: Verbesserung der Durchsetzung von Ausweisungen und Abschiebungen
bei straffälligen Ausländern / Flüchtlingen und Gefährdern**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht der Bundesministerin des Innern und für Heimat zur Kenntnis.
2. Sie bekräftigt die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, um den Vollzug der Ausreisepflicht weiter zu verbessern.
3. Die IMK ist der Auffassung, dass der „Abschlussbericht des BMI zu TOP 29 Ziffer 2 und 3 der 211. Innenministerkonferenz vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck zur „Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht““ (Stand: 10.09.21) hierfür wertvolle Hinweise bietet.

TOP 52: Rückführungsoffensive – Verbesserung der Rückführungssituation

Beschluss:

1. Die IMK nimmt zur Kenntnis, dass sich die neue Bundesregierung einer Rückführungsoffensive unter stärkerer Unterstützung der Länder verpflichtet hat.
2. Sie stellt fest, dass wesentlicher Bestandteil einer Rückführungsoffensive ein kohärentes und konsequentes Vorgehen gegenüber Staaten sein muss, die bei der Rückkehr eigener Staatsangehöriger nicht ausreichend kooperieren. Die IMK fordert das BMI auf, sich anlässlich der Rückführungsoffensive innerhalb der Bundesregierung und auf Ebene der EU erneut und nachdrücklich für eine Verstärkung der bisherigen Ansätze gerade bei rückkehrpolitisch besonders unkooperativen Herkunftsländern einzusetzen.
3. Die IMK bittet das BMI, zur Herbstsitzung 2022 über die Schwerpunkte und geplanten Maßnahmen der Rückführungsoffensive zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 53: GRC-Ablage (Sekundärmigration) des BAMF

Beschluss:

Die IMK bittet das BMI, spätestens in der Herbstsitzung 2022 einen Sachstandsbericht über das weitere Vorgehen in Bezug auf die GRC-Ablage (Sekundärmigration) vorzulegen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 54: Bericht des Ländervertreeters im JI-Rat der EU

Beschluss:

Die IMK nimmt den Bericht des Beauftragten des Bundesrates in Ratstagungen der Europäischen Union für den Rat Justiz und Inneres (JI-Rat), Bereich Inneres (Stand: 22.04.22) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.

TOP 55: Vertragsverletzungsverfahren zur Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen; Verfahren zur Eintragung von Angaben zu den Beamtenlaufbahnen in die Datenbank der KOM der reglementierten Berufe

Beschluss:

1. Die IMK begrüßt die Bereitschaft des BMI, als Ansprechpartner für Eintragungen in die Datenbank der reglementierten Berufe zur Verfügung zu stehen.

2. Sie beauftragt den AK VI, sich über den UA PöD mit dem BMI zwecks Aktualisierung der Datenbank abzustimmen.

3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss der MPK zu übermitteln.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

TOP 56: Mehr Gestaltungsspielräume für Kommunen hinsichtlich des Umgangs mit Silvesterfeuerwerk

Beschluss:

Die IMK nimmt den „Bericht des BMI zum Thema ‚Mehr Gestaltungsspielräume für Kommunen hinsichtlich des Umgangs mit Silvesterfeuerwerk‘“ (Stand: 07.04.22) (freigegeben) zur Kenntnis.

TOP 57: Zusammenarbeit im Bund-Länder-Gremium AdV zur Erfassung und Bereitstellung von Geobasisinformationen für Anwendungen in den Geschäftsbereichen der Innenressorts

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Vertreters des Landes Brandenburg zur Zusammenarbeit im Bund-Länder-Gremium ‚Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland‘ (AdV) zur Erfassung und Bereitstellung von Geobasisinformationen für Anwendungen in den Geschäftsbereichen der Innenressorts zur Kenntnis.

2. Sie bittet die AdV, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zur Geobasisdatenbereitstellung und Produktentwicklung für BOS-Bedarfsträger zu verstärken und die mögliche Einordnung von Geobasisinformationen als kritische oder besonders schützenswerte Infrastruktur herauszuarbeiten.

TOP 58: Stärkung der Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass das deutsche Berufsbeamtentum ein wesentlicher Garant der Demokratie und des Rechtsstaats der Bundesrepublik Deutschland ist und unterstreicht, dass für Verfassungsfeinde kein Platz im öffentlichen Dienst ist. Auch wenn es sich im Verhältnis der Gesamtzahl der im öffentlichen Dienst Beschäftigten nur um ganz wenige Fälle handelt, ist jeder Fall einer zu viel.

2. Vor diesem Hintergrund beauftragt die IMK den AK VI zu prüfen, ob es möglich ist, den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG aufzunehmen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03.06.22 in Würzburg (BY)

**TOP 59: Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in
Sicherheitsbehörden - Lagebericht 2021**

Beschluss:

Die IMK nimmt die Fortschreibung des Lageberichts Rechtsextremisten, ‚Reichsbürger‘ und ‚Selbstverwalter‘ in Sicherheitsbehörden (Stand: 28.04.22) (freigegeben) zur Kenntnis.

Berlin, den 23. Februar 2022

**Bericht des BMI für die 102. Sitzung des AK V am 30. und 31. März 2022
zum Thema „Einführung einer modular aufgebauten Präventions- und Warn-
App für die Polizeien des Bundes und der Länder“**

Die 211. Sitzung der IMK vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck hat in der Ziffer 2 zu TOP 40 „Einführung einer modular aufgebauten Präventions- und Warn-App für die Polizeien des Bundes und der Länder“ folgenden Beschluss gefasst:

„Sie beauftragt den AK V unter Beteiligung des AK II, die Möglichkeiten der Einführung einer Bundes-Warn-App, die durch modulare Bausteine der jeweiligen Spezifikation der Länder und des Bundes gerecht wird, unter Einbeziehung bereits vorhandener Systeme zu prüfen. Sie bittet das BMI, dieses Thema bei der weiteren Ausgestaltung des Programms ‚Polizei 2020‘ zu berücksichtigen und in weitere Entwicklungsplanungen einzubeziehen“.

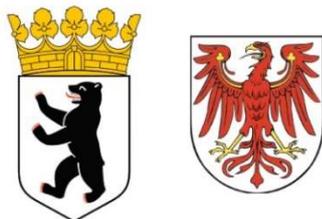
In der Folge wurde im Frühjahr 2020 eine länderoffene Arbeitsgruppe des AK V unter Beteiligung des AK II sowie des BBK unter Federführung des BMI eingerichtet. Neben BMI und BBK wirkten die Länder HE, BB, HH, BW sowie die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt an der BLAG mit. Die BLAG hatte ihren Bericht zum 26. März 2021 vorgelegt und festgestellt, dass die beiden bestehenden Anwendungen NINA und hessenWARN grundsätzlich dazu geeignet sind, die erforderlichen polizeilichen Funktionen zu erfüllen.

Die Entscheidung, welche der Anwendungen genutzt werden soll, liegt im Ermessen des jeweiligen Landes. In Folge dessen hat die 214. Sitzung der IMK im Juni 2021 den AK II damit beauftragt, unter seinen Mitgliedern zu erheben, welche Entscheidung welches Land weiterverfolgen will. 15 Länder haben sich dafür ausgesprochen, dass die App NINA dazu ertüchtigt werden soll, polizeiliche Informationen und Warnmeldungen an die Nutzenden zu verteilen.

Um dieses Ziel zu erreichen ist es erforderlich, dass BMI eine Verwaltungsvereinbarung (VV) zur polizeilichen Mitnutzung von NINA mit den Ländern abschließt. Darüber hinaus wird anschließend das BBK die entsprechenden Anpassungen der App

NINA vornehmen. Die notwendigen Vorabstimmungen hat die länderoffene Arbeitsgruppe am 27. Januar 2022 getroffen und einen Entwurf für die erforderliche VV erörtert. Die Verwaltungsvereinbarung wird derzeit innerhalb der BLAG finalisiert.

Mit der Verwaltungsvereinbarung wird der bereits eingeschlagene integrative Weg für eine Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich der Warnung und behördlichen Information der Bevölkerung in Deutschland fortgesetzt. Im Rahmen des mit der VV geregelten Vorhabens einer „Einführung einer modular aufgebauten Präventions- und Warn-App für die Polizeien des Bundes und der Länder“ bietet der Bund zu diesem Zweck den Ländern die Nutzung seiner Systeme MoWaS, NINA und [warnung.bund.de](https://www.warnung.bund.de) zur Erfüllung ihrer Aufgaben an. Es obliegt den Ländern, ob zusätzliche MoWaS Stationen genutzt werden sollen. Der entsprechende Bedarf kann dem BBK angezeigt werden. Mit der Nutzung dieser Systeme durch die Polizeien der Länder und des Bundes soll es diesen ermöglicht werden, Informationen und Warnmeldungen zu polizeilichen Lagen für die Bevölkerung zu veröffentlichen.



AG VPA

Entlastungsmöglichkeiten für die Polizei im Zusammenhang mit Großraum- und Schwertransporten (GST)

Sachstand zur Umsetzung der Empfehlungen
aus dem Bericht der ressortübergreifenden
Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) des
BLFA-StVO-OWi und des UA FEK (AG VPA)
vom 4. Mai 2011

Erstellt vom
Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	3
2. Beliehene	3
3. Verwaltungshelfer	4

1. Auftrag

Mit Umlaufbeschluss vom 4. Februar 2019 hat der UA FEK seine Arbeitsgemeinschaft Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten (AG VPA) beauftragt, ihm schriftlich über den Sachstand zum Thema: „Entlastungsmöglichkeiten für die Polizei im Zusammenhang mit GST“ zu berichten. Ergänzend zu den Sachstandsberichten vom 06.07.2017, 27.11.2018, 13.12.2019, 27.11.2020 und 14.06.2021 kann Folgendes mitgeteilt werden:

2. Beliehene

Trotz jahrelanger Befassung mit dem Thema „Entlastung der Polizei bei der Begleitung von Großraum- und Schwerlasttransporten“ und der seit 2016 bestehenden und 2021 modifizierten Verordnungsermächtigung hat das BMVI die Straßenverkehrs-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) noch nicht umgesetzt.

Wie zuletzt berichtet, wurde 2020 ein neuer Referentenentwurf verfasst und von den Ländern bewertet. Ein konsolidierter Entwurf befindet sich seit geraumer Zeit in der internen Ressortabstimmung der Bundesregierung. Danach sollen die Länder nochmals angehört werden.

Der Erlass dieser Verordnung ist im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP nicht erwähnt. Die Fortführung des Verordnungs-Verfahrens durch die neue Bundesregierung bleibt daher abzuwarten.

Mit dieser – noch ausstehenden – (Rahmen-) Verordnung des Bundes soll ein bundesrechtlicher Rahmen geschaffen werden, um länderübergreifend die Begleitung von GST durch beliehene Private mit Anordnungsbefugnis zu ermöglichen. Damit wird insbesondere künftig das Erfordernis aufwendiger Übergaben der Transporte an den Zuständigkeitsgrenzen entfallen und damit auch überflüssige Standzeiten der Transporte vermieden. Dies ist gleichzeitig Anreiz für die Wirtschaft, an Stelle der (billigeren) Polizeibegleitung auf die (teurere) Begleitung durch private Beliehene umzusteigen.

Im Anschluss an die Schaffung der bundesrechtlichen Straßenverkehrs-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) ist in den 16 Ländern landesrechtlich die detaillierte Ausgestaltung der Beleihung Privater im Rahmen der StTbV zu regeln, wie insb. Zuständigkeiten, Ausbildung, Prüfung und Überwachung.

3. Verwaltungshelfer

Das Verwaltungshelfermodell ist mit Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 29 Absatz 3 am 23. Mai 2017 in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich wurde diese Vorschrift zu § 29 Abs. 3 mit Verordnung vom 08.11.2021 überarbeitet. Es sind noch einige Verwaltungsvorschriften an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

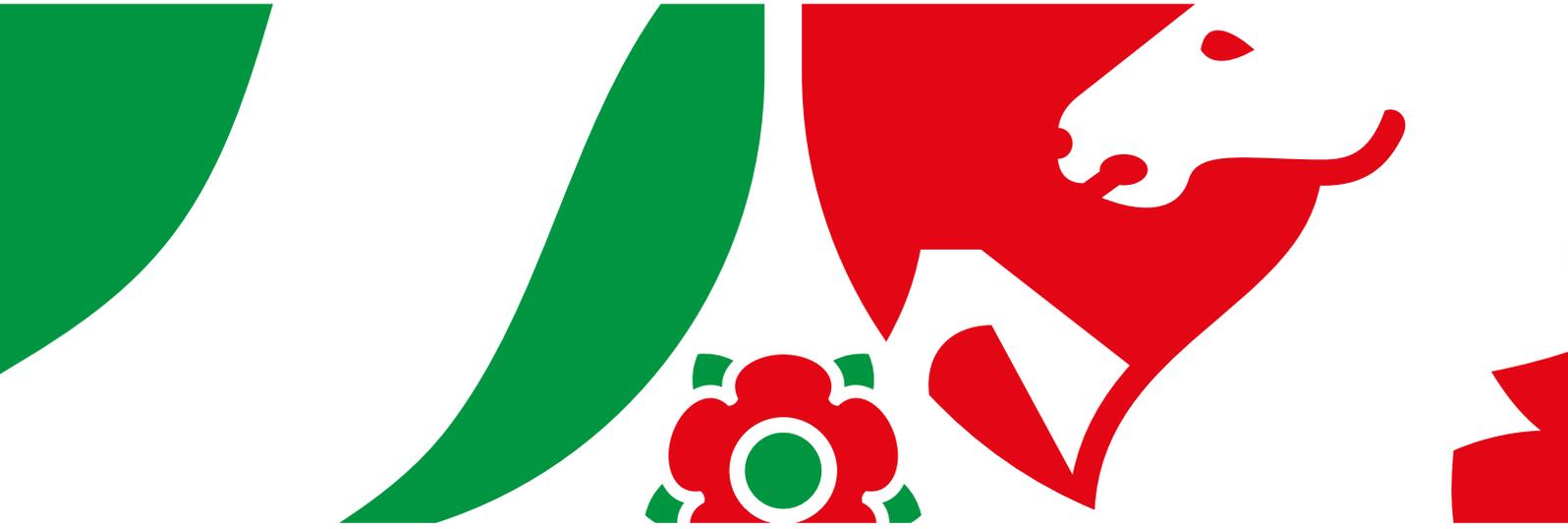
Bis zur Einführung der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und insb. der Aufnahme der Begleittätigkeit durch eine ausreichende Zahl an ausgebildeten und geprüften Begleitpersonen werden von den Ländern die unterschiedlichsten Stellschrauben genutzt, um die Belastung der Polizei durch angeordnete Polizeibegleitung möglichst gering zu halten.

Dies sind

- Verzicht auf die Anordnung von Polizeibegleitung, soweit vertretbar
- Modell Private als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde
- Modell Private als Verwaltungshelfer der Polizei
- Hilfspolizisten auf Basis Landespolizeirecht

Die Ermächtigungsgrundlage würde auch die Schaffung entsprechender normativer Regelungen zur Gestaltung der Verwaltungshelfertätigkeit eröffnen.

.



Bericht zu TOP 31
der Frühjahrs-IMK in Würzburg
„Bekämpfung der Clankriminalität“

1. Ausgangslage Nordrhein-Westfalen

Das vermehrte delinquente Auftreten von Mitgliedern türkisch-arabisch-stämmiger Großfamilien hat sich in Nordrhein-Westfalen - unter dem Oberbegriff „Clankriminalität“- zu einem sehr relevanten Aspekt der öffentlichen Sicherheit entwickelt.

Kriminellen Mitgliedern türkisch-arabischstämmiger Großfamilien gelang es in der Vergangenheit zunehmend, durch aggressives Auftreten, Ordnungsstörungen und die Begehung von Straftaten - häufig aus größeren, geschlossenen Personengruppen heraus - die Bevölkerung einzuschüchtern und bestimmte regionale Räume augenscheinlich für sich zu reklamieren. Diese Form des Auftretens in der Öffentlichkeit und daraus resultierende Tumultlagen erschwerten bzw. gefährdeten polizeiliches Handeln und beeinträchtigten zudem das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ganz empfindlich. Einsatzkräfte berichteten in diesem Kontext zunehmend von offenen Feindseligkeiten, Respektlosigkeiten, Gewalteskalationen sowie der offen zur Schau gestellten Ablehnung staatlicher Interventionen. Bedrohungen, Beleidigungen, Nötigungen, Körperverletzungs- und sonstige Gewaltdelikte waren die Folge.

Neben der Bedeutung für die polizeiliche Einsatzwahrnehmung lagen zudem Erkenntnisse vor, dass kriminelle Angehörige türkisch-arabisch-stämmiger Großfamilien ausweislich polizeilicher Auswertungen vermehrt auch Straftaten, die dem Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) zuzuordnen sind, begehen.

Insofern verfügte das Thema türkisch-arabischstämmiger Clankriminalität, neben der polizeilichen Bedeutung, auch über eine politische und gesellschaftliche Dimension. Die ganzheitliche Bekämpfung der Clankriminalität wurde deshalb zum wesentlichen Schwerpunkt der Innen- und Sicherheitspolitik der Landesregierung Nordrhein-Westfalens.

2. Analyseansätze des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW)

Die dargestellte Ausgangslage veranlasste das LKA NRW zur Durchführung spezifischer Auswertungen zum Thema türkisch-arabischer Clankriminalität. Die Konzentration der Auswerte- und Analysetätigkeiten auf in erster Linie kriminellen Personen türkisch-arabischer Abstammung aus der Volksgruppe der Mhallamiye oder aber mit Bezügen zum Libanon waren u.a. Folge vermehrter Hinweise der Kreispolizeibehörden auf diesen Personenkreis im Kontext der dargestellten Sicherheitsrisiken.

Die in diesem Zusammenhang im LKA NRW gewonnenen Erkenntnisse sind im Rahmen der dort durchgeführten interdisziplinär angelegten Strukturanalyse „KEEAS“ (Kriminalitäts- und Einsatzschwerpunkte ethnisch abgeschottete Subkulturen) publiziert und zur Grundlage für die Erstellung des ersten „Lagebild Clankriminalität NRW 2018“ gemacht worden, welches seither jährlich erscheint.

Die im Folgenden dargelegten Erfassungskriterien werden fortlaufend geprüft und weiterentwickelt. Eine für polizeiliche Auswertungen notwendige Konkretisierung des zu betrachtenden Personenkreises anhand der Staatsangehörigkeit bzw. des Geburtsortes erwies sich auf Grund häufig fehlender Dokumente, unklarer Identitäten und

unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten als nicht zielführend. Als Weg für eine Eingrenzung des zu analysierenden Personenkreises wurde darum die Identifizierung solcher Familiennamen gewählt, die auf Basis von Erkenntnissen aus der polizeilichen Sachbearbeitung typisch für die zu betrachtende Bevölkerungsgruppe sind. Jede über die statistische Erfassung hinaus umgesetzte Auswertung zu diesem Personenkreis – insbesondere im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen - erfolgt über eine spezifische Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Eine ausschließlich an ethnischen Kriterien orientierte Kriminalitätsbekämpfung findet nicht statt.

Ziel des Lagebildes Clankriminalität Nordrhein-Westfalen war und ist es, eine Basis für eine allgemeine Einschätzung der von türkisch-arabischstämmigen Großfamilien ausgehenden Kriminalität zu schaffen und regionale sowie phänomenologische Schwerpunkte zu erkennen, ohne zu stigmatisieren.

Um der landesweiten Schwerpunktsetzung organisatorisch Rechnung zu tragen, wurde 2019 im LKA NRW die Projektgruppe Delta („Delinquenz türkisch-arabischer Familienclans“) eingerichtet, die zentral strategische und operative Fragestellungen im Kontext der türkisch-arabischen Clankriminalität bearbeitet.

3. Entwicklung von Bekämpfungsansätzen

Unter anderem auf Grundlage der durch die Analysetätigkeiten des LKA NRW sowie aus der Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern Bremen, Niedersachsen und Berlin im Rahmen der Bund-Länder-Initiative Clankriminalität (BLICK) gewonnenen wertvollen strategisch-taktischen Erkenntnisse zum Phänomenbereich entwickelte das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) in enger Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden sowie weiteren Netzwerkpartnern in der Folge eine ganzheitliche Bekämpfungsstrategie, welche im Wesentlichen auf drei Säulen fußt.

I. Verhinderung rechtsfreier Räume/Nadelstichtaktik

Regelmäßige gemeinsam mit den polizeilichen Kooperationspartnern durchgeführte Kontrolleinsätze (Razzien) an erkannten Aufenthaltsorten von insbesondere delinquenter Klientel der Clankriminalität sind wichtiger Bestandteil der Strategie. Sie werden auf Basis der Analyse der örtlichen Kriminalitäts- und Sicherheitslage in den Kreispolizeibehörden fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Gemeinsame Schwerpunkteinsätze mit anderen Behörden finden seit Mitte 2018 regelmäßig statt. An den gemeinsamen Einsätzen sind neben verschiedenen Polizeibehörden regelmäßig Kommunen, Zoll, Steuerfahndung, Justiz sowie diverse weitere Akteure beteiligt.

Im Rahmen des „Clanmarathons“ am 12./13.03.2022 haben beispielsweise über 20 verschiedene Behörden zusammengewirkt. Entsprechend der jeweiligen örtlichen Schwerpunktsetzung richteten sich die Einsatzmaßnahmen nicht nur gegen Shisha-Bars und Wettbüros. Ebenfalls wurden Scheinhalterschaften bei Kraftfahrzeugen, Kindergeldzahlungen, Lebensmittelhändler, Barbershops, Gaststätten, Rotlichtetablissemments, Autovermietungen, Schrottimmobilien, Recycling- und

Entsorgungsbetriebe, Schlüsseldienste und Schädlingsbekämpfungsaktivitäten sowie Finanzbuchhaltungen in den Blick genommen. Seitens der eingesetzten Netzwerk- und Kooperationspartner wurden insbesondere Maßnahmen in den Bereichen der Gewerbeverordnung, des Aufenthaltsgesetzes und der Abgabenordnung getroffen.

Ziel der Einsatzmaßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität ist es, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürgern dahingehend zu stärken, dass Rechtsverletzungen in Nordrhein-Westfalen konsequent geahndet werden. Kriminelle Angehörige der Clans werden durch polizeiliche Maßnahmen verunsichert, ihre Geschäftsinteressen werden gestört und ihnen wird gezeigt, dass sie im Fokus der Polizei stehen und auch dauerhaft dort bleiben. Der intensive Druck auf die Szene führt zwangsläufig zu einer Erhöhung der Fallzahlen, da hier ganz maßgeblich das Dunkelfeld aufgeheilt wird.

Die bisher erhobenen Zahlen verdeutlichen die Notwendigkeit und den Erfolg des vernetzten Vorgehens: Bei über 2.000 Kontrollaktionen und über 5.500 kontrollierten Objekten im Zeitraum von Juli 2018 bis Mai 2022 wurden über 3.200 Straftaten und über 6.000 Ordnungswidrigkeiten festgestellt sowie über 13.900 Verwarngelder verhängt. Es kam zu über 850 freiheitsentziehenden Maßnahmen und über 3.600 Sicherstellungen und Beschlagnahmen durch die Polizei, darüber hinaus zu über 2.200 Sicherstellungen und Beschlagnahmen anderer Behörden sowie zu über 450 Objektschließungen und weiteren über 7.100 festgestellten Verstößen, welche die jeweils zuständige Behörde mit Strafanzeigen, Ordnungswidrigkeiten oder Verwarngeldern geahndet hat.

Bei Gewalt- und Tumultdelikten konnte von 2018 auf 2019 eine Halbierung sowie von 2019 auf 2020 ein Rückgang um etwa ein Drittel der Fallzahlen festgestellt werden. Der festgestellte weitere Rückgang der Fallzahlen von 2020 auf 2021 kann wegen der Ausgangsbeschränkungen während der Coronapandemie nicht valide auf polizeiliche Maßnahmen zurückgeführt werden.

Auch die Einsatzmaßnahmen, die nicht in die Einsatzstatistik aufgenommen werden können, sind nicht erfolglos, weil sie wertvolle Erkenntnisse in Bezug auf die kriminellen Strukturen liefern, die für die Auswertung, Analyse und Ermittlungsarbeit von Bedeutung sind.

II. Bekämpfung organisierter Strukturen

Der Anteil der Verfahren im Bereich der Organisierte Kriminalität (OK) mit Bezügen zu kriminellen Clanmitgliedern findet sich im Jahr 2021 mit 20 Prozent aller OK-Verfahren auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Aus diesem Grund kommt insbesondere der kriminalpolizeilichen Bekämpfung der organisierten Clankriminalität eine hohe Bedeutung zu. Sie erfolgt aus einem eng verzahnten Zusammenspiel von klassischen OK-Ermittlungen, einer umfangreichen und gezielten Analyse und Auswertung, verfahrensintegrierter Finanzaufklärungen und konsequenter Vermögensabschöpfung sowie einer engen Kooperation mit der Steuerfahndung.

Durch Informationsverdichtung zu handelnden Personen der Organisierten Kriminalität, deren Netzwerken und modi operandi sollen fortwährend gravierende Einschnitte als Folge intensiver Strukturermittlungen vorgenommen werden. Es gilt, dauerhaft und nachhaltig

gefestigte Kriminalitätsstrukturen zu bekämpfen. Ermittlungen in den häufig hoch komplexen Umfangsverfahren, deren Tatverdächtige regelmäßig bundesweit und über die Grenzen Deutschlands hinaus agieren, setzen zudem einen engen und vertrauensvollen Informationsaustausch auf Arbeitsebene zwischen den beteiligten Bundes- und Landesbehörden voraus.

Relevante Clanstrukturen in Nordrhein-Westfalen sind mittlerweile identifiziert und werden durch spezielle Ermittlungskommissionen bekämpft. Spezialermittlerinnen und -ermittler sowie Analytinnen und Analytisten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität und dem Bereich der Finanzermittlungen gehen gegen kriminelle Clans vor.

Als besonderes Erfolgsmodell hat sich dabei die Arbeit der 2018 eingerichtete Task Force NRW zur „Ressortübergreifenden Bekämpfung von Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus“ herausgestellt. Hierbei handelt es sich um eine Behördenkooperation aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LKA NRW, der Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft mit gemeinsamem Dienstsitz im LKA NRW. Die Task-Force NRW betreibt u.a. das Landesprojekt AVC (Analyse Vermögensstatus krimineller Clanangehöriger) mit regionalen Teilprojekten in mittlerweile sieben Kreispolizeibehörden. Unter Sachleitung der OK-Abteilungen der zuständigen Staatsanwaltschaften sowie der Einbindung der betreffenden Finanzämter für Steuerstrafsachen verfolgen das LKA NRW und die Teilprojektbehörden das Ziel, Vermögenswerte einzelner krimineller Clanangehöriger, die auf Führungsebene angesiedelt sind, zu identifizieren und vermögensabschöpfende Maßnahmen im Wege des Straf- und Steuerrechts einzuleiten.

Im Sinne des Ansatzes „follow-the-money“ werden Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfungen als wichtige Elemente der nachhaltigen Strafverfolgung zur Schwächung von kriminellen Strukturen durchgeführt. Mit diesen Maßnahmen werden den Tätern die erwirtschafteten Gewinne entzogen. Zur Stärkung der Finanzermittlungen hat die Polizei NRW zum Jahresbeginn 2021 landesweit eine spezielle Finanzanalyse-Software eingeführt, mit der der Ansatz „follow the money“ noch effektiver verfolgt werden kann. Für die Erhebung komplexer Finanzströme hat die nordrhein-westfälische Polizei damit ein neues Mittel, das besonders geeignet ist, um beispielsweise die Gesamtbetrachtung des Finanzstatus einer Person oder Firma zu vereinfachen.

Im Jahr 2021 konnten so im Rahmen der Vermögensabschöpfungen im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren unter Beteiligung krimineller Clanangehöriger Werte von insgesamt 10,2 Millionen Euro gesichert werden.

III. Prävention

Um dem Kriminalitätsphänomen „Clankriminalität“ auch präventiv zu begegnen wurde im April 2020 das Projekt „Integration, Orientierung, Perspektiven - 360° Maßnahmen zur Prävention von Clankriminalität (kurz: 360°)“ unter der Leitung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen.

Innerhalb dieses Projekts wurde ein Koordinator Prävention eingesetzt, der organisatorisch bei der Sicherheitskooperation Ruhr (SiKo Ruhr) angebunden ist. Durch den konzeptionellen Grundsatz, ressortübergreifend professionell zusammenzuarbeiten, ist eine enge Vernetzung und Optimierung der bestehenden und zukünftigen Maßnahmen gewährleistet. Das Projekt konzentriert sich zunächst auf die sieben am stärksten durch das Phänomen „Clankriminalität“ betroffenen Ruhrgebiets-Kommunen Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Recklinghausen. Ziel ist es auch, bei Kindern und Jugendlichen aus großfamiliären Strukturen, die u. a. im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen auffällig geworden sind, die Verfestigung krimineller Handlungsmuster zu unterbinden und den Ausstieg aus kriminellen Karrieren zu unterstützen. Hierzu erfolgte in einem ersten Schritt der Rückgriff auf die seit 2011 wirkungsvoll und erfolgreich arbeitende sowie mehrfach wissenschaftlich evaluierte NRW-Initiative „Kurve kriegen“, die mittels Einsatzes pädagogischer Fachkräfte und zertifizierter Sprach- und Integrationsmittler ein wesentliches Werkzeug im Gesamtprojekt darstellt.

Konkret arbeiten die pädagogischen und polizeilichen Fachkräfte der Initiative mittlerweile mit 35 Kindern und Jugendlichen (34 Jungen und ein Mädchen im Alter von acht bis 17 Jahren) sowie mit deren Familien und der sogenannten peer group. Entsprechende Rückmeldungen zeigen, dass diese Arbeit im hohen Maße akzeptiert und das Bild von Staat und Polizei positiv geprägt wird. Auch haben die Erfahrungen gezeigt, dass sich die Familien in den allermeisten Fällen offen und bereit für Lösungen zeigen, die ihren Kindern helfen, aus Kriminalität auszusteigen. Dabei ist entscheidend, dass die Eltern und Kinder Vertrauen zur Polizei und den Pädagogen – und damit auch in die Institution Staat fassen, echtes Interesse wahrnehmen und eine verlässliche Basis für Gespräche und Maßnahmen im Weiteren entsteht.

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Stabilität, auch über die Verweildauer der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Initiative hinaus, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer initiierten Kooperation an allen sieben Standorten persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Bereich der Jobcenter und Arbeitsagenturen benannt. Diese ermöglichen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine passgenaue Unterstützung bzw. Begleitung bei einem Schulabschluss, einer Lehrstelle oder dem Übergang in den Beruf, um eine Alternative zu einem kriminellen Lebensstil zu schaffen.

Innerhalb des Projekts „360° – Integration, Orientierung, Perspektiven“ befinden sich weitere, Teilprojekte (Narrative, Glaubhafte Botschafter, Frauen in Clanfamilien), teils unter enger Einbeziehung wissenschaftlicher Expertinnen und Experten, in der Umsetzung. Die Initiative „Kurve kriegen“ ist dabei immer die Basis, um auch die weiteren Teilprojekte darüber zu initiieren, da „Kurve kriegen“ durch die beschriebenen Mechanismen die Tür in die sonst nur schwer zugängliche Zielgruppe öffnet.

Internationale Zusammenarbeit

Ermittlungsverfahren im Bereich der türkisch-arabischen Clankriminalität legen regelmäßig internationale Bezüge der Tatverdächtigen offen. Neben dem dargestellten interbehördlichen Zusammenwirken im Rahmen der Drei-Säulen-Strategie auf nationaler Ebene kommt deshalb bei der wirksamen Bekämpfung des Phänomens einer effektiven und vertrauensvollen

internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich des konkreten Erkenntnis- sowie des allgemeinen Erfahrungsaustausches, eine hohe Bedeutung zu.

So erfolgt beispielsweise eine enge Zusammenarbeit mit der schwedischen Polizei bereits seit Einrichtung des Projekts „KEEAS“. Die laufend ausgebaute Zusammenarbeit zwischen den schwedischen Polizeibehörden und dem LKA NRW ist eine verlässliche Basis zur Bekämpfung der organisierten Clankriminalität mit internationalen Bezügen.

Im Rahmen von sogenannten Joint Investigation Teams wurden in der jüngeren Vergangenheit bereits erfolgreich gemeinsame Ermittlungen geführt. Weiterhin fanden zu Zwecken des Informationsaustausches und konkreter Netzwerkarbeit bereits mehrfach wechselseitige Hospitationsbesuche und Konferenzen zwischen Analystinnen und Analysten aus Schweden und Nordrhein-Westfalen statt. Darüber hinaus tauschen sich das Projekt Delta und das schwedische National Operations Department monatlich in einem Jour Fixe per Videokonferenz über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse aus.

4. Netzwerkarbeit und Expertentagungen

Sicherheitskooperation Ruhr

Zur vernetzten Bekämpfung der Clankriminalität wurde im Jahr 2020 die Sicherheitskooperation Ruhr (SiKo Ruhr) eingerichtet. Hier arbeiten behörden- und institutionsübergreifend inzwischen 22 Partner nach dem Prinzip der zusammengeschobenen Schreibtische eng verzahnt zusammen.

Durch das Zusammenführen von Informationen, das Erkennen von Querbezügen zwischen den beteiligten Stellen (Kommunen, Zoll, Polizei, Finanzverwaltung) sowie die Bereitstellung von Netzwerkanalysen (360°Analysen) werden zuständige Behörden unterstützt. Die SiKo Ruhr führt monatliche sowie halbjährliche Jour Fixe mit beispielsweise dem LKA NRW, Finanzämtern für Steuerstrafsachen, der Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf sowie Sitzungen des Lenkungskreises durch. Inhaltlich geht es hierbei um Austausch und Beteiligung aktueller Lagen und Analyseverfahren.

Wiederkehrend führt die SiKo Ruhr Informationsveranstaltungen für sämtliche relevanten Themen und Behörden wie Bundespolizei, Kreispolizeibehörden, Steuer- und Zollbehörden sowie Kommunale Behörden durch. Darüber hinaus nimmt die SiKo Ruhr auf Einladungen auch an zahlreichen Besprechungen von Städte- und Kommunalverbänden sowie Veranstaltungen der anderen Kooperationspartner teil. Die SiKo Ruhr begleitet zudem andere Behörden sowie andere Bundesländer bei ihren Einsatzmaßnahmen, darunter zum Beispiel das Ordnungsamt Berlin Neukölln unter Beteiligung der Polizei Berlin sowie der Abteilung Geldwäscheprävention der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Berlin. Darüber hinaus pflegt die SiKo Ruhr internationale Kontakte beispielsweise zu den Niederlanden.

Erweiterte Sicherheitskooperation mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW)

Die konsequente und prioritäre Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei straffälligen ausländischen Staatsangehörigen ist ein wichtiges Anliegen der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Die Bekämpfung der Clankriminalität ist im Koalitionsvertrag 2017–2021 der Landesregierung als sicherheitspolitisches Ziel festgeschrieben. Im Rahmen des administrativen Ansatzes zur Bekämpfung der Clankriminalität wird durch die Landesregierung eine enge Zusammenarbeit und ein abgestimmtes Vorgehen aller dafür relevanten Behörden, Institutionen und Akteure gefördert. Dazu zählen auch die für die ausländerrechtlichen Maßnahmen zuständigen Behörden.

Hinsichtlich der kontinuierlichen Fortentwicklung des in diesem Zusammenhang durch das MKFFI NRW etablierten „Fallmanagements NRW“ wurde 2021 daher durch das MKFFI NRW gemeinsam mit dem IM NRW und dem LKA NRW eine erweiterte Sicherheitskooperation initiiert. Diese erweiterte Sicherheitskooperation zeichnet sich durch eine gemeinsame Fokussierung auf bestimmte Tätergruppen im Rahmen des Fallmanagements, u.a. auf Personen aus dem Bereich der Clankriminalität, aus.

Die Ausrichtung gerade auch auf Clankriminelle im Rahmen von aufenthaltsrechtlichen und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen knüpft an bereits bestehende polizeiliche Aktivitäten in diesem Bereich an und bildet einen weiteren sicherheitspolitischen Handlungsbaustein der Landesregierung zur Bekämpfung der Clankriminalität.

Expertentagungen und sonstige Veranstaltungen

Am 31.01.2019 fand das bundesweit erstes Symposium zur Bekämpfung der Clankriminalität im Rahmen der „Ruhr-Konferenz“ in Essen statt. 560 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem ganzen Bundesgebiet tauschten sich hier unter dem „Netzwerkgedanken“ nach Impulsvorträgen und Expertenworkshops zu Fachthemen aus. Die Gründung der SiKo Ruhr fand hier ihren Ursprung.

Am 17.05.2019 fand ein Expertenworkshop in Gelsenkirchen statt, bei welchem Teilnehmerinnen und Teilnehmer verschiedener Ministerien, der Hochschule für Polizei und Verwaltung, der Deutschen Hochschule der Polizei, aus Bundespolizei, Gewerkschaften und Finanzbehörden, Kommunen und Staatsanwaltschaften die Ergebnisse des Symposiums in Expertenworkshops weiterverarbeiteten. Ein enges Zusammenarbeitsverhältnis wurde deutlich und in Form der SiKo Ruhr hierbei etabliert.

Im Rahmen der Fortführung des vernetzten Bekämpfungsansatzes fand am 04.10.2021 in Gelsenkirchen ein „Netzwerktreffen mit den Kommunen“ statt. Ziel war die Stärkung des gemeinsamen Kampfes gegen die Clankriminalität sowie die weitere Vertiefung der Netzwerkarbeit in der Metropolregion Ruhr. Eingeladen waren neben den Leitungen der Polizeibehörden die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Landrätinnen und Landräte des Ruhrgebietes.

Am 05.04.2022 wurde beim LAFP NRW in Neuss die Expertentagung „Bekämpfung der Clankriminalität in Nordrhein-Westfalen: Rückblick, aktuelles Lagebild und Perspektiven“ durchgeführt. Nach der Vorstellung des Lagebildes Clankriminalität NRW 2021 stand hier neben der Netzwerkarbeit in NRW vor allem die internationale Vernetzung, insbesondere mit der Polizei in Schweden, im Vordergrund. An der Veranstaltung nahmen neben Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums des Innern, Polizeibehörden, Kommunen, Führungskräfte der schwedischen Polizei, Mitglieder des Innenausschusses, Vertreterinnen und Vertreter anderer Ministerien, der Generalstaatsanwaltschaften, Personalvertretungen, des Bundeskriminalamts, der Generalzolldirektion, der Bundespolizei sowie der Landeskriminalämter Bremen und Niedersachsen teil. Im Rahmen der erstmalig digitalen Teilnahmemöglichkeit konnten zudem über 1.300 Zugriffe auf den ausgestrahlten Livestream verzeichnet werden.



Bericht zum IT-Planungsrat

Sitzung der Innenministerkonferenz (IMK)
1. bis 3. Juni 2022 in Würzburg

Inhalt

1	Schwerpunktthemen der 37. Sitzung des IT-Planungsrats.....	3
1.1.	OZG-Umsetzung.....	3
1.1.1	Konjunkturpaket und OZG-Umsetzung	3
1.1.2	Einheitliches Organisationskonto und zentrales Bürgerpostfach	5
1.2	Registermodernisierung	6
2	Informationssicherheit	7
2.1	Mindeststandard CERT	7
2.2	Cybersicherheitsstrategie	7
3	Sondersitzung am 02.05.2022 zur Priorisierung von OZG-Leistungen.....	8
4	Anlagen	8

Der IT-Planungsrat hat seit der letzten Berichterstattung an die IMK eine Sitzung am 09.03.2022 in Saarbrücken (37. Sitzung) und eine Sondersitzung am 02.05.2022 als Videokonferenz abgehalten. In diesem Jahr hat das Bundesministerium des Inneren und für Heimat den Vorsitz im IT-Planungsrat, der durch Herrn Staatssekretär Dr. Markus Richter, Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik, ausgeübt wird.

Der IT-Planungsrat reagierte in seiner 37. Sitzung zunächst auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine und verurteilte ihn aufs Schärfste. Es bestand Einigkeit darüber, dass der IT-Planungsrat seine Digitalisierungsvorhaben verstärkt darauf ausrichten wird, deutsche Behörden in die Lage zu versetzen, dass Leid der Geflüchteten zu mildern und die dafür relevanten Anstrengungen zur Digitalisierung der Verwaltung zu priorisieren und zu intensivieren. Die Gewährleistung der Cybersicherheit soll auch weiterhin besondere Beachtung finden.

Schwerpunktthemen der 37. Sitzung waren u. a. die OZG-Umsetzung, die nachhaltige Weiterentwicklung der Verwaltungsdigitalisierung über die Umsetzungsfrist des OZG hinaus zu einem „OZG 2.0“, die Registermodernisierung sowie ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen beim Thema Cybersicherheit.

In seiner Sondersitzung am 02.05.2022 fasste der IT-Planungsrat einen Beschluss zur weiteren Beschleunigung der OZG-Umsetzung (OZG-Booster).

1 Schwerpunktthemen der 37. Sitzung des IT-Planungsrats

1.1. OZG-Umsetzung

1.1.1 Konjunkturpaket und OZG-Umsetzung

Die OZG Umsetzung steht auch im Jahr 2022 im Fokus des IT-Planungsrats, um einen bedarfsgerechten und nachhaltigen Ausbau der Verwaltungsdigitalisierung sicherzustellen. Eine verstärkte Priorisierung der besonders wichtigen Verwaltungsleistungen, die viele Menschen erreichen und ihnen helfen können, ist klares Ziel und Aufgabe in diesem Jahr.

Das Konjunkturpaket hat der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zusätzlichen Schwung gebracht. Seine Operationalisierung ist nun weitestgehend abgeschlossen. Nachdem die Voraussetzungen für die Mittelbereitstellung geschaffen wurden, konnten im Digitalisierungsprogramm Föederal, in dem sich die Länder aktiv einbringen, nun bereits 1,5 Mrd. Euro für den Einsatz in Einer für Alle (EfA)-Digitalisierungsprojekten vorgesehen werden. Davon wurden für 2021 knapp 300 Mio. Euro und für 2022 knapp 1 Mrd. Euro bereits bewilligt.

Inzwischen ist im Programm Föederal der Go-Live für 53 Leistungen erfolgt, 104 OZG-Leistungen befinden sich in Umsetzung und 92 OZG-Leistungen in Planung (Stand: 07.01.2022). Aufbauend auf den geleisteten Vorarbeiten wird im Jahr 2022 auch mit Blick auf das Ende der OZG-Umsetzungsfrist wichtig sein, die Digitalisierung der einzelnen Leistungen sowie ihren anschließenden Rollout in weitere Länder und Kommunen im Jahr 2022 abzuschließen. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es, die Umsetzungsanstrengungen noch einmal zu intensivieren.

Mit Blick auf den Erfolg der OZG-Umsetzung ist die tatsächliche Nutzung der digitalen Angebote ein wichtiger Maßstab. Das Konjunkturpaket leistet dabei durch seine Unterstützung des Einer-für-Alle (EfA)-Prinzips einen entscheidenden Beitrag zu dem gesetzlich festgeschriebenen Ziel, alle Verwaltungsleistungen flächendeckend online anzubieten und sie über einen Portalverbund zentral zugänglich zu machen. Ein verstärktes Engagement der bereitstellenden und der nachnutzenden Länder ist weiterhin erforderlich, damit auf beiden Seiten die notwendigen Voraussetzungen für die Flächendeckung geschaffen werden können. Von der digitalen Leistungsbeantragung und -erbringung profitieren nicht nur die Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung.

Weiterhin steht das OZG-Dashboard, das den Umsetzungsstand des OZG darstellt, vor einem Relaunch. Eine Umbenennung in „Dashboard Digitale Verwaltung“ sowie die zukünftige Abbildung von Nutzungsdaten und Nutzerzufriedenheit sind vorgesehen.

Ein weiterer besonders wichtiger Punkt in der Arbeit des IT-Planungsrats ist seine Beteiligung an der Ausarbeitung eines Nachfolgegesetzes des OZG (OZG 2.0), dessen Verabschiedung bis Ende 2022 geplant ist.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen ihrer MPK vom 09.12.2021 die Bundesregierung gebeten, für die Umsetzung des OZG auch Mittel über das

Haushaltsjahr 2022 hinaus für die Dauer der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auszubringen.

1.1.2 Einheitliches Organisationskonto und zentrales Bürgerpostfach

Der IT-Planungsrat hat die Weichen für den Betrieb des einheitlichen Organisationskontos gestellt. Es soll Firmen bundesweit ermöglichen, sich mithilfe ihrer Elster-Zertifikate bei Online-Diensten anzumelden, Anträge authentifiziert auszufüllen und abzusenden sowie Bescheide über ein zentrales Postfach zu empfangen. Pilotpartner, die im vergangenen Jahr schon am Organisationskonto angebunden wurden, sind Bremen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg und der Bund; weitere Länder sollen zeitnah folgen. Meilensteine für 2022 sind die Bereitstellung der Postfächer, die eine Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen ermöglichen, sowie der Autorisierungstechnologie. In seinen Beratungen stimmte der IT-Planungsrat einer Übernahme des einheitlichen Organisationskontos in sein Produktportfolio zu. Das Produktmanagement soll ab 01.01.2023 von der FITKO übernommen werden.

Der IT-Planungsrat spricht sich ebenfalls perspektivisch für ein zentrales Bürgerpostfach aus. Die Länder sollen dieses zentrale Postfach nachnutzen können. Im Auftrag der Abteilungsleiter-Runde des IT-Planungsrats haben der Bund, vertreten durch das BMI, Bremen und Bayern gemeinsam die Vor- und Nachteile eines zentralen Bürgerpostfach erarbeitet. Die drei Kandidaten waren: Elster-Postfach, OZG-Plus-Postfach und NK-Bund-Postfach. In der Bewertung bestand Konsens, dass ein zentraler Ansatz empfohlen wird. Insbesondere die Komplexitätsreduzierung auf Seiten der Kunden (ins. der Fachverfahren) und die vereinfachte Umsetzung des Rückkanals Ebenen übergreifend, sprechen für einen zentralen Ansatz. BMI, Bremen und Bayern empfehlen das NK-Bund-Postfach zum Einsatz als zentrales Bürgerpostfach. Aufgrund der Dringlichkeit der Zurverfügungstellung der Postfächer schlägt der Bund die Umsetzung eines zentralen Postfaches auf Grundlage des NK-Bund-Postfaches vor, welches von denjenigen genutzt werden kann, die sich dem anschließen möchten. Darauf aufbauend können die noch offenen Fragen bzgl. Datenschutz, Betrieb und Finanzierung konkret am Produkt geklärt werden und eine zügige Zurverfügungstellung des Postfaches im Sinne der Nutzenden erfolgen.

1.2 Registermodernisierung

Die Modernisierung der Register wird nach dem Once-Only-Prinzip die sichere Nutzung digitaler Nachweise für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen vereinfachen, da die Behörden diese dann, sofern gewünscht, untereinander austauschen können. Nachweisfreie Verwaltungsleistungen werden eine spürbare Erleichterung für die Nutzenden sein. Hierfür ist eine verknüpfte Registerlandschaft notwendig. Der IT-Planungsrat hat in seiner 37. Sitzung die Programmplanung der Gesamtsteuerung Registermodernisierung samt Meilensteinen bis 2025 beschlossen. Diese sieht u.a. vor, dass die notwendigen technischen Komponenten für eine verknüpfte Registerlandschaft bis 2024 umgesetzt sind und der laufende Betrieb mit Anschluss priorisierter Register bis 2025 realisiert wird. Die Anforderungen des Datenschutzes und der Nutzerfreundlichkeit sind bei der Umsetzung der Registermodernisierung unbedingt zu erfüllen.

Die mit dem Aufbau und Betrieb des Projekts „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ verbundenen Aufwände werden für die Jahre 2021 und 2022 aus dem Digitalisierungsbudget des IT-Planungsrats finanziert. Da das bestehende Digitalisierungsbudget Ende 2022 ausläuft, steht nach derzeitigem Stand für die Zeit danach kein Bund-Länder-Budget für Digitalisierungsvorhaben zur Verfügung. Die Projekt-Federführenden sollen gemeinsam mit der FITKO einen geeigneten Umsetzungsvorschlag zur Finanzierung für ein Budget zur Programmsteuerung ab dem Jahr 2023 ausarbeiten.

Die sehr erheblichen Gesamtaufwände für die Umsetzung der Registermodernisierung sind aktuell nur schwer abzuschätzen. Der im Frühjahr 2021 entwickelte Entwurf eines Aufwandschätzmodells (ASM) zur Schätzung der Aufwände von Bund und Ländern (inklusive Kommunen) zur Erreichung des Zielbilds wurde bundseitig initial validiert. Die länderseitige Validierung dauert derzeit noch an. Insgesamt muss berücksichtigt werden, dass die Registermodernisierung in ihrer Komplexität ein ähnlich großes Vorhaben wie die Umsetzung des OZG darstellt. Die Länder wurden vom Bund gebeten, Mittel für die Registermodernisierung in ihren Haushaltsplänen bereit zu stellen.

Die Fachministerkonferenzen sind von der Registermodernisierung stark betroffen und sollten diese aktiv begleiten. Der IT-Planungsrat bittet die Fachministerkonferenzen, Umsetzungsstrukturen für die Registermodernisierung zu schaffen.

2 Informationssicherheit

2.1 Mindeststandard CERT

Eine Vielzahl erfolgreicher Cyberangriffe auch auf die öffentliche Verwaltung sowie laufend neu entdeckte Schwachstellen in IT-Produkten unterstreichen die Notwendigkeit angemessener Maßnahmen der Prävention, Detektion und Reaktion. Verwaltungs-CERTs spielen hierbei eine wesentliche Rolle, um schnell und umfassend die Verwaltungsbereiche über bestehende Bedrohungen informieren zu können. Die verbindliche Herstellung und Aufrechterhaltung eines Mindestniveaus für die Verwaltungs-CERTs sind somit unerlässlich für die Informationssicherheit der öffentlichen Verwaltung.

Der vom IT-Planungsrat in seiner 37. Sitzung beschlossene verbindliche IT-Sicherheitsstandard „Mindeststandard CERT“ beschreibt die personellen, technischen, infrastrukturellen und organisatorischen Anforderungen an ein Verwaltungs-CERT mit definierten Kompetenzen und CERT-Diensten. Damit wird ein wesentlicher Baustein der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Verwaltungs-CERT-Verbund ausgestaltet. Zur Standardisierung der CERT-Leistungen wurde ein Dienstleistungskatalog entwickelt. Dieser gibt nach vier Prioritäten abgestufte Dienstleistungen wieder. Dienstleistungen der ersten drei Prioritätsstufen sind obligatorisch und müssen erfüllt werden, sobald die vorangestellte höhere Priorität erfüllt ist; Frist ist das Jahr 2022. Lediglich die Leistungen der Priorität 4 sind fakultativ umzusetzen.

2.2 Cybersicherheitsstrategie

Der IT-Planungsrat unterstützt ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen mit der IMK beim Thema Cybersicherheit. In den vergangenen Monaten hat die Länderarbeitsgruppe Cybersicherheit der IMK (LAG CS) eine „Leitlinie zur Entwicklung föderaler Cybersicherheitsstrategien“ erarbeitet, die dem IT-Planungsrat in der 37. Sitzung vorgelegt wurden. Die Mitglieder begrüßten eine länderübergreifende und gemeinsam abgestimmte Leitlinie und betonten erneut die hohe Bedeutung einer gesamtstaatlichen Cybersicherheitsarchitektur.

3 Sondersitzung am 02.05.2022 zur Priorisierung von OZG-Leistungen

In seiner Sondersitzung am 02.05.2022 hat der IT-Planungsrat föderale OZG-Leistungen priorisiert, die bis Ende des Jahres vorrangig flächendeckend digital verfügbar gemacht werden sollen.

Das OZG sieht vor, bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen online zugänglich zu machen. Es ist jedoch absehbar, dass dies nicht vollständig gelingen wird. Der IT-Planungsrat hält es daher für wichtig, dass Verwaltungsleistungen mit stärker ausgeprägter Relevanz für Bürgerinnen, Bürger sowie Unternehmen im Jahr 2022 priorisiert entwickelt und bereitgestellt werden. Damit soll nicht nur ein sichtbarer Fortschritt in der OZG-Umsetzung, sondern auch eine für Nutzerinnen und Nutzer erfahrbare Verbesserung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen erzielt werden.

In seiner Sondersitzung haben die Mitglieder des IT-Planungsrats beschlossen, insgesamt 35 „Einer-für-Alle“-Leistungen (EfA-Leistungen) zu priorisieren, also Leistungen, die von einem Bundesland entwickelt und betrieben und von anderen Ländern nachgenutzt werden können. Darunter fallen zum einen Verwaltungsleistungen, die zwar schon online und entsprechend den „EfA-Kriterien zur Verfügung stehen, jedoch noch nicht flächendeckend zum Einsatz kommen; dies soll bis Ende des Jahres der Fall sein. Zum anderen fallen darunter Verwaltungsleistungen, die bisher noch nicht digital verfügbar sind, nun aber priorisiert werden und anderen Ländern bis Mitte des Jahres EfA-fähig zur Nachnutzung bereitgestellt werden sollen, damit bis Ende des Jahres ein flächendeckender Rollout erfolgen kann.

4 Anlagen

1. Jahresbericht des IT-Planungsrats und der FITKO 2021 - 2022

Sicherheit durch föderale Partnerschaft und sektorale Vorsorge

Strategie- und Konzeptrahmen für die Entwicklung des Staatlichen Risiko- und Krisenmanagements unter Beachtung der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine

Zweiter und um den Teil Zivile Verteidigung erweiterter Bericht des AK V an die IMK

1. Auftrag und Berichtsgegenstand

Mit dem Beschluss „Lernen aus der Krise: Staatliches Krisen- und Informationsmanagement von Bund und Ländern“ hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Juni 2020 den AK V beauftragt, unter Zugrundelegung der Prinzipien föderaler Partnerschaft und sektoraler Vorsorge die Fortentwicklung eines Strategie- und Konzeptrahmens für einen zukunftsfähigen Bevölkerungsschutz mit seinen vielfältigen Schnittstellen vorzubereiten.

Der erste Bericht des AK V wurde der IMK für die 213. Sitzung am 10. Dezember 2020 vorgelegt (TOP 36). Dieser Bericht behält weiterhin vollumfänglich Gültigkeit.

Entsprechend der Beschlussfassung wurden die Fachministerkonferenzen sowie der AK II und AK III beteiligt. Die IMK hat den AK V ferner beauftragt, die Stellungnahmen in einem Zwischenbericht zusammenzufassen und neben übergreifenden Feststellungen erste Handlungserfordernisse und Maßnahmenerfordernisse zu priorisieren und den Fachministerkonferenzen sowie der MPK spätestens zu den Frühjahrskonferenzen 2022 erneut zu berichten.

Die Entwicklung in der Ukraine hat zwischenzeitlich weiterführende Erkenntnisse zur Entwicklung des Staatlichen Risiko- und Krisenmanagements erbracht. Diese fließen in den vorliegenden Bericht ein. Hiervon sind insbesondere die Zivile Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes betroffen.

Die MPK hat in ihrem Beschluss vom 17. März 2022 (TOP 2 Punkt 21) zur Ukraine-Krise die strategische Stärkung und Fortentwicklung des Bevölkerungsschutzes zur Krisenfestigkeit Deutschlands hervorgehoben. Die MPK hat die Innenministerkonfe-

renz gebeten, sich zeitnah der Thematik anzunehmen und gegenüber der Ministerpräsidentenkonferenz zu berichten. Der hier vorliegende zweite Bericht enthält daher auch erste Hinweise hierzu und die Überschrift ist entsprechend erweitert.

2. Beteiligung der Fachministerkonferenzen und zusammenfassende Bewertung

Auch aus Sicht der Fachministerkonferenzen ist eine Evaluation der Corona-Pandemie sinnvoll. Verbesserungspotenziale sind zu nutzen, die der Bewältigung oder Verhinderung künftiger Schadenlagen dienen können. Eine große Rolle kommt einem gesamtstaatlichen Risiko- und Krisenmanagement zu. Die immer noch andauernde Pandemie sowie die Hochwasserlagen im Sommer 2021 insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz sowie in Bayern und Sachsen haben dazu geführt, dass das Krisenmanagement einem weiteren kontinuierlichen Anpassungs- und Verbesserungsprozess unterworfen ist. Der Krieg in der Ukraine unterstreicht nun leider auch in einer bisher kaum vorstellbaren Deutlichkeit und Schärfe diese Notwendigkeit und zeigt in gleicher Weise die Bedeutung der Zivilen Verteidigung auf. Was wir überwunden zu haben glaubten, wird uns leider in besonderer Härte gerade vor Augen geführt.

Die Berichte der Fachministerkonferenzen, die alle vor den Ereignissen in der Ukraine erstellt wurden, zeigen deutlich das Ressortverständnis im Sinne der sektoralen Vorsorge auf, wonach jede Fachministerkonferenz und jedes Handlungsfeld staatlichen Handelns eigenständig und individuell seine Maßnahmen anpassen muss und anpasst. Wesentliche Aspekte der Stellungnahmen der Fachministerkonferenzen sind in den vorliegenden Bericht eingeflossen und kenntlich gemacht.

Allen Bereichen gemeinsam ist das Verständnis und die Notwendigkeit **einer abgestimmten Führungs- und Krisenmanagementstruktur sowie die Überlegungen zu einer veränderten Gefahren- und Risikobewertung**; diese gilt es **zentral und Ressort- wie auch Verwaltungsebenen übergreifend bundesweit vergleichbar** zu regeln.

3. Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz

3.1 Sektorenübergreifendes Verständnis des Krisenmanagements und des Katastrophenschutzes

Das althergebrachte Verständnis des klassischen Bevölkerungsschutzes, das auf dem Katastrophenschutz als rein operativ-taktische Komponente der Gefahrenabwehr beruht, ist nicht mehr zeitgemäß; ist es doch den neuen Schadensszenarien alleine nicht mehr gewachsen. Genauso wie infolge der Vernetzung die Anzahl der betroffenen Sektoren wächst, genauso steigt die Anzahl der im Bevölkerungsschutz Zuständigen und Mitwirkenden stetig an. **Bevölkerungsschutz muss als ganzheitliches System** verstanden werden; alle Ministerien, Ämter und Wirtschaftsbereiche, die gesamte Gesellschaft können betroffen sein und sie alle sind gefordert. Diesem Anspruch müssen Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement künftig gerecht werden.

Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement sind somit nicht nur allein Angelegenheit der Blaulichtorganisationen, der Katastrophenschutzabteilungen oder der Innenressorts. Künftig bedarf es vor allem eines ressortübergreifenden Handelns sowohl aller staatlichen Stellen als auch der Wirtschaft und der Bevölkerung; mithin der gesamten Gesellschaft. Die Notwendigkeit eines ressortübergreifenden Denkens und Handelns betonen insbesondere auch die Gesundheitsministerkonferenz, die Wirtschaftsministerkonferenz, die Umweltministerkonferenz und die Agrarministerkonferenz in ihren Stellungnahmen.

Zukünftig muss der Blick verstärkt auch der Vorsorge gelten. Hierzu bedarf es eines vorausschauenden und wirkungsvollen **Risikomanagements**. Staat und staatliche Verwaltung, Wirtschaft und Bürger müssen bei neuen Entwicklungen immer auch das damit einhergehende Risiko beleuchten und risikomindernde Maßnahmen veranlassen. Risikominderung muss - bis auf ein nicht vermeidbares akzeptables Restrisiko - als Instrument zum Erhalt unserer Lebensgrundlage, zur Arbeitsplatzsicherung, zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes begriffen werden.

Bei jedem Einzelnen müssen die **Bereitschaft zur Selbsthilfefähigkeit** gestärkt und das **Bewusstsein für die Eigenverantwortung** geweckt werden.

3.2 Auf welche Szenarien müssen wir uns bei der Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes einstellen?

Bund und Länder nehmen auch die jüngsten Krisen und Entwicklungen zum Anlass, notwendige Lehren zur Verbesserung des Zivil- und Katastrophenschutzes zu ziehen. Hierbei sind verschiedene Aspekte zu beachten:

Die Folgen des **Klimawandels** werden künftig eine größere Rolle spielen, die weit über Waldbrände und Hochwasserszenarien hinausgeht. Es ist zwingend notwendig,

an dieser Stelle umfassender und kreativer zu denken: Niedrigwasserstände auf Wasserstraßen sowie damit einhergehende Logistikprobleme, Trink- und Löschwasserknappheit, Anstiege der Rettungsdiensteinsätze in heißen Sommermonaten prägen das Bild. Eine zunehmende Erwärmung des Stadtklimas und eine höhere Bevölkerungskonzentration werden weitere bisher noch nicht gedachte Risiken mit sich bringen. Die Umweltministerkonferenz weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die sektoren- und staatsübergreifenden Auswirkungen des Klimawandels hin. Mit **Pandemien** muss aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, der Nähe zu Tieren und tierischen Lebensmitteln sowie aufgrund des Anstiegs der Weltbevölkerung und mit weiterem Fortschreiten des Klimawandels künftig in einem engeren zeitlichen Abstand gerechnet werden.

Die globale Sicherheitslage hat sich in den letzten Jahren ebenfalls verändert. Der Begriff „Hybride Bedrohung“ ist in aller Munde. Bedrohungsszenarien wie **Cyberangriffe, Terroranschläge oder Kommunikationsbeeinflussungen** der Bevölkerung sind an der Tagesordnung.

Die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur ist latent gefährdet. Die Energieabhängigkeit und die Vernetzung in vielfältigen Bereichen spielen hierbei eine bedeutende Rolle. Dieser Thematik kommt insbesondere vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine eine immer größere Bedeutung zu. Der oben bereits genannte Beschluss der MPK vom 17. März 2022 greift auch die IT-Bedrohungslage ausdrücklich auf und konstatiert, dass Deutschland sich vor hybriden Bedrohungen und Angriffen konsequenter schützen muss. Bund und Länder sprechen sich dafür aus, die Energieimporte nach Deutschland zu diversifizieren und eine ausreichende Bevorratung der Energieträger sicherzustellen (vgl. hierzu Kapitel 6).

Militärische Spannungen und Kriege sind leider auch innerhalb Europas gerade wieder zu einer bedrückenden Realität geworden. Die Zivile Verteidigung und insbesondere der Zivilschutz muss als real existierendes Handlungsfeld wieder verstärkt im Blick aller sein.

In diesem globalen und vielfältigen Szenario drohen auch **Mehrfachlagen**. Dies wurde im zurückliegenden Jahr bei der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen deutlich und zeigt sich nun auch im Ukraine-Krieg. In eine Pandemielage hinein waren bzw. sind die Menschen zusätzlich durch weitere Katastrophen bedroht.

Die künftigen Schadensszenarien werden stärker und anders fordern als bisher. Künftige Schadensszenarien haben das Potenzial zu einer ressort- und einer gesellschaftsbereichsübergreifenden Betroffenheit.

3.3 Starke Verletzlichkeit als Folge einer starken Vernetzung und Stärkung der Selbsthilfefähigkeit

Die **technologischen Entwicklungen**, allen voran die rasante Entwicklung in der Informationstechnologie, haben unser Leben angenehmer und leichter gemacht. Infolge der damit verbundenen **Vernetzung in vielen Lebensbereichen** sind unsere Gesellschaft und auch unsere Wirtschaft verletzlicher geworden. Alles hängt mit allem zusammen; und alles hängt voneinander ab. Dies gilt für die Kommunikation ebenso wie für die Energieversorgung und die Versorgung mit Lebensmitteln. Wie verletzlich wir sind, erfahren wir gerade aktuell durch den Krieg in der Ukraine.

Mit den Annehmlichkeiten des Fortschritts ist gleichzeitig auch viel Wissen zur so genannten **Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung verloren gegangen**. Die Gleichzeitigkeit von starker Vernetzung und Verlust der Selbsthilfefähigkeit ist eine unheilvolle Symbiose, die es mittel- und langfristig durch gezielte Maßnahmen zu überwinden gilt. Hierauf weist auch die Umweltministerkonferenz in ihrer Stellungnahme hin, indem sie ein koordiniertes Vorgehen anregt, um größere Aufmerksamkeit und Wirksamkeit bei der Bevölkerung zu erzielen. Damit einhergehend wird eine Aufnahme entsprechender Inhalte in die Fortbildung der öffentlichen Verwaltung vorgeschlagen. Die Integrationsministerkonferenz fordert zudem, bereits bei der Vermittlung des Themas Bevölkerungsschutz von einem fachbezogenen zu einem ganzheitlichen und fachübergreifenden Ansatz überzugehen.

4. Handlungsfelder zur Optimierung von Krisenmanagement und Katastrophenschutz

4.1 Grundsätzliches

Eine gesamtstaatliche Stärkung des Bevölkerungsschutzes kann an den Schnittstellen zwischen den staatlichen Institutionen erzielt werden. Dies betrifft sowohl die horizontale Zusammenarbeit beim Bund und bei den Ländern als auch die vertikale Vernetzung zwischen diesen Ebenen. Hierzu gehört eine klare Aufgabenverteilung einerseits und eine enge Vernetzung zwischen Bund und Ländern andererseits.

Das Krisenmanagement und der Katastrophenschutz brauchen künftig geeignete Strukturen, die sich schnell und effektiv an die jeweilige Krisenlage und Gefahrensituation anpassen lassen.

Schon wenige Monate nach Beginn der Corona-Pandemie hatte die IMK umfassende Überlegungen zur Verbesserung des Bevölkerungsschutzes angestellt. Auch das Bundesinnenministerium (BMI) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hatten Vorschläge zur „Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Neuausrichtung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“ eingebracht.

Bereits in ihrer 212. Sitzung vom 17. bis 19. Juni 2020 hatte die IMK ein umfangreiches Maßnahmenbündel zum staatlichen Krisen- und Informationsmanagement von Bund und Ländern geschnürt. Viele der darin genannten Themenfelder finden sich in den Vorschlägen des BMI und BBK zur „Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Neuausrichtung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“ wieder. Inzwischen ist die Gründung eines Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder auf den Weg gebracht.

Die Zusammenarbeit ist zwischen Bund und Ländern bisher durch das beim BBK angesiedelte Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) als 24/7-Einrichtung sichergestellt. Das GMLZ unterstützt die Länder bei länder- und staatenübergreifenden Ressourcenanforderungen und erstellt ein tägliches Lagebild. Künftig soll die Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz zwischen Bund und Ländern durch ein „Gemeinsames Kompetenzzentrum für Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder“ (GeKoB) verbessert werden. Das GeKoB wird beim ressortübergreifenden, interministeriellen Krisenmanagement auf Bundesebene ebenso eine zentrale Rolle spielen wie bei der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Jeder Optimierungsprozess ist langfristig und dauerhaft angelegt. So auch der für das Krisenmanagement und den Katastrophenschutz. Nachfolgende Handlungsfelder sollen nun in einem ersten Schritt angegangen bzw. umgesetzt werden.

4.2 Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz

Das GeKoB soll die ressortübergreifende Verzahnung zwischen den Ländern und dem Bund sowie weiteren Akteuren im Bevölkerungsschutz sicherstellen, soweit sie nicht schon über die Länder im Katastrophenschutz eingebunden sind. Durch Schaffung eines übergreifenden Netzwerks können alle bevölkerungsschutzrelevanten Themen des Risiko- und Krisenmanagements konzentriert in den Blick genommen werden.

Aufgabe des GeKoB wird es sein, in der Alltagsorganisation das risiko-, gefahren- und lagebezogene Informations- und Koordinationsmanagement zwischen Bund und Ländern für eine gute Krisenprävention, Krisenvorsorge und den Schutz Kritischer

Infrastrukturen zu verbessern. Bei Krisen und insbesondere bei länderübergreifenden Gefahren- und Schadenslagen kann es auf Anforderung der jeweils zuständigen Stellen über die genannten Aufgaben hinaus fachliche Krisenstabsfunktionen und -aufgaben zur Unterstützung des Krisenmanagements von Bund und Ländern übernehmen. Nach derzeitigem Planungsstand stellen sowohl der Bund als auch die Länder gemeinsam jeweils mindestens fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter zur Mitarbeit im GeKoB, welches seine Arbeit in einigen Monaten aufnehmen soll. Weitere Akteure im Bevölkerungsschutz, insbesondere die kommunale Ebene, die im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Einrichtungen und anerkannten Organisationen sowie andere Fachressorts und -behörden mit entsprechenden Aufgaben bzw. entsprechender Expertise, können sich mit Zustimmung des Lenkungskreises am Kompetenzzentrum auf Grundlage individueller Vereinbarungen beratend beteiligen.

4.3 Ein Nationales Lagebild als digitales Monitoring- und Prognosesystem

Lagebilder müssen im Gegensatz zum Status quo künftig auch in die Zukunft blicken lassen. Prognosen müssen Bestandteil künftiger Lageinformationen sein.

Das BBK arbeitet unter Beteiligung der Länder bereits an der Entwicklung eines digitalen Nationalen Lagebildes. Hierbei sollen auch verfügbare Datenbestände miteinander verknüpft werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse sowie KI-Systeme und Simulationsprogramme sollen genutzt werden, um aus der Datenfülle konkrete Erkenntnisse und die Möglichkeit einer strategischen Vorausschau zu gewinnen.

Ein solches System kann letztendlich auch die Warnung der Bevölkerung und die allgemeine Risikoprävention durch frühzeitiges Erkennen drohender Gefahrenszenarien verbessern. Die besondere Herausforderung bei der Warnung liegt weniger in der Technik der Warnsysteme; weitaus schwieriger und komplexer sind das Erkennen der Notwendigkeit einer Warnung, die Bestimmung des richtigen Zeitpunkts, die Festlegung des Warninhalts und der damit verbundenen richtigen Handlungsanweisungen. Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, erlebte Krisen und Katastrophen fundiert im Rückblick zu analysieren oder im Vorfeld mögliche Handlungsabläufe auf ihre Eignung hin zu bewerten.

Die Wirtschaftsministerkonferenz betont, dass ein effektives, effizientes und flexibles staatliches Risiko- und Krisenmanagement digitale Verfahren zum Informationsaustausch und zur Kommunikation zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften erfordert und damit im Ergebnis wesentlich schnellere, wirkungsvollere und vor allem gezieltere Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

4.4 Stabsarbeit und Aufgabenwahrnehmung in krisenhaften Situationen und in Katastrophen

Gerade in krisenhaften Situationen, die sich durch besonderen Zeitdruck, durch nicht regelhafte Situationen und durch besondere Gefahren sowie deren Brisanz auszeichnen, müssen Entscheidungen von den Personen/Institutionen getroffen werden, die dies im täglichen Handeln per se tun und denen die rechtlichen sowie ressortspezifischen Zuständigkeiten obliegen. Sie alleine sind in der Lage, die Gesamtzusammenhänge umfassend zu bewerten und die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Hierzu muss im alltäglichen Dienstgeschäft schon das Bewusstsein für eine gemeinsame und ressortübergreifende Verantwortung für das Risiko- und Krisenmanagement entwickelt worden sein.

Die Einberufung von Stäben ändert grundsätzlich nichts an der rechtlichen und fachlichen Zuständigkeit. Stäbe dienen regelhaft dazu, das in der Alltagsverwaltung erprobte Verwaltungshandeln zu beschleunigen. Hierzu sind allen Beteiligten zeitnah Lagebilder zu vermitteln, Schnittstellen zwischen den zuständigen Bereichen möglichst zu schließen, gemeinsame Ziele zu erarbeiten und eine einheitliche Kommunikation zu gewährleisten. Die rechtlichen und fachlichen Zuständigkeiten bleiben hiervon aber unberührt.

Zur Einordnung der Stabsarbeit und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen von der Kommune bis hin zum Bund bedarf es einer differenzierten Betrachtung zweier Komponenten:

- der administrativ-organisatorischen Komponente und
- der operativ-taktischen Komponente.

Der operativ-taktischen Komponente obliegt die operative Umsetzung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Diese Komponente wird als **Führungsstab oder Technische Einsatzleitung** bezeichnet und ist in die Sachgebiete S1 bis S6 untergliedert. Führungsstäbe werden regelhaft bereits mit Beginn des Einsatzes und entsprechend der Lageentwicklung aufgebaut und tätig. Sie werden von den Einsatzkräften vor Ort gestellt und gehören zur standardmäßigen Führungsorganisation der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie auch der Polizei und der Bundeswehr.

Die Führungsstäbe gehören zum regelhaften Einsatzinstrumentarium der operativen Einheiten und sind in der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 100 „Führung und Leitung

im Einsatz“ bundeseinheitlich in den meisten Ländern auch im Bevölkerungsschutz etabliert. Diese Dienstvorschrift ist organisations- und bundeseinheitlich auch zukünftig anzuwenden.

Die administrativ-organisatorische Komponente wird als **Verwaltungsstab oder Krisenstab** bezeichnet. Im Verwaltungsstab sind die so genannten Verwaltungsstabsbereiche zusammengeführt, d.h. alle vom Schadenszenario betroffenen Verwaltungsgliederungen. Dies können die verschiedenen Abteilungen einer Behörde oder aber auch die verschiedenen Ministerien der Bundes- oder einer Landesregierung sein. Aufgabe der Verwaltungsstäbe ist insbesondere die Beteiligung aller betroffenen Verwaltungsbereiche, benachbarter Dienststellen und Ministerien. Die Verwaltungsstäbe werden regelhaft eingesetzt, sobald aufgrund der Einsatzsituation erkennbar wird, dass administrativ-organisatorische Entscheidungen zu treffen oder besondere rechtliche Vorgaben eingetreten sind.

Für die Verwaltungsstäbe, in einigen Ländern als Krisenstäbe bezeichnet, gibt es ebenfalls seit vielen Jahren eine Empfehlung des AK V für ein Verwaltungsstabsmodell. Dieses wird jedoch sowohl zwischen den Ländern als auch in den Ländern selbst unterschiedlich angewandt beziehungsweise umgesetzt.

Wichtig ist bei den Aufrufen der Verwaltungs- oder Krisenstäbe, dass diese über alle Verwaltungsebenen und Ressortgrenzen hinweg nach einheitlichen Strukturen eingeführt und eingeübt sind.

Für die Stärkung der ressortübergreifenden Arbeit ist es zielführend, die Verwaltungsstabsarbeit künftig in allen Ministerien und Verwaltungsebenen zu etablieren.

4.5 Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Warnsystem

Die Flutkatastrophen im letzten Jahr haben deutlich vor Augen geführt, wie entscheidend eine zuverlässige, schnelle und unkomplizierte Warnung der Bevölkerung in solchen Fällen ist. Generell gilt, dass gemäß der föderalen Zuständigkeit die Aufgabe der Warnung vor Katastrophen und allgemeinen Gefahren in Deutschland den Ländern und deren Katastrophenschutzbehörden obliegt.

Bund und Länder müssen sich infolge der aktuellen Ereignisse in der Ukraine ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die Warnung als Aufgabe des Zivil- und Katastrophenschutzes bewusst sein. Die Warnung durch Sirenen ist hierbei deutschlandweit zu verbessern. Hierzu gehört auch die Anbindung der Sirenen an das Modulare Warnsystem

(MoWaS). Hieran angeschlossen sind WarnApps, wie die vom BBK entwickelte WarnApp NINA. Dies gilt es fortzuführen und das Warnsystem weiter auszubauen.

4.5.1 Ausbau eines deutschlandweiten effizienten Sirennetzes

Bei dem Ziel, die Bevölkerung künftig noch besser vor Katastrophen- und Gefahrenlagen zu warnen, spielt der Ausbau eines deutschlandweiten effizienten Sirennetzes eine entscheidende Rolle. Sirenen besitzen als Warnmittel in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert. Aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden können, nehmen sie auch weiterhin einen wichtigen Platz im Warnmittelmix ein.

Die Ereignisse um die Flutkatastrophe 2021 und den Krieg in der Ukraine mit der damit verbundenen Bedrohungslage auch in Deutschland haben leider aktuell die Notwendigkeit von bundesweit verfügbaren Sirenen zu Zivil- und Katastrophenschutz Zwecken in dramatischer Weise erneut begründet.

Der Ausbau der Sirennetze in den Ländern wird derzeit durch den Bund (über das BBK) mit bis zu 88 Millionen Euro unterstützt. Das Sonderförderprogramm „Sirenen“ ermöglicht interessierten Gemeinden den Aufbau und die Ertüchtigung von elektronischen Sirenanlagen, die zur Warnung der Bevölkerung eingesetzt werden.

Aus Sicht des Bundes und der Länder ist ein bundesweiter Wiederaufbau von Sirenen und die technische Aufrüstung der Bestandsmotorsirenen mit TETRA-BOS-fähigen Steuerungsgeräten aus Gründen des Zivil- und Katastrophenschutzes erforderlich. Mit dem vorgenannten Förderprogramm ist vom Umfang hier keine deutschlandweite effiziente Wiederherstellung oder gar eine Erneuerung des Sirennetzes mit elektronischen Sirenen erreichbar. Sirenen müssen aus Gründen des Zivil- und Katastrophenschutzes wieder bundesweit aufgebaut werden. Hier ist aus Sicht der Länder eine Fortsetzung der Fördermaßnahme durch den Bund mindestens mit gleichen Beträgen wie 2021/2022 in den folgenden Haushaltsjahren dringend erforderlich.

Alle geeigneten Sirenen sind an das Modulare Warnsystem über das Digitalfunknetz TETRA-BOS anzuschließen. Dazu wird seit 2019 durch das EU-kofinanzierte ISF-Bund-Länder-Projekt „Warnung der Bevölkerung“ in Zusammenarbeit mit anderen Partnern eine konzeptionelle Lösung zur bundeseinheitlichen Ansteuerung von Sirenen über MoWaS entwickelt. Dieses Projekt ist voranzutreiben.

Trotz zwischen Bund und Ländern vereinbarter Leitlinien zur Warnung werden in den Ländern und Regionen noch unterschiedliche, teils sich in ihrer Bedeutung widersprechende Sirensignale verwendet. Hier ist eine Vereinheitlichung notwendig. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die behördlichen Sirensignale ausschließlich von Bund, Ländern und Kommunen genutzt werden.

4.5.2 Einführung von Cell Broadcast

Eine weitere digitale Lösung zur Warnung der Bevölkerung stellt das Cell-Broadcasting dar, das den Mix an Warnmitteln aus Sirenen, Apps, Rundfunk und Fernsehen um einen wichtigen Aspekt ergänzt. Mit Hilfe der Cell-Broadcast-Technologie können Warntexte direkt an alle Menschen mit einem empfangsbereiten Mobilfunkgerät versendet werden, die sich in der Nähe oder in einer Gefahrenzone befinden. Somit kann ein weitaus höherer Kreis von Empfängern erreicht werden. Da es sich hierbei um eine sogenannte Push-Technologie handelt, ist es nicht notwendig, die Daten von Personen zu erfassen.

Die Bundesregierung hat die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von Cell Broadcast bereits geschaffen. Derzeit arbeiten die Bundesbehörden, allen voran das BBK gemeinsam mit der Bundesnetzagentur, an der technischen Umsetzung, ebenso die großen Mobilfunkbetreiber.

5 Stärkung des Zivilschutzes und der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr

Jüngste Entwicklungen des Krieges in der Ukraine zeigen deutlich, dass auch der Zivilschutz wieder erheblich in den Fokus rücken muss. Parallel zur massiven Stärkung der Bundeswehr muss auch der Zivilschutz deutlich gestärkt werden.

Ungeachtet eines eventuellen Rechtsänderungsbedarfs können und müssen Vorhaben des Zivilschutzes bereits jetzt auf der Grundlage der geltenden Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) umgesetzt und verstärkt werden. Schutzziele und Fähigkeitsanforderungen der Zivilen Verteidigung (Soll-Vorgaben) sind vorhandenen Fähigkeiten (Ist-Zustand) gegenüber zu stellen, notwendige Maßnahmen auch auf Bedrohungen wie CBRN-Gefahren, Cyber-Angriffen oder Ausfällen von Kritischen Infrastrukturen stärker auszurichten. Die Umsetzung der in der KZV vorgesehenen Maßnahmen muss zügig im Zusammenwirken von Bund und Ländern vorangetrieben werden. Auszubau-

ende Zivilschutzfähigkeiten müssen in ein neues „Konzept des Bundes über die ergänzende Ausstattung für den Zivilschutz“ einfließen. Auch in die neue Nationale Sicherheitsstrategie ist die Konzeption Zivile Verteidigung erforderlicherweise einzubringen. Hierzu ist der Zivilschutz in den Ländern zu stärken. Gleiches gilt für das BBK und das THW im Bereich des Bundes.

Auch der Katastrophenschutz in den Ländern muss weiter verbessert werden. Neben der Ausstattung mit Einheiten und Ausrüstung gilt es, die Katastrophenschutzbehörden personell zu stärken. Dies gilt von den unteren Katastrophenschutzbehörden bis in die Länderinnenressorts sowohl für den Katastrophenschutz als auch für die Zivile Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes. Zur Erleichterung der Herstellung der militärischen und der zivilen Verteidigungsbereitschaft oder zu deren Anpassung an den jeweiligen Verlauf einer Krise sind von den zuständigen militärischen und zivilen Behörden im Frieden entsprechende Alarmpläne zu erstellen und zu führen. Die Länder und der Bund stimmen sich – auch unter Beteiligung aller zuständigen Bundesressorts - stärker bei der Vorbereitung von Zivilschutzmaßnahmen gemäß dem Zivilen Alarmplan ab.

Mit dem Ausbau der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) sollte geprüft werden, ob und wie durch dezentrale Aus- und Fortbildung, die im Einvernehmen und in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und deren nachgeordneten Dienststellen erfolgen, eine sinnvolle und effiziente Breitenwirkung unter Nutzung von Synergien, beispielsweise durch Einbindung der einschlägigen Landesausbildungsstätten, etabliert werden kann.

Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und der Bundeswehr muss weiter vertieft werden. Soweit neben originärer Aufgaben verfügbar, bietet sich die Bundeswehr als multifunktional verwendbarer Partner insbesondere bei Fähigkeiten, die zivil nicht oder nicht in ausreichendem Maß verfügbar sind, an. Nicht nur vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage mit Schwerpunktsetzung auf die Landes- und Bündnisverteidigung sowie den Schutz der Heimat ist davon auszugehen, dass Ressourcen der Bundeswehr nur noch sehr eingeschränkt für subsidiäre Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen werden und damit verbunden unverändert eine jeweilige Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Amtshilfe ist für die Bundeswehr weder

bedarfsbegründend noch ressourcenbindend, so dass eine vollumfängliche Unterstützung durch die Bundeswehr nicht verlässlich planbar ist; vielmehr muss der Zivilschutz sowohl quantitativ als qualitativ ausgebaut werden.

Die Zusammenarbeit der Landeskommandos mit den Ländern hat sich gleichwohl bewährt und ist eingespielte Praxis. Ursächlich für dieses gute Miteinander waren nicht zuletzt die aus gemeinsamen Kriseneinsätzen gewonnenen Erfahrungen.

Parallel zu der meist operativ orientierten Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und den Ländern besteht auch auf administrativ/strategischer Ebene die Notwendigkeit situativ bedingter Abstimmungen. Hierzu bieten sich die Arbeitskreisebenen der Länder, insbesondere der AK II und AK V, sowie auf Seiten der Bundeswehr die Ebene des Nationalen Territorialen Befehlshabers und das Kommando Territoriale Aufgaben an. Diese Zusammenarbeit könnte noch intensiviert werden. Eine zentrale Rolle kann dabei zukünftig auch das GeKoB übernehmen.

6 Sicherstellung von Liefer- und Versorgungsketten in Mangellagen

Bereits im ersten Bericht des AK V wurde angesichts des massiven Mangels an medizinischer Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln zu Beginn der Corona-Pandemie das Erfordernis und die Bedeutung einer effektiven Bevorratung aufgezeigt. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Abhängigkeit von internationalen Lieferketten hingewiesen. Der Krieg in der Ukraine unterstreicht massiv die Notwendigkeit, Ressourcen zu bevorraten, bei denen in einer Krise mit einem Mangel zu rechnen ist, sowie hilfswise Strategien und Systeme zu etablieren, die auch eine zügige Behebung einer unerwarteten Mangellage erlauben. Die Stellungnahmen der Fachministerkonferenzen greifen die im ersten Bericht des AK V genannten Hinweise und Maßnahmenvorschläge auf. Hieraus ergeben sich ergänzende Diskussionsansätze.

Der wachsende geostrategische Wettbewerb wirft grundlegende Fragen der strategischen Souveränität und Autonomie der EU auf, etwa wie Abhängigkeiten von Drittstaaten verringert und Lieferengpässe bei sensiblen Gütern wie Rohstoffen, Wasserstoff- und Batterietechnologien sowie Halbleitern minimiert werden können. Wie elementar wichtig geopolitische und -strategische Faktoren für die Handlungsfähigkeit eines Staates oder eines Staatenverbunds sein können, verdeutlicht der Ukraine-Krieg nachdrücklich.

Die Europaministerkonferenz fordert vor diesem Hintergrund, konsequent die Voraussetzungen für resiliente und nachhaltige Wertschöpfungsketten zu schaffen, um Diver-

sifizierung, verstärkte Lagerhaltung, aber auch den Aufbau von Produktionskapazitäten und gegebenenfalls die Rückverlagerung von sensiblen Produktionsbereichen in die EU zu unterstützen. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist ergänzend darauf hin, dass das reibungslose Funktionieren von Lieferketten im europäischen Binnenmarkt abhängig ist von einem freien, grenzübergreifenden Güter- und Warenverkehr sowie der Gewährleistung der Personenfreizügigkeit. Dies zeigte sich während der Pandemie, als die Schließung von Grenzen sowie einseitige Exportbeschränkungen Lieferketten unterbrachen bzw. behinderten. Gerade innerhalb der Europäischen Union und den assoziierten Partnern muss Vertrauen auf die Belastbarkeit und Beständigkeit der Lieferbeziehungen bestehen. Während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 wurden mit der Erarbeitung von Ratsschlussfolgerungen zu Eckpunkten für einen Pandemie- und Krisennotfallplan für den europäischen Güterverkehr bereits erste richtungsweisende Maßnahmen ergriffen. Im Verlauf des Jahres 2022 wird die Europäische Kommission einen Notfallplan für Krisensituationen in Form einer KOM-Mitteilung vorlegen.

Zur effektiven Sicherstellung von Liefer- und Versorgungsketten führen die Stellungnahmen der Europaministerkonferenz sowie der Wirtschaftsministerkonferenz verschiedene Maßnahmen an:

- Die europäischen Mitgliedstaaten verpflichten sich zu einem frühzeitigen Informationsaustausch unter Berücksichtigung der regionalen Ebene.
- Alle Ebenen werden bei der Erarbeitung von Handlungskonzepten zur Stärkung der strategischen Souveränität der EU eingebunden. Dies setzt neben einer horizontalen Perspektive auch eine vertikale Sichtweise voraus.
- Der im Verlauf der Pandemie intensivierte Austausch von Bund, Ländern und Spitzenverbänden der Wirtschaft im Rahmen des Netzwerkes der Kontaktstellen Lieferketten hat sich als effektiv erwiesen und sollte fortgesetzt werden.
- Die technologischen Spitzenpositionen bei Forschung und Entwicklung werden entschlossen gefördert und konsequent vor unlauteren Praktiken aus Drittstaaten geschützt.
- Zur Stärkung von Lieferketten ist die Etablierung digitaler Lösungen stärker zu verfolgen. Vor allem bei sehr langen Transportwegen ist der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) und Blockchain zur Überwachung, zur Vermeidung von Unterbrechungen sowie zur Verbesserung der Logistikprozesse sinnvoll.
- Für Beschaffungen in Krisen- und Notsituationen ist die Effizienz und Wirksamkeit des bestehenden Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu prüfen und

unter Beachtung dringend erforderlicher Kontrollmechanismen flexibler zu gestalten.

Beide Fachministerkonferenzen bekennen sich neben der Stärkung der Souveränität der EU zur multilateralen globalen Ordnung. Der globale Handel ist nicht als Teil des Problems, sondern als Teil der Lösung zu erachten. Hierzu müssen der regelbasierte, faire Welthandel und bilaterale Handelsabkommen eine Diversifizierung unterstützen.

7 Zusammenarbeit mit den Gremien der Europäischen Union

Der Bevölkerungsschutz darf vor nationalen Grenzen nicht Halt machen; Katastrophen kennen auch keine Grenzen und können ohne Vorwarnung ein oder mehrere Länder gleichzeitig treffen. Der Bevölkerungsschutz kann und muss künftig noch mehr als bisher schon zu einem Garanten des Miteinanders in der Europäischen Union werden.

Vor allem in den Grenzregionen wird die Zusammenarbeit mit den Anrainerstaaten intensiv betrieben. Sie wird in der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr als tägliche Praxis gelebt. Dies ist wichtige Voraussetzung, dass bei Großschadenlagen und Krisen die Kommunikation funktioniert und notwendige Informationen frühzeitig und wechselseitig zur Verfügung stehen. In diesem Sinne spricht sich die Europa-ministerkonferenz dafür aus, dass sich die Mitgliedstaaten zum verstärkten frühzeitigen Informationsaustausch verpflichten und dabei auch die regionale Ebene berücksichtigen.

Auf gesamtstaatlicher Ebene wird zur gegenseitigen Unterstützung das EU-Katastrophenschutzverfahren genutzt. Hierin sind zum Einsatzgeschehen, aber auch zur Einrichtung zweckgebundener Reserven sowie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Katastrophenprävention und -vorsorge Regelungen getroffen.

Die Länder können im Einsatzfall über das GMLZ Hilfeleistungsanfragen an die EU-Mitgliedstaaten stellen. Ebenso erreichen die Länder von dort regelmäßig Hilfeleistungsanfragen anderer Staaten von innerhalb und außerhalb der EU. Das GMLZ arbeitet dabei eng mit dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Centre ERCC) zusammen, das als funktionaler Kern des EU-Katastrophenschutzverfahrens die gegenseitigen Hilfeleistungsersuchen beziehungsweise -leistungen auf EU-Ebene koordiniert.

Um Verzögerungen bei der Abwicklung zu vermeiden, könnte ein noch zu prüfender, vorab geregelter Finanzierungsmechanismus zwischen Bund und Ländern Abhilfe schaffen.

Für die europäische Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz sind das sich gegenseitige Kennen und ein beständiger Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten, deren Bevölkerungsschutzsystemen und zuständigen Personen sehr wichtig.

Mit dem neu geschaffenen Instrument des „EU Civil Protection Knowledge Network“ eröffnet sich im Europäischen Bevölkerungsschutz eine besondere Möglichkeit zur Vernetzung und zum gegenseitigen Lernen. Diese gilt es zu nutzen und so auch noch mehr zusammen zu rücken. Der Austausch von Experten und das persönliche Kennen gemäß dem Leitsatz „In Krisen Köpfe kennen“ sowie der Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Informationen über Schadensabläufe und Entwicklungen sowie von bewährten Verfahren und Lehren werden zu einer weiteren Verbesserung der Sicherheit der Menschen und letztendlich auch zur Stärkung Europas führen. Dies gilt nicht nur im Bevölkerungsschutz und im Krisenmanagement, sondern es gilt für das gesamte staatliche Handeln. Dieser Ansatz wird von der Europaministerkonferenz ausdrücklich begrüßt.

8 Zusammenfassung der Maßnahmen- und Handlungserfordernisse

- (1) *Die Vernetzung unserer heutigen Welt erfordert in Krisen und Katastrophen einen **engen Schulterschluss zwischen staatlicher Gefahrenabwehr und wirtschaftlichem bzw. betrieblichem Risiko- und Krisenmanagement.***
- (2) ***Risiko- und Krisenmanagement** müssen zum Bestandteil naturwissenschaftlicher, technischer und verwaltungsspezifischer **Studiengänge und Berufsausbildungen** werden.*
- (3) *Krisen und Katastrophen betreffen heute von Beginn an mehrere Ressorts. In Verwaltungs- beziehungsweise in Krisenstäben und in Interministeriellen Verwaltungsstäben müssen **Maßnahmen ressortübergreifend abgestimmt und entschieden** werden.*
- (4) *Die für das Krisenmanagement und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden müssen - beginnend bei den unteren Katastrophenschutzbehörden - in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr **personell gestärkt und in der Stabsarbeit bundesweit nach vergleichbaren Grundsätzen und durch Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten aus- und fortgebildet** werden.*

- (5) *Die Stabsarbeit von **Krisen- bzw. Verwaltungsstäben** muss auf **allen Ebenen nach gleichartigen Grundsätzen** ablaufen und insbesondere alle Fachbereiche in Interministeriellen Krisen- bzw. Verwaltungsstäben einbinden. Entscheidungsträger und Mitarbeitende müssen über ein umfassendes und übergreifendes Verständnis für Risiko- und Krisenmanagement im Zivil- und Katastrophenschutz verfügen.*
- (6) *Die **Aus- und Fortbildung der Krisen- bzw. Verwaltungsstäbe** muss konsequent betrieben und unter den Aspekten eines ganzheitlichen Ansatzes im Zivil- und Katastrophenschutz weiter verbessert werden. Sie sollten **Bestandteil der Führungskräfteausbildung des allgemeinen Verwaltungsdienstes** werden.*
- (7) *Die Strukturen der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden **Einheiten und Einrichtungen** sollen landesweit gleich und länderübergreifend möglichst kompatibel **festgelegt und geregelt** werden.*
- (8) *Die **Schnittstellen zwischen Bund und Ländern** werden gemäß **IMK-Beschluss insbesondere durch Einrichtung eines Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder gefestigt** und eine optimierte bidirektionale Zusammenarbeit in der Krisenbewältigung wird forciert.*
- (9) *Das Informationsmanagement zwischen den einzelnen Ebenen muss durch ein durchgängiges **digitales Nationales Lagebild** sichergestellt werden.*
- (10) *Lagebilder und Lageinformationen dürfen zukünftig nicht nur das Gewesene abbilden, sondern müssen aufgrund einer Datenvernetzung auch **Prognosen und Simulationsberechnungen** enthalten.*
- (11) *Die **Zivile Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes** muss von den unteren Katastrophenschutzbehörden über die Mittelbehörden, die Länderministerien bis hin zu den Bundesministerien gestärkt werden. Das BBK und das THW spielen für den bundesbezogenen Zivilschutz eine zentrale Rolle.*
- (12) *Die **Zivile Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes** muss aufgrund der Sicherheitslage parallel zur Stärkung der Bundeswehr angepasst und gestärkt werden.*
- (13) *Notwendige **Beschaffungsmaßnahmen** sind durch den Bund und die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der verfügbaren Haushaltsmittel möglichst **umgehend umzusetzen**.*

- (14) **Sirenen** müssen als Warnmittel des Zivil- und Katastrophenschutzes deutschlandweit effizient aufgebaut werden.
- (15) Zur Sicherstellung von **Liefer- und Versorgungsketten** in Mangellagen müssen geeignete Maßnahmen und Regelungen getroffen werden.
- (16) Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Risiken und Gefahren und Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung müssen abgestimmte, zielgruppengerechte Informationskampagnen und Ausbildungsformate entwickelt und umgesetzt werden.
- (17) Der Bevölkerungsschutz ist ein wichtiges Element im **Europäischen Zusammenspiel**. Neben der ständigen Zusammenarbeit in den Grenzregionen können auf Mitgliedstaatsebene weitere Optimierungen erreicht werden. Das neue Instrument des „**EU Civil Protection Knowledge Network**“ bietet hierfür neue Möglichkeiten für eine bessere Vernetzung und den Wissens- bzw. Erfahrungsaustausch.
- (18) Zur Bearbeitung von Unterstützungsanforderungen über das **EU-Katastrophenschutzverfahren** sollten vorab **Finanzierungsfragen** zwischen Bund und Ländern besprochen und Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Sicherheit durch föderale Partnerschaft und sektorale Vorsorge

Strategie- und Konzeptrahmen für die Entwicklung des Staatlichen Risiko- und Krisenmanagements unter Beachtung der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine

Zweiter und um den Teil Zivile Verteidigung erweiterter Bericht des AK V an die IMK

1. Auftrag und Berichtsgegenstand

Mit dem Beschluss „Lernen aus der Krise: Staatliches Krisen- und Informationsmanagement von Bund und Ländern“ hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Juni 2020 den AK V beauftragt, unter Zugrundelegung der Prinzipien föderaler Partnerschaft und sektoraler Vorsorge die Fortentwicklung eines Strategie- und Konzeptrahmens für einen zukunftsfähigen Bevölkerungsschutz mit seinen vielfältigen Schnittstellen vorzubereiten.

Der erste Bericht des AK V wurde der IMK für die 213. Sitzung am 10. Dezember 2020 vorgelegt (TOP 36). Dieser Bericht behält weiterhin vollumfänglich Gültigkeit.

Entsprechend der Beschlussfassung wurden die Fachministerkonferenzen sowie der AK II und AK III beteiligt. Die IMK hat den AK V ferner beauftragt, die Stellungnahmen in einem Zwischenbericht zusammenzufassen und neben übergreifenden Feststellungen erste Handlungserfordernisse und Maßnahmenerfordernisse zu priorisieren und den Fachministerkonferenzen sowie der MPK spätestens zu den Frühjahrskonferenzen 2022 erneut zu berichten.

Die Entwicklung in der Ukraine hat zwischenzeitlich weiterführende Erkenntnisse zur Entwicklung des Staatlichen Risiko- und Krisenmanagements erbracht. Diese fließen in den vorliegenden Bericht ein. Hiervon sind insbesondere die Zivile Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes betroffen.

Die MPK hat in ihrem Beschluss vom 17. März 2022 (TOP 2 Punkt 21) zur Ukraine-Krise die strategische Stärkung und Fortentwicklung des Bevölkerungsschutzes zur Krisenfestigkeit Deutschlands hervorgehoben. Die MPK hat die Innenministerkonfe-

renz gebeten, sich zeitnah der Thematik anzunehmen und gegenüber der Ministerpräsidentenkonferenz zu berichten. Der hier vorliegende zweite Bericht enthält daher auch erste Hinweise hierzu und die Überschrift ist entsprechend erweitert.

2. Beteiligung der Fachministerkonferenzen und zusammenfassende Bewertung

Auch aus Sicht der Fachministerkonferenzen ist eine Evaluation der Corona-Pandemie sinnvoll. Verbesserungspotenziale sind zu nutzen, die der Bewältigung oder Verhinderung künftiger Schadenlagen dienen können. Eine große Rolle kommt einem gesamtstaatlichen Risiko- und Krisenmanagement zu. Die immer noch andauernde Pandemie sowie die Hochwasserlagen im Sommer 2021 insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz sowie in Bayern und Sachsen haben dazu geführt, dass das Krisenmanagement einem weiteren kontinuierlichen Anpassungs- und Verbesserungsprozess unterworfen ist. Der Krieg in der Ukraine unterstreicht nun leider auch in einer bisher kaum vorstellbaren Deutlichkeit und Schärfe diese Notwendigkeit und zeigt in gleicher Weise die Bedeutung der Zivilen Verteidigung auf. Was wir überwunden zu haben glaubten, wird uns leider in besonderer Härte gerade vor Augen geführt.

Die Berichte der Fachministerkonferenzen, die alle vor den Ereignissen in der Ukraine erstellt wurden, zeigen deutlich das Ressortverständnis im Sinne der sektoralen Vorsorge auf, wonach jede Fachministerkonferenz und jedes Handlungsfeld staatlichen Handelns eigenständig und individuell seine Maßnahmen anpassen muss und anpasst. Wesentliche Aspekte der Stellungnahmen der Fachministerkonferenzen sind in den vorliegenden Bericht eingeflossen und kenntlich gemacht.

Allen Bereichen gemeinsam ist das Verständnis und die Notwendigkeit **einer abgestimmten Führungs- und Krisenmanagementstruktur sowie die Überlegungen zu einer veränderten Gefahren- und Risikobewertung**; diese gilt es **zentral und Ressort- wie auch Verwaltungsebenen übergreifend bundesweit vergleichbar** zu regeln.

3. Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz

3.1 Sektorenübergreifendes Verständnis des Krisenmanagements und des Katastrophenschutzes

Das althergebrachte Verständnis des klassischen Bevölkerungsschutzes, das auf dem Katastrophenschutz als rein operativ-taktische Komponente der Gefahrenabwehr beruht, ist nicht mehr zeitgemäß; ist es doch den neuen Schadenszenarien alleine nicht mehr gewachsen. Genauso wie infolge der Vernetzung die Anzahl der betroffenen Sektoren wächst, genauso steigt die Anzahl der im Bevölkerungsschutz Zuständigen und Mitwirkenden stetig an. **Bevölkerungsschutz muss als ganzheitliches System** verstanden werden; alle Ministerien, Ämter und Wirtschaftsbereiche, die gesamte Gesellschaft können betroffen sein und sie alle sind gefordert. Diesem Anspruch müssen Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement künftig gerecht werden.

Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement sind somit nicht nur allein Angelegenheit der Blaulichtorganisationen, der Katastrophenschutzabteilungen oder der Innenressorts. Künftig bedarf es vor allem eines ressortübergreifenden Handelns sowohl aller staatlichen Stellen als auch der Wirtschaft und der Bevölkerung; mithin der gesamten Gesellschaft. Die Notwendigkeit eines ressortübergreifenden Denkens und Handelns betonen insbesondere auch die Gesundheitsministerkonferenz, die Wirtschaftsministerkonferenz, die Umweltministerkonferenz und die Agrarministerkonferenz in ihren Stellungnahmen.

Zukünftig muss der Blick verstärkt auch der Vorsorge gelten. Hierzu bedarf es eines vorausschauenden und wirkungsvollen **Risikomanagements**. Staat und staatliche Verwaltung, Wirtschaft und Bürger müssen bei neuen Entwicklungen immer auch das damit einhergehende Risiko beleuchten und risikomindernde Maßnahmen veranlassen. Risikominderung muss - bis auf ein nicht vermeidbares akzeptables Restrisiko - als Instrument zum Erhalt unserer Lebensgrundlage, zur Arbeitsplatzsicherung, zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes begriffen werden.

Bei jedem Einzelnen müssen die **Bereitschaft zur Selbsthilfefähigkeit** gestärkt und das **Bewusstsein für die Eigenverantwortung** geweckt werden.

3.2 Auf welche Szenarien müssen wir uns bei der Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes einstellen?

Bund und Länder nehmen auch die jüngsten Krisen und Entwicklungen zum Anlass, notwendige Lehren zur Verbesserung des Zivil- und Katastrophenschutzes zu ziehen. Hierbei sind verschiedene Aspekte zu beachten:

Die Folgen des **Klimawandels** werden künftig eine größere Rolle spielen, die weit über Waldbrände und Hochwasserszenarien hinausgeht. Es ist zwingend notwendig,

an dieser Stelle umfassender und kreativer zu denken: Niedrigwasserstände auf Wasserstraßen sowie damit einhergehende Logistikprobleme, Trink- und Löschwasserknappheit, Anstiege der Rettungsdiensteinsätze in heißen Sommermonaten prägen das Bild. Eine zunehmende Erwärmung des Stadtklimas und eine höhere Bevölkerungskonzentration werden weitere bisher noch nicht gedachte Risiken mit sich bringen. Die Umweltministerkonferenz weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die sektoren- und staatsübergreifenden Auswirkungen des Klimawandels hin. Mit **Pandemien** muss aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, der Nähe zu Tieren und tierischen Lebensmitteln sowie aufgrund des Anstiegs der Weltbevölkerung und mit weiterem Fortschreiten des Klimawandels künftig in einem engeren zeitlichen Abstand gerechnet werden.

Die globale Sicherheitslage hat sich in den letzten Jahren ebenfalls verändert. Der Begriff „Hybride Bedrohung“ ist in aller Munde. Bedrohungsszenarien wie **Cyberangriffe, Terroranschläge oder Kommunikationsbeeinflussungen** der Bevölkerung sind an der Tagesordnung.

Die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur ist latent gefährdet. Die Energieabhängigkeit und die Vernetzung in vielfältigen Bereichen spielen hierbei eine bedeutende Rolle. Dieser Thematik kommt insbesondere vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine eine immer größere Bedeutung zu. Der oben bereits genannte Beschluss der MPK vom 17. März 2022 greift auch die IT-Bedrohungslage ausdrücklich auf und konstatiert, dass Deutschland sich vor hybriden Bedrohungen und Angriffen konsequenter schützen muss. Bund und Länder sprechen sich dafür aus, die Energieimporte nach Deutschland zu diversifizieren und eine ausreichende Bevorratung der Energieträger sicherzustellen (vgl. hierzu Kapitel 6).

Militärische Spannungen und Kriege sind leider auch innerhalb Europas gerade wieder zu einer bedrückenden Realität geworden. Die Zivile Verteidigung und insbesondere der Zivilschutz muss als real existierendes Handlungsfeld wieder verstärkt im Blick aller sein.

In diesem globalen und vielfältigen Szenario drohen auch **Mehrfachlagen**. Dies wurde im zurückliegenden Jahr bei der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen deutlich und zeigt sich nun auch im Ukraine-Krieg. In eine Pandemielage hinein waren bzw. sind die Menschen zusätzlich durch weitere Katastrophen bedroht.

Die künftigen Schadensszenarien werden stärker und anders fordern als bisher. Künftige Schadensszenarien haben das Potenzial zu einer ressort- und einer gesellschaftsbereichsübergreifenden Betroffenheit.

3.3 Starke Verletzlichkeit als Folge einer starken Vernetzung und Stärkung der Selbsthilfefähigkeit

Die **technologischen Entwicklungen**, allen voran die rasante Entwicklung in der Informationstechnologie, haben unser Leben angenehmer und leichter gemacht. Infolge der damit verbundenen **Vernetzung in vielen Lebensbereichen** sind unsere Gesellschaft und auch unsere Wirtschaft verletzlich geworden. Alles hängt mit allem zusammen; und alles hängt voneinander ab. Dies gilt für die Kommunikation ebenso wie für die Energieversorgung und die Versorgung mit Lebensmitteln. Wie verletzlich wir sind, erfahren wir gerade aktuell durch den Krieg in der Ukraine.

Mit den Annehmlichkeiten des Fortschritts ist gleichzeitig auch viel Wissen zur so genannten **Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung verloren gegangen**. Die Gleichzeitigkeit von starker Vernetzung und Verlust der Selbsthilfefähigkeit ist eine unheilvolle Symbiose, die es mittel- und langfristig durch gezielte Maßnahmen zu überwinden gilt. Hierauf weist auch die Umweltministerkonferenz in ihrer Stellungnahme hin, indem sie ein koordiniertes Vorgehen anregt, um größere Aufmerksamkeit und Wirksamkeit bei der Bevölkerung zu erzielen. Damit einhergehend wird eine Aufnahme entsprechender Inhalte in die Fortbildung der öffentlichen Verwaltung vorgeschlagen. Die Integrationsministerkonferenz fordert zudem, bereits bei der Vermittlung des Themas Bevölkerungsschutz von einem fachbezogenen zu einem ganzheitlichen und fachübergreifenden Ansatz überzugehen.

4. Handlungsfelder zur Optimierung von Krisenmanagement und Katastrophenschutz

4.1 Grundsätzliches

Eine gesamtstaatliche Stärkung des Bevölkerungsschutzes kann an den Schnittstellen zwischen den staatlichen Institutionen erzielt werden. Dies betrifft sowohl die horizontale Zusammenarbeit beim Bund und bei den Ländern als auch die vertikale Vernetzung zwischen diesen Ebenen. Hierzu gehört eine klare Aufgabenverteilung einerseits und eine enge Vernetzung zwischen Bund und Ländern andererseits.

Das Krisenmanagement und der Katastrophenschutz brauchen künftig geeignete Strukturen, die sich schnell und effektiv an die jeweilige Krisenlage und Gefahrensituation anpassen lassen.

Schon wenige Monate nach Beginn der Corona-Pandemie hatte die IMK umfassende Überlegungen zur Verbesserung des Bevölkerungsschutzes angestellt. Auch das Bundesinnenministerium (BMI) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hatten Vorschläge zur „Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Neuausrichtung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“ eingebracht.

Bereits in ihrer 212. Sitzung vom 17. bis 19. Juni 2020 hatte die IMK ein umfangreiches Maßnahmenbündel zum staatlichen Krisen- und Informationsmanagement von Bund und Ländern geschnürt. Viele der darin genannten Themenfelder finden sich in den Vorschlägen des BMI und BBK zur „Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Neuausrichtung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“ wieder. Inzwischen ist die Gründung eines Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder auf den Weg gebracht.

Die Zusammenarbeit ist zwischen Bund und Ländern bisher durch das beim BBK angesiedelte Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) als 24/7-Einrichtung sichergestellt. Das GMLZ unterstützt die Länder bei länder- und staatenübergreifenden Ressourcenanforderungen und erstellt ein tägliches Lagebild. Künftig soll die Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz zwischen Bund und Ländern durch ein „Gemeinsames Kompetenzzentrum für Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder“ (GeKoB) verbessert werden. Das GeKoB wird beim ressortübergreifenden, interministeriellen Krisenmanagement auf Bundesebene ebenso eine zentrale Rolle spielen wie bei der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Jeder Optimierungsprozess ist langfristig und dauerhaft angelegt. So auch der für das Krisenmanagement und den Katastrophenschutz. Nachfolgende Handlungsfelder sollen nun in einem ersten Schritt angegangen bzw. umgesetzt werden.

4.2 Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz

Das GeKoB soll die ressortübergreifende Verzahnung zwischen den Ländern und dem Bund sowie weiteren Akteuren im Bevölkerungsschutz sicherstellen, soweit sie nicht schon über die Länder im Katastrophenschutz eingebunden sind. Durch Schaffung eines übergreifenden Netzwerks können alle bevölkerungsschutzrelevanten Themen des Risiko- und Krisenmanagements konzentriert in den Blick genommen werden.

Aufgabe des GeKoB wird es sein, in der Alltagsorganisation das risiko-, gefahren- und lagebezogene Informations- und Koordinationsmanagement zwischen Bund und Ländern für eine gute Krisenprävention, Krisenvorsorge und den Schutz Kritischer

Infrastrukturen zu verbessern. Bei Krisen und insbesondere bei länderübergreifenden Gefahren- und Schadenslagen kann es auf Anforderung der jeweils zuständigen Stellen über die genannten Aufgaben hinaus fachliche Krisenstabsfunktionen und -aufgaben zur Unterstützung des Krisenmanagements von Bund und Ländern übernehmen. Nach derzeitigem Planungsstand stellen sowohl der Bund als auch die Länder gemeinsam jeweils mindestens fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter zur Mitarbeit im GeKoB, welches seine Arbeit in einigen Monaten aufnehmen soll. Weitere Akteure im Bevölkerungsschutz, insbesondere die kommunale Ebene, die im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Einrichtungen und anerkannten Organisationen sowie andere Fachressorts und -behörden mit entsprechenden Aufgaben bzw. entsprechender Expertise, können sich mit Zustimmung des Lenkungskreises am Kompetenzzentrum auf Grundlage individueller Vereinbarungen beratend beteiligen.

4.3 Ein Nationales Lagebild als digitales Monitoring- und Prognosesystem

Lagebilder müssen im Gegensatz zum Status quo künftig auch in die Zukunft blicken lassen. Prognosen müssen Bestandteil künftiger Lageinformationen sein.

Das BBK arbeitet unter Beteiligung der Länder bereits an der Entwicklung eines digitalen Nationalen Lagebildes. Hierbei sollen auch verfügbare Datenbestände miteinander verknüpft werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse sowie KI-Systeme und Simulationsprogramme sollen genutzt werden, um aus der Datenfülle konkrete Erkenntnisse und die Möglichkeit einer strategischen Vorausschau zu gewinnen.

Ein solches System kann letztendlich auch die Warnung der Bevölkerung und die allgemeine Risikoprävention durch frühzeitiges Erkennen drohender Gefahrenszenarien verbessern. Die besondere Herausforderung bei der Warnung liegt weniger in der Technik der Warnsysteme; weitaus schwieriger und komplexer sind das Erkennen der Notwendigkeit einer Warnung, die Bestimmung des richtigen Zeitpunkts, die Festlegung des Warninhalts und der damit verbundenen richtigen Handlungsanweisungen. Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, erlebte Krisen und Katastrophen fundiert im Rückblick zu analysieren oder im Vorfeld mögliche Handlungsabläufe auf ihre Eignung hin zu bewerten.

Die Wirtschaftsministerkonferenz betont, dass ein effektives, effizientes und flexibles staatliches Risiko- und Krisenmanagement digitale Verfahren zum Informationsaustausch und zur Kommunikation zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften erfordert und damit im Ergebnis wesentlich schnellere, wirkungsvollere und vor allem gezieltere Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

4.4 Stabsarbeit und Aufgabenwahrnehmung in krisenhaften Situationen und in Katastrophen

Gerade in krisenhaften Situationen, die sich durch besonderen Zeitdruck, durch nicht regelhafte Situationen und durch besondere Gefahren sowie deren Brisanz auszeichnen, müssen Entscheidungen von den Personen/Institutionen getroffen werden, die dies im täglichen Handeln per se tun und denen die rechtlichen sowie ressortspezifischen Zuständigkeiten obliegen. Sie alleine sind in der Lage, die Gesamtzusammenhänge umfassend zu bewerten und die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Hierzu muss im alltäglichen Dienstgeschäft schon das Bewusstsein für eine gemeinsame und ressortübergreifende Verantwortung für das Risiko- und Krisenmanagement entwickelt worden sein.

Die Einberufung von Stäben ändert grundsätzlich nichts an der rechtlichen und fachlichen Zuständigkeit. Stäbe dienen regelhaft dazu, das in der Alltagsverwaltung erprobte Verwaltungshandeln zu beschleunigen. Hierzu sind allen Beteiligten zeitnah Lagebilder zu vermitteln, Schnittstellen zwischen den zuständigen Bereichen möglichst zu schließen, gemeinsame Ziele zu erarbeiten und eine einheitliche Kommunikation zu gewährleisten. Die rechtlichen und fachlichen Zuständigkeiten bleiben hiervon aber unberührt.

Zur Einordnung der Stabsarbeit und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen von der Kommune bis hin zum Bund bedarf es einer differenzierten Betrachtung zweier Komponenten:

- der administrativ-organisatorischen Komponente und
- der operativ-taktischen Komponente.

Der operativ-taktischen Komponente obliegt die operative Umsetzung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Diese Komponente wird als **Führungsstab oder Technische Einsatzleitung** bezeichnet und ist in die Sachgebiete S1 bis S6 untergliedert. Führungsstäbe werden regelhaft bereits mit Beginn des Einsatzes und entsprechend der Lageentwicklung aufgebaut und tätig. Sie werden von den Einsatzkräften vor Ort gestellt und gehören zur standardmäßigen Führungsorganisation der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie auch der Polizei und der Bundeswehr.

Die Führungsstäbe gehören zum regelhaften Einsatzinstrumentarium der operativen Einheiten und sind in der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 100 „Führung und Leitung

im Einsatz“ bundeseinheitlich in den meisten Ländern auch im Bevölkerungsschutz etabliert. Diese Dienstvorschrift ist organisations- und bundeseinheitlich auch zukünftig anzuwenden.

Die administrativ-organisatorische Komponente wird als **Verwaltungsstab oder Krisenstab** bezeichnet. Im Verwaltungsstab sind die so genannten Verwaltungsstabsbereiche zusammengeführt, d.h. alle vom Schadenszenario betroffenen Verwaltungsgliederungen. Dies können die verschiedenen Abteilungen einer Behörde oder aber auch die verschiedenen Ministerien der Bundes- oder einer Landesregierung sein. Aufgabe der Verwaltungsstäbe ist insbesondere die Beteiligung aller betroffenen Verwaltungsbereiche, benachbarter Dienststellen und Ministerien. Die Verwaltungsstäbe werden regelhaft eingesetzt, sobald aufgrund der Einsatzsituation erkennbar wird, dass administrativ-organisatorische Entscheidungen zu treffen oder besondere rechtliche Vorgaben eingetreten sind.

Für die Verwaltungsstäbe, in einigen Ländern als Krisenstäbe bezeichnet, gibt es ebenfalls seit vielen Jahren eine Empfehlung des AK V für ein Verwaltungsstabsmodell. Dieses wird jedoch sowohl zwischen den Ländern als auch in den Ländern selbst unterschiedlich angewandt beziehungsweise umgesetzt.

Wichtig ist bei den Aufrufen der Verwaltungs- oder Krisenstäbe, dass diese über alle Verwaltungsebenen und Ressortgrenzen hinweg nach einheitlichen Strukturen eingeführt und eingeübt sind.

Für die Stärkung der ressortübergreifenden Arbeit ist es zielführend, die Verwaltungsstabsarbeit künftig in allen Ministerien und Verwaltungsebenen zu etablieren.

4.5 Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Warnsystem

Die Flutkatastrophen im letzten Jahr haben deutlich vor Augen geführt, wie entscheidend eine zuverlässige, schnelle und unkomplizierte Warnung der Bevölkerung in solchen Fällen ist. Generell gilt, dass gemäß der föderalen Zuständigkeit die Aufgabe der Warnung vor Katastrophen und allgemeinen Gefahren in Deutschland den Ländern und deren Katastrophenschutzbehörden obliegt.

Bund und Länder müssen sich infolge der aktuellen Ereignisse in der Ukraine ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die Warnung als Aufgabe des Zivil- und Katastrophenschutzes bewusst sein. Die Warnung durch Sirenen ist hierbei deutschlandweit zu verbessern. Hierzu gehört auch die Anbindung der Sirenen an das Modulare Warnsystem

(MoWaS). Hieran angeschlossen sind WarnApps, wie die vom BBK entwickelte WarnApp NINA. Dies gilt es fortzuführen und das Warnsystem weiter auszubauen.

4.5.1 Ausbau eines deutschlandweiten effizienten Sirennetzes

Bei dem Ziel, die Bevölkerung künftig noch besser vor Katastrophen- und Gefahrenlagen zu warnen, spielt der Ausbau eines deutschlandweiten effizienten Sirennetzes eine entscheidende Rolle. Sirenen besitzen als Warnmittel in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert. Aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden können, nehmen sie auch weiterhin einen wichtigen Platz im Warnmittelmix ein.

Die Ereignisse um die Flutkatastrophe 2021 und den Krieg in der Ukraine mit der damit verbundenen Bedrohungslage auch in Deutschland haben leider aktuell die Notwendigkeit von bundesweit verfügbaren Sirenen zu Zivil- und Katastrophenschutz Zwecken in dramatischer Weise erneut begründet.

Der Ausbau der Sirennetze in den Ländern wird derzeit durch den Bund (über das BBK) mit bis zu 88 Millionen Euro unterstützt. Das Sonderförderprogramm „Sirenen“ ermöglicht interessierten Gemeinden den Aufbau und die Ertüchtigung von elektronischen Sirenanlagen, die zur Warnung der Bevölkerung eingesetzt werden.

Aus Sicht des Bundes und der Länder ist ein bundesweiter Wiederaufbau von Sirenen und die technische Aufrüstung der Bestandsmotorsirenen mit TETRA-BOS-fähigen Steuerungsgeräten aus Gründen des Zivil- und Katastrophenschutzes erforderlich. Mit dem vorgenannten Förderprogramm ist vom Umfang hier keine deutschlandweite effiziente Wiederherstellung oder gar eine Erneuerung des Sirennetzes mit elektronischen Sirenen erreichbar. Sirenen müssen aus Gründen des Zivil- und Katastrophenschutzes wieder bundesweit aufgebaut werden. Hier ist aus Sicht der Länder eine Fortsetzung der Fördermaßnahme durch den Bund mindestens mit gleichen Beträgen wie 2021/2022 in den folgenden Haushaltsjahren dringend erforderlich.

Alle geeigneten Sirenen sind an das Modulare Warnsystem über das Digitalfunknetz TETRA-BOS anzuschließen. Dazu wird seit 2019 durch das EU-kofinanzierte ISF-Bund-Länder-Projekt „Warnung der Bevölkerung“ in Zusammenarbeit mit anderen Partnern eine konzeptionelle Lösung zur bundeseinheitlichen Ansteuerung von Sirenen über MoWaS entwickelt. Dieses Projekt ist voranzutreiben.

Trotz zwischen Bund und Ländern vereinbarter Leitlinien zur Warnung werden in den Ländern und Regionen noch unterschiedliche, teils sich in ihrer Bedeutung widersprechende Sirensignale verwendet. Hier ist eine Vereinheitlichung notwendig. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die behördlichen Sirensignale ausschließlich von Bund, Ländern und Kommunen genutzt werden.

4.5.2 Einführung von Cell Broadcast

Eine weitere digitale Lösung zur Warnung der Bevölkerung stellt das Cell-Broadcasting dar, das den Mix an Warnmitteln aus Sirenen, Apps, Rundfunk und Fernsehen um einen wichtigen Aspekt ergänzt. Mit Hilfe der Cell-Broadcast-Technologie können Warntexte direkt an alle Menschen mit einem empfangsbereiten Mobilfunkgerät versendet werden, die sich in der Nähe oder in einer Gefahrenzone befinden. Somit kann ein weitaus höherer Kreis von Empfängern erreicht werden. Da es sich hierbei um eine sogenannte Push-Technologie handelt, ist es nicht notwendig, die Daten von Personen zu erfassen.

Die Bundesregierung hat die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von Cell Broadcast bereits geschaffen. Derzeit arbeiten die Bundesbehörden, allen voran das BBK gemeinsam mit der Bundesnetzagentur, an der technischen Umsetzung, ebenso die großen Mobilfunkbetreiber.

5 Stärkung des Zivilschutzes und der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr

Jüngste Entwicklungen des Krieges in der Ukraine zeigen deutlich, dass auch der Zivilschutz wieder erheblich in den Fokus rücken muss. Parallel zur massiven Stärkung der Bundeswehr muss auch der Zivilschutz deutlich gestärkt werden.

Ungeachtet eines eventuellen Rechtsänderungsbedarfs können und müssen Vorhaben des Zivilschutzes bereits jetzt auf der Grundlage der geltenden Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) umgesetzt und verstärkt werden. Schutzziele und Fähigkeitsanforderungen der Zivilen Verteidigung (Soll-Vorgaben) sind vorhandenen Fähigkeiten (Ist-Zustand) gegenüber zu stellen, notwendige Maßnahmen auch auf Bedrohungen wie CBRN-Gefahren, Cyber-Angriffen oder Ausfällen von Kritischen Infrastrukturen stärker auszurichten. Die Umsetzung der in der KZV vorgesehenen Maßnahmen muss zügig im Zusammenwirken von Bund und Ländern vorangetrieben werden. Auszubau-

ende Zivilschutzfähigkeiten müssen in ein neues „Konzept des Bundes über die ergänzende Ausstattung für den Zivilschutz“ einfließen. Auch in die neue Nationale Sicherheitsstrategie ist die Konzeption Zivile Verteidigung erforderlicherweise einzubringen. Hierzu ist der Zivilschutz in den Ländern zu stärken. Gleiches gilt für das BBK und das THW im Bereich des Bundes.

Auch der Katastrophenschutz in den Ländern muss weiter verbessert werden. Neben der Ausstattung mit Einheiten und Ausrüstung gilt es, die Katastrophenschutzbehörden personell zu stärken. Dies gilt von den unteren Katastrophenschutzbehörden bis in die Länderinnenressorts sowohl für den Katastrophenschutz als auch für die Zivile Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes. Zur Erleichterung der Herstellung der militärischen und der zivilen Verteidigungsbereitschaft oder zu deren Anpassung an den jeweiligen Verlauf einer Krise sind von den zuständigen militärischen und zivilen Behörden im Frieden entsprechende Alarmpläne zu erstellen und zu führen. Die Länder und der Bund stimmen sich – auch unter Beteiligung aller zuständigen Bundesressorts - stärker bei der Vorbereitung von Zivilschutzmaßnahmen gemäß dem Zivilen Alarmplan ab.

Mit dem Ausbau der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) sollte geprüft werden, ob und wie durch dezentrale Aus- und Fortbildung, die im Einvernehmen und in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und deren nachgeordneten Dienststellen erfolgen, eine sinnvolle und effiziente Breitenwirkung unter Nutzung von Synergien, beispielsweise durch Einbindung der einschlägigen Landesausbildungsstätten, etabliert werden kann.

Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und der Bundeswehr muss weiter vertieft werden. Soweit neben originärer Aufgaben verfügbar, bietet sich die Bundeswehr als multifunktional verwendbarer Partner insbesondere bei Fähigkeiten, die zivil nicht oder nicht in ausreichendem Maß verfügbar sind, an. Nicht nur vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage mit Schwerpunktsetzung auf die Landes- und Bündnisverteidigung sowie den Schutz der Heimat ist davon auszugehen, dass Ressourcen der Bundeswehr nur noch sehr eingeschränkt für subsidiäre Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen werden und damit verbunden unverändert eine jeweilige Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Amtshilfe ist für die Bundeswehr weder

bedarfsbegründend noch ressourcenbindend, so dass eine vollumfängliche Unterstützung durch die Bundeswehr nicht verlässlich planbar ist; vielmehr muss der Zivilschutz sowohl quantitativ als qualitativ ausgebaut werden.

Die Zusammenarbeit der Landeskommandos mit den Ländern hat sich gleichwohl bewährt und ist eingespielte Praxis. Ursächlich für dieses gute Miteinander waren nicht zuletzt die aus gemeinsamen Kriseneinsätzen gewonnenen Erfahrungen.

Parallel zu der meist operativ orientierten Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und den Ländern besteht auch auf administrativ/strategischer Ebene die Notwendigkeit situativ bedingter Abstimmungen. Hierzu bieten sich die Arbeitskreisebenen der Länder, insbesondere der AK II und AK V, sowie auf Seiten der Bundeswehr die Ebene des Nationalen Territorialen Befehlshabers und das Kommando Territoriale Aufgaben an. Diese Zusammenarbeit könnte noch intensiviert werden. Eine zentrale Rolle kann dabei zukünftig auch das GeKoB übernehmen.

6 Sicherstellung von Liefer- und Versorgungsketten in Mangellagen

Bereits im ersten Bericht des AK V wurde angesichts des massiven Mangels an medizinischer Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln zu Beginn der Corona-Pandemie das Erfordernis und die Bedeutung einer effektiven Bevorratung aufgezeigt. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Abhängigkeit von internationalen Lieferketten hingewiesen. Der Krieg in der Ukraine unterstreicht massiv die Notwendigkeit, Ressourcen zu bevorraten, bei denen in einer Krise mit einem Mangel zu rechnen ist, sowie hilfswise Strategien und Systeme zu etablieren, die auch eine zügige Behebung einer unerwarteten Mangellage erlauben. Die Stellungnahmen der Fachministerkonferenzen greifen die im ersten Bericht des AK V genannten Hinweise und Maßnahmenvorschläge auf. Hieraus ergeben sich ergänzende Diskussionsansätze.

Der wachsende geostrategische Wettbewerb wirft grundlegende Fragen der strategischen Souveränität und Autonomie der EU auf, etwa wie Abhängigkeiten von Drittstaaten verringert und Lieferengpässe bei sensiblen Gütern wie Rohstoffen, Wasserstoff- und Batterietechnologien sowie Halbleitern minimiert werden können. Wie elementar wichtig geopolitische und -strategische Faktoren für die Handlungsfähigkeit eines Staates oder eines Staatenverbunds sein können, verdeutlicht der Ukraine-Krieg nachdrücklich.

Die Europaministerkonferenz fordert vor diesem Hintergrund, konsequent die Voraussetzungen für resiliente und nachhaltige Wertschöpfungsketten zu schaffen, um Diver-

sifizierung, verstärkte Lagerhaltung, aber auch den Aufbau von Produktionskapazitäten und gegebenenfalls die Rückverlagerung von sensiblen Produktionsbereichen in die EU zu unterstützen. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist ergänzend darauf hin, dass das reibungslose Funktionieren von Lieferketten im europäischen Binnenmarkt abhängig ist von einem freien, grenzübergreifenden Güter- und Warenverkehr sowie der Gewährleistung der Personenfreizügigkeit. Dies zeigte sich während der Pandemie, als die Schließung von Grenzen sowie einseitige Exportbeschränkungen Lieferketten unterbrachen bzw. behinderten. Gerade innerhalb der Europäischen Union und den assoziierten Partnern muss Vertrauen auf die Belastbarkeit und Beständigkeit der Lieferbeziehungen bestehen. Während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 wurden mit der Erarbeitung von Ratsschlussfolgerungen zu Eckpunkten für einen Pandemie- und Krisennotfallplan für den europäischen Güterverkehr bereits erste richtungsweisende Maßnahmen ergriffen. Im Verlauf des Jahres 2022 wird die Europäische Kommission einen Notfallplan für Krisensituationen in Form einer KOM-Mitteilung vorlegen.

Zur effektiven Sicherstellung von Liefer- und Versorgungsketten führen die Stellungnahmen der Europaministerkonferenz sowie der Wirtschaftsministerkonferenz verschiedene Maßnahmen an:

- Die europäischen Mitgliedstaaten verpflichten sich zu einem frühzeitigen Informationsaustausch unter Berücksichtigung der regionalen Ebene.
- Alle Ebenen werden bei der Erarbeitung von Handlungskonzepten zur Stärkung der strategischen Souveränität der EU eingebunden. Dies setzt neben einer horizontalen Perspektive auch eine vertikale Sichtweise voraus.
- Der im Verlauf der Pandemie intensivierte Austausch von Bund, Ländern und Spitzenverbänden der Wirtschaft im Rahmen des Netzwerkes der Kontaktstellen Lieferketten hat sich als effektiv erwiesen und sollte fortgesetzt werden.
- Die technologischen Spitzenpositionen bei Forschung und Entwicklung werden entschlossen gefördert und konsequent vor unlauteren Praktiken aus Drittstaaten geschützt.
- Zur Stärkung von Lieferketten ist die Etablierung digitaler Lösungen stärker zu verfolgen. Vor allem bei sehr langen Transportwegen ist der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) und Blockchain zur Überwachung, zur Vermeidung von Unterbrechungen sowie zur Verbesserung der Logistikprozesse sinnvoll.
- Für Beschaffungen in Krisen- und Notsituationen ist die Effizienz und Wirksamkeit des bestehenden Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu prüfen und

unter Beachtung dringend erforderlicher Kontrollmechanismen flexibler zu gestalten.

Beide Fachministerkonferenzen bekennen sich neben der Stärkung der Souveränität der EU zur multilateralen globalen Ordnung. Der globale Handel ist nicht als Teil des Problems, sondern als Teil der Lösung zu erachten. Hierzu müssen der regelbasierte, faire Welthandel und bilaterale Handelsabkommen eine Diversifizierung unterstützen.

7 Zusammenarbeit mit den Gremien der Europäischen Union

Der Bevölkerungsschutz darf vor nationalen Grenzen nicht Halt machen; Katastrophen kennen auch keine Grenzen und können ohne Vorwarnung ein oder mehrere Länder gleichzeitig treffen. Der Bevölkerungsschutz kann und muss künftig noch mehr als bisher schon zu einem Garanten des Miteinanders in der Europäischen Union werden.

Vor allem in den Grenzregionen wird die Zusammenarbeit mit den Anrainerstaaten intensiv betrieben. Sie wird in der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr als tägliche Praxis gelebt. Dies ist wichtige Voraussetzung, dass bei Großschadenlagen und Krisen die Kommunikation funktioniert und notwendige Informationen frühzeitig und wechselseitig zur Verfügung stehen. In diesem Sinne spricht sich die Europa-Ministerkonferenz dafür aus, dass sich die Mitgliedstaaten zum verstärkten frühzeitigen Informationsaustausch verpflichten und dabei auch die regionale Ebene berücksichtigen.

Auf gesamtstaatlicher Ebene wird zur gegenseitigen Unterstützung das EU-Katastrophenschutzverfahren genutzt. Hierin sind zum Einsatzgeschehen, aber auch zur Einrichtung zweckgebundener Reserven sowie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Katastrophenprävention und -vorsorge Regelungen getroffen.

Die Länder können im Einsatzfall über das GMLZ Hilfeleistungsanfragen an die EU-Mitgliedstaaten stellen. Ebenso erreichen die Länder von dort regelmäßig Hilfeleistungsanfragen anderer Staaten von innerhalb und außerhalb der EU. Das GMLZ arbeitet dabei eng mit dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Centre ERCC) zusammen, das als funktionaler Kern des EU-Katastrophenschutzverfahrens die gegenseitigen Hilfeleistungsersuchen beziehungsweise -leistungen auf EU-Ebene koordiniert.

Um Verzögerungen bei der Abwicklung zu vermeiden, könnte ein noch zu prüfender, vorab geregelter Finanzierungsmechanismus zwischen Bund und Ländern Abhilfe schaffen.

Für die europäische Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz sind das sich gegenseitige Kennen und ein beständiger Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten, deren Bevölkerungsschutzsystemen und zuständigen Personen sehr wichtig.

Mit dem neu geschaffenen Instrument des „EU Civil Protection Knowledge Network“ eröffnet sich im Europäischen Bevölkerungsschutz eine besondere Möglichkeit zur Vernetzung und zum gegenseitigen Lernen. Diese gilt es zu nutzen und so auch noch mehr zusammen zu rücken. Der Austausch von Experten und das persönliche Kennen gemäß dem Leitsatz „In Krisen Köpfe kennen“ sowie der Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Informationen über Schadensabläufe und Entwicklungen sowie von bewährten Verfahren und Lehren werden zu einer weiteren Verbesserung der Sicherheit der Menschen und letztendlich auch zur Stärkung Europas führen. Dies gilt nicht nur im Bevölkerungsschutz und im Krisenmanagement, sondern es gilt für das gesamte staatliche Handeln. Dieser Ansatz wird von der Europaministerkonferenz ausdrücklich begrüßt.

8 Zusammenfassung der Maßnahmen- und Handlungserfordernisse

- (1) *Die Vernetzung unserer heutigen Welt erfordert in Krisen und Katastrophen einen **engen Schulterschluss zwischen staatlicher Gefahrenabwehr und wirtschaftlichem bzw. betrieblichem Risiko- und Krisenmanagement.***
- (2) ***Risiko- und Krisenmanagement** müssen zum Bestandteil naturwissenschaftlicher, technischer und verwaltungsspezifischer **Studiengänge und Berufsausbildungen** werden.*
- (3) *Krisen und Katastrophen betreffen heute von Beginn an mehrere Ressorts. In Verwaltungs- beziehungsweise in Krisenstäben und in Interministeriellen Verwaltungsstäben müssen **Maßnahmen ressortübergreifend abgestimmt und entschieden** werden.*
- (4) *Die für das Krisenmanagement und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden müssen - beginnend bei den unteren Katastrophenschutzbehörden - in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr **personell gestärkt und in der Stabsarbeit bundesweit nach vergleichbaren Grundsätzen und durch Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten aus- und fortgebildet** werden.*

- (5) *Die Stabsarbeit von **Krisen- bzw. Verwaltungsstäben muss auf allen Ebenen nach gleichartigen Grundsätzen ablaufen** und insbesondere alle Fachbereiche in Interministeriellen Krisen- bzw. Verwaltungsstäben einbinden. Entscheidungsträger und Mitarbeitende müssen über ein umfassendes und übergreifendes Verständnis für Risiko- und Krisenmanagement im Zivil- und Katastrophenschutz verfügen.*
- (6) *Die **Aus- und Fortbildung der Krisen- bzw. Verwaltungsstäbe** muss konsequent betrieben und unter den Aspekten eines ganzheitlichen Ansatzes im Zivil- und Katastrophenschutz weiter verbessert werden. Sie sollten **Bestandteil der Führungskräfteausbildung des allgemeinen Verwaltungsdienstes** werden.*
- (7) *Die Strukturen der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden **Einheiten und Einrichtungen** sollen landesweit gleich und länderübergreifend möglichst kompatibel **festgelegt und geregelt** werden.*
- (8) *Die **Schnittstellen zwischen Bund und Ländern** werden gemäß **IMK-Beschluss insbesondere durch Einrichtung eines Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder gefestigt** und eine optimierte bidirektionale Zusammenarbeit in der Krisenbewältigung wird forciert.*
- (9) *Das Informationsmanagement zwischen den einzelnen Ebenen muss durch ein durchgängiges **digitales Nationales Lagebild** sichergestellt werden.*
- (10) *Lagebilder und Lageinformationen dürfen zukünftig nicht nur das Gewesene abbilden, sondern müssen aufgrund einer Datenvernetzung auch **Prognosen und Simulationsberechnungen** enthalten.*
- (11) *Die **Zivile Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes** muss von den unteren Katastrophenschutzbehörden über die Mittelbehörden, die Länderministerien bis hin zu den Bundesministerien gestärkt werden. Das BBK und das THW spielen für den bundesbezogenen Zivilschutz eine zentrale Rolle.*
- (12) *Die **Zivile Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes** muss aufgrund der Sicherheitslage parallel zur Stärkung der Bundeswehr **angepasst und gestärkt** werden.*
- (13) *Notwendige **Beschaffungsmaßnahmen** sind durch den Bund und die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der verfügbaren Haushaltsmittel möglichst **umgehend umzusetzen**.*

- (14) **Sirenen** müssen als Warnmittel des Zivil- und Katastrophenschutzes deutschlandweit effizient aufgebaut werden.
- (15) Zur Sicherstellung von **Liefer- und Versorgungsketten** in Mangellagen müssen geeignete Maßnahmen und Regelungen getroffen werden.
- (16) Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Risiken und Gefahren und Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung müssen abgestimmte, zielgruppengerechte Informationskampagnen und Ausbildungsformate entwickelt und umgesetzt werden.
- (17) Der Bevölkerungsschutz ist ein wichtiges Element im **Europäischen Zusammenspiel**. Neben der ständigen Zusammenarbeit in den Grenzregionen können auf Mitgliedstaatsebene weitere Optimierungen erreicht werden. Das neue Instrument des „**EU Civil Protection Knowledge Network**“ bietet hierfür neue Möglichkeiten für eine bessere Vernetzung und den Wissens- bzw. Erfahrungsaustausch.
- (18) Zur Bearbeitung von Unterstützungsanforderungen über das **EU-Katastrophenschutzverfahren** sollten vorab **Finanzierungsfragen** zwischen Bund und Ländern besprochen und Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Zwischenbericht zum Positionspapier: Zivile Verteidigung (Stand: 28.04.2022)

Lehren und Notwendigkeiten aus der veränderten Sicherheitslage als Folge des Krieges in der Ukraine

1. Ausgangssituation

Die Zivile Verteidigung trat ab der Mitte der 90er Jahre immer mehr in den Hintergrund. Insbesondere das Ende des Kalten Krieges führte zu einem Strategiewechsel in der Verteidigungspolitik und damit auch in der Zivilen Verteidigung. In der Konzeption zur Zivilen Verteidigung (KZV) vom 24.08.2016 heißt es hierzu in Abschnitt 1:

„Die letzte ressortübergreifende Neukonzeption der Zivilen Verteidigung erfolgte im Jahr 1995 und war von der sicherheitspolitischen Entspannung nach Beendigung des Kalten Krieges geprägt. Bundeseigene Strukturen und Einrichtungen der Zivilen Verteidigung wurden vielfach abgebaut und durch die (Mit-)Nutzung der Katastrophenschutzressourcen der Länder ersetzt.

Infolge der Terroranschläge 2001 und des Sommerhochwassers 2002 einigten sich Bund und Länder in der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Jahr 2002 auf eine „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung“. Ziel war eine bessere Unterstützung der Länder durch den Bund bei der Vorbereitung auf (friedenszeitliche) Großschadenslagen und deren Bewältigung. Damit verschob sich der Fokus auf Bundesebene weg von der primären Aufgabe der Zivilen Verteidigung hin zur subsidiären Aufgabe der Amts- und Katastrophenhilfe nach Artikel 35 GG. Für eine Aktualisierung der konzeptionellen Grundlagen spezifisch für die Aufgaben der Zivilen Verteidigung wurde seinerzeit kein Bedarf gesehen.

In mehr als zehn Jahren hat sich das sicherheitspolitische Umfeld weiter verändert. Eine Fokussierung auf die Unterstützung der Länder erscheint nicht mehr ausreichend. Alle Aufgaben der Zivilen Verteidigung bedürfen im Rahmen einer verantwortungsvollen gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge zumindest einer aktuellen konzeptionellen Grundlage und planerischen Umsetzung.

Die „Konzeption Zivile Verteidigung“ (KZV) ist das konzeptionelle Basisdokument für die ressortabgestimmte Aufgabenerfüllung im Bereich der Zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge des Bundes. Die Konzeption beschreibt Zusammenhänge und Prinzipien und macht Vorgaben für die künftige Ausgestaltung der einzelnen Fachaufgaben. In einer konsequenten Ableitung von

unten nach oben bzw. vom Allgemeinen zum Besonderen bildet die KZV die Basis für die weiteren Arbeiten und Planungen in den Bundesressorts.“

Die KZV befindet sich in der Umsetzung und dient als Grundlage für die ressortabgestimmte Aufgabenerfüllung. Gegenstand der Konzeption ist die Ausgestaltung der Aufgabenbereiche der Zivilen Verteidigung. Die Umsetzung erfolgt mit einer Reihe von Fach- und Rahmenkonzepten, die in Bund-Länder-Runden abgestimmt und umgesetzt werden. Die unterschiedlichen Themen der nach der KZV entwickelten Konzepte betreffen die Zuständigkeiten verschiedener Ressorts auf Bundes- wie auf Länderebene. Der Abstimmungsprozess gestaltet sich aufgrund der Komplexität und der Vielzahl der abzustimmenden Konzepte als sehr zeitaufwändig.

In den letzten Jahren hat sich unabhängig hiervon die Notwendigkeit der Einbindung der Bundeswehr in das integrierte Hilfeleistungssystem im Bevölkerungsschutz gezeigt.

So waren bereits während der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015 bis 2016 in vielen Landeserstaufnahmestellen Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) subsidiär eingesetzt.

Die leidvollen Entwicklungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine haben nun eine neue, für uns bis dahin nicht mehr vorstellbare Sicherheitsdimension in schrecklicher Deutlichkeit vor Augen geführt. Wo Zweifel an der Notwendigkeit einer Stärkung der Zivilen Sicherheit, insbesondere des Zivilschutzes und der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) bestanden haben, sind diese nun leider ad absurdum geführt worden. Der Krieg in der Ukraine unterstreicht in einer bisher kaum vorstellbaren Deutlichkeit und Schärfe die Bedeutung der Zivilen Verteidigung und zeigt die Dringlichkeit der Stärkung der damit verbundenen Aufgabenbereiche auch in der Bundesrepublik Deutschland auf. Was wir überwunden zu haben glaubten, wird uns in besonderer Härte gerade vor Augen geführt. Insoweit ist festzustellen, dass bis vor Kurzem weder in der Politik noch in der Gesellschaft eine ausreichende Sensibilität gegenüber komplexen Risiken und Gefahren bestanden hat und Bewusstsein für die Notwendigkeit umfassender gesamtgesellschaftlicher resilienter Strukturen vorhanden war.

Die Bundesregierung hat zur Stärkung der Verteidigung ein 100 Milliarden Euro umfassendes Sondervermögen zur Anpassung der Bundeswehr an die Sicherheitslage auf den Weg gebracht. Im Gleichklang mit dieser Stärkung der Bundeswehr muss der Bund auch die Zivile Verteidigung einschließlich des

Zivilschutzes deutlich stärken. Denn die Aufgaben in diesem Bereich sind von gleicher Bedeutung und bedürfen entsprechender Anstrengungen, um dem Sicherheitsbedarf nicht nur der Bevölkerung, sondern auch des Staates und seiner Einrichtungen Rechnung zu tragen.

Das Prinzip des Doppelnutzens und der Synergie zwischen Zivil- und Katastrophenschutz muss dabei auch weiter handlungsleitend sein. Dies vermeidet zum einen Doppel- oder Parallelstrukturen und trägt zum anderen der breiten inhaltlichen Schnittmenge zwischen Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes Rechnung. Bund und Länder müssen hier partnerschaftlich gemeinsam agieren, ohne dass sich ein Partner unter Zurückstellung eigener Bemühungen auf die Initiative des anderen verlässt.

2. Konzeptionelles Vorgehen

Parallel zur massiven Stärkung der Bundeswehr muss auch die Zivile Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes deutlich gestärkt werden.

Die Grundlage einer Überarbeitung der gesamten Verteidigung der Bundesrepublik sollte eine überarbeitete Richtlinie zur Gesamtverteidigung sein. Die derzeit aktuelle Version stammt aus dem Jahr 1989. Diese Richtlinie befasst sich mit dem Zusammenspiel zwischen der Zivilen und der Militärischen Verteidigung.

Dazu können und müssen Vorhaben bereits jetzt auf der Grundlage der geltenden Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) umgesetzt und verstärkt werden.

Die ausstehenden Referenzszenarien bzw. Rahmen- und Fähigkeitskonzepte aus der KZV müssen durch den Bund zeitnah entworfen und mit den Ländern abgestimmt werden. Die bereits verabschiedeten Konzepte müssen mit Blick auf die veränderte Sicherheitslage überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Schutzzielen und Fähigkeitsanforderungen der Zivilen Verteidigung (Soll-Vorgaben) sind vorhandenen Fähigkeiten (Ist-Zustand) gegenüber zu stellen, notwendige Maßnahmen auch auf Bedrohungen wie CBRN-Gefahren, Cyber-Angriffen oder Ausfällen von Kritischen Infrastrukturen stärker auszurichten. Die Umsetzung der in der KZV vorgesehenen Maßnahmen muss zügig im Zusammenwirken von Bund und Ländern vorangetrieben werden.

Der deutliche Ausbau der Ausstattung des Bevölkerungsschutzes sowie der zeitnahe Ersatz überalterter Ausstattung müssen auf allen Verwaltungsebenen dringend erfolgen.

Auszubauende Zivilschutzfähigkeiten müssen in ein neues „Konzept des Bundes über die ergänzende Ausstattung für den Zivilschutz“ einfließen. Auch in die neue Nationale Sicherheitsstrategie ist die Konzeption Zivile Verteidigung erforderlicherweise einzubringen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und der Bundeswehr muss weiter vertieft werden.

3. Rechtliche und begriffliche Einordnung der Zivilen Verteidigung

Nach dem Grundgesetz hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG). Die konzeptionellen Vorgaben für die Gesamtverteidigung der Bundesrepublik Deutschland (Militärische und Zivile Verteidigung) bilden als übergeordnetes Dachdokument die Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV) vom 10. Januar 1989.

Die Koordination von militärischen und zivilen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Zivil-Militärischen-Zusammenarbeit (ZMZ).

Aufgaben der Zivilen Verteidigung sind gem. Ziff. 18 RRGV

- die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit den notwendigen Gütern und Leistungen,
- die Unterstützung der Streitkräfte und
- der Zivilschutz.

Die Richtlinie für die Zivile Alarmplanung (ZAPRL) fasst die Maßnahmen der zivilen Verwaltung zusammen, die im Verteidigungsfall (Art. 115a GG), im Spannungs-, Zustimmungs- oder Bündnisfall (Art. 80a GG) oder bei außenpolitisch-militärischen Krisen (Ziff. 2 Abs. 2 Nr. 4 RRGV) ausgelöst werden können.

Die Aufgaben des Zivilschutzes als Bestandteil der Zivilen Verteidigung definiert der Bund im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG). Gem. § 1 Abs. 1 ZSKG ist es Aufgabe des Zivilschutzes, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Dazu sollen gem. § 1 Abs. 2 ZSKG i.V.m. Ziff. 6.1 der Konzeption Zivile Verteidigung des BMI (KZV) folgende Fähigkeiten bedarfsgerecht verfügbar sein:

- Selbstschutz,
- Warnung,
- Baulicher Schutz,
- Brandschutz,
- Evakuierung/Verteilung,
- Betreuung,
- Schutz der Gesundheit,
- Schutz vor den Auswirkungen chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Ereignisse (CBRN-Schutz),
- Technische Hilfe,
- Objektschutz,
- Kulturgutschutz.

Auf der Grundlage der Ermächtigung in Art. 87b Abs. 2 GG bestimmt das ZSKG, dass die Aufgaben des Zivilschutzes teils in bundeseigener Verwaltung, teils durch die Länder in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden. Bundesauftragsverwaltung heißt, dass die Landesbehörden den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden unterstehen (Art. 85 GG) und der Bund die Kosten der Zweckaufgaben trägt (Art. 104a Abs. 2 und 5 GG, § 29 ZSKG). Die Verwaltungsaufgaben des Bundes nach dem ZSKG werden durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wahrgenommen (§ 4 ZSKG).

Die Zivilschutzaufgaben des Bundes sind eng mit den Aufgaben der Länder in Friedenszeiten für den Katastrophenschutz verwoben. Der Bund übernimmt es, die Strukturen der Länder ergänzend auszustatten und auszubilden. Die §§ 11 ff. ZSKG sehen u.a. vor, dass die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den

besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahrnehmen. Die Regelungen im ZSKG sind hinsichtlich der besonderen Anforderungen des Bündnisfalles, sofern bei diesem nicht gleichzeitig die Voraussetzungen eines Spannungs- und Verteidigungsfalles in Deutschland vorliegen, hin zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen.

Umgekehrt stehen die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung (z. B. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk – THW). Zudem ergänzt der Bund die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, CBRN-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.

4. Erforderliche Maßnahmen

Übergeordnete Maßnahmen

Auf Basis der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen müssen die Rechtsgrundlagen der Zivilen Verteidigung darauf überprüft werden, ob sie der veränderten Bedrohungslage Rechnung tragen. Wo erforderlich sind sie zügig anzupassen. Die bisherigen Gesetze enthalten nur Maßnahmen zur Bewältigung konventioneller Angriffskriege. Der Bündnisfall, hybride Bedrohungen sowie außenpolitische Krisenlagen im unmittelbaren Interessenbereich (siehe Ukraine) fehlen hingegen.

Die Ausgestaltung und Reichweite bestehender Vorschriften sind auch vor dem Hintergrund der geänderten wirtschaftlichen Ausgangslage und der Erkenntnisse verletzlicher Lieferketten zu überprüfen und – im Sinne der Sicherstellung einer funktionsfähigen Versorgungskette – ggf. zu überarbeiten. Handlungsverpflichtungen Dritter (z.B. Betreiber Kritischer Infrastrukturen oder sonstiger versorgungsrelevanter Unternehmen), auf die der Bund und die Länder bei ihren Maßnahmen zurückgreifen können, müssen klar definiert sein. Diese Handlungserfordernisse sind auch im geplanten Kritis-Dachgesetz zu berücksichtigen. Eine Erweiterung des Katalogs der einfachgesetzlichen Notstandsgesetze ist zu prüfen.

Die Länder können nur für die Aufgaben in die Pflicht genommen werden, die durch Bundesgesetze beschrieben sind. Soweit darüber hinaus gehende Aufgaben von dem

Sammelbegriff „Zivile Verteidigung“ umfasst sein sollen, sind entsprechende Maßnahmen erst dann durch die Länder zu verwalten, wenn die Aufgabe durch Bundesgesetz geregelt ist. Art und Umfang dieser vom Bund bzw. von den Ländern wahrzunehmenden Aufgaben müssen, z.B. auch durch verbindliche Verwaltungsvorschriften, eindeutig und vollziehbar festgelegt werden, auch damit finanzielle Folgen auf allen Verwaltungsebenen einschätzbar sind. Nur auf Grundlage eines konsolidierten verbindlichen Regelwerkes kann bewertet werden, wie kostenintensiv eine Maßnahme ist. Dies ist Grundlage für die vom Bund zu tragenden Zweckausgaben (Art. 104a Abs. 2 und 5 GG) bzw. im Geiste der Partnerschaft zu schließende Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern bezüglich Kosten, die bei der geteilten Nutzung von Infrastrukturen für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes entstehen.

Die derzeit laufenden Anstrengungen zur Erstellung eines digitalisierten Lagebildes unter Beteiligung aller Akteure im Bevölkerungsschutz durch das im Aufbau befindliche Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (GeKoB) nutzen neben der Zivilen Verteidigung auch dem Katastrophenschutz. Das Lagebild dient einem besser abgestimmten Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz zwischen Bund (Zivilschutz) und Ländern (Katastrophenschutz). Auch im Verteidigungsfall ist ein bundesweites und sektorenübergreifendes Lagebild mit Prognosen und Simulationen zur weiteren Entwicklung notwendig. Die Bedarfe des Katastrophenschutzes der Länder sind daher mit dem Bedarf im Falle der Zivilen Verteidigung zu vernetzen und zu einem Gesamtsystem zusammen zu fügen.

Es ist notwendig, nationale Entwicklungs- und Schulungsinfrastruktur des Bundes für die Zivile Verteidigung und besonders für den Zivilschutz weiter auszubauen, insbesondere durch ein nationales Entwicklungs- und Erprobungszentrum und den Ausbau / die Weiterentwicklung der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ). Die Ausbildung sollte dabei nicht nur zentral am BABZ-Standort in Ahrweiler und zukünftig in Stralsund stattfinden. Parallel dazu soll das virtuelle Lehrangebot der BABZ ausgebaut werden. Zielführend wäre auch eine Bereitstellung entsprechender Fachkompetenzen des Bundes an den Landesschulen des Katastrophenschutzes mit dem Auftrag der Führungsausbildung unter den Anforderungen des Verteidigungsfalls. Dies kann in einem ersten Schritt z.B. im Rahmen themenbezogener Inhouse-Veranstaltungen durch mobile Teams der BABZ geschehen. Hiermit ließen sich sowohl qualitative, quantitative als letztlich auch monetäre Synergien erzielen.

Aufgabenbereich „Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen“

Zu Schnittstellenproblematiken zwischen Bund und Ländern (z.B. ausfallsichere / redundante Kommunikationswege, SAT-Telefonie, VS-IT, Melde-, Berichts- und Anforderungswege horizontal und vertikal, etc.) müssen einheitliche Strukturen abgestimmt und etabliert werden.

Es müssen ressortübergreifend konkrete Vorgaben zu Schutzziele bei der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen (z.B. 72 Stunden Durchhaltefähigkeit, Notwendigkeit für / Anforderungen an Ausweichsitze, Bemessung von Perimetersicherungen auf Basis einheitlicher Gefährdungsbeurteilungen, etc.) abgestimmt werden, um unter Zivilverteidigungsgesichtspunkten eine bundesweit möglichst einheitliche Resilienz der verteidigungswichtigen Verwaltungsaufgaben aller Ebenen zu erreichen.

Aufgabenbereich „Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte“

Die bestehenden Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze müssen überprüft, wo erforderlich aktualisiert und durch ein neues Gesundheitssicherstellungsgesetz ergänzt werden (siehe auch Aufgabenbereich „Schutz der Gesundheit im Zivilschutz“).

Bund und Länder müssen aufgrund eines kontinuierlich steigenden Risikos ein nationales Konzept zur Versorgung Kritischer Infrastrukturen mit Energie durch die Betreiber selbst entwickeln. Ergänzend muss eine Reserve von Netzersatzanlagen für langanhaltende flächendeckende Stromausfälle (Blackouts) aufgebaut werden. In diesem Zuge muss auch die Sicherstellung der Treibstoffversorgung mitgedacht werden.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung nach dem Wasserversorgungsgesetz (WasVG) muss ein ausreichend dichtes, leitungsunabhängiges Versorgungssystem, z.B. durch Bau und Wartung von Trinkwassernotbrunnen und durch die Bereitstellung mobiler Komponenten, geschaffen werden.

Die Ukraine-Krise führt uns vor Augen, dass es eines Gesamtkonzeptes zur Bevorratung und Sicherstellung von Energieträgern (z.B. Mineralöl, Erdgas) bedarf. Insbesondere müssen Kriterien zur Festlegung bezugsbevorzugter Akteure vorbereitet und definiert werden. Ohne den Zugang zu entsprechenden Rohstoffen ist die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, die Handlungsfähigkeit der im Zivil- und

Katastrophenschutz agierenden Kräfte sowie der Auftrag zur Versorgung und Unterstützung der Streitkräfte gefährdet.

Aufgabenbereich „Unterstützung der Streitkräfte“

Bündnisfall und hybride Bedrohungslagen werden gegenwärtig als Schwerpunkte der Bedrohungen für Deutschland gewertet. Maßnahmen, die von den Ländern in einem Bündnisfall, wenn nicht zugleich die Voraussetzungen für einen Spannungs- oder Verteidigungsfall in Deutschland erfüllt sind, zu treffen sind, wurden bisher gesetzlich nicht fixiert. Auch die Landesverteidigung (Verteidigungsfall) ist heute wieder eine Kernaufgabe. Es ist daher erforderlich, die Planungen des Bundes zur Unterstützung der Streitkräfte auf alle in Frage kommenden Szenarien auszurichten, auch damit das Ausmaß der von den Ländern einschließlich der Kommunen zu leistenden Unterstützungsaufgaben und deren finanzielle Folgen klar konturiert werden.

Während Maßnahmen, die der Versorgung der Streitkräfte dienen, durch das Bundesleistungsgesetz geregelt sein dürften, ist unklar, welche Aufgaben der Bund den Ländern zur Unterstützung der Streitkräfte zuordnet. Sofern Aufgaben durch die Länder wahrzunehmen sind und nicht eine bundeseigene Verwaltung vorgesehen wurde, müssen die Aufgaben in Bundesgesetzen festgelegt werden.

Bedarfe im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit müssen so gedeckt werden, dass keine Mehrfachverplanung von Personal, Ausstattung, Vorräten und Liegenschaften für verschiedene Aufgaben geschieht (Beispiel: Unterstützung der Sanitätstruppe gemäß DRK-Gesetz).

Aufgabenbereich „Schutz der Bevölkerung“ (Zivilschutz)

Auch wenn der Brand- und Katastrophenschutz auf Landesebene und kommunaler Ebene für die tägliche Gefahrenabwehr vor Ort gut gerüstet ist, bedarf es wie bei der Bundeswehr einer materiellen Verstärkung unserer überörtlichen und nationalen Fähigkeiten sowie des Auf- und Ausbaus von Spezialressourcen. Neben der Stärkung der operativ-materiellen Fähigkeiten des Zivil- und Katastrophenschutzes kommt aber einer klaren und zielgerichteten Risiko- und Krisenkommunikation des Staates gegenüber der Bevölkerung, aber auch gegenüber der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Akteuren eine immer größere Bedeutung zu. Um resiliente Strukturen zu schaffen, sind Bevölkerung und Wirtschaft kontinuierlich für Risiken zu sensibilisieren und in Krisen durch eine klare, transparente „One-Voice-Policy“ zu

informieren. Dies ist umso wichtiger, als dass Desinformation ein immer stärker eingesetztes Mittel der hybriden Kriegsführung ist, der nur durch eine fundierte, klare und stringente Risiko- und Krisenkommunikation erfolgreich entgegengewirkt werden kann. Darüber hinaus werden Bevölkerung und andere gesellschaftliche Akteure nur dann zu einem verantwortungsbewussten, präventiven und in Lagen sicheren Handeln motiviert werden können, wenn sie kontinuierlich, transparent und lösungsorientiert auf Risiken und Gefahren sowie auf Möglichkeiten des Selbstschutzes und der Selbsthilfe mit entsprechenden Angeboten hingewiesen werden.

In den einzelnen Aufgabenfeldern des Zivilschutzes sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Selbstschutz und Selbsthilfe

Die Resilienz der Bevölkerung muss durch multimediale Informationskampagnen, direkte Ansprachen vor Ort, Schulungsangebote vor Ort und durch entsprechende physische und virtuelle Medien und Materialien gestärkt werden. Eine wichtige Rolle kann hier die Aufnahme des Themas Selbstschutz und Selbsthilfe in schulische Bildungsangebote spielen.

Warnung

Die Warnung der Bevölkerung muss durch den Ausbau des modularen Warnsystems MoWaS, durch den Ausbau der Warn-App NINA und den Aufbau von Cell Broadcast zu einem leistungsfähigen, modernen Warnsystem stetig verbessert werden. Dazu muss auch das Sirenen-Förderprogramm des Bundes fortgesetzt werden, um gemeinsam mit eigenen Initiativen der Länder eine deutschlandweite Verfügbarkeit moderner Sirenen zu erreichen und die gesamte Warninfrastruktur zu ergänzen und zu vervollständigen. Alle Warnmittel müssen so angebunden werden, dass im Zivilschutzfall der Bund in eigener Zuständigkeit schnell und unmittelbar warnen kann.

Baulicher Schutz

Die eingeleitete Überprüfung der Rückabwicklung von Schutzbauwerken bei gleichzeitiger systematischer Bewertung ihrer Schutzwirkung gegen aktuelle

anzunehmende Bedrohungen muss fortgesetzt werden. Auf Basis dieser Bewertung ist auch die Möglichkeit der Schaffung von flächendeckenden Strukturen für den physischen Schutz der Bevölkerung durch Schutzräume oder alternative Schutzmöglichkeiten zu prüfen.

Brandschutz, Technische Hilfe, Schutz vor den Auswirkungen chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Ereignisse (CBRN-Schutz)

Für in der Fläche vorhandene Ressourcen sowie spezielle Einsatzmittel und Fähigkeiten, die in der Fläche nicht vorgehalten werden können, muss ein gemeinsames Ressourcenmanagement von Bund und Ländern entwickelt werden. Dies muss auch die Fähigkeit zur strategischen Luftverlegung von Einsatzkräften und Material durch mittlere Transporthubschrauber, nutzbar für Verlegung von mehreren Verletzten über große Strecken auch bei ausgefallener (Verkehrs-)Infrastruktur, idealerweise aber auch für Flächenbrandbekämpfung sowie eine Vielzahl von Einsatzstellen zur gleichen Zeit umfassen.

Die ergänzende Ausstattung für den Zivil- und Katastrophenschutz, insbesondere für CBRN-Gefahren mit grundlegenden Fähigkeiten zur Detektion von chemischen, biologischen, radiologischen Gefahren sowie Dekontamination, muss aktualisiert und ergänzt werden.

Evakuierung, Betreuung

Zukünftig muss bzgl. eines (kontrollierten oder unkontrollierten) Zustroms aus dem Bündnisgebiet in die Bundesrepublik neben dem Verteidigungsfall auch der Bündnisfall mitbetrachtet werden. Es müssen verbindliche Schutzziele zur Aufnahme von evakuierten Personen (z.B. 1%-Ziel) aus Deutschland oder dem Bündnisgebiet vereinbart und festgeschrieben werden. Die Zivilschutzreserve des Bundes für den Bereich Betreuung muss weiter ausgebaut werden, z.B. durch Vorhaltung von insgesamt 20 Modulen des „Labor 5.000“.

Schutz der Gesundheit

Auch hier muss der Bündnisfall in die Zivilschutzbetrachtungen des Bundes aufgenommen werden, insbesondere hinsichtlich der Zuführung, Verteilung und Versorgung zahlreicher Verletzter (Streitkräfte und Zivilbevölkerung) aus dem Bündnisgebiet. Die Bewältigung von Massenanfällen von Verletzten und

kontaminierten Personen im Verteidigungs- und Bündnisfall einschließlich einer ausreichenden Sanitätsmaterialbevorratung im Gesundheitlichen Bevölkerungsschutz muss auf Basis eines neuen Gesundheitssicherstellungsgesetzes geplant werden. Dazu kann auch das (erweiterte) „Kleeblatt-Konzept“ zum bundesweiten Verlegungsmanagement bei großen Schadenlagen mit vielen Erkrankten oder Verletzten als festes Teilkonzept des Zivilschutzes etabliert werden.

Mit dem Beschluss der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 soll unter der Federführung und der fachlichen Verantwortung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eine nationale Reserve von Bedarfsartikeln des Gesundheitssektors entstehen. Durch Warenbevorratung sowie Vorhaltung von Produktionskapazitäten soll hierbei eine Bevorratung von bis zu 6 Monaten erreicht werden. Angesichts der veränderten Bedrohungslage ist die nationale Reserve Gesundheitsschutz schnell zu etablieren sowie zu evaluieren, ob es hier eines weiteren Ausbaus bedarf.

Objekterfassung / Objektschutz

Identifizierungsstellen, Polizeien, Bundeswehr und KRITIS-Betreiber müssen nach bundeseinheitlichen Regeln zusammenarbeiten. Zu prüfen ist die Festlegung von einheitlichen Standards auch unterhalb der Schwellenwerte der BSI-Kritis-Verordnung, z.B. bei der Identifizierung von Objekten. Zur Umsetzung der Objekterfassungs- und der Objektschutzrichtlinie müssen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Kulturgutschutz

Der Schutz des Kulturgutes ist eine Aufgabe, der sich Deutschland im Rahmen der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten verschrieben hat. Kriegerische Konflikte der jüngeren und jüngsten Zeit belegen, dass kulturelle Güter und Einrichtungen gezielt angegriffen werden, um unter anderem die kulturelle Identität zu treffen, zu beschädigen oder gar zu zerstören.

Im Zuge der Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung ist es daher erforderlich, diese Aufgabe des Zivilschutzes nach ZSKG zu stärken und auszubauen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen zielgerichtete Maßnahmen

des Risiko- und Krisenmanagements in Kulturgut bewahrenden Einrichtungen etabliert und gefördert werden. Darüber hinaus ist eine nachhaltige systematische Langzeitsicherung von beweglichen, national bedeutsamen Kulturgütern (z.B. Archivalien) im Rahmen der Bundessicherungsverfilmung zu gewährleisten. Unbewegliches Kulturgut (z.B. Gebäude) gem. Haager Konvention ist durch die Länder zu identifizieren und zu kennzeichnen. Sogenannte Notfallverbände (Vereinigungen von Kulturgut bewahrenden Institutionen wie Archive, Bibliotheken und Museen), die sich auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen haben, um sich im Krisenfall gegenseitig zu helfen, sind in der Fläche zu fördern.

Berlin, den 07.04.2022

Bericht des BMI für die 217. IMK vom 1. bis 3. Juni 2022 in Würzburg zum Thema „Mehr Gestaltungsspielräume für Kommunen hinsichtlich des Um- gangs mit Silvesterfeuerwerk“

I. Berichtsauftrag

In ihrer 215. Sitzung vom 1. bis 3. Dezember 2021 hat die IMK im Beschluss zu TOP 48 das BMI gebeten, zur IMK im Frühjahr 2022 über den Sachstand der - im Rahmen der von ihm geplanten Novellierung des Sprengstoffrechts - erbetenen Prüfung der Einführung einer Ermächtigungsgrundlage zur Einschränkung des Abbrennens erlaubnisfreien Feuerwerks für Kommunen in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zu berichten.

II. Sachstand

Die Arbeiten an der Novellierung des Sprengstoffrechts dauern noch an. Es ist derzeit nicht geplant, zum Thema Silvesterfeuerwerk eine vorgezogene Entscheidung zu treffen.

Zur Vorbereitung der Novelle wurde bereits in der 19. WP das gesamte Sprengstoffrecht in mit Vertretern des BMI, weiterer fachlich betroffener Bundesressorts, der Länder und der Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung (BAM) besetzten Arbeitsgruppen überprüft.

Eine in diesem Rahmen gegründete Arbeitsgruppe Pyrotechnik hat sich für weitere Einschränkungsmöglichkeiten der Kommunen grundsätzlich offen gezeigt. Sie hat jedoch keine Empfehlung ausgesprochen, sondern darauf hingewiesen, dass weitere Verbote im Bereich Feuerwerk insgesamt umstritten seien und einer politischen Entscheidung bedürften.

Es handelt sich um ein komplexes Thema, bei dem sich u.a. umwelt- und wirtschaftspolitische Interessen gegenüberstehen. Weder in der Bevölkerung noch in den Ländern oder Parteien ist bisher nach Wahrnehmung des BMI eine klare Mehrheit für weitere Verbote erkennbar. Dies haben zuletzt die kontroversen öffentlichen Diskussionen

über die pandemiebedingt geregelten Überlassungsverbote für Silvesterfeuerwerk der Kategorie F2 in den Jahren 2020 und 2021 erneut gezeigt.

Auch ein Antrag Berlins nach Art. 80 Abs. 3 GG im Bundesrat, der darauf abzielt, den Kommunen durch die Streichung der Worte „mit ausschließlicher Knallwirkung“ aus § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (BR-Drs. 617/19) mehr Gestaltungsspielräume hinsichtlich des Umgangs mit Silvesterfeuerwerk einzuräumen, wurde nach uneinheitlichen Voten in Bundesrats-Ausschüssen zuletzt im Februar 2020 erneut vertagt. Eine Änderungsinitiative des BMI mit derselben Zielrichtung bedürfte der Zustimmung des Bundesrates und wäre gegenüber dem o.g. Antrag Berlins redundant.

Das BMI wird auch weiterhin die Auffassungen der Länder in seine Überlegungen einbeziehen.



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Registerübergreifendes Identitätsmanagement als Teil der Registermodernisierung in der Innenverwaltung

**Statusbericht
zur Umsetzung des
registerübergreifenden Identitätsmanagements
mit dem Registermodernisierungsgesetz
in der Innenverwaltung
für die Innenministerkonferenz
am 01. - 03. Juni 2022**

Inhaltsverzeichnis

1.	Der IMK-Auftrag zum registerübergreifenden Identitätsmanagement.....	2
2.	Aktueller Stand der Planungs- und Realisierungsphase.....	4
2.1	Gesamtsteuerung der Registermodernisierung durch den IT-Planungsrat.....	4
2.2	Planung des Identitätsdatenabrufs bei der Registermodernisierungsbehörde.....	4
2.3	Planung der Umsetzungsphase für die Register der Innenverwaltung	6
2.3.1	Planung der Umsetzung im Bereich des Meldewesens	6
2.3.2	Planung der Umsetzung im Bereich des Personenstandswesens.....	7
2.3.3	Planung der Umsetzung im Bereich des Pass- und Personalausweiswesens	10
2.3.4	Planung der Umsetzung im Bereich des Ausländerwesens	12
2.3.5	Planung der Umsetzung im Bereich des Nationalen Waffenregisters.....	12
3.	Ausblick	13
	Abkürzungsverzeichnis	15
	Anhang: 18 „TOP-Register“ im IT-Planungsrat für die Registermodernisierung.....	17

1. Der IMK-Auftrag zum registerübergreifenden Identitätsmanagement

Am 6. April 2021 wurde das Registermodernisierungsgesetz (RegMoG, BGBl. I S. 591) verkündet. Es geht auf die Initiative der IMK zum registerübergreifenden Identitätsmanagement zurück, der folgende Beschlüsse zugrunde liegen:

- In der 209. Sitzung vom 28. bis 30.11.2018 in Magdeburg zu TOP 14 wurde in Ziffer 2 folgender Beschluss gefasst: „Davon ausgehend, dass verlässliche Angaben zur Identität von Personen die Grundlage für Verwaltungsleistungen darstellen, hält sie ein registerübergreifendes Identitätsmanagement und die Stärkung der Interoperabilität von Verwaltungsregistern in einer vernetzten Verwaltung für wesentliche Bestandteile einer Registermodernisierung.“
- In der 210. Sitzung vom 12. bis 14.06.2019 in Kiel zu TOP 12 bat die IMK das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), auf Grundlage eines Vorschlags die konzeptionellen Arbeiten unter Einbeziehung der Länder und der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) fortzuführen und bis zur Herbstsitzung 2019 einen Zwischenbericht

vorzulegen, der die erforderlichen Rechtsänderungen darstellen und Optionen für die fachliche und technische Realisierung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements beinhalten sollte.

- In der 211. Sitzung vom 4. bis 6.12.2019 in Lübeck zu TOP 32 hat die IMK das BMI um einen Abschlussbericht zu einer Sondierung einer möglichen Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer, der ID-Nummer-Datenbank im Bundeszentralamt für Steuern und der dort eingerichteten Prozesse zur Qualitätsverbesserung als Basis für ein zukünftiges zentrales Identitätsregister unter Berücksichtigung des rechtlichen und technischen Anpassungsbedarfs.
- In der 212. Sitzung vom 17. bis 19.06.2020 in Erfurt zu TOP 39 hat die IMK den Abschlussbericht zur Kenntnis genommen und das BMI darum gebeten, vorbereitende Maßnahmen zu treffen, um die Realisierung des registerübergreifenden Identitätsmanagements möglichst zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes vornehmen zu können.
- In der 214. Sitzung vom 16. bis 18.06.2021 in Rust zu TOP 42 hat die IMK den Sachstandsbericht zusammen mit Informationen zum erfolgreichen Abschluss der parlamentarischen Beratungen und der Verkündung des Registermodernisierungsgesetzes mit Artikel 1 des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) als Kern des Vorhabens zur Kenntnis genommen und um einen Folgebericht im Frühjahr 2022 gebeten.

Die Vorschriften des Registermodernisierungsgesetzes, auf denen die Datenverarbeitungen beruhen, werden nach Artikel 22 stufenweise in Kraft treten. Das IDNrG (Artikel 1 RegMoG) und die Änderungen des OZG (Artikel 2) treten an dem Tag in Kraft, an dem das BMI im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem IDNrG gegeben sind. Änderungen in den Fachgesetzen (übrige Artikel) treten jeweils an dem Tag in Kraft, an dem das BMI im Bundesgesetzblatt jeweils bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer (IDNr) nach den jeweils geänderten Gesetzen vorliegen. Mit dem Inkrafttreten des Artikels 1 beginnt auch die Verpflichtung registerführender Stellen von OZG-relevanten Registern (Anlage zu § 1 IDNrG), die IDNr bis spätestens zum Ablauf des fünften auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres als Ordnungsmerkmal zuzuspeichern (§ 2 Absatz 1 IDNrG).

Die Registermodernisierung ist ein Großvorhaben zur Verwaltungsmodernisierung in Deutschland, das die Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen ressortübergreifend über die nächsten Jahre intensiv beschäftigen wird. Mit dem vorliegenden Statusbericht wird der aktuelle Stand der fachlichen und technischen Vorbereitungen für die Umsetzung dieses

Vorhabens dargestellt. Der Fokus wird auf die Umsetzung des registerübergreifenden Identitätsmanagements in den Registern der Innenverwaltung gelegt, da die Gesamtsteuerung der Registermodernisierung durch den IT-Planungsrat wahrgenommen wird.

2. Aktueller Stand der Planungs- und Realisierungsphase

2.1 Gesamtsteuerung der Registermodernisierung durch den IT-Planungsrat

Das im Juni 2021 vom IT-Planungsrat beschlossene Projekt „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ unter Federführung des Bundes (BMI) sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen soll im Rahmen eines übergreifenden Programmmanagements die Realisierung des Zielbildes der Registermodernisierung voranbringen. 2021 wurden in allen Säulen des Zielbildes bereits erste Ergebnisse erzielt sowie grundlegende Voraussetzungen für die weitere Umsetzung in 2022 geschaffen. So wurden im Bereich Architektur und der Weiterentwicklung von Registern erste grundlegende Rahmenbedingungen definiert, die auf eine Validierung des Architekturzielbildes und den Anschluss der Register abzielen. Zudem wurden im Rahmen erster Pilotvorhaben zur Erprobung der Zielarchitektur der Registermodernisierung konkrete Ergebnisse erzielt. Im Bereich Recht wurden erste Arbeitsergebnisse zur Schaffung erforderlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für die Realisierung des Zielbildes erarbeitet sowie rechtliche Fragestellungen zur Ausgestaltung der technischen Architektur geklärt. Daneben erfolgte der Aufbau der Steuerungsstrukturen auf Grundlage des vom IT-Planungsrat in der 35. Sitzung beschlossenen Konzepts mit Blick auf die Transformationseinheit, den Lenkungskreis, das Projekteboard, die Kompetenzteams und die Beiräte. Übergreifend wurden zudem erste Ergebnisse im Bereich Finanzierung, Kommunikation, der Schnittstelle Onlinezugangsgesetz/Registermodernisierung sowie dem Aufbau der Registerlandkarte erzielt.

Eine detaillierte Programmplanung für die Gesamtsteuerung Registermodernisierung bis 2025 wurde auf der 37. Sitzung des IT-Planungsrates am 9. März 2022 verabschiedet. Der Bericht zur Gesamtsteuerung soll nach der Sitzung des IT-Planungsrates den Fachministerkonferenzen, einschließlich der IMK zugeleitet werden.

2.2 Planung des Identitätsdatenabrufs bei der Registermodernisierungsbehörde

Im Rahmen der Aufgaben als Registermodernisierungsbehörde entwickelt das Bundesverwaltungsamt (BVA) unter anderem ein Verfahren für den Identitätsdatenabruf (IDA), mit dem berechnigte öffentliche Stellen die IDNr sowie weitere Daten zur Person (§ 4 Abs. 2 und 3

IDNrG) über das BVA beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abrufen können. Zudem wurde für den elektronischen Datenaustausch in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) der XÖV-Standard „XBasisdaten“ entwickelt und bereitgestellt, durch den ein einheitlicher und sicherer Datenaustausch der Daten abrufenden öffentlichen Stellen mit dem BVA ermöglicht wird.

Das IDA-Verfahren wird Datenabrufersuchen berechtigter öffentlicher Stellen entgegennehmen, die Abrufvoraussetzungen prüfen und die Datenabrufersuchen automatisiert an das BZSt weiterleiten. Für einen solchen Abruf müssen die berechtigten öffentlichen Stellen dem BVA mindestens den Familiennamen, den Wohnort, die Postleitzahl sowie das Geburtsdatum (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 IDNrG) oder die IDNr und das Geburtsdatum (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 IDNrG) der betroffenen Person übermitteln. Entsprechende Auskünfte des BZSt werden über IDA wieder an die abrufenden Stellen übermittelt (vgl. § 6 IDNrG).

Nach der bisherigen Planung sollte in der zweiten Hälfte von 2022 zunächst eine technische Erprobung mit dem Nationalen Waffenregister (NWR) durchgeführt werden, da dieses bereits im BVA geführt wird und somit rasch Erfahrungswerte gewonnen und für die weitere Umsetzung genutzt werden können. Ab 2023 sollten dann bis zu zwei Pilotregister und danach - beginnend mit den im Rahmen des Zielbildes Registermodernisierung für den IT-Planungsrat festgelegten „Top-18-Registertypen“ (vgl. Anhang) - die weiteren Register an das IDA-Verfahren angebinden werden. Diese Planung wird allerdings anzupassen sein, da die Klärung möglicher Abhängigkeiten zu dem ebenfalls noch in der Umsetzung befindlichen Datenschutzcockpit (DSC) bereits zu einer Verschiebung der technischen Erprobung geführt hat. Aufgrund der noch laufenden Prüfungen ist eine abschließende Bewertung noch nicht möglich (s. ebenso Abschnitt 2.3.5).

Die Festlegung der Pilotregister soll zeitnah erfolgen, damit in enger Zusammenarbeit zwischen dem BVA und den registerführenden Stellen mit den Vorbereitungen begonnen werden kann. Hierzu gehören neben der Vorbereitung der Anbindung an die IDA-Schnittstelle auch die Anbindung an das DSC, in dem die Protokoll- und Inhaltsdaten der Datenübermittlungen unter Verwendung der IDNr sowie künftig auch die Bestandsdaten der Register zur Anzeige gebracht werden sollen. Zudem ist die spätere Nutzung der IDNr fachlich zu planen und technisch wie fachrechtlich vorzubereiten.

Neben dem Roll-out der IDNr über das BVA ist grundsätzlich auch ein Roll-out der IDNr und der übrigen Basisdaten über die etablierten Kommunikationsstrukturen mit den Meldebehörden möglich (vgl. § 6 Abs. 1 IDNrG), sobald die Voraussetzungen hierfür im Bereich des Mel-

dewesens geschaffen wurden. Diese Möglichkeit könnte insbesondere für einige der kommunalen Register der Innenverwaltung in Betracht gezogen werden. Hier sind Einzelfallentscheidungen von den jeweils beteiligten Stellen im Rahmen der Roll-out-Planung zu treffen.

Mithilfe der von der Registermodernisierungsbehörde anzufertigenden Roll-out-Planung wird die Reihenfolge festgelegt, in der die Register an IDA angeschlossen werden. Hierfür hat das BVA bereits begonnen, mit den registerführenden Stellen Kontakt aufzunehmen und mit diesen Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die in dieser ersten Phase des Informationsaustausches gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Überprüfung der Anschlussfähigkeit der jeweiligen Register ein und sollen eine Priorisierung ermöglichen. Bei der Roll-out-Planung sollen zudem der Beschluss des IT-Planungsrates zu den „Top-18-Registern“ und die OZG-Relevanz der einzelnen Register berücksichtigt werden.

Im Verlauf der Umsetzung des IDNrG werden die Erkenntnisse der ersten Roll-outs dazu dienen, das IDA-Verfahren bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und die Anbindung an das Verfahren sowie die initiale Befüllung der Register mit der IDNr zu optimieren.

2.3 Planung der Umsetzungsphase für die Register der Innenverwaltung

Für die Register der Innenverwaltung im Bereich Meldewesen, Personenstandswesen, Ausländerwesen, dem Pass- und Personalausweiswesen und dem NWR wird nachfolgend der jeweils aktuelle Planungs- und Umsetzungsstand des RegMoG dargestellt.

2.3.1 Planung der Umsetzung im Bereich des Meldewesens

Die Planung der Umsetzung des RegMoG im Bereich des Meldewesens wird in der Unterarbeitsgruppe Organisation der länderoffenen Arbeitsgemeinschaft Bundesmeldegesetz (AG BMG) des Arbeitskreises I der Innenministerkonferenz erarbeitet.

Das Meldewesen ist in seiner Weiterentwicklung in einem höheren Maße betroffen, als mit Blick auf die im RegMoG enthaltenen Rechtsänderungen ersichtlich ist. Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung) betrifft die Kommunikation zwischen Meldewesen und BZSt und ist folglich vom Meldewesen umzusetzen. Die Änderungen im Bundesmeldegesetz (BMG) aufgrund von Artikel 4 RegMoG stehen in Beziehungen zueinander und sind in gewissem Umfang abhängig voneinander. Darüber hinaus wirken sie sich auf verschiedene melderechtlich bestimmte und technisch standardisierte Prozesse aus, und sie erfordern zudem eine Änderung der Zuordnung der in den Melderegistern bereits gespeicherten Steuer-Identifikationsnummer. Nicht zuletzt ergeben sich Folgeänderungen in den Rechtsverordnungen des Bundes und im Landesrecht sowie Anpassungserfordernisse im Standard des Meldewesens, die insgesamt zu identifizieren, zu bearbeiten und umzusetzen sind.

Die Umsetzung im Bereich des Meldewesens kann folglich nicht gleichzeitig und zu einem Stichtag, sondern sie muss stufenweise zu unterschiedlichen und aufeinanderfolgenden Stichtagen erfolgen, damit die Auswirkungen der jeweiligen Änderungen, die Beziehungen der Änderungen zueinander, die erforderlichen technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorbereitung und die Auswirkungen auf den Standard des Meldewesens beherrscht werden können.

Die folgenden Stufen zur Umsetzung des RegMoG im Meldewesen wurden bereits identifiziert, beschrieben und eingeplant:

Am 1. November 2022 soll die Änderung der Abgabenordnung gemäß Artikel 3 Nummer 2 RegMoG in Kraft treten. Damit wird die Ergänzung des Datenkatalogs bei der Übermittlung von Meldedaten an das Bundeszentralamt für Steuern umgesetzt; der Registermodernisierungsbehörde stehen damit für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Identifikationsnummerngesetz alle Basisdaten zur Verfügung. Die Meldebehörden werden zu bestimmten Anlässen einen Verwaltungskontakt mit Einwohnenden feststellen und das Datum des letzten Verwaltungskontakts übermitteln.

Am 1. November 2023 sollen die Änderungen im BMG gemäß Artikel 4 Nummer 1a) aa), Nummer 1b) bb) und Nummer 3 RegMoG in Kraft treten. Damit wird die Verarbeitung der IDNr im Melderegister in einem ersten Schritt an die Anforderungen des RegMoG angepasst und die damit verbundenen melderechtlich bestimmten und technisch standardisierten Prozesse ergänzt sowie die verlängerte Speicherdauer der IDNr realisiert.

Zeitgleich soll durch das Inkrafttreten von Artikel 4 Nummer 4 und Artikel 19 Nummer 3 RegMoG die Mitteilung der IDNr durch die Meldebehörde an das Standesamt nach der Mitteilung der Beurkundung der Geburt eines Kindes sowie jeder Änderung des Personenstandes einer Person ermöglicht werden.

Im Anschluss an diese beiden Umsetzungsstufen werden weitere Maßnahmen im Bereich des Meldewesens umgesetzt, deren genauen fachlichen Inhalte in den kommenden Monaten erarbeitet, geplant und abgestimmt werden sollen.

2.3.2 Planung der Umsetzung im Bereich des Personenstandswesens

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des registerübergreifenden Identitätsmanagements im Personenstandswesen wurden bereits in den Artikeln 5 und 19 RegMoG geschaffen. Danach wird die IDNr in allen elektronischen Personenstandseinträgen als funktionales Ordnungsmerkmal innerhalb der Umsetzungsfrist nach § 2 IDNrG gespeichert.

Die Befüllung der Personenstandsregister mit der IDNr soll in einem mehrstufigen Verfahren erfolgen:

1. Zu der ohnehin für jede Erstbeurkundung der Geburt eines Kindes und jede weitere Änderung des Personenstandes einer Person erfolgende Mitteilung des Standesamtes an die Meldebehörde wird dem Standesamt von der Meldebehörde die IDNr für das Kind und die betroffenen Personen mitgeteilt und im Personenstandsregister gespeichert.
2. Da die Beurkundung von Personenstandseinträgen anlassbezogen durch das Standesamt am Ort des Personenstandsfalls (Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Tod) erfolgt, bestehen für eine Person in der Regel mehrere Beurkundungen in verschiedenen Standesämtern, so dass die IDNr auch den weiteren betroffenen Personenstandseinträgen dieser Person im Rahmen des standesamtlichen Datenaustausches mitgeteilt werden soll.
3. Für alle nach Nr. 1 und 2 nicht mit der IDNr befüllten Registereinträge (Bestandsdatensätze) soll eine Abfrage der IDNr bei den Meldebehörden oder bei der Registermodernisierungsbehörde erfolgen.

Es wird angestrebt, die Änderungen im Personenstands- und Melderecht zur Kommunikation zwischen Standesämtern und Meldebehörden ab 1. November 2023 umzusetzen (vgl. Abschnitt 2.3.1).

Folgende Fallgestaltungen sind im Personenstandswesen durch die Änderungen des BMG und der Personenstandsverordnung (PStV) veranlasst:

1. Artikel 5 Nummer 1 RegMoG (§ 3 Absatz 3 Nummer 3 PStG)
Speicherung der IDNr der beurkundeten Personen als funktionales Ordnungsmerkmal in den elektronischen Personenstandseinträgen außerhalb des urkundlichen Teils und des Hinweistells. Die IDNr wird im Geburtenregister für das Kind und die Eltern des Kindes, im Eheregister für die Ehegatten, im Lebenspartnerschaftsregister für die Lebenspartner sowie im Sterberegister für den Verstorbenen und seinen Ehegatten oder Lebenspartner gespeichert.
2. Artikel 4 Nummer 4 und Artikel 19 Nummer 3 RegMoG (§ 17 Absatz 4 BMG, § 56 Absatz 3 Satz 1 PStV)
Pflicht der Meldebehörden, nach der Mitteilung der Beurkundung der Geburt eines Kindes sowie jeder Änderung des Personenstandes einer Person durch die Standesämter dem zuständigen Standesamt unverzüglich die IDNr mitzuteilen.
3. Artikel 19 Nummer 2 Buchst. a RegMoG (§ 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 PStV)

Pflicht der Standesämter, bei Berichtigungen Änderungsbedarf in anderen Personenstandsregistern oder in den beim BZSt gespeicherten Daten zu prüfen. Mitteilung der Berichtigung an in Betracht kommendes Standesamt und Meldebehörde.

4. Artikel 19 Nummer 4 bis 7 RegMoG (§ 57 Absatz 6, § 58 Absatz 5, § 59 Absatz 5, § 60 Absatz 3 PStV)

Befugnis der Standesämter, bei Mitteilungen an die Meldebehörden anlässlich einer Beurkundung im Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterberegister auch die IDNr mitzuteilen.

5. Artikel 19 Nummer 8 RegMoG (§ 60a PStV)

Befugnis der Standesämter, dem BVA nach dem IDNrG Fortführungen in Personenstandsregistern, die Basisdaten betreffen, mitzuteilen, wenn die Daten nicht bereits der Meldebehörde übermittelt worden sind. Dies betrifft in der Regel Personenstandsfälle von im Ausland lebenden Personen, die mangels einer Wohnung im Inland im Melderegister nicht gespeichert sind.

6. Artikel 19 Nummer 3 (hier: § 56 Absatz 3 Satz 2 PStV)

Befugnis der Standesämter zur Abfrage der IDNr beim BVA, wenn diese für eine im Personenstandsregister beurkundete Person nicht vorhanden ist.

Um die vorgenannten rechtlichen Vorgaben technisch und organisatorisch umzusetzen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Anpassung XPersonenstand und Fachverfahren

Anpassung des Standards XPersonenstand in der Version 1.7.7 an die künftige Rechtslage (Veröffentlichung 31. Januar 2022, wirksam 1. November 2022), ggf. Handlungsanweisung an die Fachverfahrenshersteller bis Mitte 2022. Anpassung der Fachverfahren im Personenstandswesen und im Meldewesen an die neue Version von XPersonenstand und an die künftige Rechtslage; den Meldebehörden zur Verwendung mit Wirkung zum 1. November 2023 zur Verfügung stellen.

2. Organisation von Bestandslieferungen

Es ist zu klären, wie die IDNr für die Altfälle in die elektronisch geführten Personenstandsregister übernommen wird. Angesichts dessen, dass in den elektronisch geführten Personenstandsregistern nur im Sterberegister der letzte Wohnsitz, sonst aber kein Wohnort erfasst wird, kann weder bei der Registermodernisierungsbehörde (BVA) nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 IDNrG noch bei der Meldebehörde aufgrund § 34a Absatz 2 i.V.m. § 38 Absatz 1 BMG ein wohnortbezogener Datenabruf erfolgen. Für beide Abrufe ist die Angabe des Wohnortes (und der Postleitzahl, nicht der genauen Wohnanschrift) der betroffenen Person erforderlich. Hierfür ist zu klären, ob das Standesamt ggf. ein automatisiertes Abrufverfahren aus dem

Melderegister nutzen kann, indem es bei Altfällen davon ausgeht, dass der Wohnort dem Ort im Zuständigkeitsbereich des Standesamts entspricht, auch wenn dies in einer Vielzahl von Fällen zu Fehlermeldungen bei der Rückantwort führt.

3. Anpassung des Standards XPersonenstand

a) Einführung einer allgemeinen Quittierungsnachricht, mit der die Meldebehörden nach einer Mitteilung durch die Standesämter die ID-Nummern der betroffenen Personen zurückliefern (Vorbild: Geburtsbeurkundung).

b) Nachrichten, mit denen die erhaltene IDNr zwischen den verschiedenen Registern und Standesämtern umverteilt werden. Zeitplan: XPS 1.7.8 – Veröffentlichung 31.1. 2023, Wirksamkeit 1.11.2023.

c) Realisierung der IDNr-Abfragen beim BVA mit den beim Standesamt vorhandenen Auswahldaten mit der Herausforderung, dass im Personenstandsregister der Wohnort fehlen könnte. Bei eindeutigem Suchergebnis: Automatisierte Eintragung der ID-Nummer in den Registereintrag, anschließend standesamtsinterne Umverteilung. Zeitplan: Rechtliche Voraussetzungen 2022-2024, Durchführung der Abfrage ca. 2025.

Die vorstehenden Umsetzungsschritte sollen zeitnah mit Vertretern des Personenstands- und Meldewesens, der Innenministerien der Länder, der Registermodernisierungsbehörde, der Fachverfahrenshersteller und der Koordinierungsstelle für IT-Standards diskutiert und einer Realisierung zugeführt werden.

2.3.3 Planung der Umsetzung im Bereich des Pass- und Personalausweiswesens

Die Pass- und Personalausweisregister nehmen an der Registermodernisierung gleichfalls unter den „18 TOP-Registern“ teil. Für diese wird nach aktuellen Planungsvorgaben der Rollout der IDNr bis Ende 2025 und der Anschluss an das IDA-Verfahren des BVA angestrebt. Die eID-Karte-Register sind nicht als TOP 18-Register gekennzeichnet. Im RegMoG wurde gleichwohl auch die Speicherung der Identifikationsnummer in diesen Registern geregelt. Technisch folgen die eID-Karte-Register den Personalausweisregistern. Daher werden sie bei den Planungen ebenfalls grundsätzlich berücksichtigt. Des Weiteren läuft nach Beschlüssen des AK I seit 2021 das Projekt XÖV-Standardisierung der Registerkommunikation für die Pass- und Ausweisregister. Dieses hat zum Gegenstand, die Daten der Pass- und Ausweisregister zu standardisieren und herstellerunabhängig zwischen beliebigen öffentlichen Stellen austauschbar zu gestalten, was zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Registermodernisierung ist.

Aufgrund von Beschlüssen des AK I der IMK wird in einer ersten Stufe der Abruf von Lichtbildern aus den Pass- und Ausweisregistern für die Sicherheitsbehörden realisiert. Diese Funktionalität wird bis Mai 2022 im Prinzip zur Verfügung stehen, es müssen aber auch die Daten der Pass- und Ausweisbehörden in den Ländern für den Lichtbildabruf verfügbar gemacht werden. Derzeit ist in den Ländern ein heterogener Umsetzungsstand zu beobachten, daher ist nicht mit einer bundesweiten Verfügbarkeit des Lichtbildabrufs zum Mai 2022 zu rechnen.

In einer zweiten Stufe der Registermodernisierung wird ab 2022 der Mitzug der Pass-/Ausweisdaten mit den Meldedaten realisiert, so dass i.d.R. die Pass-/Ausweisregisterdaten immer analog zu den Meldedaten bei der zuständigen Behörde abrufbar sind. Die Modernisierung der Register der Innenverwaltung stellt die Pass-/Ausweisregister vor die komplexe Aufgabe, diese Anforderungen gleichzeitig mit der Integration der IDNr und der Basisdaten umzusetzen. Hierzu wird 2022 ein Fachkonzept erstellt, in dem das Lösungsmodell, das Optimierungspotential in den Pass-/Ausweisbehörden und der Umsetzungsweg dargestellt werden sollen.

Laufende und geplante Aktivitäten der Modernisierung der Pass- und Ausweisregister:

Was	Wer	Zeitraumen	Status
XÖV-Standard XLichtbild inkl. Anlage „Lichtbildabruf in den Ländern“	KoSIT / PPA / Expertengremium	01/21 – 07/21	veröffentlicht
XÖV-Standard XPA (Mitzug und Nachzug der PA-Registerdaten zur zuständigen Behörde) / Harmonisierung XPA mit XLichtbild	KoSIT / PPA / Expertengremium	12/21 – 01/23	in Arbeit
Organisationskonzept XPA in XInneres	BMI / PPA	07/21 – 02/22	zur Frühjahrssitzung AK I vorgelegt
Datenmodell der PA-Daten im Kontext der Registermodernisierung (Teil von XPA)	BMI/KoSIT	01/22 – 06/22	geplant
Grobplanung Modernisierung der Pass-/Ausweisregister (inkl. eID-Karte-Register)	BMI	01/22 – 03/22	in Arbeit
Fachkonzept und Vorgehensmodell zur Modernisierung der Pass-/Ausweisregister (inkl. eID-Karte); Erstellung Anwendungsfälle Pass-/Ausweis-/eID-Karte Register und Umsetzungsplan	BMI	03/22 – 09/22	Geplant / in Vorbereitung

2.3.4 Planung der Umsetzung im Bereich des Ausländerwesens

Ausländerzentralregister (AZR)

Das Ausländerzentralregister hat die bisher erkannten notwendigen rechtlichen Anpassungen, die sich aufgrund des IDNrG ergeben, im Rahmen des Registermodernisierungsgesetzes bereits umgesetzt. Insbesondere bestand Anpassungsbedarf bei der Übermittlung der Identifikationsnummer. Weitere Anpassungen könnten sich im Zuge der Konzeptionsphase zur technischen Umsetzung ergeben. Die technische Umsetzung erfolgt im BVA als Registerbetreiber des AZR.

Ausländerdateien

Die Ausländerbehörden speichern Daten zu Ausländern, die für die eigene Aufgabenerfüllung und Verfahrenssteuerung erforderlich sind, derzeit in eigenen Fachverfahren. Zu diesen Daten gehören unter anderem die Speichersachverhalte, die Bestandteil der dezentralen Ausländerdateien sind (§§ 62 ff. der Aufenthaltsverordnung). Zukünftig sollen bestimmte – bisher in den Ausländerdateien vorgehaltene – Daten unmittelbar an das AZR übermittelt und zur Vermeidung von Doppelspeicherungen nur noch dort gespeichert werden. Die erforderlichen Speichersachverhalte stehen technisch ab dem 1. November 2022 zur Verfügung. Die Pflicht zur Führung der Ausländerdatei A entfällt ab diesem Zeitpunkt, sofern die Speicherung der Daten im AZR erfolgt. Ab dem 1. November 2024 sollen diese Daten ausschließlich im AZR gespeichert werden.

Im Fall einer Ablösung der Ausländerdateien zum jeweiligen Stichtag hätten diese für das IDNr-Register keine gesonderte Bedeutung und Anpassungen wären nicht notwendig. Allerdings lässt sich noch nicht abschließend beantworten, ob alle lokalen Ausländerdateien bis zum Stichtag abgelöst werden können. Eine zentrale Speicherung von Daten ausschließlich im AZR kann nur dann erfolgen, wenn sowohl durch die Registerbehörde die erforderlichen Anpassungen am AZR vorgenommen und die technischen Voraussetzungen für einen (automatisierten) Datenaustausch geschaffen worden sind, als auch auf Seiten der Ausländerbehörden die an den Fachverfahren erforderlich vorzunehmenden Anpassungen und Voraussetzungen erfolgt sind.

2.3.5 Planung der Umsetzung im Bereich des Nationalen Waffenregisters

Auch im Bereich des NWR sind erste Planungsschritte für eine Umsetzung der Registermodernisierung unternommen worden. Das BVA nimmt hier, neben der Aufgabe als Registerführer für das NWR, die Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde wahr und plant, auch unter Berücksichtigung einer bereits vorliegenden Beschlusslage der Bund-Länder-AG NWR und der Waffenrechtsreferentenkonferenz, eine erstmalige Befüllung des NWR mit der

IDNr im Rahmen eines technischen Erprobungsprojekts in insgesamt drei Umsetzungsschritten.

Die Konzeptionsarbeiten für die beiden ersten Schritte - technische Erprobung ohne Außenwirkung und Bereitstellung eines lesenden Zugriffs - wurden erfolgreich abgeschlossen und eine Planung für die Umsetzung innerhalb von sieben Monaten ab Beauftragung der Umsetzung liegt vor. Die ursprünglich für die zweite Jahreshälfte 2022 vorgesehene Bereitstellung basierte auf der Annahme, dass im Kontext der Erstbefüllung keine Anbindung des DSC erforderlich ist. Derzeit ist nicht abschließend geklärt, ob diese Annahme weiterhin richtig ist. Hierzu stehen BMI und BVA mit BfDI und Mitgliedern der Datenschutzkonferenz in einem engen Austausch. Durch eine mögliche Verpflichtung zur Einbindung des DSC bereits bei der Erstbefüllung, also der Einspeicherung der IDNr im Erprobungsregister NWR, ergeben sich noch nicht final einschätzbare Risiken für Termine, Kosten und BVA-interne Aufwände. Dies könnte dazu führen, dass die grundsätzliche Eignung des NWR als Erprobungsprojekt neu zu bewerten ist. Eine valide Planungsaussage sowohl hinsichtlich der Termine als auch hinsichtlich der grundsätzlichen Weiterverfolgung des Erprobungsprojektes NWR ist erst nach Klärung der offenen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Fragen möglich.

3. Ausblick

Nach der Verkündung des RegMoG am 6. April 2021 (BGBl. I S. 591) sind die Planungs-, Pilotierungs- und Umsetzungsaktivitäten für alle bedeutsamen Register der Innenverwaltung erfolgreich aufgenommen worden. Die Registermodernisierungsbehörde BVA wird sukzessive aufgebaut und arbeitet bereits eng mit BZSt und ITZBund an der Umsetzung des IDNrG, bspw. am Fachverfahren Identitätsdatenabruf, zusammen.

Die aktuellen Hauptrisiken auf Seiten des Bundes: die zeitnahe Bereitstellung der erforderlichen IT-Infrastruktur im BVA und das angesprochene Risiko der Abhängigkeit einer Anbindung der Pilotregister, wie auch der technischen Erprobung mit dem NWR, an das noch in der Umsetzung einer Basisversion befindliche Datenschutzcockpit, werden gegenwärtig adressiert und in den nächsten Monaten einer Klärung zugeführt. Ein weiteres Risiko für eine rasche Umsetzung dieses neuen digitalpolitisch bedeutsamen Vorhabens liegt in der noch ausbleibenden Personalausstattung auf ministerieller Ebene für die Steuerung des digitalen Großvorhabens und die Erarbeitung der erforderlichen Rechtsnormen. Für die Erstellung einer Reihe von Rechtsverordnungen nach dem IDNrG sind zunächst umfangreiche Grundlagen zu erarbeiten und abzustimmen. Weiterer fachlicher Änderungsbedarf einzelner Fachgesetze zur Umsetzung des RegMoG in den Registern der noch festzulegenden unterschiedli-

chen Verwaltungsbereiche nach dem IDNrG könnte in einem zweiten Artikelgesetz in Abhängigkeit der vorhandenen Personalkapazitäten in dieser Legislaturperiode konsolidiert werden. Für die hierfür erforderliche Personalausstattung ist zunächst das Ergebnis der Haushaltsberatungen des Bundes abzuwarten. Dies gilt ebenso für die Personalausstattung der Länder und der Kommunen.

Eine erste Bekanntmachung für ein Inkrafttreten von Artikel 3 Nummer 2 RegMoG, nach der in der Kommunikation zwischen den Meldebehörden und dem BZSt künftig auch die Staatsangehörigkeit und das Datum des letzten Verwaltungskontakts von den Meldebehörden an das BZSt zu übermitteln sind, wird für den 01.11.2022 angestrebt. Weitere zeitnahe Bekanntmachungen sollen folgen. Mit derzeitigem Planungs- und Umsetzungsstand kann der Zeitpunkt einer Bekanntgabe des BMI im Bundesgesetzblatt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem IDNrG gegeben sind, noch nicht festgelegt werden.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Registerübergreifendes Identitätsmanagement unter Federführung des BMI, in der die betroffenen Bereiche der Innenverwaltung, u.a. Meldewesen, Personenstandswesen, Ausländerwesen, Staatsangehörigkeitswesen, Pass- und Personalausweiswesen und die Statistik eingebunden sind, um die von der IMK erbetene Verbesserung des Identitätsmanagements für die Innenverwaltung auch in der Realisierungsphase zu begleiten, war bei der Erstellung dieses Berichts beteiligt.

Es wird vorgeschlagen, dass der IMK im Frühjahr 2023 erneut zum Sachstand der Umsetzung für die dargestellten Register der Innenverwaltung berichtet wird.

Abkürzungsverzeichnis

AZR	Ausländerzentralregister
BfDI	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BMG	Bundesmeldegesetz
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; jetzt: Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMeldDÜV	Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
BVA	Bundesverwaltungsamt
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DSC	Datenschutzcockpit
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
eID	elektronische Identifikationsnummer
IDA	Identitätsdatenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde
IDNr	Identifikationsnummer
IDNrG	Identifikationsnummerngesetz
IMK	Innenministerkonferenz
ITZBund	Informationstechnikzentrum des Bundes
KoSIT	Koordinierungsstelle für IT-Standards
NWR	Nationales Waffenregister
OZG	Onlinezugangsgesetz bzw. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
PPA	Pass- und Personalausweiswesen
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Personenstandsverordnung
RegMoG	Registermodernisierungsgesetz
Steuer-ID	Steueridentifikationsnummer

XInneres.....Auf technischer Ebene eine Klammer der Standards XMeld,
XPersonenstand und XAusländer

XBasisdaten.....Neuer technischer (XÖV-) Standard zur Datenübermittlung
zwischen BVA und registerführenden Stellen nach dem IDNrG
einsehbar unter: [https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-
de:bva:standard:xbasisdaten_1.0](https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:bva:standard:xbasisdaten_1.0)

Anhang: 18 „TOP-Register“ im IT-Planungsrat für die Registermodernisierung

Auszug aus dem Bericht „Registermodernisierung: Zielbild und Umsetzungsplanung“ für die 34. Sitzung des IT-Planungsrates am 17. März 2021:

Bereich	Register
Inneres	Melderegister
	Passregister
	Personalausweisregister
	Personenstandsregister
	Ausländerzentralregister
Finanzen	Identifikationsnummernregister
	Daten der Finanzverwaltungen der Länder
Justiz	Bundeszentralregister
	Gewerbezentralregister
Arbeit & Soziales	Bei der Bundesagentur für Arbeit systematisch geführte personenbezogene Datenbestände nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
	Betriebedaten der Bundesagentur für Arbeit
	Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung gemäß § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
	Versichertenkonten der Rentenversicherungsträger gemäß § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
	Versichertenverzeichnisse der Krankenkassen
	Zentrales Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung
Bildung	Bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden
Wirtschaft	Verzeichnis der gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigten Gewerbebetriebe
Verkehr	Zentrales Fahrzeugregister



Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden

Lagebericht 2021

Stand 28.4.2022

Inhalt

A. Einleitung	6
B. Erhebung und Methodik	10
I. Phänomenbereiche	10
II. Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder	12
III. Rechtliche Grundlagen	14
C. Ergebnisse der Erhebung Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder	16
I. Sicherheitsbehörden des Bundes	16
1. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus.....	18
1.1. Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus.....	19
1.2. Rechtsextremistische Prüffälle.....	21
2. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“.....	23
II. Sicherheitsbehörden der Länder	26
1. Prüf-, Verdachts und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus.....	28
1.1. Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus.....	31
1.2. Rechtsextremistische Prüffälle.....	34
2. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“.....	37
2.1. Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“.....	39
2.2. Prüffälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“.....	41
III. Netzwerke von Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in Sicherheitsbehörden	43
1. Ergebnisse der Netzwerkanalyse.....	46
2. Organisationsverbindungen.....	47
3. Personenverbindungen.....	49
4. Veranstaltungsteilnahmen.....	51
5. Chatgruppen.....	53
D. Maßnahmen im Kontext „Extremistische Vorkommnisse in Sicherheitsbehörden“.	54
I. Prävention	54

II.	Detektion.....	57
III.	Reaktion.....	59
E.	Zusammenfassung und Fazit	61
Anlage.....	66
I.	Sicherheitsbehörden der Länder	66
1.	Baden-Württemberg.....	68
2.	Bayern	74
3.	Berlin.....	77
4.	Brandenburg.....	80
5.	Bremen	83
6.	Hamburg.....	84
7.	Hessen	87
8.	Mecklenburg-Vorpommern	93
9.	Niedersachsen	97
10.	Nordrhein-Westfalen.....	103
11.	Rheinland-Pfalz.....	106
12.	Saarland.....	110
13.	Sachsen.....	112
14.	Sachsen-Anhalt	115
15.	Schleswig-Holstein	117
16.	Thüringen	119
II.	Sicherheitsbehörden des Bundes	121
1.	Bundesamt für Verfassungsschutz	122
2.	Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst für den Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums.....	125
3.	Bundesnachrichtendienst	129
4.	Bundeskriminalamt	132
5.	Bundespolizei.....	136
6.	Polizei beim Deutschen Bundestag.....	140
7.	Zollverwaltung	142

Abbildungs-, Karten- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)	19
Abbildung 2: Extremistische Aktivitäten (in %)	20
Abbildung 3: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)	21
Abbildung 4: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)	22
Abbildung 5: Extremistische Aktivitäten (in %)	24
Abbildung 6: Stand eingeleiteter Verfahren	25
Abbildung 7: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)	30
Abbildung 8: Extremistische Aktivitäten (in %)	33
Abbildung 9: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)	33
Abbildung 10: Aktivitäten (in %)	36
Abbildung 11: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)	37
Abbildung 12: Eingeleitete Verfahren	39
Abbildung 13: Extremistische Aktivitäten (in %)	40
Abbildung 14: Eingeleitete Verfahren	41
Abbildung 15: Zuordnung der extremistischen Organisationen (in %).....	48
Abbildung 16: Anteil der Bediensteten von Sicherheitsbehörden mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Organisationen (in %)	49
Abbildung 17: Zuordnung der Netzwerkpersonen (in %)	50
Abbildung 18: Anteil der Bediensteten von Sicherheitsbehörden mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Netzwerkpersonen (in %)	50
Abbildung 19: Veranstaltungsart (in %)	51
Abbildung 20: Zeitpunkte der Veranstaltungen.....	52
Abbildung 21: Anteil der Bediensteten von Sicherheitsbehörden mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Chatgruppen (in %).....	53
Tabelle 1: Gesamtzahl der Fälle (Personen)	16
Tabelle 2: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle (Personen) in Bundessicherheitsbehörden	17
Tabelle 3: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle (Personen) im Phänomenbereich Rechtsextremismus in Bundessicherheitsbehörden.....	18
Tabelle 4: Rechtsextremisten in Bundessicherheitsbehörden.....	19
Tabelle 5: Prüffälle mit Rechtsextremismus-Bezug in Bundessicherheitsbehörden	21
Tabelle 6: Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle (Personen) im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Bundessicherheitsbehörden.....	23

Tabelle 7: Sachverhalte der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus bei Landessicherheitsbehörden	28
Tabelle 8: Sachverhalte mit Rechtsextremismus-Bezug in Landessicherheitsbehörden	31
Tabelle 9: Sachverhalte mit Rechtsextremismus-Bezug bei Prüffällen der Landessicherheitsbehörden	36
Tabelle 10: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Landessicherheitsbehörden	38
Tabelle 11: „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Landessicherheitsbehörden	39
Tabelle 12: Verbindungen und Netzwerkakteure von Bediensteten in Sicherheitsbehörden	47
Tabelle 13: Personalkörper in den Landessicherheitsbehörden	66
Tabelle 14: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle und im Verhältnis zur Anzahl der Bediensteten in den Landessicherheitsbehörden (in %)	66
Tabelle 15: Fälle mit Bezug zum Rechtsextremismus und im Verhältnis zur Anzahl der Bediensteten in den Landessicherheitsbehörden (in %)	67
Tabelle 16: Anzahl der Bediensteten in den Sicherheitsbehörden des Bundes	121
Karte 1: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle in den Landessicherheitsbehörden	27
Karte 2: Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)	27
Karte 3: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus in Landessicherheitsbehörden	29
Karte 4: Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)	29
Karte 5: Rechtsextremisten in Landessicherheitsbehörden	32
Karte 6: Rechtsextremisten im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)	32
Karte 7: Prüffälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus in Landessicherheitsbehörden	35
Karte 8: Prüffälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)	35
Karte 9: Regionale Verteilung der Veranstaltungen	52

A. Einleitung

Im September 2020 veröffentlichte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erstmalig den Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden. Seitdem wurden weitere Fälle von Rechtsextremismus in der Polizei und der Bundeswehr bekannt. So entwendeten zum Beispiel Bedienstete von polizeilichen Spezialeinheiten Waffen und Munition, um diese für einen sogenannten Tag X¹ verwenden zu können oder in einem anderen Fall, um damit Schießtrainings auf dem Schießplatz eines bekannten Rechtsextremisten zu „bezahlen“. Zudem sind die Fälle, in denen Polizeikräfte in dienstinternen Chatgruppen rassistische, antisemitische und/oder den Nationalsozialismus verherrlichende Inhalte austauschten, bekannt geworden. Diese Vorfälle führten nicht nur zur Einleitung straf- und disziplinarrechtlicher Maßnahmen gegen die Beteiligten, sondern auch zur Auflösung **einiger** ganzer Einheiten.

Alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung **(fdGO)** zu bekennen und für deren Erhalt einzutreten.² Unstreitig ist, dass der überwiegende Teil der fast fünf Millionen Bediensteten des öffentlichen Dienstes dieser Verpflichtung nachkommt.³ Umso gravierender ist es, wenn bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Sicherheitsbehörden, tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen erkannt werden. Noch stärker als andere öffentlich Bedienstete stehen diese für die Ausübung staatlicher Befugnisse und sind prägend für die öffentliche Wahrnehmung des Rechtsstaates und des Verwaltungshandelns. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Bediensteten der Polizei, der Bundeswehr und

¹ Das Szenario „Tag X“ bezeichnet den vermeintlichen Zeitpunkt des Ausbruchs eines „offenen Kampfes gegen den demokratischen Verfassungsstaat und den Beginn der ‚nationalen Revolution‘“ (Quent, M., 2019: „(Nicht Mehr) Warten auf den ‚Tag X‘. Ziele und Gefahrenpotenzial des Rechtsterrorismus“. ApuZ 69 (49-50), S. 27 – 32). Seinen Ursprung findet der „Tag X“ in einer insbesondere im Rechtsextremismus wahrgenommenen Bedrohung durch ethnische Spannungen innerhalb der Gesellschaft. Ziel ist es, die vermeintlichen Probleme durch eine politische Machtübernahme im Sinne eines systemfeindlichen Rechtsradikalismus zu lösen (ebd.). Die antizipierte Krise zum „Tag X“ stellt sodann einen „Erlösungsmoment“ dar, welcher sowohl den Zusammenbruch der verfassungsmäßigen Ordnung bedeutet als auch den dadurch ermöglichten Umsturz zu „einer politischen Neuordnung im Sinne der Rechtsextremisten [...]“ (BfV, 2020: Verfassungsschutzbericht, S. 60).

² Für Beamtinnen und Beamte ist die Verpflichtung zur aktiven Verfassungstreue bereits in Art. 33 Grundgesetz (GG) verankert und findet in §§ 60 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, 61 Abs. 1 S. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) ihre konkrete Ausgestaltung. Bei (Tarif-)Beschäftigten ist zwischen der positiven und der einfachen Treuepflicht zu unterscheiden. Soweit es sich um eine beamtenadäquate Beschäftigung handelt, statuiert Art. 33 Abs. 2 GG eine positive Treuepflicht, indem die Eignung für die konkret arbeitsvertraglich geschuldete Aufgabe zur Voraussetzung gemacht wird. Dagegen gilt bei sonstigen (Tarif-)Beschäftigten nur eine einfache Treuepflicht. Gemeint ist damit, dass diese sich nicht positiv zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen müssen, diese jedoch auch nicht aktiv bekämpfen dürfen.

³ Im öffentlichen Dienst sind derzeit 4,97 Millionen Personen in den Behörden und Körperschaften des Bundes, der Länder und der Kommunen beschäftigt, darunter 1,71 Millionen Beamtinnen und Beamte und etwa 172.100 Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten (Statistisches Bundesamt, 2020: Öffentlicher Dienst – Beschäftigte nach der Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, 30. Juni 2020, in: www.destatis.de, abgerufen am 06.09.2021).

der Nachrichtendienste beruht darauf, dass sie neutral und vorurteilsfrei handeln. Dies ist die Basis der Legitimität staatlicher Gewalt. Jeder einzelne Fall von Extremismus in Sicherheitsbehörden erschüttert das Vertrauen der Gesellschaft in staatliche Institutionen.

Zudem erwachsen aus rechtsextremistischen Bezügen oder Verbindungen von Bediensteten der Sicherheitsbehörden zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene auch ganz konkrete Gefahrenpotenziale: Häufig nehmen sie eingriffsintensive Aufgaben wahr, haben Zugriff auf sensible Daten und Informationen über Behördeninterna und verfügen oftmals über Spezialwissen, -ausbildungen und Zugang zu Waffen. Diese Möglichkeiten gebieten eine besondere Wachsamkeit in Bezug auf die sicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit und die beamtenrechtlichen Pflichten, damit diese nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet werden. Deshalb alarmiert jede einzelne Meldung zu solchen extremistischen Vorfällen die Behörden und die Öffentlichkeit, auch wenn die absoluten Zahlen solcher Fälle in Relation zur Gesamtzahl der Bediensteten in den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern gering sind.

Der erste Lagebericht zu Rechtsextremisten⁴ in Sicherheitsbehörden gab einen systematischen Überblick über Fälle von Rechtsextremismus in den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2020. Die quantitative Erhebung ergab bei den Landessicherheitsbehörden 319 Verdachtsfälle (Personen) mit Bezug zum Rechtsextremismus. Das Bundesamt für Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) meldete für seinen Zuständigkeitsbereich 1.064 Verdachtsfälle (Personen). Die Bundessicherheitsbehörden meldeten 58 Fälle, wovon sich bei 34 Personen die tatsächlichen Anhaltspunkte für Rechtsextremismus verdichteten, so dass gesicherte rechtsextremistische Bestrebungen zu bejahen waren. Neben einer quantitativen Erhebung wurden in diesem ersten Lagebericht auch geeignete Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen in Sicherheitsbehörden definiert.

Die Erhebung der rechtsextremistischen (Verdachts-)Fälle in Sicherheitsbehörden hat zu einer weiteren Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden geführt und bestätigt, dass der systematische Austausch zwischen dem Verfassungsschutzverbund und den Sicherheitsbehörden von zentraler Bedeutung ist und einer steten Weiterentwicklung bedarf. Politik und Behörden richten ihre Aufmerksamkeit auf entsprechende Entwicklungen, betreiben Ursachenanalyse und

⁴ Soweit Begriffe nicht geschlechtsneutral oder differenziert nach der männlichen und weiblichen Form verwendet werden, sind bei personenbezogenen Begriffen stets alle Geschlechter im Sinne des Personenstandgesetzes gemeint.

erarbeiten Lösungsansätze. Dies zeigen zum Beispiel der „Erste Lagebericht“ der „Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung“ (KoStEx) des Staatsministeriums des Innern des Landes Sachsen⁵, das von Nordrhein-Westfalen vorgestellte Lagebild „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ im März 2021⁶ sowie der vom hessischen Innenministerium herausgegebene Bericht einer Expertenkommission zu Präventionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus in der hessischen Polizei.⁷ Die „Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle BMVg“ (KfE) hat für den Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums (BMVg) ein weiteres Papier zu diesem Thema vorgelegt.⁸ Im Oktober 2021 startete die empirische Studie „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI).⁹ Die Umsetzung der Studie wurde im Mai 2021 von der Bundesregierung als Teil des Maßnahmenkatalogs des **Kabinettausschusses** zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus beschlossen. Bis zum Jahr 2024 soll dabei Rassismus in Behörden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene in verschiedenen Einzelprojekten und an mehreren Standorten in Deutschland untersucht werden. Zudem hat die „Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) auf ihrer 213. Sitzung im Dezember 2020 beschlossen, dass der Lagebericht „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ fortgeschrieben, weiterentwickelt und die Erhebungsmethoden länderübergreifend harmonisiert und geschärft werden sollen. Für diese Fortschreibung wurde:

- der Erhebungszeitraum auf retrospektiv drei Jahre festgelegt (1. Juli 2018 bis 30. Juni 2021),

⁵ Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen, 2020: Erster Lagebericht der Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung für den Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Stand: 31. Dezember 2020, in: www.medienservice.sachsen.de, abgerufen am 06.09.2021.

⁶ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 2021: Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW: Abschlussbericht Band 2: Anlagen, in: <https://www.im.nrw.de>, abgerufen am 03.03.2022.

⁷ Nußberger, Angelika (Hrsg.), 2021: Experten-Kommission. Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft. Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden, in: <https://innen.hessen.de>, abgerufen am 06.09.2021.

⁸ Bundesministerium der Verteidigung, 2020: Zweiter Bericht der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle zur Unterrichtung der Leitung des Bundesministeriums für Verteidigung, des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit – Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 –, in: <https://www.bmvg.de>, abgerufen am 06.09.2021.

⁹ Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2021: Studie zu Rassismus startet, in <https://bmi.bund.de>, abgerufen am 23.12.2021.

- die Erhebung um den Phänomenbereich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ erweitert,
- die Abfrage nach wissenschaftlichen Standards weiter optimiert und
- der im ersten Lagebericht vorgestellte Maßnahmenkatalog zur Prävention, Detektion und Reaktion kritisch reflektiert und weiterentwickelt.

Diese Fortschreibung des Lageberichts beschränkt sich nicht nur auf die quantitative Darstellung, sondern legt auch einen Fokus auf die Analyse möglicher Netzwerke und Kennlinien. Die beteiligten Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder wurden von Beginn an in Arbeitssitzungen des federführenden BfV eingebunden und in den gemeinsamen Gremien über den Stand der Fortschreibung informiert. Durch diesen Abstimmungsprozess wurde die systematische Erhebung optimiert und harmonisiert. In Folge dessen konnten nunmehr die meldepflichtigen Vorfälle im Geschäftsbereich des BMVg an die Erhebung der übrigen Sicherheitsbehörden angeglichen werden.

Jedoch darf die vorliegende Fortschreibung – wie bereits die erste Erhebung – nicht isoliert von einer Gesamtkonzeption zur Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen im öffentlichen Dienst betrachtet werden. Sie ist ein Teil eines Maßnahmenbündels, wie zum Beispiel auch die im Jahr 2019 im BfV eingerichtete Zentralstelle „Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“. Diese Zentralstelle koordiniert die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden mit den Landes- und Bundessicherheitsbehörden bei der Detektion und Bearbeitung von extremistischen Bestrebungen im Phänomenbereich Rechtsextremismus, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“.¹⁰ Zudem übernimmt das BfV in diesem Prozess eine analysierende und initiierende Rolle, um das bereits im ersten Lagebericht angesprochene Dunkelfeld in diesem Bereich weiter aufzuhellen.

¹⁰ Die Einleitung dienst- oder arbeitsrechtlicher Verfahren erfolgt in eigener Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden. Das BfV übermittelt Erkenntnisse, die das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der § 4 Abs. 1 S. 3, 4 BVerfSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BVerfSchG begründen.

B. Erhebung und Methodik

I. Phänomenbereiche

Im vorliegenden Lagebericht werden die Personen und Sachverhalte berücksichtigt, die einen Bezug oder den Verdacht auf Bezüge zum Rechtsextremismus und/ oder zu der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene aufweisen. In rechtsextremistischen Ideologien entscheidet die Zugehörigkeit zu einer Ethnie über den Wert eines Menschen. Ein überhöhtes Nationalbewusstsein, welches seinen Ausdruck in gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Migranten- und Islamfeindlichkeit, Antiziganismus und Antisemitismus findet, ist eine Ausprägung des Rechtsextremismus, die den zentralen Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegensteht. Auch Geschichtsrevisionismus und Demokratiefeindlichkeit prägen das Denken rechtsextremistischer Personen. Der Rechtsextremismus in Deutschland hat sich in den letzten Jahren nachhaltig verändert. Neben neuen Akteurinnen und Akteuren sowie Aktionsformen zeigen sich ein Trend hin zur Ansprache nicht-extremistischer gesellschaftlicher Gruppen und ein Abbau ideologischer Tabuzonen im politischen Diskurs. Die zunehmende Virtualisierung und der Rückzug in abgeschottete Kommunikationsbereiche des Internets bewirken, dass für eine Radikalisierung die Einbindung in rechtsextremistische Organisationsstrukturen nicht mehr erforderlich ist.

Der Phänomenbereich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ umfasst „Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich zur Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb bereit sind, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen.“¹¹

Sie lehnen das Grundgesetz und die Institutionen der Bundesrepublik Deutschland ab und treten unter anderem mit der Organisation von Demonstrationen oder mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber Gerichten und Behörden aktiv für die Verwirklichung ihrer Ziele ein. Auch wird von einigen Personen der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene ein völkisches Gedankengut propagiert, wonach nur derjenige zum sogenannten Staatsvolk gehört, der seine ethnisch

¹¹ Bundesamt für Verfassungsschutz, 2018: „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ – Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker, S. 6.

deutsche Abstammung bis in die Zeit der Weimarer Republik nachweisen kann. Mitunter werden auch antisemitische Verschwörungstheorien vertreten und der Holocaust geleugnet. Die „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene erfährt zurzeit einen kontinuierlichen Zulauf im Zusammenhang mit dem Corona-Demonstrationsgeschehen. Viele „reichsbürger“- und „selbstverwalter“-typische Ideologien sind an Verschwörungstheorien der Coronaleugner-Szene anschlussfähig. Daher zeigen sich Gegnerinnen und Gegner der staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen offen für gemeinsame Proteste. Die Akteure der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene sehen sich damit in ihren staatsfeindlichen Haltungen bestätigt und nutzen die Demonstrationen auch zur Rekrutierung neuer Anhängerinnen und Anhänger.

Im Lagebericht wurden Verdachtsfälle und gesichert extremistische Fälle zu den dargestellten Phänomenbereichen ausgewertet. Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn sich zu einer Person hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen nach §§ 3, 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) ergeben.¹² Wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte zur Gewissheit verdichtet haben und das Verdachtsstadium dadurch überschritten wird, handelt es sich um einen Fall erwiesener Verfassungsfeindlichkeit. Die Personen, bei denen sich nach Prüfung keine tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen oder sonstige extremistische Bezüge ergaben (sogenannte Prüffälle), wurden ausschließlich zahlenmäßig erfasst.¹³

Diese Auswertung erfolgte auf Grundlage von Abfragebögen, die von den Sicherheitsbehörden ausgefüllt und an die Verfassungsschutzbehörden übermittelt wurden. Die Abfragebögen beziehen sich auf Bedienstete, zu denen durch die Landes- beziehungsweise Bundessicherheitsbehörden zwischen dem 1. Juli 2018 und dem 30. Juni 2021 disziplinar- oder arbeitsrechtliche Verfahren und Maßnahmen aufgrund von Anhaltspunkten für rechtsextremistische Bestrebungen oder Bezügen zum Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ eingeleitet wurden. Die Bögen beinhalten Fragen zur Person, zum Sachverhalt sowie zum Verfahrensstand von disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen wie mögliche Strafverfahren. Ferner wurden bei dem Lagebericht auch die dem Verfassungsschutzverbund

¹² Die Beurteilung, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen oder nicht, obliegt abhängig vom Sachverhalt der jeweiligen LfV oder dem BfV. Dies beruht auf dem föderalen Aufbau der Sicherheitsarchitektur und den daraus resultierenden Zuständigkeiten. Dabei ist zu beachten, dass die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern Umstände ggfs. unterschiedlich bewerten können. Darüber hinaus kann dies auch Folge unterschiedlicher Informations- und Erkenntnismöglichkeiten sein. Vgl. dazu u.a. Roth in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, § 4 BVerfSchG Rn. 130; VG Köln, Urt. v. 11.11.2004, 20 K 1882/03, juris, Rn. 190.

¹³ Im Folgenden sind mit dem Begriff „Fälle“ immer Personen gemeint.

bereits bekannten Fälle berücksichtigt. Dies betrifft Personen, bei denen der Verfassungsschutzverbund bereits tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen sowie eine Zugehörigkeit zu einer Sicherheitsbehörde feststellen konnte, ohne dass diese durch die Sicherheitsbehörden gemeldet wurden.¹⁴

Darüber hinaus wurden Informationen erhoben und ausgewertet, um etwaige Einbindungen in rechtsextremistische Netzwerke oder solche der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zu erkennen und zu analysieren.

II. Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder

Bedienstete in den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Unter öffentlicher Sicherheit und Ordnung ist „die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern“ der Bevölkerung zu verstehen.¹⁵ Damit einher geht die Wahrnehmung von besonders sensiblen Aufgaben. Zu den hier betrachteten Sicherheitsbehörden gehören das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei (BPOL), die Bundestagspolizei (PolDBT), der Bundesnachrichtendienst (BND), das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) mit der Bundeswehr, die Zollverwaltung (Zoll), die Landesverfassungsschutzbehörden und die Polizeien der Länder.

Gemäß § 3 BVerfSchG sammelt das **Bundesamt für Verfassungsschutz** gemeinsam mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammen-

¹⁴ Disziplinarverfahren, insbesondere solche, die auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerichtet sind, können aufgrund des Instanzenzuges im Disziplinarlageverfahren mitunter mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Unter diesen Fällen sind deshalb auch Bedienstete enthalten, deren Verfahren bereits vor dem Erhebungszeitraum eingeleitet wurden. Anzumerken ist, dass den Sicherheitsbehörden nicht immer vollständige Angaben zum Stand der strafrechtlichen Verfahren vorliegen, da ein Ermittlungsverfahren nicht nur aufgrund einer Anzeige, sondern auch eigeninitiativ durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden kann und es nach Nr. 15 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen selbst in Strafsachen gegen Personen in einem Beamtenverhältnis keine vollumfängliche Informationspflicht an die Beschäftigungsbehörden gibt, sodass diese mithin keine weitergehenden Auskünfte erteilen können.

¹⁵ Weber, Klaus, 2021: Creifelds kompakt, Rechtswörterbuch, Verlag C.H.Beck: München 2021.

leben der Völker, gerichtet sind sowie über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht und wertet diese aus. Ferner wirkt das BfV nach § 3 Abs. 2 BVerfSchG beim Geheim- und Sabotageschutz mit.

Die Rechtsgrundlagen für den Auftrag des **Bundeskriminalamtes** sind im Grundgesetz in Art. 73 Nr. 10 und Art. 87 Grundgesetz (GG) sowie dem **Bundeskriminalamtgesetz** (BKAG) niedergelegt. Als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei koordiniert das BKA die Kriminalitätsbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene. Auch für die polizeiliche Kooperation in Europa und für die weltumspannende Zusammenarbeit als Nationales Zentralbüro hat das BKA einen gesetzlichen Auftrag.

Die **Bundespolizei** hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 87 GG. Sie nimmt umfangreiche und vielfältige polizeiliche Aufgaben wahr, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dazu zählen unter anderem der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes, der Schutz der Bahnanlagen und des Luftverkehrs.

Als weitere Polizeibehörde auf Bundesebene gibt es die **Polizei beim Deutschen Bundestag**. Der Deutsche Bundestag ist ein eigener Polizeibezirk, in dem die Bundestagspräsidentin das Hausrecht und die Polizeigewalt ausübt. Die PolDBT ist verantwortlich für alle Liegenschaften des Bundestags und sichert die Arbeitsfähigkeit des Parlaments und seiner Gremien. Die parlamentarische Polizeigewalt ist in der Verfassung verankert (Art. 40 Abs. 2 GG) und besitzt im Bereich des Deutschen Bundestages die ausschließliche Zuständigkeit.

Zu den Aufgaben des **Bundesnachrichtendienstes** gehört die Unterstützung der Bundesregierung bei ihren sicherheits- und außenpolitischen Entscheidungen durch die Bereitstellung von Erkenntnissen über das Ausland, die informatorische Unterstützung der Bundeswehr bei ihren Auslandseinsätzen, die Mitarbeit im Krisenstab des Auswärtigen Amtes, die Vermittlung bei humanitären Verhandlungen weltweit sowie die Unterrichtung von Ministerien und Behörden zu bestimmten Fragestellungen. Die Rechtsgrundlage für die Aufgaben und Befugnisse des BND bildet das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG).

Der Auftrag des **Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst** ist es, für den Geschäftsbereich des BMVg die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes wahrzunehmen. Die Aufgaben und Befugnisse des BAMAD zur Sammlung und Auswertung von Informationen im In- und Ausland sind im Wesentlichen im Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) mit Verweisen auf das BVerfSchG geregelt. Das **BMVg** ist innerhalb der Bundesregierung das Fachressort für die militärische Verteidigung und alle Angelegenheiten der Bundeswehr. Die Bundeswehr ist die Gesamtheit der Einrichtungen zur militärischen

Landesverteidigung. Sie besteht aus den drei Teilstreitkräften Heer, Luftwaffe, Marine sowie den militärischen Organisationsbereichen Streitkräftebasis, Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr und Cyber- und Informationsraum, ebenso der Bundeswehrverwaltung (Art. 87a und 87b GG). Primäre Aufgabe der Bundeswehr ist die Verteidigung Deutschlands bei einem bewaffneten Angriff oder dem unmittelbaren Bestehen eines bewaffneten Angriffs eines anderen Staates auf Deutschland.

Die **Zollverwaltung** ist dem Bundesfinanzministerium unterstellt und ist im Vollzugsdienst mit polizeilichen und strafverfolgenden Befugnissen ausgestattet, zum Beispiel bei der Zollfahndung. Zu den Aufgaben des Zolls zählt es, die Einnahmen von Bundessteuern und Zöllen sicherzustellen, öffentlich-rechtliche Geldforderungen zu vollstrecken und den Warenverkehr an den Grenzen zollamtlich zu überwachen.

Neben dem BfV existieren in jedem Bundesland **Landesverfassungsschutzbehörden** (LfV). Deren Zuständigkeiten richten sich nach den einzelnen Landesverfassungsschutzgesetzen, welche dem BVerfSchG mit einzelnen Abweichungen entsprechen. Da das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht herkömmlich zur Gesetzgebungskompetenz der Länder gehört, existieren in jedem Bundesland weiterhin Polizei- und Ordnungsbehörden.

Die **Polizeibehörden der Länder** sind hierarchisch in Präsidien, Direktionen, Inspektionen und Dienststellen gegliedert. Zum Teil existieren Sondergliederungen für spezielle Aufgaben wie zum Beispiel die Autobahnpolizeiinspektionen. Zudem gibt es in allen Bundesländern eigene Kriminalpolizeien, die ähnlich hierarchisch strukturiert und in unterschiedlicher Weise mit der allgemeinen Polizeiorganisation verknüpft sind. Daneben bestehen Landeskriminalämter. Welche polizeilichen Maßnahmen die Polizei im Einzelfall ergreifen darf, richtet sich im Bereich der Gefahrenabwehr nach den im Polizeirecht geregelten Befugnissen, im Ermittlungsverfahren nach dem Strafprozessrecht.

III. Rechtliche Grundlagen

Aufgabe des BfV ist es nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG, Informationen über Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, die unter anderem gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Für die vorliegende Fortschreibung des Lageberichts erfolgte dies insbesondere durch Datenübermittlungen der beteiligten Sicherheitsbehörden.

Den rechtlichen Rahmen solcher Übermittlungen zwischen den Verfassungsschutzbehörden und anderen Stellen regeln die §§ 6, 17 bis 23 BVerfSchG, §§ 3 Abs. 3 und 11 MADG sowie

die §§ 23 ff. BNDG. Daneben existieren auch in den Landesgesetzen eigene, zum Teil abweichende Übermittlungsvorschriften. Eine zentrale Vorschrift auf Bundesebene stellt § 18 Abs. 1b BVerfSchG dar, der eine Übermittlungspflicht der dort genannten Behörden (insbesondere Staatsanwaltschaften und Polizeien) vorsieht.¹⁶ Nur bei Kenntnis relevanter Informationen aus den (Sicherheits-)Behörden wird das BfV als Zentralstelle in die Lage versetzt, diese Hinweise durch eigene Erkenntnisse zu verdichten und seinerseits die angereicherten Informationen unter Beachtung der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften des § 19 BVerfSchG zu übermitteln.

Im Kontext einer noch effektiveren Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen ist auch die Novellierung des § 4 Abs. 1 S. 3, 4 BVerfSchG n. F. zu sehen. Danach können auch von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln oder gewaltorientiert sind, Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BVerfSchG ausgehen. In diesem Fall gilt § 4 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen. Die Regelung sieht ausweislich der Gesetzesbegründung „dabei aber eine besondere Würdigung des Einzelfalls vor, indem – anders als bei Personenzusammenschlüssen – zu Einzelpersonen ein Entschließungsermessen auszuüben ist, bei dem im Kern die Schutzgutrelevanz des Sachverhalts – auch in seinem Entwicklungspotenzial – zu beurteilen ist“.¹⁷

¹⁶ In den Landesverfassungsschutzgesetzen existieren Übermittlungspflichten äquivalent dem § 18 Abs. 1b BVerfSchG.

¹⁷ BT-Drucksache 674/20 S. 15.

C. Ergebnisse der Erhebung Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder

Insgesamt wurden 176 Fälle von Bediensteten der Bundes- und 684 Fälle von Bediensteten der Landessicherheitsbehörden – Aktivitäten von insgesamt 860 Personen – bewertet (Tabelle 1). Bei 327 dieser Bediensteten ergaben sich tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (Verdachts-/erwiesene Fälle). Dies bedeutet, dass bei 38,0 % der bewerteten Fälle die Voraussetzung für eine weitere nachrichtendienstliche Bearbeitung gegeben war. Bei der überwiegenden Mehrheit von 533 Personen (61,9 %) fehlte es an den vorgenannten tatsächlichen Anhaltspunkten für extremistische Bestrebungen (Prüffälle).

Tabelle 1: Gesamtzahl der Fälle (Personen)

	Prüffälle	Verdachts-/ erwiesene Fälle	Gesamt
Bedienstete Gesamt	533	327	860
Bedienstete Landessicherheitsbehörden	495	189	684
Bedienstete Bundessicherheitsbehörden	38	138	176

Die Ergebnisse werden im Folgenden nach Bundes- (Kapitel C.I.) und Landessicherheitsbehörden (Kapitel C.II.) getrennt dargestellt und dort jeweils nach den beiden Phänomenbereichen Rechtsextremismus sowie „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ aufgeschlüsselt.

I. Sicherheitsbehörden des Bundes

Dem Verfassungsschutz wurden 176 Bedienstete von Sicherheitsbehörden des Bundes bekannt, bei denen ein Verdacht auf Aktivitäten mit Bezügen zum Rechtsextremismus oder zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene bestand oder noch immer besteht. Bei 138 Bediensteten (78,4 %) wurden tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festgestellt. Bei 38 Bediensteten (21,6 %) bestätigten sich die Anhaltspunkte auf extremistische Bezüge dagegen nicht. Für den rund 242.000 Personen umfassenden Geschäftsbereich des BMVg verzeichnet das BAMAD mit 108 Bediensteten die meisten Fälle auf Bundesebene. Die BPOL weist 45, das BKA zwölf, der Zoll sieben und der BND zwei Bedienstete auf. Das BfV und die PolDBT meldeten jeweils eine Person (Tabelle 2). Gemessen am Personalkörper der Sicherheitsbehörden des Bundes liegt der Anteil nicht über 0,5 %, größtenteils deutlich darunter.

Tabelle 2: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle (Personen) in Bundessicherheitsbehörden

Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete	Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete
BAMAD	108	BND	2
BPOL	45	BfV	1
BKA	12	PolDBT	1
Zoll	7		
Gesamt			176

Insgesamt waren die Bediensteten in 175 Einzelsachverhalte¹⁸ involviert, wobei mitunter an einem Sachverhalt auch mehrere Personen beteiligt waren. Waren beispielsweise mehrere Bedienstete in derselben Chatgruppe¹⁹ aktiv, wurde dies als ein Sachverhalt gezählt. Ebenso kam es vor, dass eine Person an verschiedenen Sachverhalten beteiligt war. Die 333²⁰ hierbei vorgeworfenen Aktivitäten umfassen insbesondere Kontakte zu, Mitgliedschaften in oder die Unterstützung von extremistischen Organisationen und Parteien (92), entsprechende Äußerungen und Aktivitäten (48) – mitunter in den sozialen Medien (17) – sowie Teilnahmen an rechtsextremistischen Veranstaltungen (37) und Mitgliedschaften in einschlägigen Chatgruppen (25).²¹

Es wurden insgesamt 167 Verfahren gegen die Bediensteten der Bundessicherheitsbehörden eingeleitet.²² Zum Teil gibt es mehrere Verfahren zu einer Person. Die Verfahren untergliedern sich in zehn arbeitsrechtliche Verfahren, 117 Disziplinarverfahren, 13 Verfahren zur Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 27 Strafverfahren.

¹⁸ Bei den im Verfassungsschutzverbund bereits geführten und nicht von den Sicherheitsbehörden gemeldeten Personen sind keine Einzelsachverhalte erfasst und in der Summe hier und im Folgenden nicht inkludiert.

¹⁹ Die hier aufgeführten Chatgruppen inkludieren auch bilaterale Messenger-Kommunikation.

²⁰Die Bediensteten, die beiden Phänomenbereichen angehören, wurden nur einmal gezählt.

²¹ Die aufgeführten Aktivitäten wurden hier als nominales Merkmal erhoben, d.h., hier wurde ausschließlich erhoben, dass diese Aktivität ausgeübt wurde, nicht wie oft eine Einzelperson die Aktivität ausübte. Letzteres erfolgte erst im Rahmen der Netzwerkanalyse. Bei den Prüffällen wurden mitunter keine Sachverhalte angegeben, so dass die Summe der Aktivitäten nicht mit der Anzahl der Bediensteten identisch ist.

²² Nicht zu allen Bediensteten wurden Informationen zu den Verfahren an den Verfassungsschutz gemeldet. Daher ergeben sich hier und im Folgenden Diskrepanzen zwischen der Anzahl der Bediensteten und der Anzahl der eingeleiteten Verfahren.

1. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus

Tabelle 3: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle (Personen) im Phänomenbereich Rechtsextremismus in Bundessicherheitsbehörden

Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete	Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete
BAMAD ^a	90	BND	2
BPOL ^b	37	PolDBT	1
BKA	11	BfV	1
Zoll	6		
Gesamt			148

^a = ein/e Bedienstete/r beide Phänomenbereiche, ^b = zwei Bedienstete beide Phänomenbereiche.

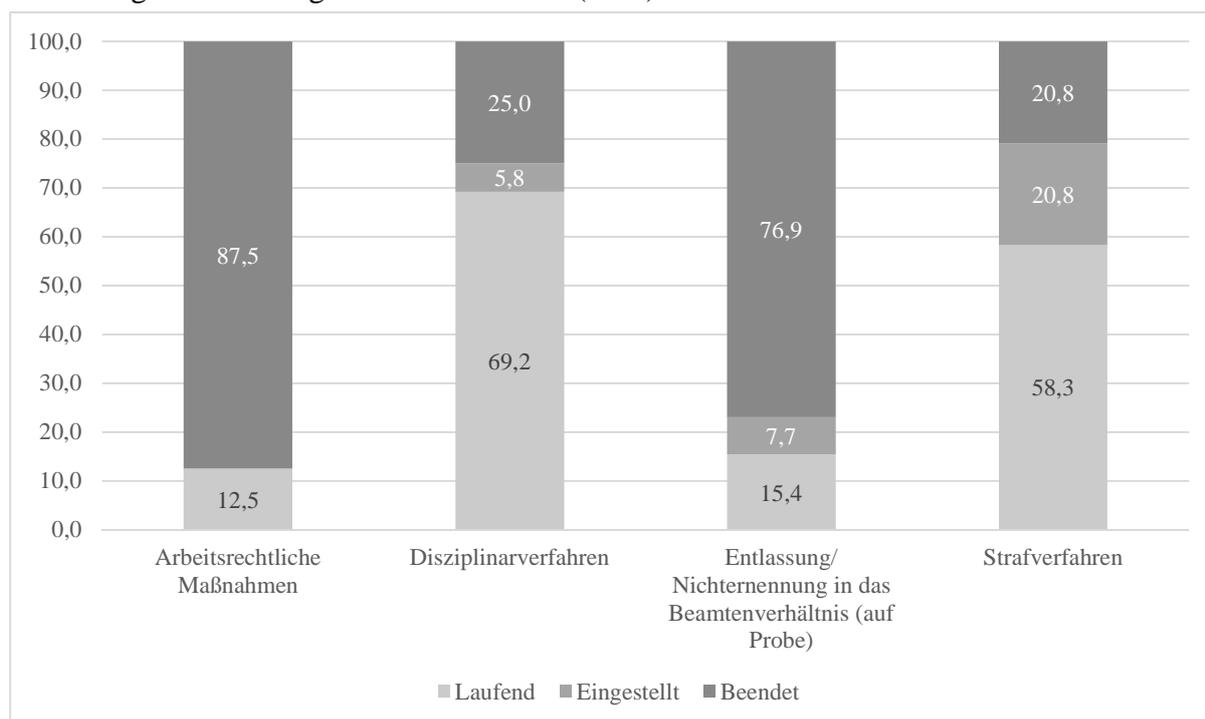
Von den insgesamt 176 Bediensteten der Bundessicherheitsbehörden wurde der Verdacht bei 148 im Phänomenbereich Rechtsextremismus verortet. Die meisten Bediensteten mit dem Verdacht auf Bezüge zum Rechtsextremismus wurden für den Geschäftsbereich des BMVg durch das BAMAD (90) verzeichnet, gefolgt von der BPOL (37) und dem BKA (11). Der Zoll (6), der BND (2), die PolDBT (1) und das BfV (1) weisen jeweils einstellige Fallzahlen auf (Tabelle 3). Das BAMAD verzeichnet einen, die BPOL zwei Fälle, die in beiden Phänomenbereichen verortet wurden. Dabei waren die 148 Bediensteten in 147 unterschiedliche Sachverhalte involviert. Am häufigsten wurden dabei der Verdacht von Kontakten zu, Mitgliedschaften in oder Unterstützung von rechtsextremistischen Organisationen und Parteien verzeichnet (74), gefolgt von der Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen (37) und extremistischen Äußerungen und weiteren Aktivitäten (35).²³ Die meisten Personen handelten dabei als Einzelpersonen (78,4 %).

Insgesamt wurden gegen die 148 Personen 149 Verfahren eingeleitet, von denen zum Stichtag 30. Juni 2021 knapp zwei Drittel noch nicht abgeschlossen waren (Abbildung 1). 87,5 % der arbeitsrechtlichen Maßnahmen, 25,0 % der Disziplinarverfahren, 76,9 % der Verfahren zur Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) sowie 20,8 % der Strafverfahren sind bereits beendet. 12,5 % der arbeitsrechtlichen und 69,2 % der disziplinarrechtlichen Verfahren waren noch als laufend registriert, ebenso wie 15,4 % der Verfahren zur Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 58,3 % der anhängigen Strafverfahren²⁴. Die übrigen Verfahren wurden aus unterschiedlichen Gründen eingestellt.

²³ Eine differenzierte Darstellung erfolgt im folgenden Kapitel C.I.1.1 zu Verdachts- und erwiesenen Fällen.

²⁴ „Bewerber, die die Laufbahnbefähigung für die Beamtenlaufbahn durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes erwerben müssen, sind vom Dienstherrn zunächst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen (§ 6 Abs. 4 BBG, § 4 Abs. 4 BeamtStG). Der Status des Widerrufsbeamten bzw. des Beamtenanwärters ist in diesen Fällen notwendige Vorstufe zum Beamtenverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit. Erst wenn der Anwärter den Vorbe-

Abbildung 1: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)



Gesamtzahl = 149 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

1.1. Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus

110 Bedienstete der Sicherheitsbehörden des Bundes sind als Verdachtspersonen oder erwiesene Rechtsextremisten einzustufen (Tabelle 4). Die höchste Anzahl meldete das BAMAD für den Geschäftsbereich des BMVg (83), gefolgt von der BPOL (18). Der Zoll meldete vier Fälle, das BKA zwei, die PolDBT, der BND und das BfV jeweils einen Fall.

Tabelle 4: Rechtsextremisten in Bundessicherheitsbehörden

Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete	Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete
BAMAD ^a	83	PolDBT	1
BPOL ^a	18	BfV	1
Zoll	4	BND	1
BKA	2		
Gesamt			110

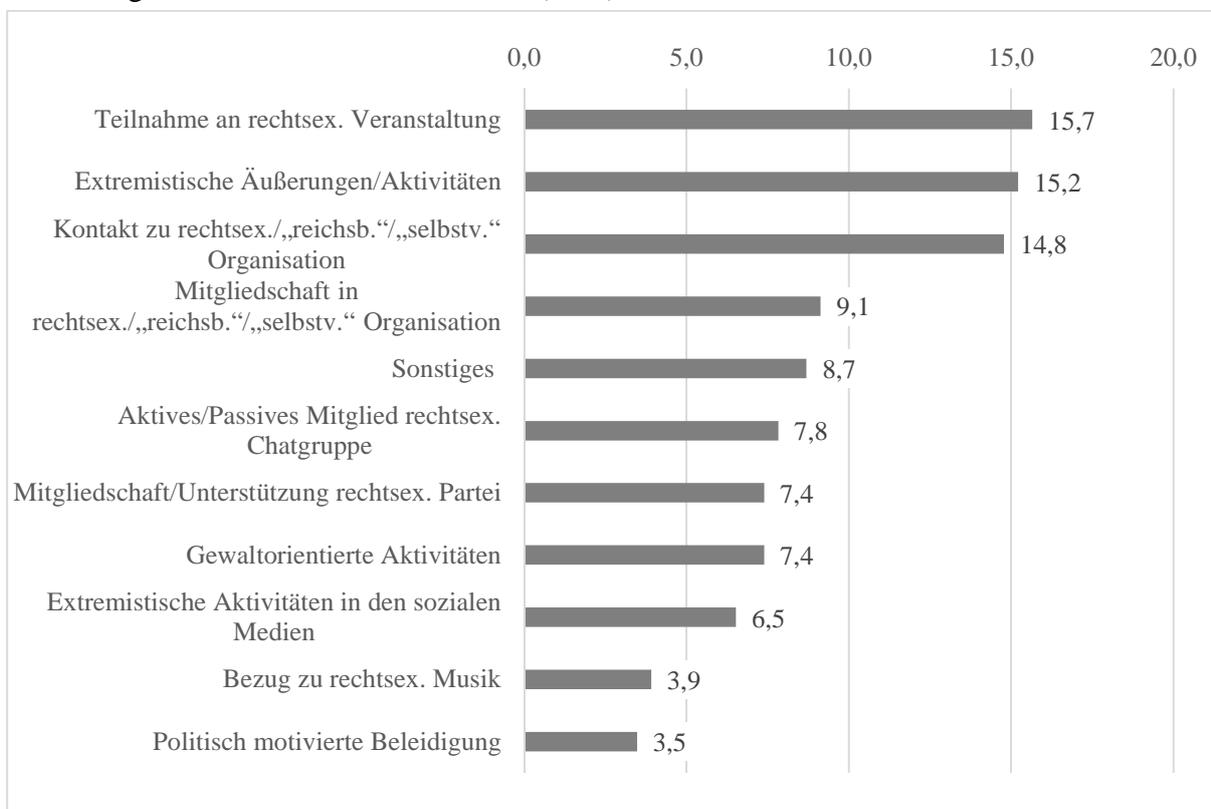
^a = ein/e Bedienstete/r beide Phänomenbereiche.

Diese 110 Personen waren in 118 unterschiedliche Sachverhalte involviert, bei denen insgesamt 230 extremistische Einzelaktivitäten festgestellt wurden (Abbildung 2). Am häufigsten wurden

reitungsdiens erfolgreich beendet hat, ist seine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe möglich. Der Beamte auf Widerruf kann grds. jederzeit entlassen werden; z.B. wenn er sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht hat. Ein Beamter kann gemäß § 6 Abs. 3 BBG zur Probe ernannt werden, - zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit oder - wenn ihm später dauerhaft ein Amt in führender Position übertragen werden soll. In einem Beamtenverhältnis auf Probe muss die Eignung, die Befähigung und die fachliche Leistung nachgewiesen werden.“ Deutscher Beamtenbund und Tarifunion, 2022: Lexikoneinträge zu den Themen Beamtenanwärter und Beamte auf Probe, in: <https://www.dbb.de/lexikon>, abgerufen am 11.01.2022.

Teilnahmen an extremistischen Veranstaltungen verzeichnet (15,7 %), gefolgt von extremistischen Äußerungen und Aktivitäten (15,2 %) wie zum Beispiel „Sieg Heil“- oder „Heil Hitler“-Rufe sowie das Zeigen des Hitlergrußes, daneben Kontakten zu einschlägigen Organisationen (14,8 %), wie der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) oder der Partei Der III. Weg. In 65 Fällen liegen Informationen dazu vor, dass die Mitarbeitenden als Einzelpersonen agierten, in 17 weiteren Fällen zusammen mit anderen Personen. Unter den weiteren Beteiligten ist der Großteil ebenfalls in derselben Sicherheitsbehörde oder in anderen Behörden des öffentlichen Dienstes beschäftigt (12). Zu den übrigen Personen liegen dazu keine Informationen vor.

Abbildung 2: Extremistische Aktivitäten (in %)

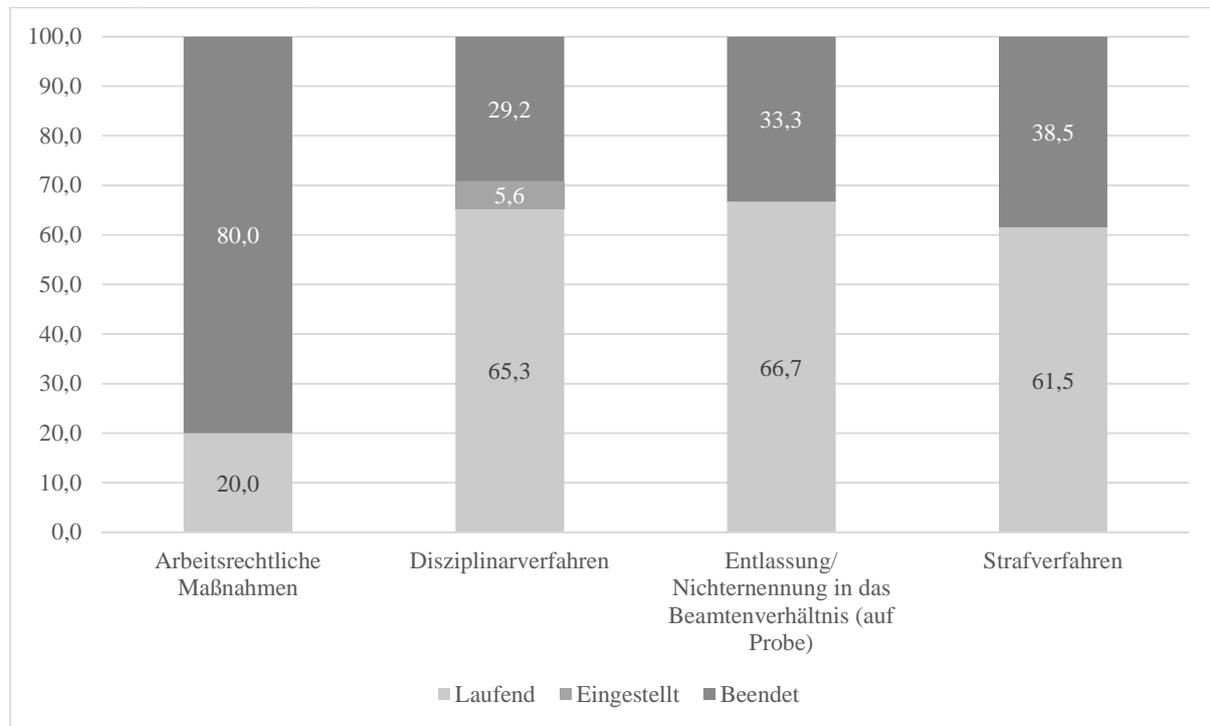


Gesamtzahl = 230 Aktivitäten, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen, Sonstiges beinhaltet z.B. Propagandaaktivitäten oder die Abgabe des Personalausweises/Beanttragung des „Gelben Scheins“.

Insgesamt wurden 93 Verfahren eingeleitet, davon 72 Disziplinarverfahren, fünf arbeitsrechtliche Maßnahmen, drei Entlassungen aus dem oder Nichtnennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 13 Strafverfahren. Beendet wurden 80,0 % der arbeitsrechtlichen und 29,2 % der disziplinarrechtlichen Verfahren, 33,3 % der Verfahren zur Entlassung aus dem oder Nichtnennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 38,5 % der Strafverfahren (Abbildung 3). Einstellungsgründe waren hier mitunter, dass die Bediensteten selbst Anträge auf Entlassung

stellten, kündigten oder Dienstvergehen sich als nicht erwiesen zeigten. Als häufigste Maßnahmen wurden die Kündigung und die Entlassung/Entfernung aus dem Beamtenverhältnis angegeben.

Abbildung 3: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)



Gesamtzahl = 93 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

1.2. Rechtsextremistische Prüffälle

Bei 38 Bediensteten²⁵ bestätigten sich die ersten Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht (Tabelle 5). Die meisten dieser 38 Prüffälle wurden für die BPOL registriert (19). Das BKA verzeichnet neun, das BAMAD für den Geschäftsbereich des BMVg sieben, der Zoll zwei und der BND eine Person.

Tabelle 5: Prüffälle mit Rechtsextremismus-Bezug in Bundessicherheitsbehörden

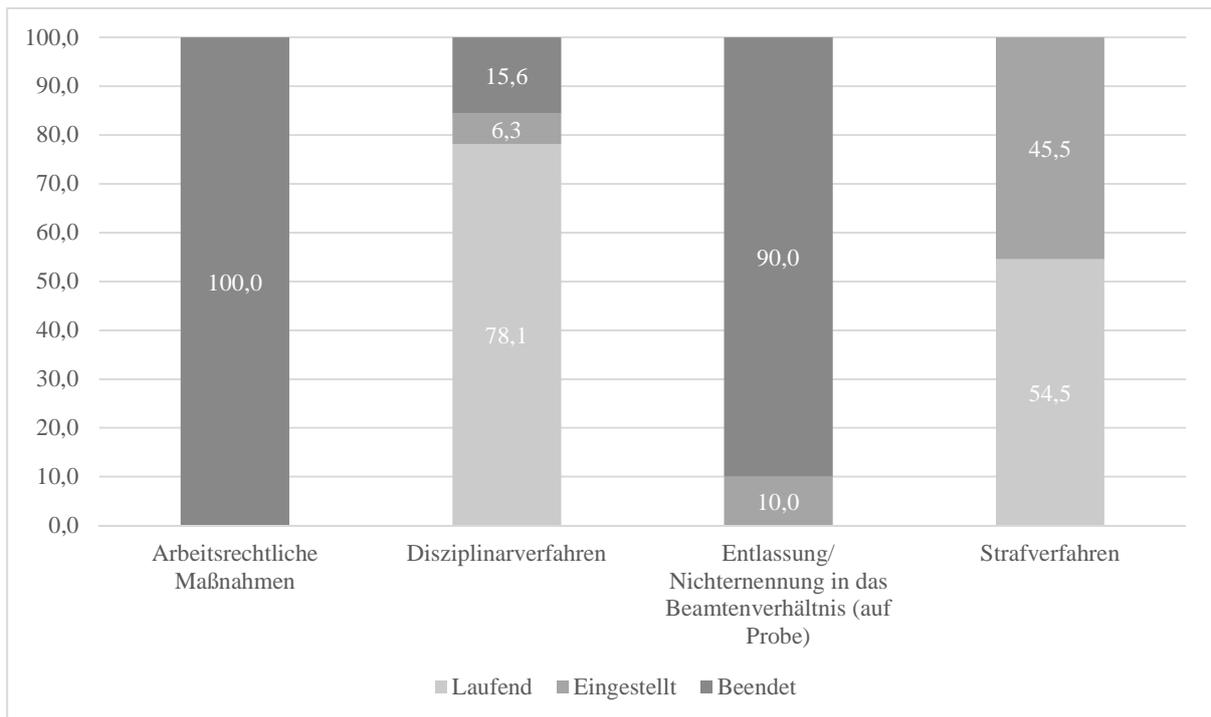
Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete	Sicherheitsbehörde	Anzahl Bedienstete
BPOL ^a	19	BND	1
BKA	9	BfV	0
BAMAD	7	PolDBT	0
Zoll	2		
Gesamt			38

^a = ein/e Bedienstete/r beide Phänomenbereiche.

²⁵ Ein Fall ist beiden Phänomenbereichen zuzuordnen.

Die vorgenannten 38 Personen waren in ebenfalls 29 unterschiedlichen Sachverhalten involviert. Den Bediensteten wurden neben verschiedenen sonstigen Aktivitäten (24) die Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Chatgruppen (7), politisch motivierte Beleidigungen (4) und Propagandatätigkeiten (3), Kontakt zu oder Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Organisationen (2) und die Teilnahme an einer rechtsextremistischen Veranstaltung (1) vorgeworfen. Die vorliegenden Informationen zeigen, dass die meisten Bediensteten dabei als Einzelpersonen (22) agierten. In sieben Fällen liegen Erkenntnisse vor, die auf die Beteiligung mehrerer Personen schließen lassen. Sieben dieser Beteiligten sind in derselben Behörde beschäftigt. Insgesamt wurden zu den Bediensteten 56 Verfahren eingeleitet, davon drei arbeitsrechtliche, 32 dienstrechtliche und elf Strafverfahren (Abbildung 4). Zehn Verfahren wurden zur Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) eingeleitet. Alle arbeitsrechtlichen und 90,0 % der Entlassungs- und Nichternennungsverfahren sind bereits beendet (Abbildung 4). 78,1 % der Disziplinarverfahren und etwas mehr als die Hälfte der Strafverfahren (54,5 %) waren zum Stichtag 30. Juni 2021 noch laufend.

Abbildung 4: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)



Gesamtzahl = 56 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

2. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Die Anzahl der Bediensteten mit Bezügen zum Phänomenbereich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ beläuft sich auf 31 Personen²⁶ und macht, gemessen an der Gesamtzahl der erfassten Personen bei Bundessicherheitsbehörden (176), einen Anteil von 17,6 % aus. Die meisten Fälle wurden durch das BAMAD für den Geschäftsbereich des BMVg (19) gemeldet, gefolgt von der BPOL (10). Der Zoll und das BKA verzeichnen jeweils einen Fall. Der BND, die PolDBT und das BfV verzeichneten in diesem Phänomenbereich keine Fälle (Tabelle 6).

Tabelle 6: Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle (Personen) im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Bundessicherheitsbehörden

Sicherheitsbehörde	Gesamtzahl	Davon Verdachts- und erwiesene Extremismuskfälle
BAMAD ^a	19	19
BPOL ^b	10	9
BKA	1	1
Zoll	1	1
PolDBT	0	0
BfV	0	0
BND	0	0
Gesamt	31	30

^a = ein/e Bedienstete/r beide Phänomenbereiche, ^b = zwei Bedienstete beide Phänomenbereiche.

Bei 30 der insgesamt 31 Bediensteten handelt es sich um Verdachts- und erwiesene Extremismuskfälle (Tabelle 6). Mit Ausnahme eines unbestätigten Prüffalls²⁷ der BPOL entspricht die Verteilung jener der Gesamtfälle. Diese 30 Personen waren in 30 unterschiedlichen Sachverhalten involviert, bei denen 67 extremistische Aktivitäten festgestellt wurden (Abbildung 5). Am häufigsten wurde der Besitz oder die Beantragung des sogenannten Gelben Scheins (23,9 %) festgestellt. Dieses amtliche Dokument dient der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit für den Fall, dass hieran Zweifel bestehen oder eine Behörde dies verlangt. Aufgrund der Annahme, ohne diesen Ausweis als staatenlos zu gelten, da die Bundesrepublik Deutschland nicht existiere, beantragen einige „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ das Dokument als Legitimation der Staatsangehörigkeit nach dem „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ aus dem Jahr 1933.²⁸ Am zweithäufigsten wurden Kontakte zu Organisationen der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene (20,9 %), wie zum Beispiel dem Aktionsbündnis

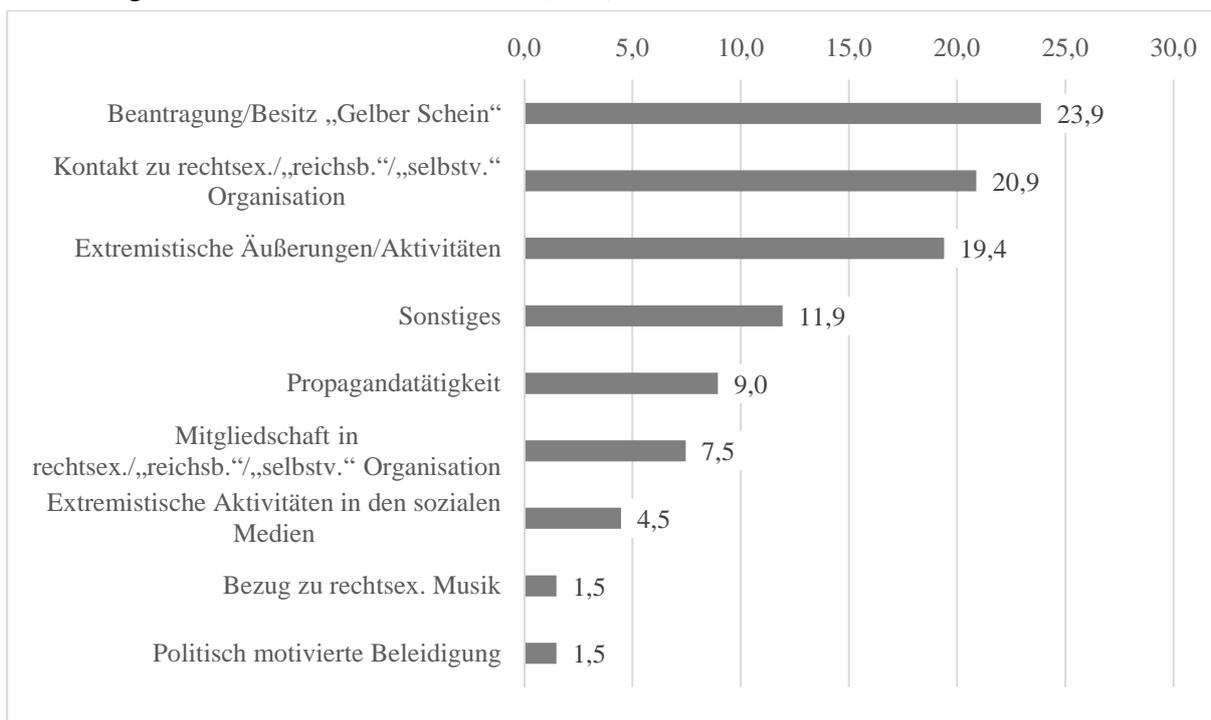
²⁶ Drei Bedienstete sind beiden Phänomenbereichen zuzuordnen.

²⁷ Die Person war in einem Sachverhalt involviert und ist beiden Phänomenbereichen zuzurechnen.

²⁸ Bayerisches Staatsministerium des Innern für Sport und Integration 2021: Verfassungsschutzbericht 2020, S. 196. Vgl. BayVGh, Beschluss vom 08.12.2021, Az. 24 ZB 20.1495 zum Entzug einer Waffenbesitzkarte im Zusammenhang mit der Beantragung eines Staatsangehörigenausweises.

Gelber Schein oder – in Ergänzung zu sonstigen „reichsbürger“- und „selbstverwalter“-typischen Aktivitäten – auch Kontakte zu rechtsextremistischen Parteien wie der NPD oder der Partei Der III. Weg festgestellt. Mit 19,4 % am dritthäufigsten vertreten waren für den Phänomenbereich typische Äußerungen und Aktivitäten. Die Äußerungen beinhalten etwa die Ablehnung des Rechtssystems, des Grundgesetzes und der Institutionen der Bundesrepublik Deutschland oder auch antisemitische Verschwörungstheorien und den Holocaust leugnende Verlautbarungen.

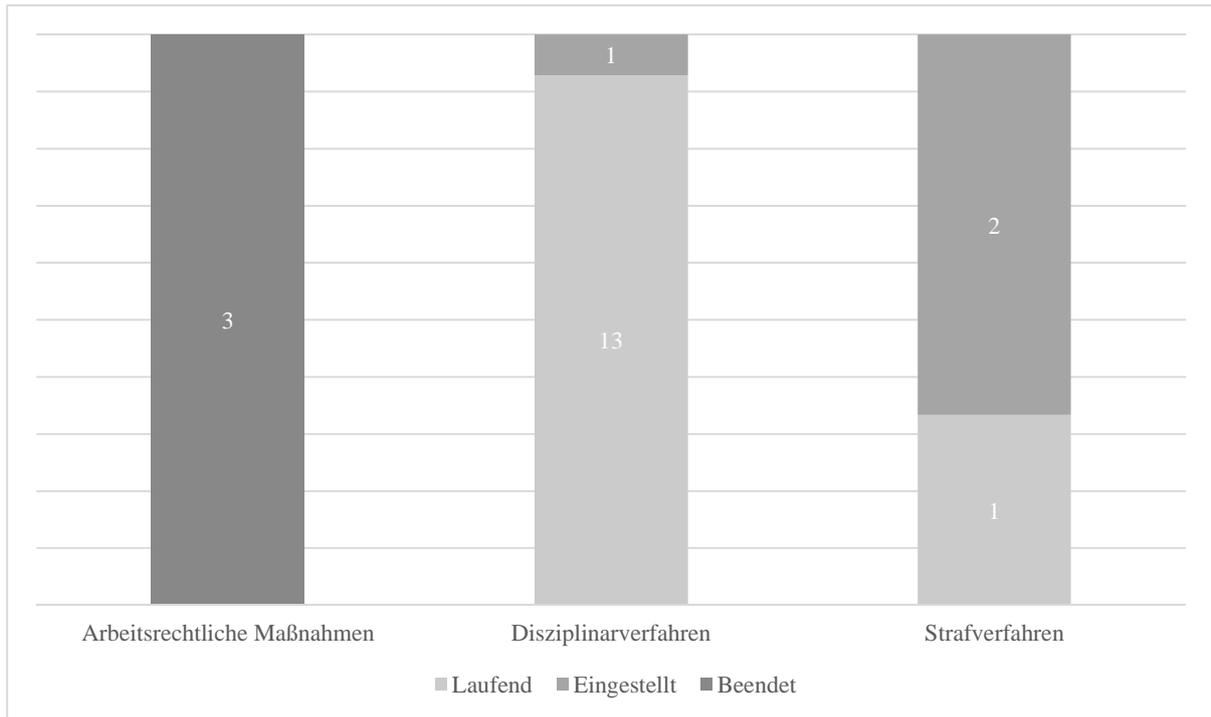
Abbildung 5: Extremistische Aktivitäten (in %)



Gesamtzahl = 67 Aktivitäten, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

13 Bedienstete handelten als Einzelpersonen, fünf Personen agierten gemeinsam, darunter vier mit Mitarbeitenden derselben Behörde. Zu den vorgenannten 30 Personen wurden insgesamt 20 arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche und/oder strafrechtliche Verfahren eingeleitet (Abbildung 6). Drei arbeitsrechtliche Verfahren wurden bereits beendet. Von den 14 eingeleiteten disziplinarrechtlichen Verfahren ist eines eingestellt. Von den drei Strafverfahren wurden mittlerweile zwei eingestellt.

Abbildung 6: Stand eingeleiteter Verfahren



Gesamtzahl = 20 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich.

II. Sicherheitsbehörden der Länder

Bei den Sicherheitsbehörden der Länder wurden 684 Bedienstete mit dem Verdacht auf extremistische Bezüge erfasst. Bei 189 – also 27,6 % – dieser Personen wurden tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festgestellt; bei den übrigen 495 Bediensteten (72,4 %) nicht. Die räumliche Verteilung der Fälle ist heterogen (Karte 1). Die meisten Personen (218) sind in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen, gefolgt von Berlin (93) und Hessen (92). Einstellige Zahlen meldeten Schleswig-Holstein mit sieben und Bremen mit drei Bediensteten. Das Saarland meldete Fehlanzeige.

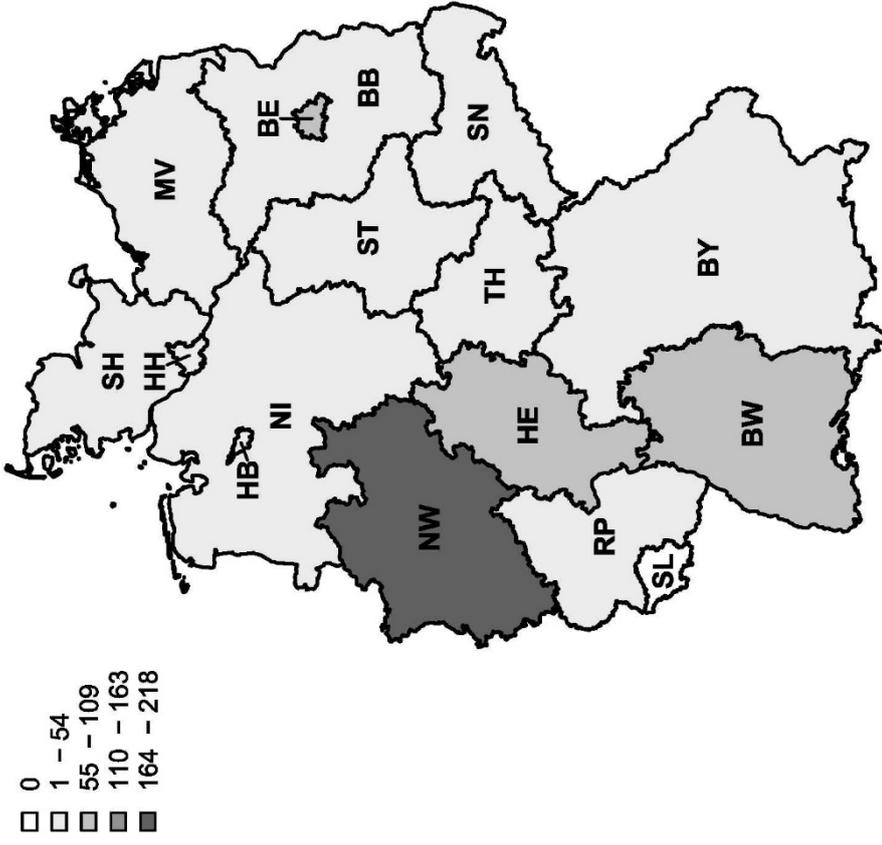
In Relation zum Personalkörper der Sicherheitsbehörden der Länder liegt der Anteil der Bediensteten mit dem Vorwurf von Bezügen zu den beiden Phänomenbereichen durchweg bei unter 0,5 % (Karte 2). Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet mit 0,44 % den höchsten Anteil, gefolgt von Hessen mit 0,42 % und Nordrhein-Westfalen 0,39 %. Bayern (0,10 %) und Schleswig-Holstein (0,08 %) weisen die geringsten Anteilswerte auf. Das Saarland meldete Fehlanzeige. Insgesamt waren die 684 Bediensteten in 574 unterschiedliche Sachverhalte involviert.²⁹

Die vorgeworfenen Aktivitäten umfassen neben sonstigen einschlägigen Aktivitäten (270) insbesondere politisch motivierte Beleidigungen (129), wie zum Beispiel abwertende Verlautbarungen gegenüber Geflüchteten und Personen mit Migrationshintergrund oder islamischen Glaubens, oder den Versand von Nachrichten mit beleidigenden und bedrohenden Inhalten an politisch Andersdenkende. Häufig umfasste der Vorwurf die Mitgliedschaft in Chatgruppen (127), in denen unter anderem Bilder mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder antisemitische Nachrichten verschickt wurden. Der Vorwurf von Propagandatätigkeiten wie das Verteilen und Kleben von Aufklebern mit extremistischen Verlautbarungen wurden bei 59 Bediensteten verzeichnet, Kontakte zu, Unterstützung von oder Mitgliedschaften in Organisationen beider Phänomenbereiche wurden in 51 Fällen festgestellt. Es wurden insgesamt 941 Verfahren und Maßnahmen der Beschäftigungs- und Strafverfolgungsbehörden bekannt, wobei zu einer Person oft mehrere Verfahren – etwa disziplinar- und strafrechtliche Ermittlungen – zu verzeichnen waren.³⁰ So wurden in 30 Fällen gegen Bedienstete der Landessicherheitsbehörden arbeitsrechtliche Maßnahmen und in 426 Fällen Disziplinarverfahren gemeldet. 57 Mal wurde die Entlassung aus dem oder die Nichtnennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) veranlasst. In 428 Fällen wurden Strafverfahren eingeleitet.

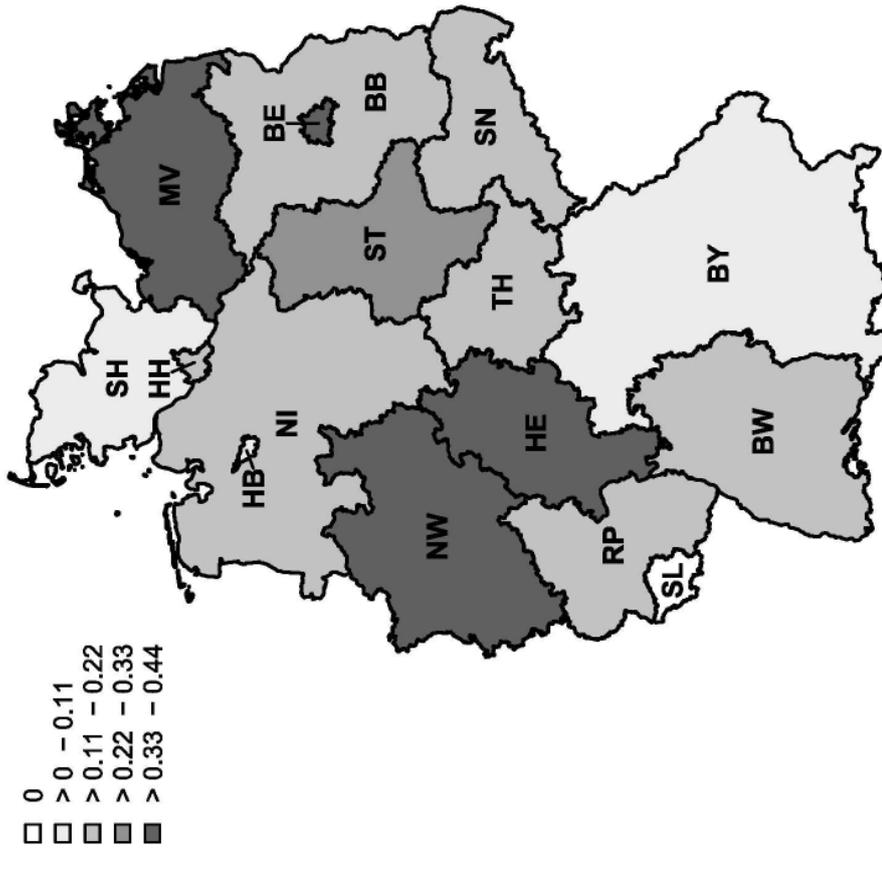
²⁹ Auch hier konnten an einem Sachverhalt mehrere Personen bzw. eine Person an mehreren Sachverhalten beteiligt sein.

³⁰ Auch auf Landesebene fehlen Angaben seitens der Sicherheitsbehörden zur Einleitung von Verfahren.

Karte 1: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle in den Landessicherheitsbehörden



Karte 2: Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)



Gesamtzahl = 684, Baden-Württemberg = 57, Bayern = 43, Brandenburg = 14, Bremen = 3, Hamburg = 24, Hessen = 92, Mecklenburg-Vorpommern = 26, Niedersachsen = 22, Nordrhein-Westfalen = 218, Rheinland-Pfalz = 16, Saarland = 0, Sachsen = 31, Sachsen-Anhalt = 25, Schleswig-Holstein = 7, Thüringen = 13; siehe Tabelle 14.

1. Prüf-, Verdachts und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus

Von den insgesamt 684 Bediensteten der Sicherheitsbehörden der Länder wurde der Vorwurf der extremistischen Bezüge bei 663 – also 96,9 % – der Personen im Phänomenbereich Rechtsextremismus verortet. Bei sechs dieser Personen lag zusätzlich die Annahme von Verbindungen zum Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ vor.³¹ Die höchste Anzahl ist in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen (212), gefolgt von Berlin (92), Hessen (92) und Baden-Württemberg (56). Die niedrigsten Zahlen weisen Thüringen (12), Schleswig-Holstein (7) und Bremen (3) auf (Karte 3). Das Saarland meldete keine Fälle. Gemessen am Personalkörper in den Sicherheitsbehörden der Länder weist Mecklenburg-Vorpommern mit 0,44 % den höchsten Anteil auf, gefolgt von Hessen mit 0,42 % und Nordrhein-Westfalen mit 0,38 % (Karte 4).

Die 663 Bediensteten waren in 551 unterschiedliche Sachverhalte involviert (Tabelle 7). Die neben sonstigen Betätigungen (271) am häufigsten vorgeworfenen Aktivitäten waren politisch motivierte Beleidigungen (128), Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Chatgruppen (127) und Propagandatätigkeiten (52). 366 Bedienstete handelten als Einzelpersonen. Weitere 167 Mitarbeitende handelten gemeinschaftlich, und zwar überwiegend mit anderen Bediensteten aus derselben Behörde zusammen.³²

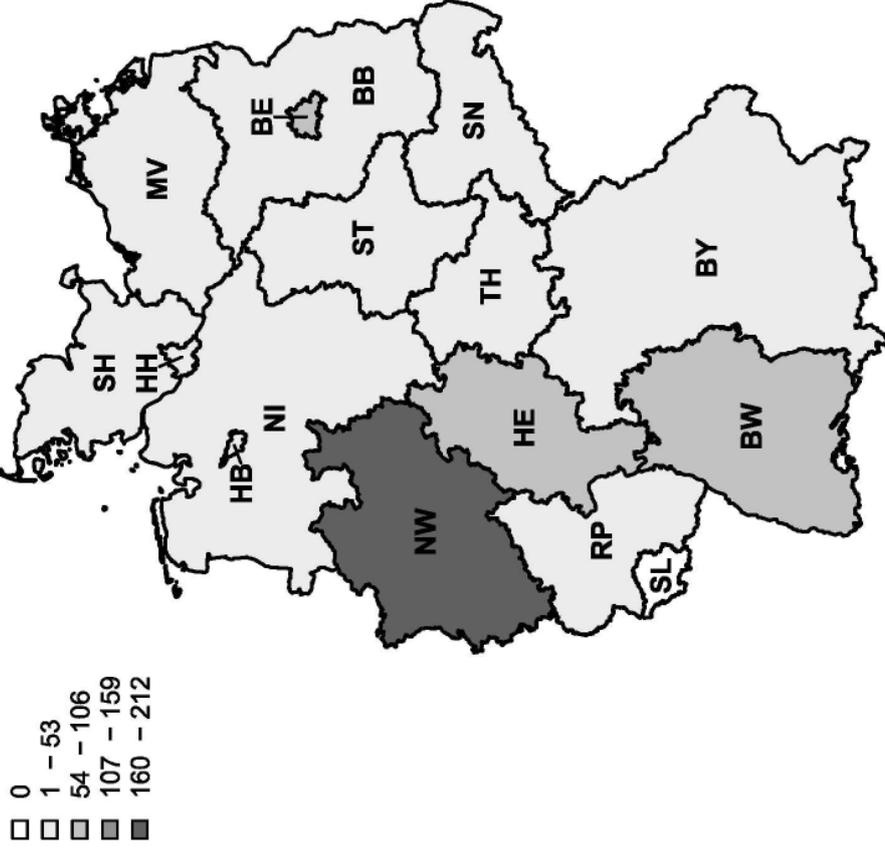
Tabelle 7: Sachverhalte der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus bei Landessicherheitsbehörden

Bundesland	Anzahl Sachverhalte	Bundesland	Anzahl Sachverhalte
Nordrhein-Westfalen	179	Hamburg	21
Berlin	74	Niedersachsen	18
Hessen	60	Brandenburg	14
Baden-Württemberg	41	Rheinland-Pfalz	12
Bayern	38	Thüringen	12
Sachsen	26	Schleswig-Holstein	7
Mecklenburg-Vorpommern	25	Bremen	1
Sachsen-Anhalt	23	Saarland	0
Gesamt			551

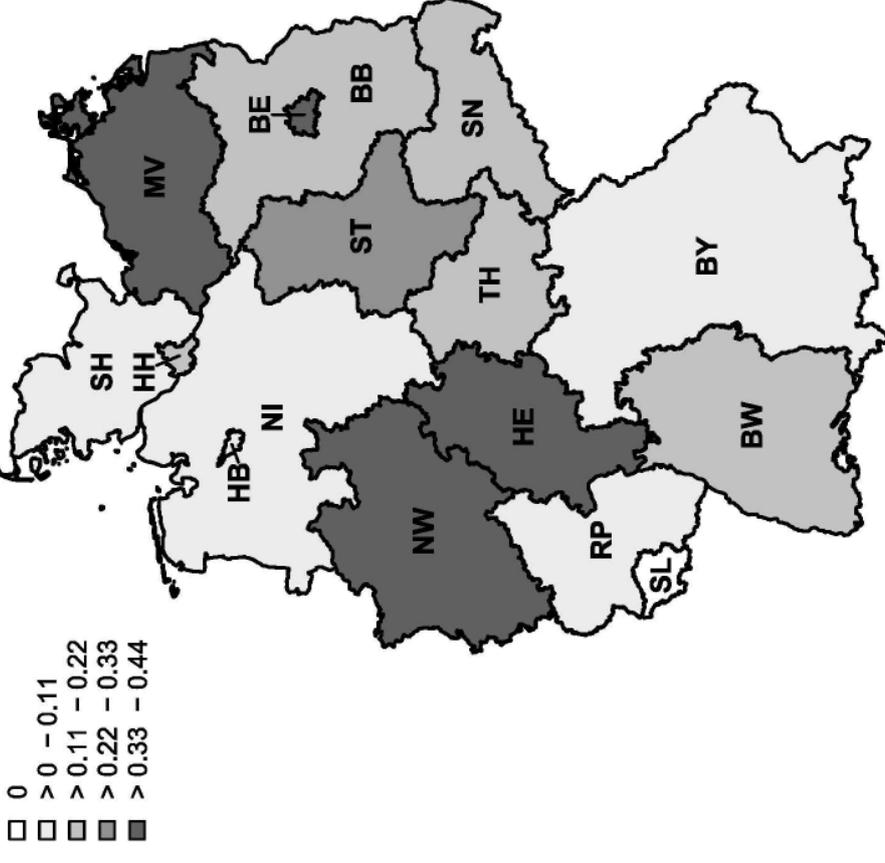
³¹ In Nordrhein-Westfalen sind vier, in Brandenburg und Rheinland-Pfalz jeweils ein Fall beiden Phänomenbereichen zuzuordnen.

³² Zu den übrigen Fällen liegen keine Informationen vor.

Karte 3: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus in Landessicherheitsbehörden



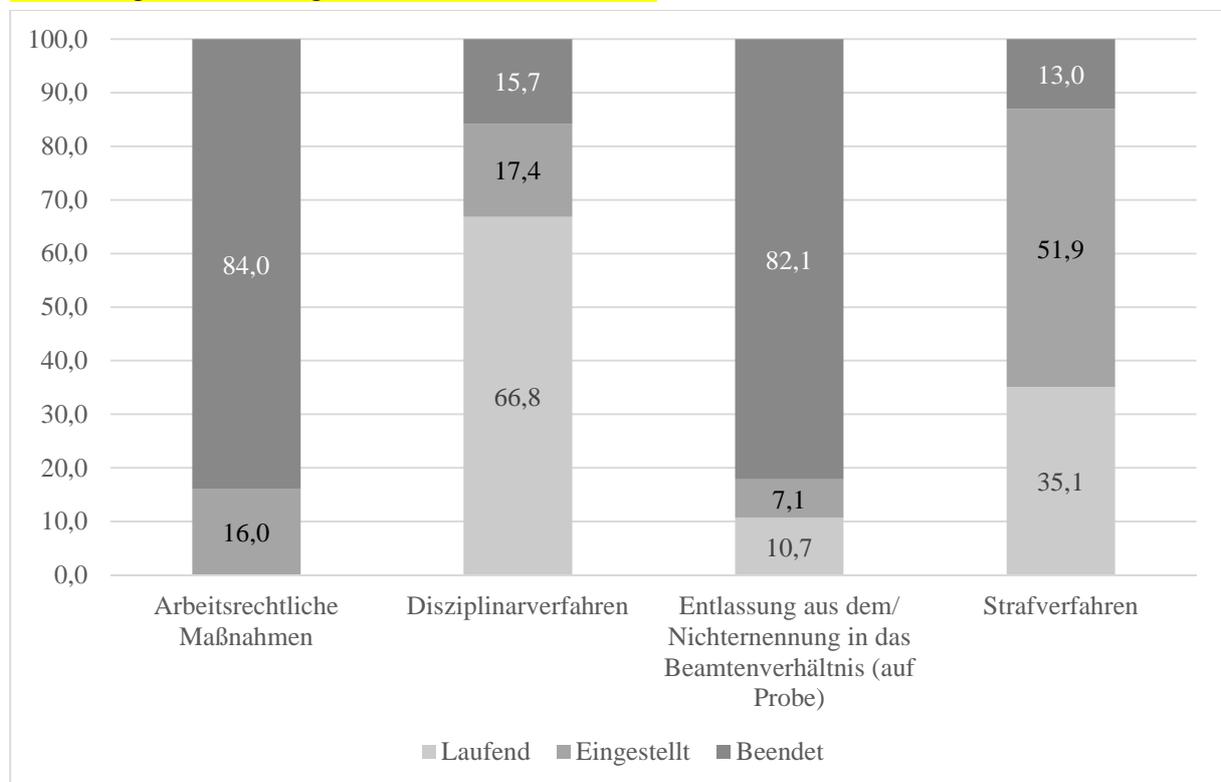
Karte 4: Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus im Verhältnis zum Personalkörper der Landes-sicherheitsbehörden (in %)



Gesamtzahl = 663, Baden-Württemberg = 56, Bayern = 43, Berlin = 92, Brandenburg = 14, Bremen = 3, Hamburg = 21, Hessen = 92, Mecklenburg-Vorpommern = 26, Niedersachsen = 18, Nordrhein-Westfalen = 212, Rheinland-Pfalz = 13, Saarland = 0, Sachsen = 29, Sachsen-Anhalt = 25, Schleswig-Holstein = 7, Thüringen = 12, siehe Tabelle 15.

Zu den 663 Bediensteten wurden 916 Verfahren eingeleitet, darunter 25 arbeits- und 413 disziplinarrechtliche Verfahren, 56 Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 422 Strafverfahren. Alle verzeichneten arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind bereits eingestellt (16,0 %) oder beendet (84,0 %) (Abbildung 7). Der Großteil der Disziplinarverfahren lief zum Stichtag 30. Juni 2021 noch (66,8 %). Die Verfahren zu Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) sind größtenteils bereits beendet (82,1 %). Bei den Strafverfahren wurden 51,9 % eingestellt und 13,0 % beendet. Die am häufigsten verhängten Maßnahmen waren der Verweis und die Geldbuße. Als häufigster Einstellungsgrund wurde genannt, dass das Vergehen nicht nachgewiesen werden konnte.

Abbildung 7: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)



Gesamtzahl = 916 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

1.1. Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus

Bei 177 Bediensteten der Landessicherheitsbehörden handelt es sich um Verdachtspersonen oder erwiesene Rechtsextremisten. Hiervon wurden insgesamt sechs Personen beiden Phänomenbereichen zugeordnet.³³ Nordrhein-Westfalen weist die höchste Anzahl (54) auf, gefolgt von Baden-Württemberg (31) und Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (jeweils 17). Bei zwei Personen (Bremen und Niedersachsen) hat sich der Rechtsextremismus-Verdacht nicht bestätigt (Karte 5). Für das Saarland wurde kein Fall festgestellt. Gemessen am Personal-körper der Sicherheitsbehörden der Länder ist der Anteil der Verdachts- und erwiesenen Fälle in Mecklenburg-Vorpommern mit 0,29 % am größten, gefolgt von Sachsen-Anhalt mit 0,23 % und Nordrhein-Westfalen mit 0,10 % (Karte 6). Insgesamt waren die vorgenannten 177 Be-diensteten in 169 unterschiedliche Sachverhalte involviert (Tabelle 8). Nordrhein-Westfalen verzeichnete die meisten Sachverhalte mit 54.

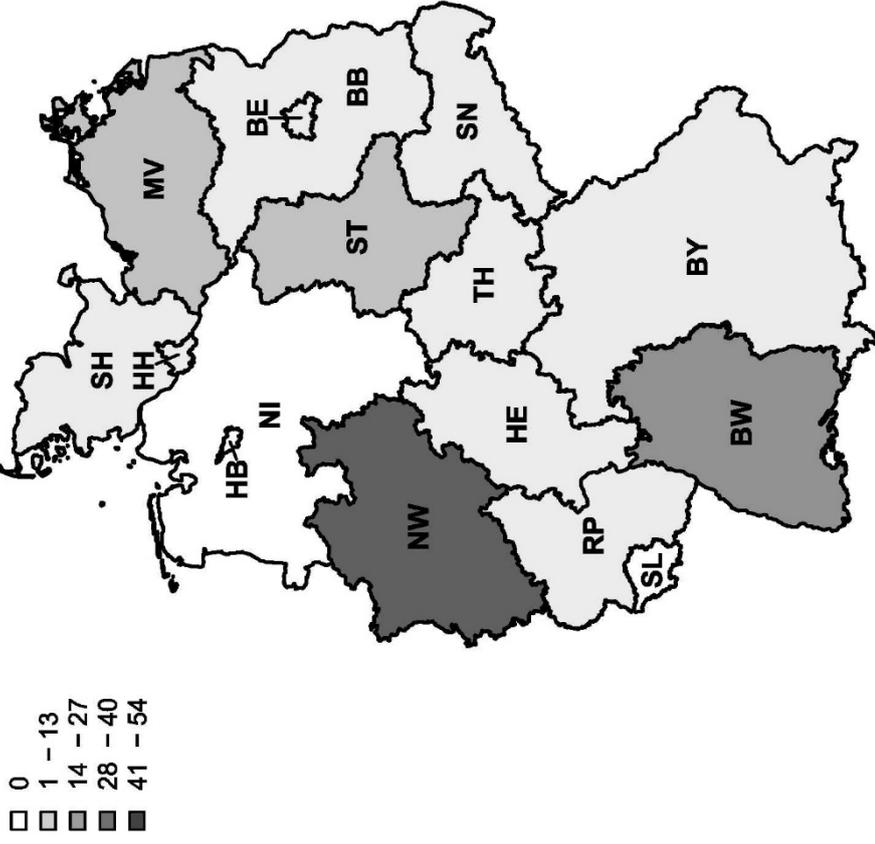
Tabelle 8: Sachverhalte mit Rechtsextremismus-Bezug in Landessicherheitsbehörden

Bundesland	Anzahl Sachverhalte	Bundesland	Anzahl Sachverhalte
Nordrhein-Westfalen	54	Hamburg	6
Baden-Württemberg	31	Thüringen	6
Mecklenburg-Vorpommern	17	Schleswig-Holstein	5
Sachsen-Anhalt	17	Berlin	4
Hessen	4	Rheinland-Pfalz	2
Sachsen	8	Bremen	0
Bayern	8	Niedersachsen	0
Brandenburg	7	Saarland	0
Gesamt			169

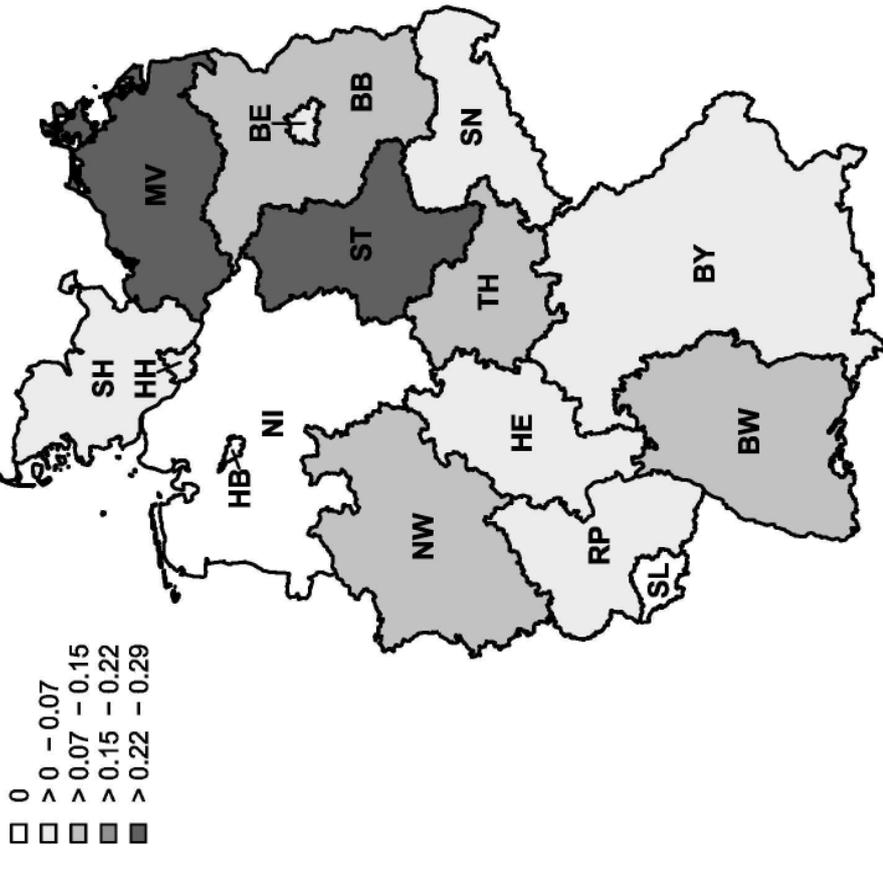
Die extremistischen Aktivitäten, die dabei erfasst wurden, sind sehr vielfältig. Abbildung 8 zeigt, dass Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Chatgruppen (30,9 %) und politisch motivierte Beleidigungen (15,6 %) am häufigsten auftraten. Es folgen Propagandatätigkeiten (9,7 %) und weitere extremistische Äußerungen und Aktivitäten (8,6 %). Dabei agierten 54,4 % der Personen allein (74) und 45,6 % gemeinsam mit anderen Personen (62). Wenn mehrere Personen beteiligt waren, gehörte ein großer Teil der Beteiligten derselben oder anderen Behörden des öffentlichen Dienstes (67,6 %) an.

³³ In NRW sind vier, in BB und RP jeweils ein Fall beiden Phänomenbereichen zuzuordnen.

Karte 5: Rechtsextremisten in Landessicherheitsbehörden

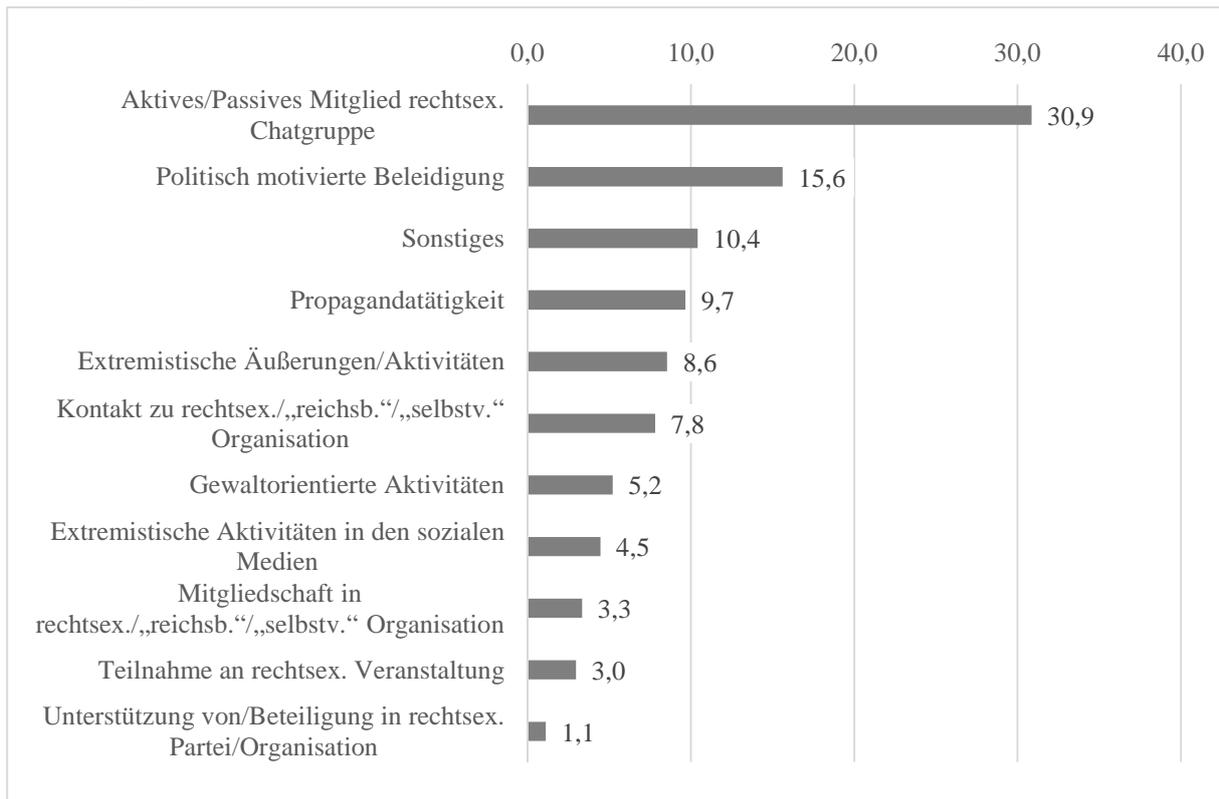


Karte 6: Rechtsextremisten im Verhältnis zum Personalkörper der Landessicherheitsbehörden (in %)



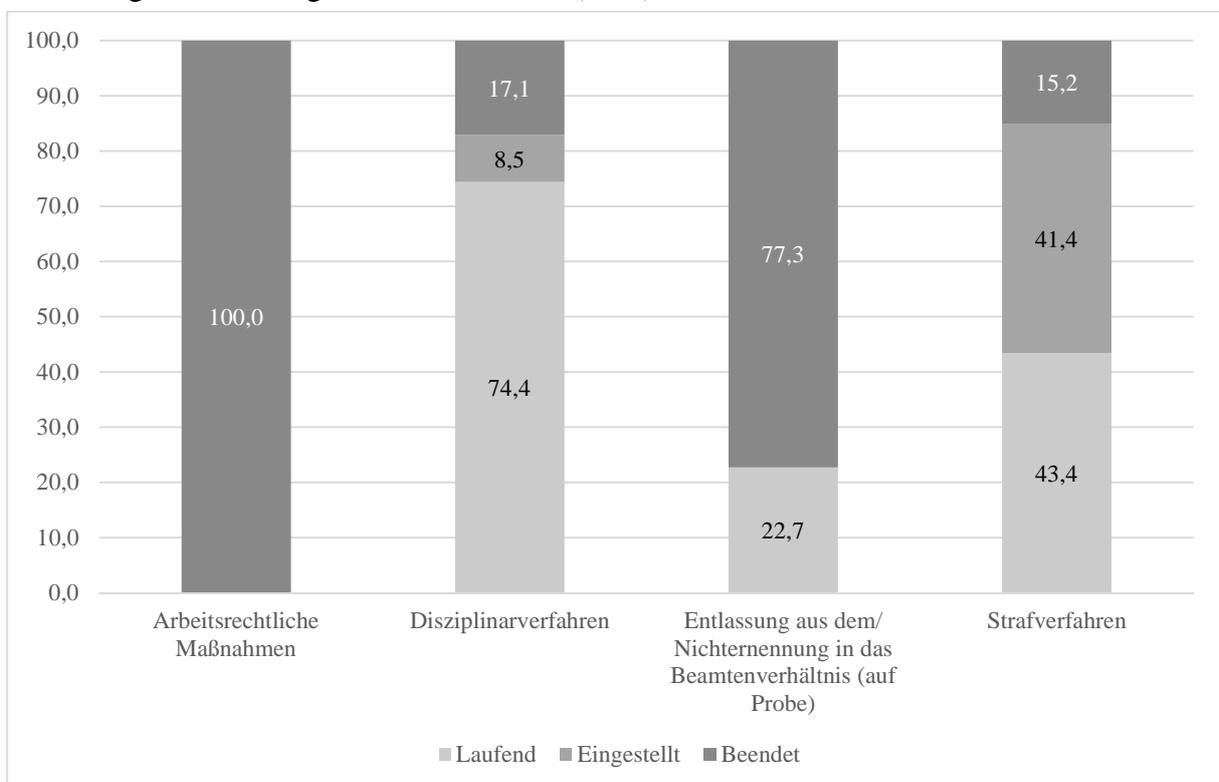
Gesamtzahl = 177, Baden-Württemberg = 31, Bayern = 8, Berlin = 4, Brandenburg = 7, Bremen = 0, Hamburg = 6, Hessen = 12, Mecklenburg-Vorpommern = 17, Niedersachsen = 0, Nordrhein-Westfalen = 54, Rheinland-Pfalz = 2, Saarland = 0, Sachsen = 8, Sachsen-Anhalt = 17, Schleswig-Holstein = 5, Thüringen = 6; siehe Tabelle 15.

Abbildung 8: Extremistische Aktivitäten (in %)



Gesamtzahl = 269 Aktivitäten, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen, Sonstiges umfasst u.a. die Beantragung des „Gelben Scheins“.

Abbildung 9: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)



Gesamtzahl = 240 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich.

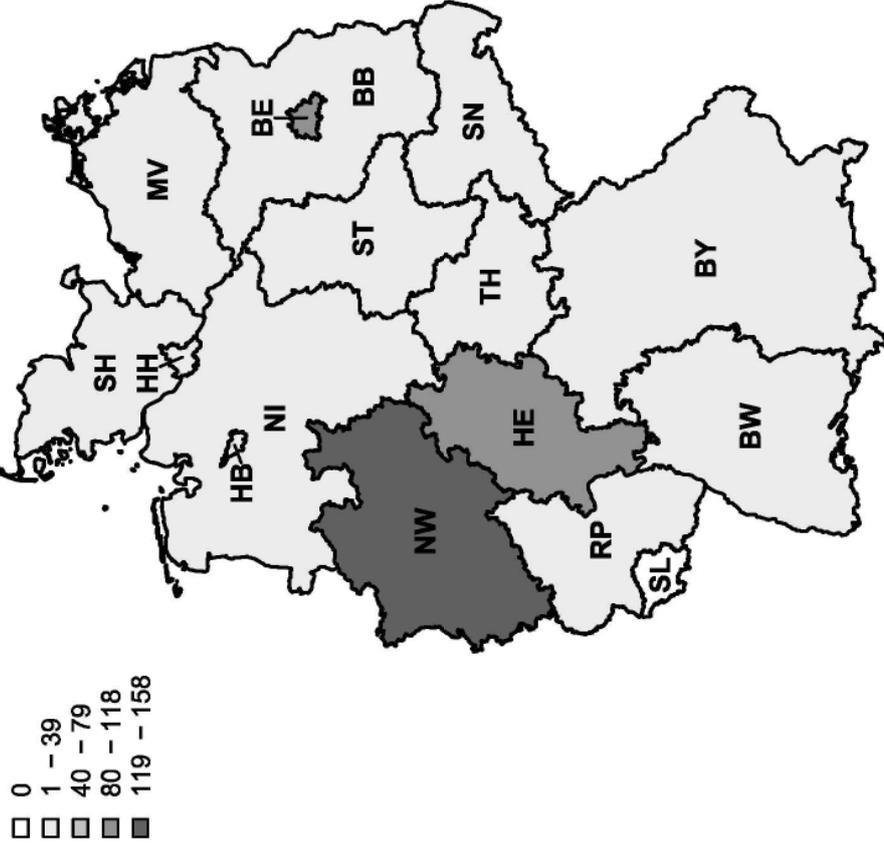
Zu den 177 Bediensteten wurden 240 Verfahren eingeleitet, darunter zwei arbeits- und 117 disziplinarrechtliche Verfahren, 22 Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) und 99 Strafverfahren. Von diesen 240 Verfahren waren zum Stichtag 30. Juni 2021 105 bereits beendet oder eingestellt, 135 noch laufend. Die beiden arbeitsrechtlichen Verfahren sind im Erhebungszeitraum beendet worden. Dies gilt nicht für den Großteil der Disziplinarverfahren, von denen 74,4 % noch nicht abgeschlossen waren (Abbildung 9). Die laufenden Verfahren machen dagegen bei den Entlassungen aus und Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) nur einen Anteil von 22,7 % aus. Bei den Strafverfahren wurden 43,4 % als laufend, 41,4 % als eingestellt und 15,2 % als beendet gemeldet.

1.2. Rechtsextremistische Prüffälle

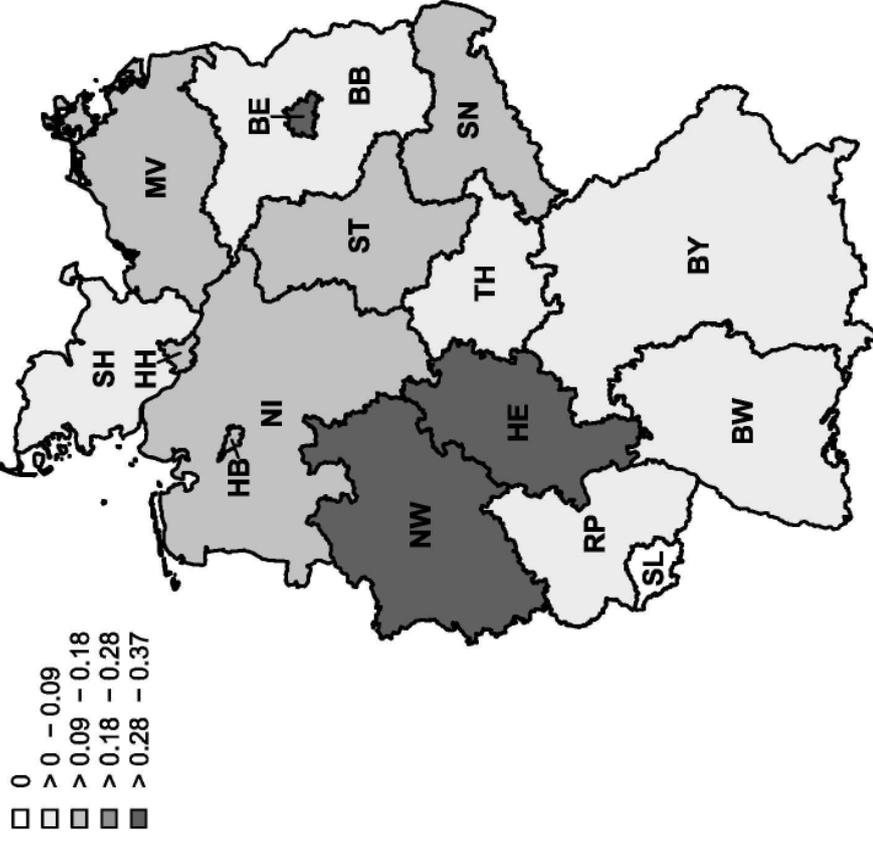
Von den 663 Bediensteten bei Landessicherheitsbehörden ergaben sich bei 486 Personen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die größte Anzahl der Bediensteten zeigt Nordrhein-Westfalen (158), gefolgt von Berlin (88) und Hessen (80, Karte 7). Die geringsten Fallzahlen meldeten Thüringen (6), Bremen (3) und Schleswig-Holstein (2). In Relation zum Personalkörper der Sicherheitsbehörden der Länder ändert sich die Rangfolge der Bundesländer hinsichtlich der Fallzahlen nur marginal. Den größten Anteil hat demnach Hessen (0,37 %), gefolgt von Berlin (0,33 %) und Nordrhein-Westfalen (0,28 %, Karte 8). Die geringsten Werte weisen Baden-Württemberg (0,07 %) und Schleswig-Holstein (0,02 %) auf.

Den 486 Bediensteten wurde vorgeworfen, in 382 Sachverhalte involviert gewesen zu sein (Tabelle 9). Die regionale Verteilung der Sachverhalte verläuft auch bei den Prüffällen äquivalent zu den Fallzahlen der Personen. Die meisten Sachverhalte verzeichneten Nordrhein-Westfalen (125), Berlin (70) und Hessen (56). Die Zahlen in den ostdeutschen Bundesländern sind alle einstellig. Die geringsten Zahlen meldeten Schleswig-Holstein (2) und Bremen (1). Saarland meldete erneut Fehlanzeige.

Karte 7: Prüffälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus in Landesicherheitsbehörden



Karte 8: Prüffälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus im Verhältnis zum Personalkörper der Landesicherheitsbehörden (in %)



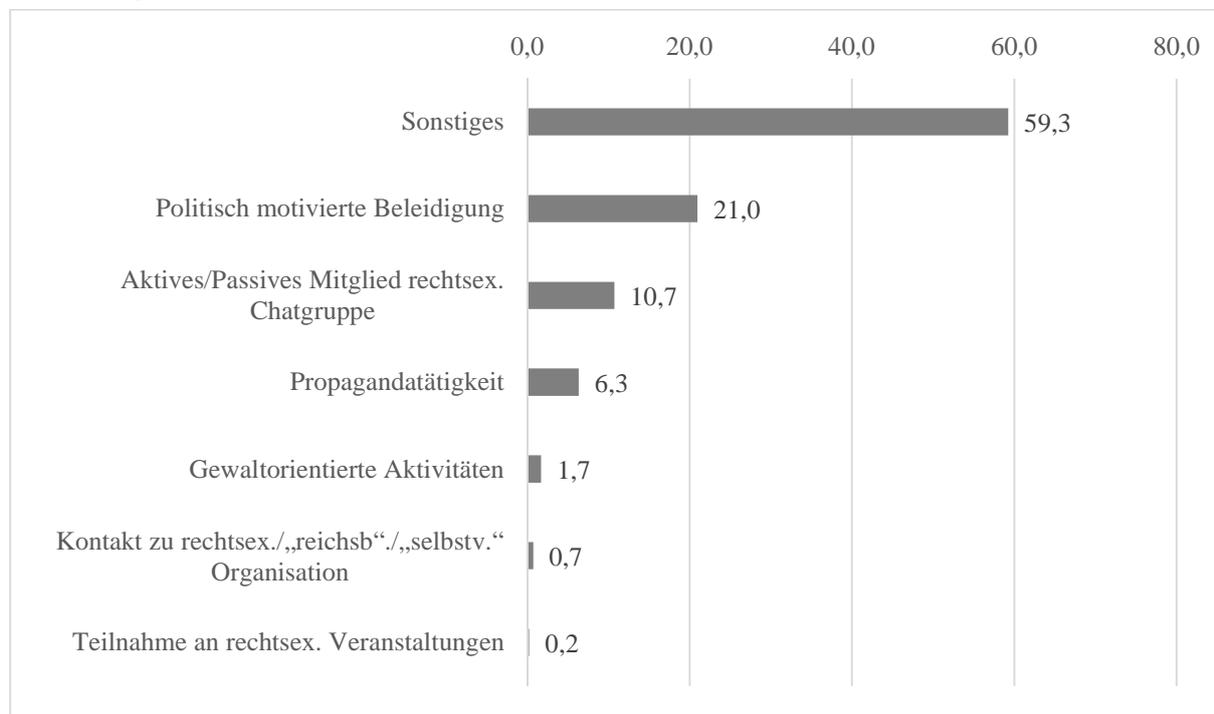
Gesamtzahl = 486, Baden-Württemberg = 25, Bayern = 35, Berlin = 88, Brandenburg = 7, Bremen = 3, Hamburg = 15, Hessen = 80, Mecklenburg-Vorpommern = 9, Niedersachsen = 18, Nordrhein-Westfalen = 158, Rheinland-Pfalz = 11, Saarland = 0, Sachsen = 21, Sachsen-Anhalt = 8, Schleswig-Holstein = 2, Thüringen = 6; siehe Tabelle 14.

Tabelle 9: Sachverhalte mit Rechtsextremismus-Bezug bei Prüffällen der Landessicherheitsbehörden

Bundesland	Anzahl Sachverhalte	Bundesland	Anzahl Sachverhalte
Nordrhein-Westfalen	125	Rheinland-Pfalz	10
Berlin	70	Mecklenburg-Vorpommern	8
Hessen	56	Brandenburg	7
Bayern	30	Sachsen-Anhalt	6
Niedersachsen	18	Thüringen	6
Sachsen	18	Schleswig-Holstein	2
Hamburg	15	Bremen	1
Baden-Württemberg	10	Saarland	0
Gesamt			382

Insgesamt wurden den Bediensteten 410 Aktivitäten³⁴ vorgeworfen, die neben sonstigen Aktivitäten (59,3%) am häufigsten politisch motivierte Beleidigungen (21,0 %) und die Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Chatgruppen (10,7 %) umfassen (Abbildung 10). In 292 Sachverhalten handelten die Bediensteten als Einzelpersonen. Agierten die Bediensteten mit anderen zusammen (105), gehörten die übrigen Beteiligten insbesondere derselben oder anderen Behörden an.

Abbildung 10: Aktivitäten (in %)

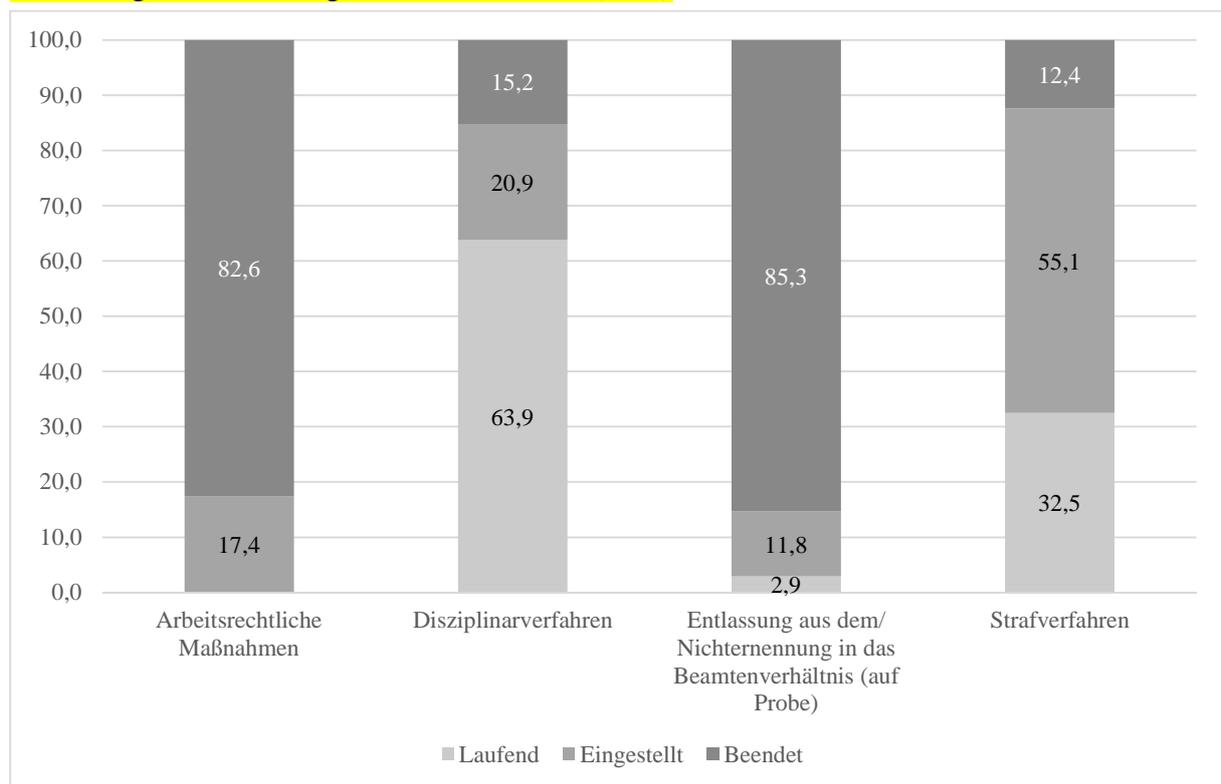


Gesamtzahl = 410 Aktivitäten, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

³⁴ Eine Person kann auch an mehreren Aktivitäten beteiligt sein.

Bei den 486 Bediensteten, die als Prüffälle bearbeitet wurden, wurden 676 Verfahren eingeleitet (Abbildung 11). Darunter fielen 323 Strafverfahren, 23 arbeits- und 296 disziplinarrechtliche Verfahren sowie 34 Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe). Von diesen Verfahren sind 381, also 56,3 %, bereits beendet oder eingestellt. Die zum Stichtag 30. Juni 2021 noch laufenden 295 (43,6 %) Verfahren umfassen Disziplinarverfahren (63,9 %), Strafverfahren (32,5 %) und Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis (auf Probe) (2,9 %).

Abbildung 11: Stand eingeleiteter Verfahren (in %)



Gesamtzahl = 676 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

2. Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Die Anzahl der Bediensteten in Landessicherheitsbehörden, bei denen die extremistischen Vorwürfe dem Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zugeordnet wurden, beträgt 27 Personen und macht einen Anteil von 3,9 % gemessen an der Gesamtzahl von 684 Personen auf Landesebene aus. Davon sind die Vorwürfe gegen sechs Bedienstete auch dem Rechtsextremismus zuzuordnen. Nordrhein-Westfalen weist die größte Anzahl (10) auf. Die anderen Bundesländer bewegen sich im einstelligen Bereich oder meldeten keine Fälle (Tabelle 10). Den 27 Bediensteten wurde vorgeworfen, in 29 Sachverhalte involviert gewesen

zu sein. Die insgesamt 49 als relevant eingestuften Aktivitäten³⁵ erstrecken sich von Kontakten zu, Mitgliedschaften in oder Unterstützung von der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zugehörigen oder auch rechtsextremistischen Organisationen (20), über Propagandatätigkeiten (8), wie das öffentliche Verbreiten verschwörungstheoretischer Narrative, weitere extremistische Äußerungen und Aktivitäten (7) mitunter in sozialen Medien (6), den Besitz oder die Beantragung des „Gelben Scheins“ (2) bis hin zur Teilnahme an szenetypischen Veranstaltungen (2) und politisch motivierten Beleidigungen (1) und sonstigen einschlägigen Aktivitäten (3). 19 Bedienstete handelten dabei als Einzelpersonen. Drei Bedienstete agierten zusammen mit weiteren Personen, mitunter auch aus anderen Behörden des öffentlichen Dienstes.³⁶

Tabelle 10: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Landessicherheitsbehörden

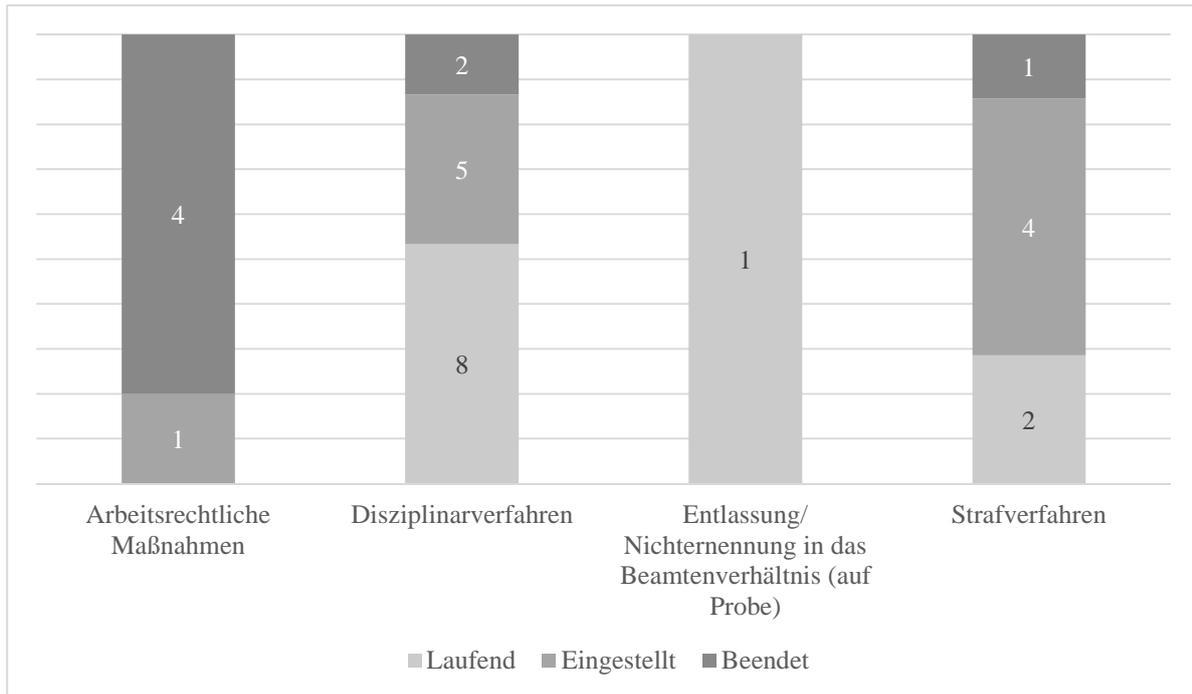
Bundesland	Anzahl Be- diens-tete	Bundesland	Anzahl Be- diens-tete
Nordrhein-Westfalen ^a	10	Thüringen	1
Niedersachsen	4	Bayern	0
Rheinland-Pfalz ^b	4	Bremen	0
Hamburg	3	Hessen	0
Sachsen	2	Mecklenburg-Vorpommern	0
Brandenburg ^b	1	Schleswig-Holstein	0
Berlin	1	Saarland	0
Baden-Württemberg	1	Sachsen-Anhalt	0
Gesamt			27

^a = 4 Bedienstete beide Phänomenbereiche, ^b = jeweils ein/e Bedienstete/r beide Phänomenbereiche.

³⁵ Eine Person kann auch an mehreren Aktivitäten beteiligt sein.

³⁶ Zu den übrigen sechs Personen wurden keine Angaben gemacht.

Abbildung 12: Eingeleitete Verfahren



Gesamtzahl = 28 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich.

Zu den 27 Bediensteten wurden insgesamt 28 Verfahren eingeleitet (Abbildung 12), darunter fünf arbeitsrechtliche und 15 disziplinarrechtliche Verfahren sowie sieben Strafverfahren und eine Entlassung aus dem oder Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe). Alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen und sieben der Disziplinarverfahren sowie fünf Strafverfahren wurden bereits eingestellt oder beendet. Als häufigster Grund für die Einstellungen wurde angegeben, dass die Pflichtverletzungen/Vergehen nicht nachgewiesen werden konnten. Insgesamt waren elf Verfahren mit Bezügen zum Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zum Ende der Erhebung noch laufend.

2.1. Verdachts- und erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

18 Bedienstete von insgesamt 684 Personen auf Landesebene werden als Verdachts- oder erwiesene Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ geführt.³⁷ Die Anzahl bewegt sich in allen Bundesländern im einstelligen Bereich oder beträgt null (Tabelle 11).

Tabelle 11: „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Landessicherheitsbehörden

Bundesland	Anzahl Bedienstete	Bundesland	Anzahl Bedienstete
Nordrhein-Westfalen ^a	7	Thüringen	1
Hamburg	3	Bayern	0

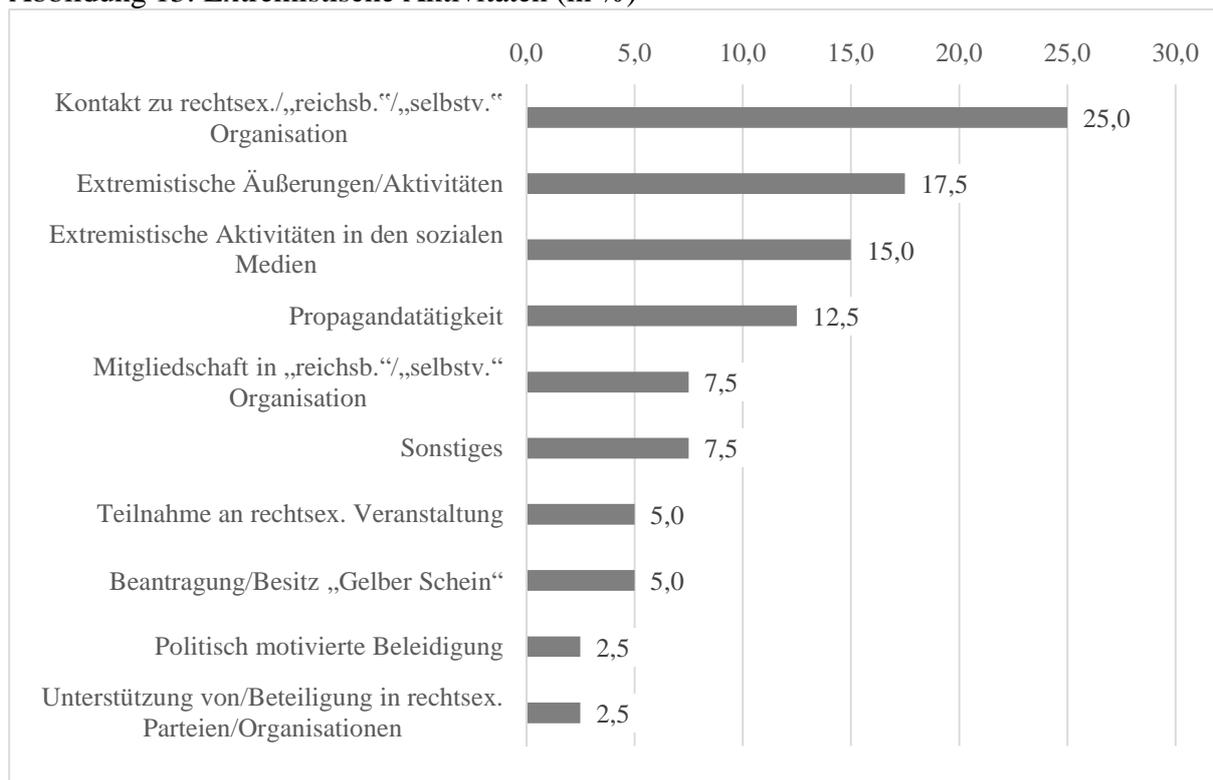
³⁷ Sechs dieser Fälle sind beiden Phänomenbereichen zuzuordnen und werden auch bei den erwiesenen bzw. Verdachtsfällen im Bereich Rechtsextremismus ausgewiesen.

Sachsen	2	Bremen	0
Brandenburg ^b	1	Hessen	0
Berlin	1	Mecklenburg-Vorpommern	0
Baden-Württemberg	1	Schleswig-Holstein	0
Niedersachsen	1	Saarland	0
Rheinland-Pfalz ^b	1	Sachsen-Anhalt	0
Gesamt			18

^a = 4 Bedienstete beide Phänomenbereiche, ^b = jeweils ein/e Bedienstete/r beide Phänomenbereiche.

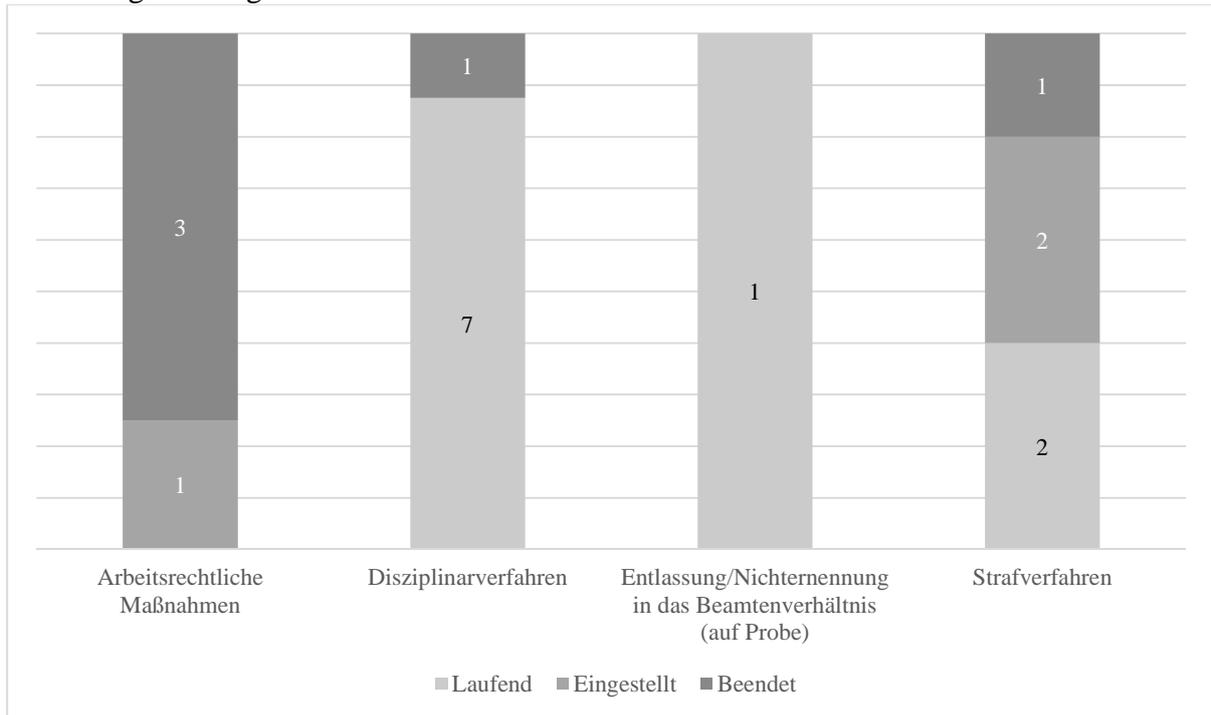
Diese 18 Personen waren an 20 verschiedenen Sachverhalten beteiligt. Am häufigsten wurden dabei Kontakte zu extremistischen Organisationen festgestellt (25,0 %). Häufig fielen die Landesbediensteten auch mit szenetypischen Äußerungen und Aktivitäten (17,5 %) auf, in denen zum Beispiel die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem abgelehnt oder den demokratisch gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten die Legitimation abgesprochen wurde, und mit extremistischen Aktivitäten in den sozialen Medien (15,0 %) (Abbildung 13).

Abbildung 13: Extremistische Aktivitäten (in %)



Gesamtzahl = 40 Aktivitäten, Mehrfachnennungen möglich, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen, Erläuterung zum „Gelben Schein“ siehe S. 23.

Abbildung 14: Eingeleitete Verfahren



Gesamtzahl = 18 Verfahren, Mehrfachnennungen möglich.

Elf Personen handelten als Einzelpersonen. Zwei weitere Personen agierten mit mehreren Beteiligten gemeinsam, die mitunter ebenfalls in Behörden beschäftigt sind.³⁸ Insgesamt wurden 18 Verfahren zu den 18 Bediensteten eingeleitet, davon vier arbeitsrechtliche Verfahren, acht Disziplinar- und fünf Strafverfahren sowie eine Nichternennung in das beziehungsweise Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (auf Probe). Von diesen Verfahren sind bereits acht beendet oder eingestellt (Abbildung 14).

2.2. Prüffälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ wurden lediglich jeweils drei Bedienstete als Prüffälle in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erfasst, denen Aktivitäten in insgesamt neun unterschiedlichen Sachverhalten vorgeworfen wurden. Die hierin angenommenen Aktivitäten waren Kontakte zu (5) oder Mitgliedschaften in (1) Organisationen der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene oder auch rechtsextremistischen Organisationen sowie Propagandatätigkeiten (3). Acht der Personen agierten alleine, eine Person mit mehreren Beteiligten, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Es wurden sieben Disziplinarverfahren, zwei Strafverfahren und eine arbeitsrechtliche Maßnahme eingeleitet. Fünf Disziplinarverfahren und zwei Strafverfahren wurden eingestellt, ein Disziplinarverfahren

³⁸ Zu den restlichen Fällen wurden hierzu seitens der meldenden Behörden keine Angaben gemacht.

und eine arbeitsrechtliche Maßnahme wurden bereits beendet. Bei diesen neun Personen konnten im Ergebnis jedoch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festgestellt werden.

III. Netzwerke von Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in Sicherheitsbehörden

In der wissenschaftlichen Literatur werden soziale Netzwerke formal als Verbindungen oder Beziehungen von Personen und Organisationen definiert, die im Rahmen von familiären, Freundschafts- oder Arbeitsbeziehungen miteinander verbunden sind, sich nur flüchtig oder ausschließlich virtuell über Social-Media-Plattformen kennen oder in Chatgruppen miteinander in Kontakt stehen. Auch Personen, die nur über weitere Akteure – also nicht in direktem Kontakt – miteinander in Verbindung stehen, werden mitunter zu den Mitgliedern eines sozialen Netzwerks gezählt.³⁹

Der Zweck von Netzwerken ist der Austausch aktueller und potenzieller Ressourcen,⁴⁰ der sich danach unterscheidet, wie sich die sozialen Beziehungen gestalten. Im Gegensatz zu etwa engen Familienbeziehungen⁴¹ zeigen schwache soziale Beziehungen – wie lose Personenzusammenschlüsse, Interessengemeinschaften oder Gruppen auf Social-Media-Plattformen – in der Regel einen geringeren und weniger verlässlichen Ressourcenaustausch. Doch sind die zur Verfügung stehenden Ressourcen vielfältiger, da unterschiedliche Akteure mit vielen verschiedenen Hintergründen miteinander in Verbindung stehen. Diese Ressourcenvielfalt der losen Beziehungen ist ein deutlicher Vorteil im Vergleich zu engen Beziehungen. Jedes Mitglied des Netzwerks bringt eigene Kenntnisse, Fertigkeiten, Informationen, Bildungshintergründe, Güter und vieles mehr in das Netzwerk ein und ermöglicht dadurch den anderen Mitgliedern den mittelbaren Zugang zu den eigenen Ressourcen.

Oft drehen sich lose Netzwerke auch um ein gemeinsames Interesse, ein definiertes Ziel oder einen bestimmten Zweck und haben somit einen thematischen oder ideologischen Bezug. Dies kann vom Austausch mit Personen ähnlicher Ansichten bis zur Umsetzung politischer Ideen reichen. Die Akteure des Netzwerks bringen ihre Ressourcen ein, um diese gemeinsamen Ziele zu erreichen.⁴²

³⁹ Mitchel, C. J., 1969: The Concept and Use of Social Networks. In **Ders. (Hrsg):** Social Networks in Urban Situations; Schenk, Michael, 1984: Soziale Netzwerke und Kommunikation. Tübingen: J.C.B. Mohr. Heidelberger Sociologica, Bd. 20.

⁴⁰ Bourdieu, Pierre, 1983: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital und soziales Kapital. In Soziale Ungleichheiten. Sonderband 2 der Zeitschrift „Soziale Welt“, Hrsg. Reinhard Kreckel, 183-198. Göttingen: Otto Schwartz.

⁴¹ Starke oder auch enge soziale Beziehungen, wie z.B. Familien oder enge Freunde bieten i.d.R. vielfältige Unterstützung (Spezifität), die emotionale Bindung ist hoch (Qualität), die sozio-ökonomischen Lebensbedingungen ähnlich. Daher ist ihre Reichweite in Bezug auf Ressourcen eher gering, dafür werden aber die vorhandenen Ressourcen verlässlich ausgetauscht (Belastbarkeit).

⁴² Granovetter, Mark S., 1973: The Strength of Weak Ties. The American Journal of Sociology, Vol. 78, No. 6, S. 1360-1380.

Im Kontext von extremistischen Netzwerken resultiert insbesondere aus diesem Ressourcenaustausch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial. Für die Betrachtung rechtsextremistischer Netzwerke werden nur solche Erkenntnisse bewertet, die im Rahmen der gesetzlich geregelten Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden erhoben worden sind, die also tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen. Je mehr geeignete Ressourcen innerhalb eines extremistischen Netzwerkes zur Verfügung stehen, desto mehr und bessere Möglichkeiten haben Akteure, ihre Vorhaben in die Tat umzusetzen und ihre ideologischen Ziele zu erreichen. Dies gilt umso mehr, als dass Bedienstete in Sicherheitsbehörden mitunter über Zugänge zu sensiblen und geheimhaltungsbedürftigen Informationen verfügen, zum Teil Kenntnisse und Fertigkeiten aufgrund von Spezialausbildungen haben oder auf Waffen und Munition zugreifen können.

Im Folgenden werden beispielhaft einige medial bekannt gewordene Sachverhalte dargestellt, bei denen Bedienstete von Sicherheitsbehörden Teil extremistischer Netzwerkstrukturen waren beziehungsweise sind und bei denen die Voraussetzungen für die Betrachtung rechtsextremistischer Netzwerkstrukturen in besonderem Maße zutreffen:

- In den letzten Jahren wurden Fälle bekannt, bei denen ehemalige oder aktive Soldaten und weitere Bedienstete von Sicherheitsbehörden für rechtsextremistisch beeinflusste Sicherheitsunternehmen tätig wurden. Dass Angehörige von Sicherheitsbehörden – hier vor allem Kräfte der Bundeswehr und Polizei – grundsätzlich für Tätigkeiten in der privaten Sicherheitswirtschaft prädestiniert sind, liegt aufgrund ihrer berufsbedingten Kenntnisse im Umgang mit Waffen und Munition sowie der mitunter auch in Auslandseinsätzen erworbenen Erfahrungen in Krisen- und Konfliktregionen auf der Hand. Da im Sicherheits- und Bewachungsgewerbe tätige Personen zum Teil über einen einschlägigen Vorlauf in Sicherheitsbehörden verfügen, existieren aufgrund kameradschaftlicher und kollegialer Kennverhältnisse Kontakte. Dadurch und durch die Aussicht auf eine lukrative Neben- oder Anschluss­tätigkeit in privaten Sicherheitsunternehmen für (ehemalige) Angehörige von Sicherheitsbehörden können sich netzwerkartige Strukturen entwickeln.
- Die Vernetzung von aktiven und ehemaligen Soldaten sowie Bediensteten von Sicherheitsbehörden konnte auch bei dem sogenannten „Hannibal-Netzwerk“ beobachtet werden. Gründer und langjähriger Vorsitzender des bis März 2020 in Deutschland eingetragenen Vereins „Uniter e. V.“ ist ein ehemaliger Soldat des Kommandos Spezialkräfte

(KSK)⁴³ der Bundeswehr alias „Hannibal“. „Uniter“ (Verdachtsfall⁴⁴) hat unter anderem aktiven und ehemaligen Angehörigen von Spezialeinsatzkräften der Bundeswehr und der Polizei diverse Unterstützungsleistungen angeboten. Als sich „Uniter“-Mitglieder in Chatgruppen über Vorbereitungen auf den sogenannten Tag X austauschten, wurde „Uniter“ erstmals verfassungsschutzrelevant. In der Chatgruppe „Süd“ war unter anderem der Oberleutnant der Bundeswehr Franco A., der sich aktuell wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Strafgesetzbuch vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main verantworten muss. Darüber hinaus fiel „Uniter“ durch ein Training im baden-württembergischen Mosbach im Sommer des Jahres 2018 auf, bei dem Personen unter der Anleitung ehemaliger Spezialeinsatzkräfte und ohne entsprechende Genehmigungen taktische Manöver unter Einsatz von Softair-Waffen durchführten. Hierzu lief ein Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Waffengesetz, das inzwischen zu mehreren Strafbefehlen durch das Amtsgericht Mosbach geführt hat.

- Als vermeintlich radikalere und handlungsorientiertere Abspaltung von der Chatgruppe „Nord“ aus dem „Uniter“-Umfeld wurde im Jahr 2016 durch einen ehemaligen Angehörigen eines Spezialeinsatzkommandos (SEK) der Polizei die Gruppierung „Nordkreuz“ gegründet. Dieser rechtsextremistische Personenzusammenschluss tauschte sich vor dem Hintergrund der Geflüchtetenkrise im Jahr 2015 in Chatgruppen über ein Siedlungsprojekt als Rückzugsgebiet für den vermeintlichen Ernstfall – den Tag X – aus. Unter den gezielt nach ihrer „Wehrhaftigkeit“ ausgesuchten und angeworbenen Akteuren der Gruppe befanden sich noch zahlreiche weitere Angehörige des öffentlichen Dienstes – insbesondere aus Sicherheitsbehörden und oft mit militärischem Vorlauf. Als Jäger oder Sportschützen besaßen die Akteure in der Regel legal Waffen und trainierten den Umgang mit diesen regelmäßig gemeinsam auf dem Schießstand eines bekannten Rechtsextremisten in Mecklenburg-Vorpommern. Da Mitglieder der Gruppe auf diesem Schießplatz zudem mehrfach auch in die Durchführung von Schießtrainings für militärische und polizeiliche Spezialeinheiten eingebunden waren, verfügten sie nicht nur über Insiderwissen etwa zu taktischen Verfahren der dort trainierenden Einsatzeinheiten, sondern gelangten so mutmaßlich auch in den Besitz größerer Mengen spezieller,

⁴³ Stationiert in Calw (BW) ist das KSK eine im Jahr 1996 gegründete militärische Spezialeinheit der Bundeswehr mit Einsatzschwerpunkten in den Bereichen der Rettungs-, Aufklärungs- und Evakuierungsmissionen, Terrorismusbekämpfung und Kommandokriegsführung.

⁴⁴ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2021: Verfassungsschutzbericht 2020, S. 99 f.

nicht freiverkäuflicher Behördenmunition. So wurden allein bei dem Gründer von „Nordkreuz“ insgesamt mehr als 1.400 dieser Patronen und zwei illegale Waffen sichergestellt. Das Landgericht Schwerin hat diesen mit Urteil vom 19. Dezember 2019⁴⁵ wegen des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Waffengesetz und das Sprengstoffgesetz zu einem Jahr und neun Monaten Haft auf Bewährung verurteilt.⁴⁶ Nach der Verurteilung wurde er aus dem Polizeidienst entfernt.

Die vorgenannten Sachverhalte verdeutlichen das besondere Bedrohungspotenzial rechtsextremistischer Netzwerkstrukturen, die die speziellen Zugänge, Fähigkeiten und Wissensbestände von Behörden koordiniert für Selbstermächtigungsfantasien und gegen die Rechtsordnung zu nutzen versuchten.

1. Ergebnisse der Netzwerkanalyse

Die für diesen Lagebericht übermittelten personenbezogenen Daten zu Rechtsextremisten sowie „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“, die bei den Sicherheitsbehörden beschäftigt sind, wurden auch im Hinblick auf mögliche Netzwerke analysiert. Dazu wurden die Kennverhältnisse zu bereits im Verfassungsschutzverbund bekannten Personen detektiert. Dies gilt aber auch für die Einbindung in extremistische Organisationsstrukturen und die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen sowie Chatgruppen. Da soziale Netzwerke sich nicht zwangsläufig an räumlichen Grenzen, Behördenstrukturen oder Phänomenbereichen orientieren, wird im Folgenden nicht zwischen Bediensteten von Landes- und Bundessicherheitsbehörden oder phänomenologischer Zuordnung unterschieden.

Bei der Analyse wurden die sogenannten Primärverbindungen betrachtet, also persönliche oder virtuelle Kontakte. Über Verbindungen wird die Anzahl der unterschiedlichen Zugänge zu den Netzwerkakteuren gemessen. Das Merkmal der Netzwerkakteure repräsentiert die unterschiedlichen extremistischen Organisationen, Personen, Veranstaltungen und Chatgruppen, mit denen die Bediensteten Kontakt hatten oder die sie besuchten – ungeachtet der Art oder Häufigkeit der Verbindung.

Es werden im Folgenden Kennlinien zu vier unterschiedlichen Typen von Netzwerkakteuren betrachtet: Dazu zählen erstens formale und lose Personenzusammenschlüsse, die im Folgen-

⁴⁵ 133 Js 33228/18; 34 KLS 15/19.

⁴⁶ Die gegen das Urteil seitens der Staatsanwaltschaft Schwerin eingereichte Revision wurde mit Urteil vom 11.02.2021 (6 StR 235/20) durch den Bundesgerichtshof verworfen.

den als Organisationen bezeichnet werden. Zweitens wurden bereits bekannte Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sowie drittens einschlägige extremistische Veranstaltungen analysiert, die die bei diesem Lagebericht berücksichtigten Bediensteten von Sicherheitsbehörden besucht haben. Viertens wurden Kontakte auf Social-Media-Plattformen, in Internet-Blogs und in Messenger-Diensten unter dem Überbegriff Chatgruppen ausgewertet.

Von insgesamt 327 Bediensteten (Verdachts- und erwiesene Fälle) auf Bundes- und Landesebene haben 201 Personen 1.663 Verbindungen zu 765 verschiedenen extremistischen Netzwerkakteuren. Durchschnittlich wurden damit mehr als acht Verbindungen dieser 201 Personen zu knapp vier weiteren extremistischen Akteuren festgestellt. Diese Kontakte bestehen zum Beispiel aus Mitgliedschaften in sowie der finanziellen oder sonstigen Unterstützung von Organisationen, Teilnahmen an Demonstrationen, Besuchen von Kampfsport-, Musikveranstaltungen oder Stammtischen, Parteitagen, Wahlkampfveranstaltungen oder Mitgliedschaften in Chatgruppen sowie aus sonstigen Kennverhältnissen zu Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“.

Anhand der Tabelle 12 wird deutlich, dass 91 für diesen Lagebericht gemeldete Bedienstete 185 Verbindungen zu 94 unterschiedlichen verfassungsschutzrelevanten Organisationen aufweisen. 157 gemeldete Personen haben 991 Verbindungen zu insgesamt 274 Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“. Bei 67 Bediensteten gibt es 383 Teilnahmen an insgesamt 347 unterschiedlichen einschlägigen Veranstaltungen und 44 Bedienstete haben 104 Verbindungen zu 50 verschiedenen einschlägigen Chatgruppen.

Tabelle 12: Verbindungen und Netzwerkakteure von Bediensteten in Sicherheitsbehörden

Netzwerkakteure	Bedienstete mit Verbindungen	Anzahl der Verbindungen	Anzahl der Akteure
Organisationen	91	185	94
Personen	157	991	274
Teilnahmen an Veranstaltungen	67	383	347
Chatgruppen	44	104	50
Gesamt	201^a	1.663	765

^a = Gesamtzahl der berücksichtigten Bediensteten ohne Mehrfachnennungen.

2. Organisationsverbindungen

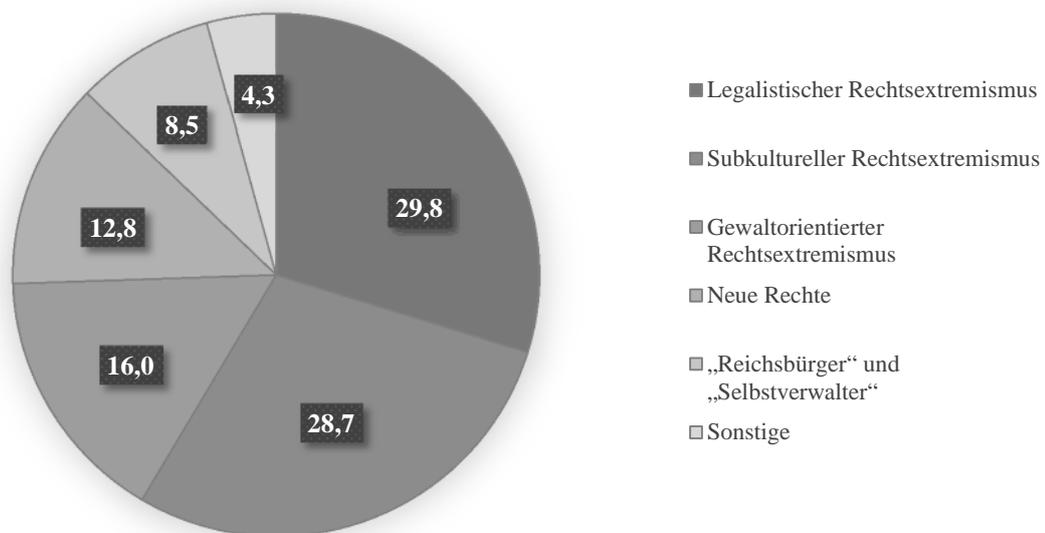
Für 91 Bedienstete wurden zu insgesamt 94 verschiedenen extremistischen Organisationen 185 Netzwerkbeziehungen dokumentiert. Darunter befinden sich rechtsextremistische Parteien⁴⁷,

⁴⁷ Wie in Abbildung 15 legalistischer Rechtsextremismus.

wie die NPD, Der III. Weg und Die Rechte sowie die Jugendorganisation Junge Alternative für Deutschland (Verdachtsfall). Weitere Verbindungen bestehen zu Organisationen, die der Neuen Rechten⁴⁸ zuzuordnen sind, insbesondere zur Identitären Bewegung Deutschland. Auch zu Organisationen aus dem subkulturellen Rechtsextremismus bestehen Verbindungen. Hierunter fallen überwiegend unstrukturierte Personenzusammenschlüsse zum Beispiel der Musik-, Hooligan- und Kampfsportszene. Vereinzelt gab es auch Kontakte zu Vereinen und informellen Gruppierungen der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene.

Jeweils knapp ein Drittel der extremistischen Organisationen sind dem legalistischen (29,8 %) und dem subkulturellen Rechtsextremismus (28,7 %) zuzurechnen (Abbildung 15). Zum gewaltorientierten Rechtsextremismus gehören 16,0 %, zur Neuen Rechten 12,8 % und zur Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ 8,5 %. 4,3 % sind sonstigen Ausprägungen zuzurechnen.

Abbildung 15: Zuordnung der extremistischen Organisationen (in %)



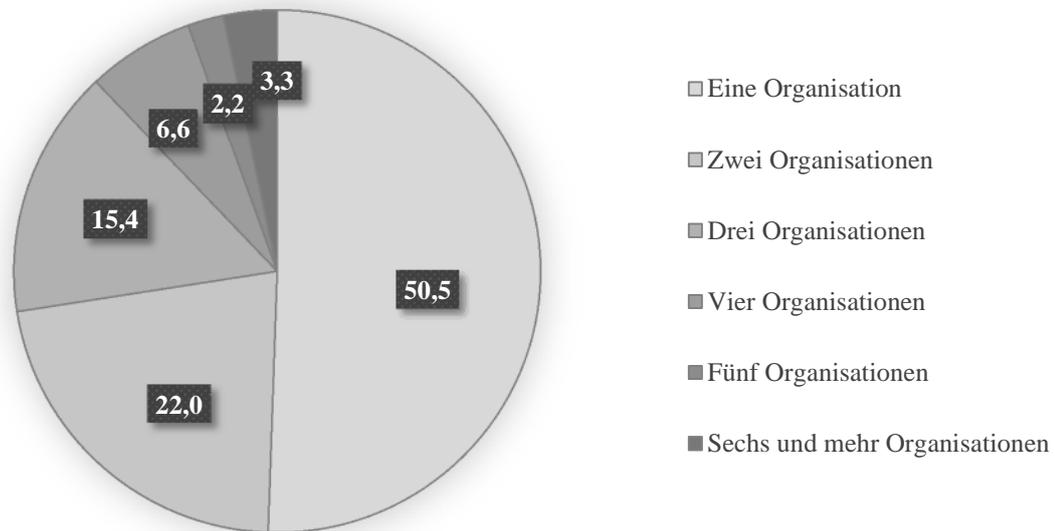
Gesamtzahl = 94, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

Es wurde weiterhin analysiert, mit wie vielen extremistischen Organisationen die einzelnen Bediensteten in Verbindung stehen (Abbildung 16). So zeigt sich, dass die Hälfte der hier einbezogenen 91 Bediensteten mit einer extremistischen Organisation (50,5 %) Kontakt pflegt. Bei 22,0 % der Bediensteten wurden Verbindungen zu zwei einschlägigen Organisationen, bei 15,4 % zu drei, bei 6,6 % zu vier, bei 2,2 % zu fünf und bei 3,3 % der Bediensteten sechs und

⁴⁸ Als Neue Rechte wird ein „informelles Netzwerk von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen“ bezeichnet, „in dem rechtsextremistische bis rechtskonservative Kräfte zusammenwirken, um anhand unterschiedlicher Strategien teilweise antiliberale und antidemokratische Positionen in Gesellschaft und Politik durchzusetzen.“ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2021: Verfassungsschutzbericht 2020, S. 74.

mehr Verbindungen festgestellt. Die Streuung reicht dabei von einem bis hin zu Kontakt zu zehn einschlägigen Organisationen.

Abbildung 16: Anteil der Bediensteten von Sicherheitsbehörden mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Organisationen (in %)



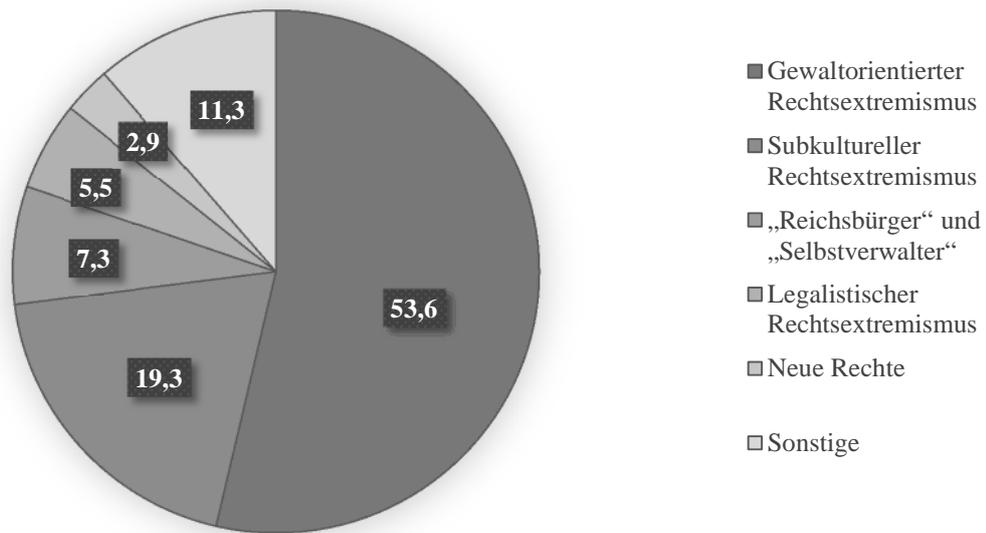
Gesamtzahl = 91, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

3. Personenverbindungen

Insgesamt wurden 991 Verbindungen von 157 Bediensteten zu 274 Extremisten (nachfolgend Netzwerkpersonen) erfasst, darunter rechtsextremistische Parteifunktionäre, wie der stellvertretende Vorsitzende der NPD Thorsten Heise. Weiterhin wurden Verbindungen zu Akteuren aus dem Bereich der Neuen Rechten festgestellt, darunter zu Götz Kubitschek, dem Mitgründer des Instituts für Staatspolitik (Verdachtsfall), zu Jürgen Elsässer, dem Mitgründer und Chefredakteur des rechtsextremistischen COMPACT-Magazins, zu dem sogenannten Volkslehrer sowie zu Martin Sellner, Sprecher der Identitären Bewegung Österreich und Gesicht der Identitären Bewegung im deutschsprachigen Raum.

Die Netzwerkpersonen lassen sich, wie in Abbildung 17 aufgeführt, differenzieren. So wird der Großteil der Netzwerkpersonen dem gewaltorientierten Rechtsextremismus (53,6 %) zugerechnet und knapp ein Fünftel dem subkulturellen Rechtsextremismus (19,3 %), der unter anderem Rechtsextremisten aus der Musik-, Hooligan- und Rockerszene umfasst. 7,3 % der Netzwerkpersonen sind der Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zuzurechnen. 5,5 % der Netzwerkakteure werden zum legalistischen Rechtsextremismus gezählt. 2,9 % der Netzwerkpersonen gehören der Neuen Rechten an und 11,3 % wurden sonstigen Ausprägungen zugerechnet.

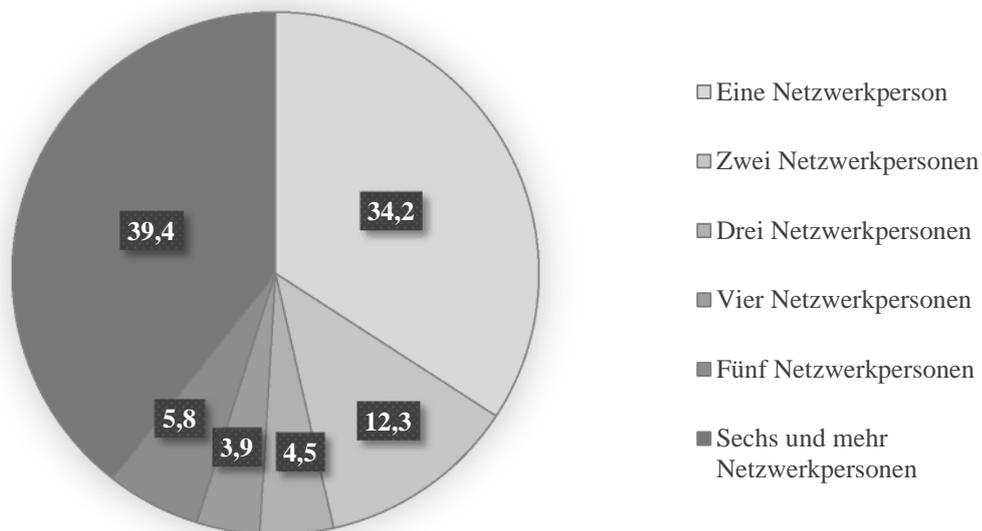
Abbildung 17: Zuordnung der Netzwerkpersonen (in %)



Gesamtzahl = 274, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

Die Anzahl der Netzwerkpersonen, mit denen die Bediensteten in Kontakt standen, variiert deutlich.⁴⁹ Sie liegt zwischen 0 und 57 verschiedenen Akteuren. 34,2 % der Bediensteten haben nur eine verfassungsschutzrelevante Netzwerkperson, 12,3 % haben zwei, 4,5 % drei, 3,9 % vier und 5,8 % fünf Netzwerkpersonen (Abbildung 18).

Abbildung 18: Anteil der Bediensteten von Sicherheitsbehörden mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Netzwerkpersonen (in %)



Gesamtzahl = 157, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

39,4 % der im Rahmen der Netzwerkanalyse betrachteten Bediensteten haben Kontakt zu sechs oder mehr extremistischen Netzwerkpersonen. Wenn also Vernetzungen in die Szene bestehen,

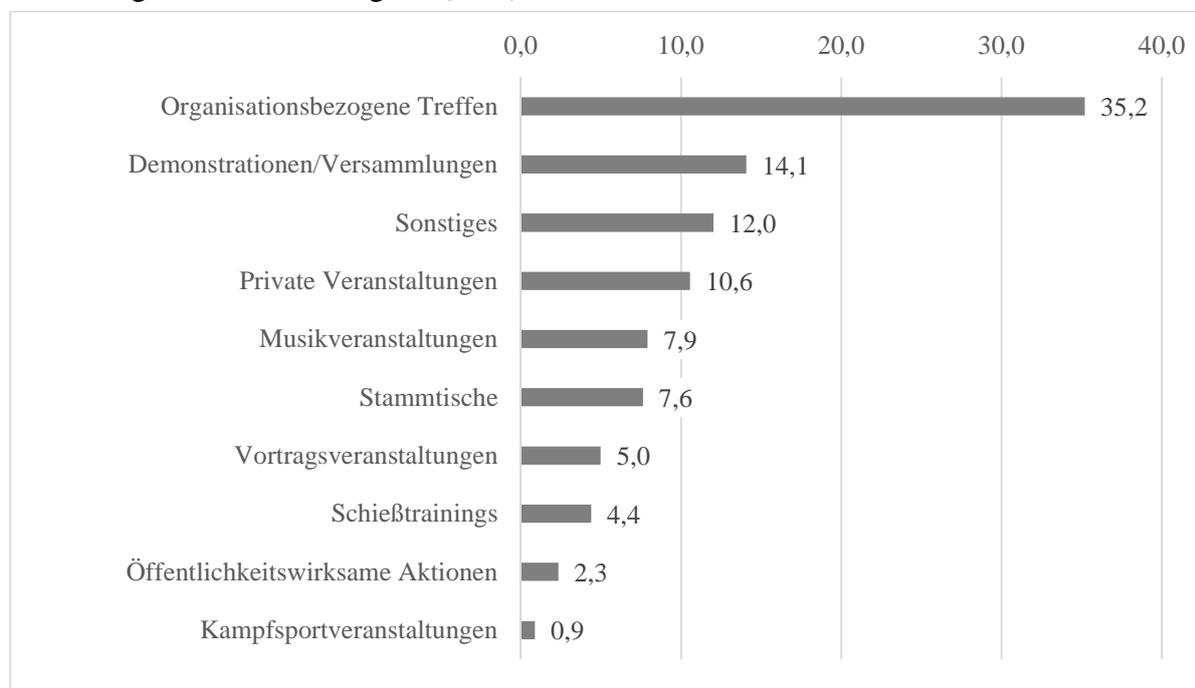
⁴⁹ Wie oft die Bediensteten zu den Netzwerkakteuren in Kontakt standen, ist hier nicht erfasst.

sind diese in fast zwei Drittel der Fälle durch mehrere Netzwerkpersonen gekennzeichnet, am häufigsten sogar durch mehr als sechs verfassungsschutzrelevante Personen.

4. Veranstaltungsteilnahmen

Von 67 Bediensteten der Sicherheitsbehörden wurden 383 Teilnahmen an 341 unterschiedlichen extremistischen Veranstaltungen festgestellt⁵⁰, darunter die rechtsextremistische Kampfsportveranstaltung „Kampf der Nibelungen“, vielfältige Aktivitäten und Stammtische der Identitären Bewegung sowie Treffen der Jungen Alternative (Verdachtsfall) und **des** formal aufgelösten Personenzusammenschluss Der Flügel (Verdachtsfall). Auch szenetypische Musikveranstaltungen, wie „Rock gegen **Überfremdung**“, sowie Gedenkmärsche – mitunter mit Bezug zum Nationalsozialismus wie zum Beispiel der „Marsch der Ehre“ in Ungarn oder der „Rudolf Heß-Gedenkmarsch“ – wurden besucht. Auch die bereits genannten Schießtrainings auf dem Schießplatz eines bekannten Rechtsextremisten fallen unter diese Kategorie. Die mit Abstand meisten der von den Bediensteten besuchten Veranstaltungen sind durch extremistische Vereine oder Parteien organisierte Treffen (35,2 %) (Abbildung 19). 14,1 % der Veranstaltungen sind Demonstrationen oder Versammlungen, 10,6 % private Veranstaltungen.

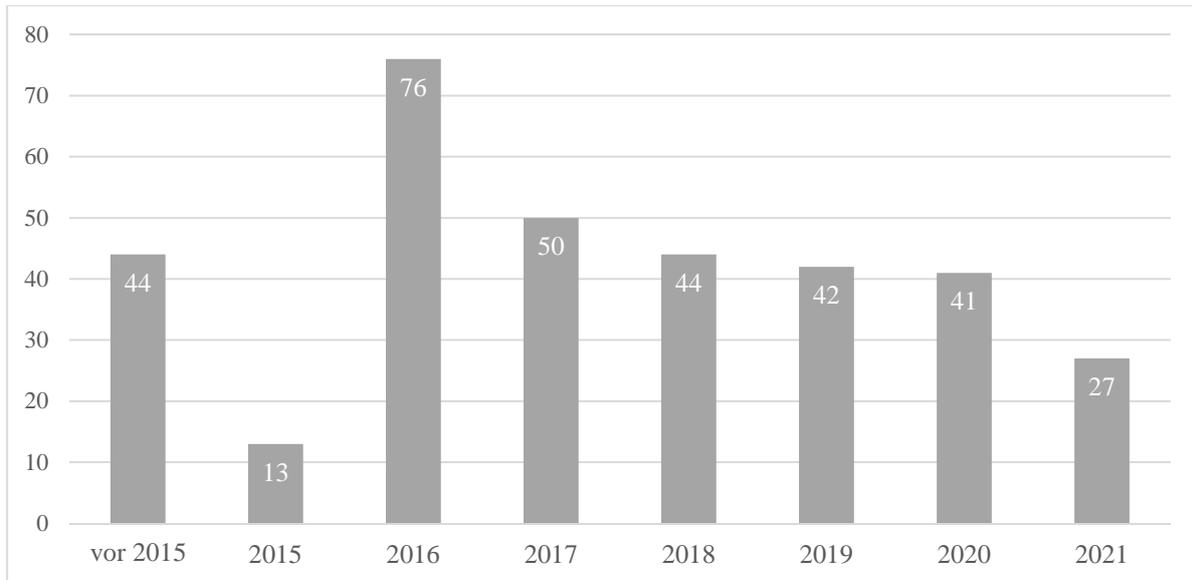
Abbildung 19: Veranstaltungsart (in %)



Gesamtzahl = 341, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

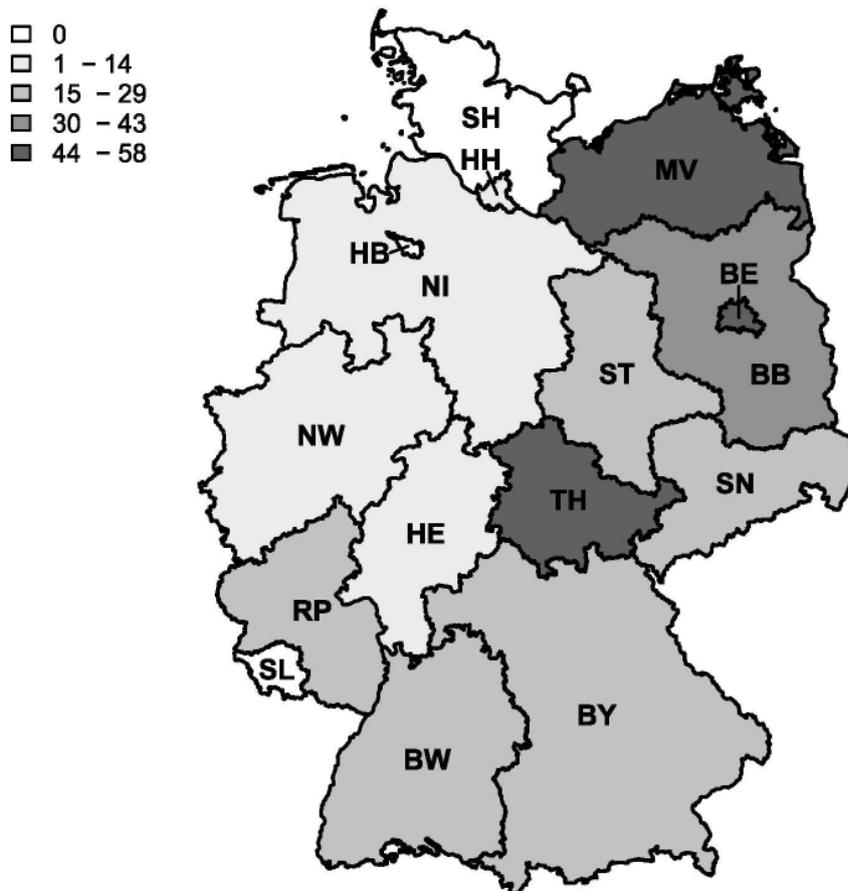
⁵⁰ Die Anzahl der hier zusammengetragenen Veranstaltungsteilnahmen unterscheidet sich von den vorangegangenen Ergebnisteilen C.I. und II., da hier die einzelnen Teilnahmen pro Person gezählt wurden. In den vorangegangenen Teilen wurde lediglich erfasst, dass eine Aktivität ausgeübt wurde, nicht aber wie oft. Auch erfolgte die Auswertung in den vorangegangenen Kapiteln auf Grundlage der von den Sicherheitsbehörden zugelierten Sachverhaltsdarstellungen. In die Netzwerkanalyse flossen weitere Erkenntnisse mit ein.

Abbildung 20: Zeitpunkte der Veranstaltungen



Gesamtzahl = 337, vier Zeitpunkte unbekannt, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen, bei Zeiträumen wurde das Enddatum aufgenommen. Im Erhebungszeitraum wurden teils davor liegende Veranstaltungsteilnahmen festgestellt.

Karte 9: Regionale Verteilung der Veranstaltungen



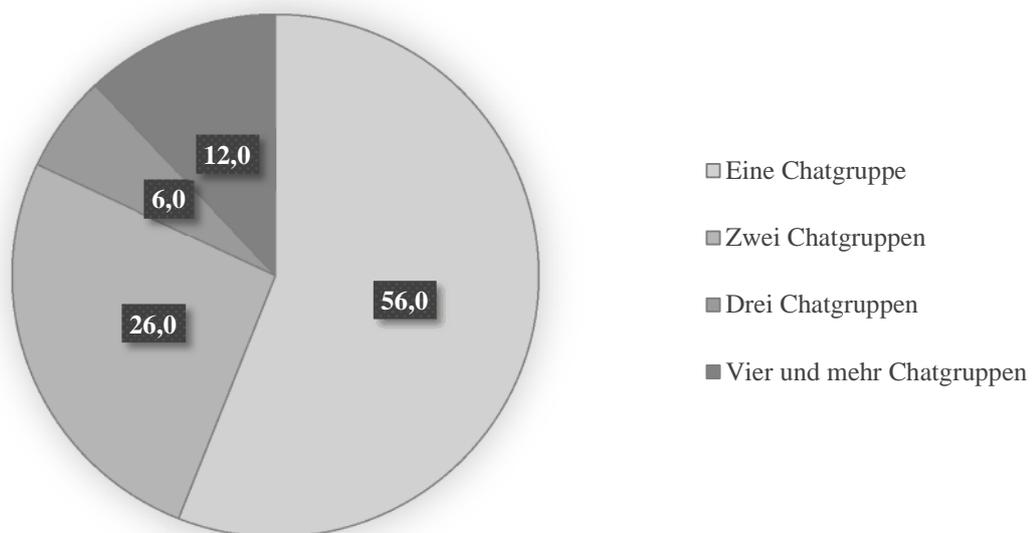
Gesamtzahl = 341 besuchte Veranstaltungen, Baden-Württemberg = 22, Bayern = 17, Berlin = 58, Brandenburg = 39, Bremen = 0, Hamburg = 2, Hessen = 10, Mecklenburg-Vorpommern = 54, Niedersachsen = 1, Nordrhein-Westfalen = 11, Rheinland-Pfalz = 19, Saarland = 0, Sachsen = 24, Sachsen-Anhalt = 18, Schleswig-Holstein = 0, Thüringen = 45, keine Ortsangabe = 13.

Abbildung 20 zeigt, in welchem Jahr die vorgenannten Veranstaltungen stattfanden. Die meisten Veranstaltungen datieren aus 2016 (76). In den Folgejahren nahm die Anzahl der besuchten Veranstaltungen ab und erreichte 2021 eine Anzahl von 27. Die Karte 9 zeigt die regionale Verteilung der Veranstaltungen, die von Mitarbeitenden der Sicherheitsbehörden besucht wurden. Am häufigsten wurden Veranstaltungen in Berlin (58) besucht, was mitunter dem vermehrten Demonstrationsgeschehen der Bundeshauptstadt geschuldet sein dürfte.⁵¹ Auch Veranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern (54) und Thüringen (45) wurden häufig besucht. Zudem wurden acht Veranstaltungen im europäischen Ausland besucht. Dabei sind mehr als 96 % der Veranstaltungen dem Rechtsextremismus zuzurechnen, die übrigen 4 % der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene.

5. Chatgruppen

44 Mitarbeitende bei Sicherheitsbehörden wurden in 50 verschiedenen verfassungsschutzrelevanten Chatgruppen⁵² festgestellt. Dabei wurden 104 Verbindungen in die unterschiedlichen Chatgruppen dokumentiert, was bedeutet, dass einige Bedienstete gleich in mehreren Chatgruppen aktiv waren (Abbildung 21): 26,0 % in zwei, 6,0 % in drei und 12,0 % in vier oder mehr Chatgruppen. Auch hier dominieren die rechtsextremistischen Gruppen (48). In nur zwei Fällen waren die Chatgruppen der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene zuzuordnen. Mit 56,0 % betätigten sich aber über die Hälfte der 44 Bediensteten in nur einer Chatgruppe.

Abbildung 21: Anteil der Bediensteten von Sicherheitsbehörden mit Verbindungen zu unterschiedlichen extremistischen Chatgruppen (in %)



Gesamtzahl = 50, etwaige Abweichungen in der Summe ergeben sich durch Rundungen.

⁵¹ So fanden allein 29,2 % und damit die meisten der hier erfassten Demonstrationen, an denen die Bediensteten teilnahmen, in Berlin statt.

⁵² Die hier aufgeführten Chatgruppen können auch bilaterale Messenger-Kommunikation inkludieren.

D. Maßnahmen im Kontext „Extremistische Vorkommnisse in Sicherheitsbehörden“

Die Innenministerinnen und Innenminister des Bundes und der Länder haben die Bekämpfung extremistischer Tendenzen im öffentlichen Dienst zu einem Schwerpunktthema in ihrem Verantwortungsbereich erklärt. Deshalb werden entsprechende Maßnahmen fortwährend weiterentwickelt und auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft. Im ersten Lagebericht wurde ein Maßnahmenkatalog vorgestellt, welcher Instrumente zur **Prävention, Detektion und Reaktion** auf rechtsextremistische Vorkommnisse in Sicherheitsbehörden beinhaltet. Dabei handelte es sich um bereits eingeleitete oder zur Umsetzung vorbereitete Maßnahmen. Im Folgenden werden bewährte und neu etablierte Instrumente zur Vermeidung von und zum Umgang mit extremistischen Vorfällen von Bediensteten der Landes- und Bundessicherheitsbehörden dargestellt.⁵³

I. Prävention

Eines der wichtigsten Instrumente zur Prävention ist die **Personalauswahl**. Abhängig von der rechtlichen Ausgestaltung in den Landesgesetzen finden in einigen Bundesländern vor Einstellung in Sicherheitsbehörden (Regel-)Abfragen bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden zu den Bewerbenden statt. Zum Teil befinden sich entsprechende Abfragen beim Verfassungsschutz noch in Planung oder werden gerade implementiert. Auch weitere Maßnahmen, wie Selbstauskünfte oder in Baden-Württemberg und Bayern die Prüfung auf einschlägige Tätowierungen im Rahmen der ärztlichen Einstellungsuntersuchung, tragen zur Extremismusprävention bei.

Bedienstete, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind oder betraut werden sollen, werden zudem sicherheitsüberprüft.⁵⁴ Die Sicherheitsüberprüfung dient dazu, mögliche Sicherheitsrisiken auszuschließen. Art, Umfang und Intensität richten sich grundsätzlich nach der Tätigkeit und den Zugängen, die die Bediensteten erhalten sollen. Dabei wird zwischen der einfachen (Ü1), der erweiterten (Ü2) und der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) unterschieden. Für Bewerbende beim BKA erfolgt nach § 68 BKAG im Regelfall eine einfache Sicherheitsüberprüfung durch das BfV. Sicherheitsüberprüfungen für den Zoll und die PoIDBT werden ebenfalls durch das BfV durchgeführt. Perspektivisch gilt dies durch die geplante Einführung des § 50a BPOLG ebenso für die Bundespolizei. Das

⁵³ Im Anhang werden die Ausführungen der einzelnen Landes- und Bundessicherheitsbehörden aufgeführt.

⁵⁴ § 1 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) regelt die Voraussetzungen für die Überprüfung einer Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll oder bereits betraut worden ist. § 1 Abs. 2 SÜG definiert, wer eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt.

BAMAD und der BND führen Sicherheitsüberprüfungen in eigener Zuständigkeit durch. Mitarbeitende der Nachrichtendienste werden – wie gesetzlich vorgeschrieben – vor der Einstellung stets einer Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen⁵⁵ unterzogen. Diese ist in regelmäßigen Zeitabständen zu aktualisieren.

Ferner ist die **Aus- und Fortbildung** ein wichtiges Element der Extremismusprävention. Ziel ist die Sensibilisierung des bestehenden Personals und des Behördennachwuchses. Bereits heute werden in allen Landes- und Bundessicherheitsbehörden in unterschiedlichen Formaten entsprechende Schulungen angeboten. So bieten zum Beispiel das LfV Rheinland-Pfalz und das AfV Thüringen, aber auch BKA und BPOL Fortbildungen zur Förderung interkultureller Kompetenzen an. Auch verschiedene Stellen der öffentlichen Verwaltung, darunter Polizeibehörden in den Ländern, werden durch die Verfassungsschutzbehörden über extremistische Phänomenbereiche sensibilisiert. So führt beispielsweise das LfV Berlin für Mitarbeitende der Berliner Bezirks- und Ordnungsämter sowie für Polizei- und Justizbedienstete regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Phänomenbereich Rechtsextremismus und zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene durch. Das LfV Bremen beteiligt sich ebenfalls aktiv durch Vorträge und Fortbildungen an der Aus- und Weiterbildung von Polizeibediensteten.

Im BfV wurde im Oktober 2020 ein verpflichtendes E-Learning zum Thema „Radikalisierung und Extremismus erkennen“ implementiert. Ziel des mit Prüfung abzuschließenden Moduls ist die Wissensvermittlung bezogen auf verschiedene Formen von Extremismus und die rechtliche Einordnung grenzüberschreitenden Verhaltens. Die Bediensteten sollen damit für mögliche Radikalisierungsprozesse im Kollegenkreis sensibilisiert werden. Seit Januar 2021 wird das E-Learning-Programm auch den LfV angeboten, was zum Beispiel vom LfV Hamburg und vom AfV Thüringen in Anspruch genommen wird.

Durch die Verfassungsschutzbehörden werden zahlreiche **Informationsmaterialien** wie Flyer, Broschüren oder Handreichungen zur Verfügung gestellt, mit denen Bedienstete auf einen Blick Hinweise zur Erkennung und zum Umgang mit Radikalisierungstendenzen erhalten. Diese werden regelmäßig aktualisiert. Im September 2021 wurde in Nordrhein-Westfalen ein entsprechendes Handlungskonzept im Rahmen der Veröffentlichung des Abschlussberichtes der „Stabstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ vorgestellt. Die BPOL

⁵⁵ Personen, die bei einem Nachrichtendienst des Bundes tätig werden sollen, werden nach § 10 Nr. 3 SÜG Ü3 sicherheitsüberprüft. Nach § 12 Abs. 3 SÜG werden im Rahmen einer Ü3 zusätzlich zu den Maßnahmen der Ü1 und Ü2 von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen befragt, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

bietet mit dem Papier „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus – Detektion – Prävention – Repression“ (RadEx) vergleichbare Orientierungshilfen für ihre Mitarbeitenden an.

Weiterhin werden **Schulungen der Führungskräfte** im Umgang mit extremistischen Verdachtsfällen ausgebaut. In den Bundessicherheitsbehörden und in zahlreichen LfV wurden dazu neue Fortbildungsreihen für Führungskräfte etabliert. Die breit angelegten Sensibilisierungsmaßnahmen beschäftigen sich mit Radikalisierung und Extremismus in allen Phänomenbereichen. Beispielhaft hierfür sei die Führungskräftebildung des BfV „Radikalisierung und Extremismus erkennen – die Rolle der Führungskraft“ genannt. Diese wird regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst. Neben dem Aspekt der Wissensvermittlung und Sensibilisierung dient die Veranstaltung vor allem dem Austausch zwischen den Führungskräften. Da die Schulung auf reges Interesse der Sicherheitsbehörden stößt, ermöglicht das BfV auch die Teilnahme von Gasthörernden. Dieser behördenübergreifende Austausch eröffnet einerseits neue Perspektiven und fördert andererseits die Weiterentwicklung dieser und weiterer Maßnahmen. Der BND entwickelte einen Handlungsleitfaden für Führungskräfte und Mitarbeitende zum angemessenen und konsequenten Umgang bei Verdachtsfällen mit Extremismusbezug. Dieses Konzept erklärt Begriffe, definiert Indikatoren für extremistische Tendenzen, informiert über Ansprechstellen und bietet zudem konkrete Handlungsempfehlungen.

In einigen Ländern, darunter in Berlin und in Nordrhein-Westfalen, stehen den Mitarbeitenden **Extremismusbeauftragte** als direkte Ansprechpartner/-innen zur Verfügung, um Radikalisierungs- und Extremismustendenzen frühzeitig entgegenzuwirken. Im BKA wurde im Januar 2021 ein sogenannter Wertebeauftragter eingesetzt. Dieser wird unter anderem in Einzelsachverhalten tätig, in denen Werteverstöße erkennbar sind. Die interne Revision des BND arbeitet bei der Extremismusprävention eng mit den übrigen Bundessicherheitsbehörden zusammen. Dazu wurde unter anderem Ende Juni 2021 ein Erfahrungsaustausch im BND durchgeführt.

Durch verschiedene **Kampagnen**, wie zum Beispiel das Projekt „Schule ohne Rassismus“ in Schleswig-Holstein, die landesweite Sensibilisierungskampagne „NICHT BEI UNS!“ in Baden-Württemberg oder die Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechts“ in Niedersachsen, setzen sich die Sicherheitsbehörden für die Stärkung des allgemeinen Bewusstseins für ein respektvolles Miteinander und eine im Einklang mit den Pflichten insbesondere für Angehörige des öffentlichen Dienstes stehende Wertekultur ein.

Neben dem erstmaligen behördenübergreifenden Überblick über extremistische Vorkommnisse in verschiedenen Sicherheitsbehörden in Deutschland ist ein positiver Nebeneffekt des ersten Lageberichts zu Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden eine verstärkte **Sensibilisierung der beteiligten Behörden** für dieses Thema. Dies zeigt sich insbesondere in der Zusammenarbeit

innerhalb des Verfassungsschutzverbunds und mit anderen Sicherheitsbehörden, aber auch darin, dass sich Behörden ohne Sicherheitsaufgaben bei entsprechenden Vorkommnissen in ihren Zuständigkeitsbereichen vertrauensvoll an den Verfassungsschutzverbund wenden, um Gefahrenpotenziale zu erkennen und gegen extremistische Tendenzen vorzugehen. Auf Landesebene sind weiterhin beispielhaft die Berichte von Nordrhein-Westfalen⁵⁶ und Sachsen⁵⁷ zu nennen, die die vorliegenden Fälle und Gegenmaßnahmen dokumentieren.

Ein wichtiger Baustein der Prävention ist die nachhaltige **Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse** in den Arbeitsalltag der Sicherheitsbehörden. So gab das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter Mitwirkung des BKA und von Landesbehörden des Saarlands eine Studie zur Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MEGAVO⁵⁸) in Auftrag. Ziel der Studie ist es, ganzheitliche Erkenntnisse zum Berufsalltag von Polizeikräften zu erlangen und Einflussfaktoren auf deren Arbeitsmotivation und -zufriedenheit zu identifizieren. Erfasst werden zum Beispiel Gewalterfahrungen der Bediensteten und ihre psychischen Auswirkungen, Motive der Berufswahl sowie die Entwicklung der Werteorientierung im Laufe des Berufslebens. Aus den Studienergebnissen und Best-Practice-Modellen sollen Handlungsempfehlungen entwickelt werden. Im Jahr 2022 wird an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) eine dauerhafte Forschungsstelle „Extremismusresilienz“ eingerichtet, welche einen stetigen Austausch mit wissenschaftlichen Extremismusexpertinnen und -experten gewährleisten soll. Ein Ziel ist die Entwicklung nachhaltiger Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote insbesondere in den Sicherheitsbehörden.

Das BKA beabsichtigt, gemeinsam mit dem Fraunhofer Institut ein Forschungsprojekt zu Werteeinstellungen der Bediensteten des BKA durchzuführen. Hier werden unter anderem Kommissar-Anwärterinnen und -anwärter über einen Zeitraum von acht Jahren begleitet. Darüber hinaus war das BKA an dem im Jahr 2018 implementierten Spitzenforschungscluster zur Früherkennung, Prävention und Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus MOTRA (Monitoringssystem und Transferplattform Radikalisierung) beteiligt.

II. Detektion

Zur ganzheitlichen Bekämpfung von extremistischen Tendenzen in Sicherheitsbehörden bedarf es einer stetigen Weiterentwicklung und Intensivierung des Informationsaustausches zwischen

⁵⁶ Lagebild der Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 04.03.2021.

⁵⁷ Erster Lagebericht der Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung für den Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren, Stand: 31.12.2020.

⁵⁸ Deutsche Hochschule der Polizei, 2021: Polizeistudie – MEGAVO. www.polizeistudie.de, abgerufen am 22.09.2021.

den Beschäftigungsbehörden und dem Verfassungsschutzverbund. Dabei muss sichergestellt werden, dass sich die Behörden bei der Aufklärung und Verdichtung der Erkenntnislage mit der jeweiligen Expertise wechselseitig unterstützen. Denn jedem Sachverhalt, der tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vermuten lässt, muss konsequent und umfassend nachgegangen werden. Dazu müssen Ermittlungen und Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zielführend und systematisch ausgetauscht, zusammengeführt und analysiert werden. Daher soll bei Bekanntwerden eines extremistischen Verdachtsfalls ein frühzeitiger **Austausch zwischen den betroffenen Behörden und dem Verfassungsschutzverbund** stattfinden.

Zu diesem Zweck wurden bereits zahlreiche Formate zum Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden etabliert. Das LfV Hamburg führt zum Beispiel regelmäßig anonymisierte Fallbesprechungen zu Verdachtsfällen mit den polizeilichen Dienststellen durch. In Baden-Württemberg bestehen landesweit einheitlich strukturierte Meldewege für die behördenübergreifende Datenübermittlung. In Bayern wurden eigens sogenannte Single Points of Contact (SPOC) bei der Polizei für Erkenntnisanfragen und Mitteilungen zum Thema Extremismus in Sicherheitsbehörden geschaffen. Im LfV Sachsen-Anhalt findet ein Informationsaustausch mit der Polizei zu politisch motivierter Kriminalität statt. Das LfV Mecklenburg-Vorpommern leitet als regelmäßige Arbeitsgruppe die AG Extremismus im „Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung“. Hier wirken staatliche Behörden mit nichtstaatlichen Institutionen zusammen, um einen professionellen und regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Personen mit Expertise in den Bereichen Extremismus und der Kriminalitätsprävention zu ermöglichen. In Hessen wurde nach verschiedenen Fällen offenkundigen Fehlverhaltens in der hessischen Polizei eine unabhängige Kommission eingesetzt, die ein Papier zur „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft – Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden“ veröffentlichte und Maßnahmen zur Vorbeugung weiterer Fälle entwickelte.

Auf Bundesebene steht zum Beispiel die BPOL mit den anderen Bundessicherheitsbehörden über die Expertengruppe des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ des Arbeitskreises II – „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit den Polizeibehörden der Bundesländer regelmäßig in einem themenbezogenen Informations- und Erfahrungsaustausch. Zwischen BAMAD und BfV finden regelmäßig operative Fallbesprechungen statt, unter anderem zum Thema Reservisten. Bei Personen im Reservedienst handelt es sich zwar nicht per se um Angehörige einer Sicherheitsbehörde. Das Ziel der sogenannten Arbeitsgemeinschaft Reservisten (AG Reservisten) ist es aber,

Extremisten nicht mehr zu Reserveübungen heranzuziehen und ihnen somit den Zugang zu militärischer Aus- und Weiterbildung zu verwehren. Dazu wurde im Jahr 2020 eine gemeinsame Koordinierungsstelle des BAMAD und des BfV geschaffen, um die behördenübergreifende Zusammenarbeit in wechselnder Zuständigkeit zu intensivieren.

Nicht zuletzt dienen die verschiedenen behördenübergreifenden Zusammenarbeitsformate, wie zum Beispiel das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) oder die im BfV angesiedelte Nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle (NIAS), dem engen Austausch zwischen Verfassungsschutzverbund, Polizei und Justiz aus Bund und Ländern – auch in Fällen, die die eigenen Bediensteten betreffen.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Detektion von rechtsextremistischen, „reichsbürger“- und „selbstverwalter“-typischen Vorfällen in Sicherheitsbehörden ist die Schaffung entsprechender Meldestrukturen innerhalb der Behörden. Dazu wurden in Berlin und Bremen Hinweistelefone eingerichtet. Über das „Hinweistelefon Rechtsextremismus/-terrorismus, Reichsbürger und Selbstverwalter“ (RechtsEx) besteht zusätzlich die Möglichkeit, vertraulich Kontakt mit dem BfV aufzunehmen. Die beim BfV eingehenden Hinweise stammen von den unterschiedlichsten Hinweisgebenden, unter anderem von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und aus Sicherheitsbehörden, die Vorfälle in den eigenen Dienststellen melden. In Baden-Württemberg und Bayern sind die Landespolizeien durch Erlasse der dortigen Innenministerien verpflichtet, alle rechtsextremistischen Verdachtsfälle innerhalb der Landespolizei unverzüglich dem jeweiligen Innenministerium zu melden. Bei der BPOL sind Vorgänge, bei denen es sich um Dienstpflichtverletzungen beziehungsweise Straftaten im Kontext von Radikalisierung und Extremismus handelt, frühzeitig dem Bundespolizeipräsidium zu melden. Mit den vorgenannten Maßnahmen wurden Meldewege konkretisiert und vereinheitlicht, Fehlverhalten wird konsequent erfasst und, wo geboten, geahndet. Als Ansprechstelle im BfV zur Meldung von Verdachtsfällen in den Bundesbehörden fungiert weiterhin die Zentralstelle „Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“ des BfV.

III. Reaktion

Nach der Detektion von extremistischen Vorkommnissen in Sicherheitsbehörden muss zeitnah eine wirksame und adäquate Reaktion auf der Grundlage einer soliden und umfassenden Informationsbasis erfolgen. Das gemeinsame Ziel aller Sicherheitsbehörden ist es, (Rechts-)Extremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ den Zugang zum öffentlichen Dienst zu verwehren oder diese unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen nach Möglichkeit aus

dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Die Einleitung arbeits- oder disziplinarrechtlicher Verfahren obliegt dabei den Beschäftigungsbehörden. Die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist in diesem Zusammenhang die Prüfung, ob bei der betreffenden Person tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne der §§ 3, 4 BVerfSchG vorliegen. Der Verfassungsschutz kann die Beschäftigungsbehörden im Rahmen der vorgegebenen rechtlichen Möglichkeiten an den durch ihn gewonnenen und bewerteten Informationen beteiligen. Diese Erkenntnisse können zum Beispiel in arbeits- oder disziplinarrechtliche Verfahren eingebracht werden. Im Gegenzug bedingt eine vollumfängliche Bewertung der Aktivitäten von Personen durch den Verfassungsschutz eine umfassende Beteiligung an den zum Sachverhalt vorliegenden Informationen. Ergeben sich bei sicherheitsüberprüftem Personal Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, reichen die Maßnahmen von einer Beschränkung des Zugangs zu Verschlussachen bis hin zum vollständigen Entzug der Sicherheitsfreigabe. Alle Informationen, die zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich sind, werden zudem an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt.

E. Zusammenfassung und Fazit

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Lageberichts Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden wird dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 10. Dezember 2020 Rechnung getragen, den im September 2020 erstmals veröffentlichten Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden fortzuschreiben und die Erhebungsmethodik nach wissenschaftlichen Standards zu harmonisieren und zu schärfen. So wurden frühzeitig die beteiligten Behörden in die Konzeption der Fortschreibung einbezogen und ein gleichförmiges Vorgehen abgestimmt – mit dem Ergebnis, dass dem vorliegenden Lagebericht ein bundesweit einheitlicher standardisierter Erhebungsprozess zugrunde liegt, an dem sich alle Landesbehörden für Verfassungsschutz und Landespolizeien sowie die Bundessicherheitsbehörden beteiligten. Damit wurde eine bessere Vergleichbarkeit der Daten ermöglicht und eine zuverlässige Datenbasis für weitere Analysen geschaffen. Zudem wurde der Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in die Erhebung einbezogen.

Die **Ergebnisse** werden im Folgenden zusammengefasst:

Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum zwischen dem 1. Juli 2018 und dem 30. Juni 2021 im Verfassungsschutzverbund 860 Fälle von Mitarbeitenden in Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene mit Bezügen oder dem Verdacht auf Bezüge zu den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ausgewertet. Bei 533 Fällen konnten keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festgestellt werden; 327 Fälle wurden weiter nachrichtendienstlich bearbeitet. Die Verteilung der vorgenannten Gesamtzahlen gestaltet sich wie folgt: Auf der Ebene der **Landessicherheitsbehörden** wurden insgesamt 684 Fälle bekannt, von denen bei 189 Fällen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festgestellt wurden. In den **Bundessicherheitsbehörden** wurden für 138 von insgesamt 176 Fällen verfassungsfeindliche Bestrebungen festgestellt.

Am häufigsten wurden dabei insgesamt Mitgliedschaften in einschlägigen Chatgruppen (152) registriert. Ähnlich häufig wurden Mitgliedschaften in, Unterstützung von oder Kontakte zu verfassungsschutzrelevanten Organisationen (143) festgestellt. Außerdem wurden in großer Zahl politisch motivierte Beleidigungen festgestellt (141), wie zum Beispiel die Menschenwürde verletzende, ausgrenzende, verächtlichmachende, verspottende oder anderweitig herabwürdigende Äußerungen gegenüber Personen mit Migrationshintergrund oder Menschen islamischen und jüdischen Glaubens sowie der Versand von Nachrichten mit beleidigenden und

bedrohlichen Inhalten an politisch Andersdenkende. In etwas geringerem Ausmaß wurden weitere rechtsextremistische Verlautbarungen und Aktivitäten (75), Propagandaaktivitäten (67) und Teilnahmen an rechtsextremistischen Veranstaltungen (47) gemeldet.⁵⁹

Insgesamt wurden dem Verfassungsschutzverbund Informationen zu 1.111 eingeleiteten Verfahren und Maßnahmen übermittelt. Davon sind über die Hälfte arbeits- und disziplinarrechtliche Maßnahmen und Verfahren, die von den Beschäftigungsbehörden selbst initiiert wurden. Bei den übrigen Verfahren handelt es sich um Strafverfahren. Die häufigste dienstrechtliche Konsequenz war die Entfernung respektive Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (auf Probe).

Von den 176 Fällen (gesicherte, Verdachts- sowie Prüffälle) der **Bundessicherheitsbehörden** weisen 148 Bedienstete einen Rechtsextremismus-Bezug und 31 Personen einen Bezug zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene auf⁶⁰, wobei der Anteil gemessen an der Beschäftigtenzahl jeweils bei 0,5 % und größtenteils deutlich darunter liegt. Die meisten Fälle wurden **durch** das BAMAD für den Geschäftsbereich des BMVg verzeichnet, der mit mehr als 242.000 Bediensteten den größten Personalkörper unter den Sicherheitsbehörden stellt. Die BPOL verzeichnet 45, das BKA zwölf, der Zoll sieben und der BND zwei Fälle. Das BfV und die PolBT registrieren jeweils einen Fall. Zu den am häufigsten festgestellten Aktivitäten zählen der Kontakt zu, die Unterstützung von oder Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen (92), extremistische Verlautbarungen und Aktivitäten (48) mitunter in den sozialen Medien (17) und Teilnahmen an einschlägigen Veranstaltungen (37).⁶¹ Es liegen Informationen zu 170 eingeleiteten Verfahren und Maßnahmen vor.

In den **Landessicherheitsbehörden** wurden in 663 Fällen Rechtsextremismus-Bezüge, in 27 Fällen Bezüge zum Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ festgestellt (beide Zahlen jeweils inklusive Prüffälle).⁶² Nordrhein-Westfalen weist mit 218 die meisten Fälle auf, gefolgt von Berlin mit 93 und Hessen mit 92 Fällen. In Relation zur Gesamtzahl der Bediensteten liegen die Zahlen in allen Bundesländern bei unter 0,5 %. Am häufigsten wurden politisch motivierte Beleidigungen (129) und Mitgliedschaften in einschlägigen Chatgruppen (127) sowie Propagandaaktivitäten (59) festgestellt. An vierter Stelle der Aktivitäten stehen Kontakte zu, Unterstützung von oder Mitgliedschaften in verfassungsschutzrelevanten Organisationen

⁵⁹ Insgesamt wurden 1.046 verschiedene Aktivitäten registriert.

⁶⁰ Drei Fälle sind beiden Phänomenbereichen zugeordnet.

⁶¹ Insgesamt wurden 333 verschiedene Aktivitäten auf Bundesebene festgestellt.

⁶² Sechs Fälle sind beiden Phänomenbereichen zugeordnet.

(51).⁶³ Es liegen Informationen zu insgesamt 941 Verfahren und Maßnahmen der Beschäftigungs- (54,5 %) und Strafverfolgungsbehörden (45,5 %) vor. Von den auf Landesebene erfassten Fällen ist bei 189 Bediensteten eine weitere nachrichtendienstliche Bearbeitung erforderlich.

Im **Vergleich zum ersten Lagebericht** sind die Fallzahlen insgesamt gestiegen. Der erste Lagebericht dokumentierte 319 Verdachtsfälle mit Bezug zum Rechtsextremismus bei Landessicherheitsbehörden und bei Bundessicherheitsbehörden 58 Fälle.⁶⁴ Bei 34 der Fälle auf Bundes- und Landesebene verdichteten sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für Rechtsextremismus. Der Anstieg der Zahlen ist **nicht zuletzt aufgrund der fortentwickelten Methodik** allerdings differenziert zu betrachten: So umfasst dieser Lagebericht erstmalig auch „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, selbst wenn diese nur einen äußerst geringen Anteil der ausgewerteten Fälle darstellen. Ferner dürfte der Anstieg der Fallzahlen auf die weitere **Aufhellung des Dunkelfeldes** extremistischer Sachverhalte im öffentlichen Dienst zurückzuführen sein. Durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden und der Weiterentwicklung der Erhebungsmethoden konnten nunmehr auch Fälle detektiert werden, die bis dato dem **Verfassungsschutzverbund unbekannt** waren. Zudem führt die nochmals erhöhte Sensibilisierung für das Thema Extremismus in den eigenen Reihen mitunter zu einer niedrigschwelligen Bearbeitung in den Sicherheitsbehörden selbst.

Für die **Analyse von Netzwerken** wurden die Netzwerkakteure der 327 Verdachts- und erwiesenen Fälle der Bundes- und Landessicherheitsbehörden betrachtet. 201 Bedienstete haben einschlägige Netzwerkbeziehungen. Dabei zeigten sich Verbindungen zu insgesamt 765 im Verfassungsschutz bereits bekannten Netzwerkakteuren (Personen, Organisationen, aber auch Veranstaltungen und Chatgruppen), von denen der Großteil dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zuzuordnen ist. Zu den Netzwerkakteuren zählen 94 Organisationen, 274 Personen sowie 50 Chatgruppen und 347 Veranstaltungsteilnahmen.⁶⁵ Im Durchschnitt weisen die 201 Bediensteten Kontakte zu vier extremistischen Netzwerkakteuren auf. Diese Verbindungen erstrecken sich nahezu über alle Teilbereiche der rechtsextremistischen Szene. Es wurden Netzwerkakteure rechtsextremistischer Parteien, aus dem subkulturellen und dem gewaltorientierten

⁶³ Insgesamt wurden 713 unterschiedliche Aktivitäten auf Landesebene festgestellt.

⁶⁴ **Bei dem Vergleich der Zahlen, ist Folgendes zu berücksichtigen:** Die Darstellung der Zahlen des BAMAD wich im letzten Lagebericht nach Anpassung dortiger Verwaltungsvorschriften und Zählgrundlagen von denen der anderen Sicherheitsbehörden ab und wird daher nicht für den Vergleich herangezogen. **Außerdem überschneiden sich die Berichtszeiträume.**

⁶⁵ Diskrepanzen zur vorangegangenen Zahlen ergeben sich hier durch unterschiedliche Zähl- und Datengrundlagen.

Rechtsextremismus, aus der Neuen Rechten und Organisationen sowie des Phänomenbereichs „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ festgestellt.

Die vorliegende Netzwerkanalyse betrachtet ausschließlich die sogenannten Primärverbindungen, also unmittelbare Kontakte und Verbindungen. Netzwerke profitieren insbesondere von den potenziell erreichbaren Ressourcen, die in einem Netzwerk vorhanden sind und auf die bei Bedarf zugegriffen werden kann. Dies umfasst auch sekundäre Kontakte, also die weiteren Akteure, die über die Primärverbindungen hinaus anschlussfähig sind. Beispielsweise bietet die Teilnahme an einer Veranstaltung ebenfalls die Möglichkeit, mit weiteren Veranstaltungsteilnehmenden **zusammenzukommen**, und die Beteiligung an einer Chatgruppe schließt ebenfalls den Austausch mit weiteren Personen der Gruppe ein. Diese möglichen Sekundärkontakte potenzieren also die Zahl und Größe der Netzwerke und damit ihre Reichweite, Handlungsoptionen und Zugriffe auf Ressourcen. Dies verdeutlicht erneut, wie immens wichtig es ist, neben dem personenbezogenen Ansatz auch extremistische Netzwerkstrukturen aufzuklären.

Von zentraler Bedeutung sind auch die **Maßnahmen** der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung extremistischer Vorkommnisse. Die **Detektion** extremistischer Vorfälle in den eigenen Reihen ist insbesondere geprägt durch einen frühzeitigen Austausch zwischen den betroffenen Behörden und dem Verfassungsschutzverbund. Sachverhalten, die Bezüge zum Rechtsextremismus oder zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene aufweisen, wird durch die betreffenden Sicherheits- und Verfassungsschutzbehörden im Sinne einer konsequenten **Reaktion** nachgegangen. Soweit rechtlich möglich und geboten, werden durch die Beschäftigungsbehörden umfangreiche arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet und die Sachverhalte zur weiteren nachrichtendienstlichen Bearbeitung an die Verfassungsschutzbehörden gemeldet. Die Behörden legen ferner einen deutlichen Fokus auf **Prävention**, worunter neben der Personalauswahl und dem Ausbau von Sicherheitsüberprüfungen auch die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden und Führungskräfte sowie die Schaffung von Ansprechstellen und die nachhaltige Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Arbeitsalltag der Behörden fallen. Die durch die Behörden implementierten und weiter ausgebauten Maßnahmen sind ein wichtiger Baustein der Bekämpfung extremistischer Tendenzen im öffentlichen Dienst.

Auch die Zusammenführung der Vorfälle bei der Zentralstelle „Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“ des BfV leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Behörden für das Thema (Rechts-)Extremismus in den eigenen Reihen. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, aber auch mit Behörden ohne

Sicherheitsaufgaben, und die gegenseitige Unterstützung fördern die Vertrauensbildung zwischen den Behörden, die zu einer höheren Meldebereitschaft führt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und macht deutlich: Rechts-extremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ haben keinen Platz im öffentlichen Dienst.

Anlage

I. Sicherheitsbehörden der Länder

Tabelle 13: Personalkörper in den Landessicherheitsbehörden

Bundesland	Bedienstete in Sicherheitsbehörden⁶⁶
Nordrhein-Westfalen	ca. 56.000
Bayern	ca. 44.600
Baden-Württemberg	ca. 34.900
Berlin	ca. 26.700
Hessen	ca. 21.700
Niedersachsen	ca. 19.200
Sachsen	ca. 14.900
Rheinland-Pfalz	ca. 13.900
Hamburg	ca. 11.500
Schleswig-Holstein	ca. 9.300
Brandenburg	ca. 9.200
Sachsen-Anhalt	ca. 7.500
Thüringen	ca. 6.900
Mecklenburg-Vorpommern	ca. 5.900
Bremen	ca. 2.900
Saarland	ca. 2.700

Tabelle 14: Gesamtzahl der Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle und im Verhältnis zur Anzahl der Bediensteten in den Landessicherheitsbehörden (in %)

Bundesland	Anzahl	%
Baden-Württemberg	57	0,16
Bayern	43	0,10
Berlin	93	0,35
Brandenburg	14	0,15
Bremen	3	0,10
Hamburg	24	0,21
Hessen	92	0,42
Mecklenburg-Vorpommern	26	0,44
Niedersachsen	22	0,11
Nordrhein-Westfalen	218	0,39
Rheinland-Pfalz	16	0,11
Saarland	0	0,00
Sachsen	31	0,21
Sachsen-Anhalt	25	0,33
Schleswig-Holstein	7	0,08
Thüringen	13	0,19

⁶⁶ Die Anzahl der Bediensteten wurde von den jeweiligen Landessicherheitsbehörden mitgeteilt.

Tabelle 15: Fälle mit Bezug zum Rechtsextremismus und im Verhältnis zur Anzahl der Be-
 diensteten in den Landessicherheitsbehörden (in %)

Bundesland	Gesamtfälle		Prüffälle		Verdachts-/er- wiesene Fälle	
	N	%	N	%	N	%
Baden-Württemberg	56	0,16	25	0,07	31	0,09
Bayern	43	0,10	35	0,08	8	0,02
Berlin	92	0,34	88	0,33	4	0,01
Brandenburg	14	0,15	7	0,08	7	0,08
Bremen	3	0,10	3	0,10	0	0,00
Hessen	92	0,42	80	0,37	12	0,06
Hamburg	21	0,18	15	0,13	6	0,05
Mecklenburg-Vorpommern	26	0,44	9	0,15	17	0,29
Niedersachsen	18	0,09	18	0,09	0	0,00
Nordrhein-Westfalen	212	0,38	158	0,28	54	0,10
Rheinland-Pfalz	13	0,09	11	0,08	2	0,01
Saarland	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachsen	29	0,19	21	0,14	8	0,05
Sachsen-Anhalt	25	0,33	8	0,11	17	0,23
Schleswig-Holstein	7	0,08	2	0,02	5	0,05
Thüringen	12	0,18	6	0,09	6	0,09

1. Baden-Württemberg

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	57
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	32
davon Prüffälle	25
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	2
Disziplinarverfahren	45
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	12
Strafverfahren	18
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	11
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	3
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	6
davon Maßnahmenverbot wg. Zeitablauf	1
davon Sonstiges	1
Strafverfahren	4
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	2
Disziplinarverfahren	4
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	9
Strafverfahren	2
Maßnahme	
Verweis	3
Kürzung Dienstbezüge	1
Aufhebungsvertrag	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	9
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	1
Politisch motivierte Beleidigung	7
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	23
Passives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	14
Propagandatätigkeit	4

Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	2
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	2
Sonstiges	8
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	16
Mehrere Personen	41

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁶⁷

Vernetzung und Lageverdichtung

Polizei

- Die Polizei Baden-Württemberg verfolgt im Kontext einen vernetzten und ganzheitlichen Ansatz und hat hierbei den Blick in alle wichtigen Bereiche – von der Personalgewinnung über das Auswahlverfahren und die Ausbildung beziehungsweise das Studium, die Fortbildung, die Prävention, den Umgang mit Belastungen und Fehlverhalten, bis hin zu Fragen der Führung und Organisation – gerichtet, um Handlungsbedarfe zu entdecken. Vor diesem Hintergrund nehmen auch alle Dienststellen und Einrichtungen (DuE) landesweit, aktuell und als Schwerpunkt für die nächsten Jahre, das Thema Führungs- und Wertekultur der Polizei Baden-Württemberg mit eigenen Konzepten und Maßnahmen, zum Beispiel in Form von Fortbildungen, Führungstagungen, Workshops und Sensibilisierungsmaßnahmen, intensiv in den Fokus. Nachfolgend werden exemplarisch einige der Maßnahmen beleuchtet, welche eine landesweite Umsetzung erfahren oder diese bereits erfahren haben.
- Fortlaufende Lagedarstellung: Quartalsmäßige Abfrage und Aktualisierung aller rechtsextremistischen Verdachtsfälle durch das Innenministerium bei den DuE der Landespolizei. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht werden regelmäßige Sachstandsmitteilungen angefordert.
- Strukturierung der landesweiten Meldewege: Nach geltender Erlasslage sind durch die DuE der Landespolizei alle rechtsextremistischen Verdachtsfälle innerhalb der Landespolizei unverzüglich dem Innenministerium zu melden. Die Meldewege wurden konkretisiert und vereinheitlicht.

⁶⁷ Die Ausführungen wurden vom LfV Baden-Württemberg für diesen Lagebericht zugeliefert.

- Es ist angedacht, im Zusammenhang mit den Abfragen zum Lagebericht zu Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in Sicherheitsbehörden eine Besprechung auf Arbeitsebene zwischen den betroffenen Referaten des Innenministeriums und dem zuständigen LfV zu organisieren. Dieser Austausch soll einerseits der inhaltlichen Bewertung der Verdachtsfälle dienen, andererseits zur Verbesserung von organisatorischen und verfahrensrechtlichen Fragestellungen einen Beitrag leisten.
- Die Polizei Baden-Württemberg hat die etablierte Vernetzung im letzten Jahr fortgeführt und optimiert, zum Beispiel mit der Bürgerbeauftragten, der Justiz, den polizeilichen Personalvertretungen und Gewerkschaften, dem Verfassungsschutz, den neu eingeführten Polizeirabbinern und den polizeilichen Seelsorgern sowie polizeiexternen Partnern, zum Beispiel dem Verband deutscher Sinti und Roma und Forschungseinrichtungen an Hochschulen.
- Einbindung von Erkenntnissen anderer Institutionen und Bildungseinrichtungen in die polizeiliche Aus- und Fortbildung (zum Beispiel des Landesbeauftragten gegen Antisemitismus, des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg, der Landeszentrale für politische Bildung etc.).

Prävention

LfV

- Hausinterne Schulung der Führungskräfte, um extremistische Verhaltensweisen zu erkennen.
- Durch das LfV werden Informationsangebote zum Erkennen extremistischen Verhaltens für öffentliche Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.
- Zudem bietet das LfV im Rahmen seiner Präventionsarbeit Schulungen für Führungskräfte und Personalverantwortliche von Behörden an.
- Um Behörden bei der Einstellung zu unterstützen, werden Informationen mittels einer Übersichtsliste über verfassungsfeindliche Organisationen (zum Beispiel Fragebogen zur Verfassungstreue im Einstellungsverfahren der Polizei) bereitgestellt.

Polizei

- Schärfung der bestehenden Personalgewinnungsmaßnahmen mit Blick auf eine Null-Toleranz-Strategie bei rassistischem, diskriminierendem und extremistischem Verhalten. Neukonzeptionierung der auslaufenden Nachwuchsgewinnungsmaßnahmen, welche weitere gezielte Hinweise auf die Werte, die Kultur und das Leitbild der Landespolizei enthalten soll.

- Vor der Einladung zum polizeilichen Auswahlverfahren erfolgt eine erste Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das Landeskriminalamt (LKA) anhand eines Abgleichs mit den polizeilichen Datenbanken. Unmittelbar vor der Einstellung erfolgen eine zweite Zuverlässigkeitsüberprüfung und die Vorlage des Führungszeugnisses.
- Eine Teilnahme am Auswahlverfahren zur Einstellung in den Landespolizeidienst ist nur möglich, wenn den Bewerbungsunterlagen ein unterzeichneter und beantworteter Fragebogen mit Erklärung zur Verfassungstreue beigelegt wird. Vor der Ernennung auf Widerruf ist die Unterzeichnung einer weiteren Belehrung/Erklärung zur Verfassungstreue erforderlich.
- Im Rahmen der polizeiärztlichen Einstellungsuntersuchung erfolgt die Überprüfung etwaig vorhandener Tätowierungen auf Motive, welche gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, diskriminierende, gewaltverherrlichende, sexistische oder gesetzlich verbotene Motive enthalten oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall einen vertrauensunwürdigen Eindruck erwecken und an der charakterlichen Eignung zweifeln lassen.
- Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen im Auswahlverfahren und der Ausbildung aktuell geprüft, wie zum Beispiel Recherchen in sozialen Netzwerken, Verzahnung von Erkenntnissen zur Persönlichkeit über alle Einstellungs-/Ausbildungsschritte und die Erhebung von Persönlichkeitsmerkmalen zur Bewertung der charakterlichen Eignung.
- Prüfung von Anpassungsnotwendigkeiten der Belehrungen für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Beamtenpflichten, Umgang mit sozialen Medien, **Erscheinungsbild etc.**).
- Prüfung der Erarbeitung einer elektronischen Lernanwendung zum Umgang mit sozialen Medien sowie in Bezug auf problematische Chats mit extremistischen Inhalten.
- Durchführung der landesweiten Sensibilisierungskampagne „NICHT BEI UNS!“ zur Stärkung des Bewusstseins für eine respektvolle und im Einklang mit den Beamtenpflichten stehende Kommunikation im dienstlichen und privaten Kontext sowie zur Förderung des aktiven Einstehens für die polizeiliche Wertekultur.
- Durchführung eines Pilotprojekts „Strategiepatenschaft für Demokratie und Toleranz“ in der Landespolizei in Anlehnung an den Best-Practice-Ansatz der Polizei Niedersachsen.
- Alle Einstellungsberatenden der Polizei sowie alle Bediensteten, welche im Rahmen des Auswahlverfahrens mit der Durchführung sogenannter multimodaler Interviews betraut sind, wurden unter Einbindung des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-

Württemberg geschult, um Hinweise auf extremistische Einstellungen besser erkennen zu können. Dies erfolgte entweder mittels der in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung entwickelten Lernanwendung „Gemeinsam gegen Extremismus“ oder mittels einer mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung. Im Rahmen eines Stufenkonzepts sollen künftig Begleit- und Betreuungskräfte für die Praxis sowie Lehrkräfte an den polizeilichen Ausbildungsstandorten mittels der elektronischen Lernanwendung fortgebildet werden.

- Ebenfalls mit dem Ziel der verbesserten Erkennung extremistischer Einstellungen werden Aus- und Fortbildungsinhalte der Polizei regelmäßig geprüft, bei Bedarf angepasst und die Polizeikräfte dazu angehalten, verdächtige Vorkommnisse zu melden.
- Prüfung der anlasslosen Einbindung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen im Rahmen des Einstellungs- und Auswahlverfahrens.

Detektion

LfV

- Unterzeichnung einer Erklärung über die Nicht-Zugehörigkeit zu rechtsextremistischen Organisationen respektive solche zu unterstützen oder unterstützt zu haben.
- Behörden werden durch das LfV fortlaufend über die aktuellen rechtlichen Grundlagen sowie die notwendigen Meldewege im Zuge einer Datenübermittlung unterrichtet.
- Darüber hinaus kann das LfV bei Vorliegen von Hinweisen (mindestens einzelfallbezogen) einen Abgleich mit den Bezüge- und Lohnstellen durchführen, um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu erkennen.
- Unter Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen können im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem und Wissensnetz (NADIS WN) gespeichert werden. Dies erfolgt anhand einheitlicher Speicherkriterien, um auch spätere Recherche- und Auswertungsmöglichkeiten zu **gewährleisten**, sowie zur Feststellung von Netzwerkstrukturen.

Polizei

- Sensibilisierungsschreiben des Landespolizeipräsidiums an die DuE der Landespolizei, worin nochmals auf die gesetzlichen Voraussetzungen einer Datenübermittlung von rechtsextremistischen Verdachtsfällen an das LfV hingewiesen wurde.
- Sensibilisierungsschreiben des Landespolizeipräsidiums an die beiden Generalstaatsanwälte mit der Bitte, dass die Staatsanwaltschaften möglichst frühzeitig gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Verdachtsfällen auf der

Rechtsgrundlage des § 49 BeamStG an die DuE der Landespolizei übermitteln. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass frühzeitig (vorläufige) arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen getroffen werden können.

- Prüfung und Weiterentwicklung dezentraler Konzepte bei allen DuE, unter anderem mit Maßnahmen im Bereich Beschwerdemanagement, zur Optimierung der Fehlerkultur und zur **Reflexion**.
- Prüfung der Sensibilisierung und Fortbildung von Praxis-Ausbildenden und -Begleitenden sowie von Lehrkräften.
- Prüfung einer dritten Zuverlässigkeitsüberprüfung vor der Wiedereinstellung als Beamter oder Beamtin auf Probe.

Reaktion

LfV

- Das LfV übermittelt unmittelbar Erkenntnisse über Anhaltspunkte extremistischen Verhaltens von Bediensteten an die Beschäftigungsbehörde bei Bekanntwerden einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

Polizei

- Konsequentes arbeits- und disziplinarrechtliches Vorgehen gegen rechtsextremistische Verdachtsfälle innerhalb der Landespolizei. Beim Aufkommen eines extremistischen Verdachts bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und auf Probe werden beamtenrechtliche Entlassungsverfahren geprüft und bei Erhärtung des Vorwurfs eingeleitet.
- Bei Aufkommen eines rechtsextremistischen Verdachtsfalls werden die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.
- Verwertbare Erkenntnisse des LfV werden Bestandteil der arbeits- und dienstrechtlichen Ahndungen rechtsextremistischer Verdachtsfälle.

2. Bayern

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	43
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	8
davon Prüffälle	35
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	3
Disziplinarverfahren	40
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	33
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	8
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	5
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	2
davon Sonstiges	1
Strafverfahren	11
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	3
Disziplinarverfahren	6
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	12
Maßnahmen	
Verweis	2
Geldbuße	3
Kürzung Dienstbezüge	1
Abmahnung	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	4
Propagandatätigkeit	1
Sonstiges	33
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	17

Mehrere Personen	26
------------------	----

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁶⁸

Vernetzung und Lageverdichtung

- Austausch zu Verfahren und Rechtsfragen sowie Maßnahmen zum Erkennen und zur Behandlung extremistischer Sachverhalte im Rahmen von Amtsermittlungen sowie Geheimenschutz- und Disziplinarmaßnahmen.
- Schaffung von sogenannten Single Points of Contact (SPOC) bei der Polizei für Erkenntnisanfragen und Mitteilungen zum Thema Extremisten in Sicherheitsbehörden.
- Schaffung eines eigenständigen Arbeitsbereiches beim LfV „Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter im Öffentlichen Dienst“.

Prävention

- Anlassbezogene Anfragen beim LfV zu allen Bewerbenden für den öffentlichen Dienst und Regelanfrage bei erstmaliger Berufung ins Richterverhältnis unter Berücksichtigung eines Verzeichnisses extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen.
- Einführung der Regelanfrage bei Bewerbenden für den Polizeidienst oder beim Wechsel in die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz.
- Einführung eines neu konzipierten E-Learning-Programms zur Sensibilisierung aller Bediensteten und zum Umgang mit Hinweisen auf Extremismus.
- Informationsveranstaltung der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) für Ausbildungsseminare, Fachhochschulstudiengänge und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus sowie „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“.
- Eintägiger Dienstunterricht „Extremismus: Früherkennung und Bekämpfung“ für bayerische Polizeibeamtinnen und -beamte.
- Vermittlung interkultureller Kompetenz im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung.
- Sensibilisierung durch polizeiliche Medien (Mitarbeiterzeitschriften, Newsletter 110, IntraPol etc.) und Hinweis auf Folgen von Pflichtverletzungen.

⁶⁸ Die Ausführungen wurden vom LfV Bayern für diesen Lagebericht zugeliefert.

Detektion

- Meldepflichten an die oberste Dienstbehörde sowie an die Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat beim Verdacht eines Verfassungstreueverstoßes durch Angehörige des öffentlichen Dienstes.
- Erkenntnisanfragen an den Verfassungsschutz bei Hinweisen auf einen extremistischen Hintergrund bei behördeninternen Ermittlungen, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtlichen Verfahren und Strafverfahren in einem frühen Stadium.
- Frühzeitige Erkenntnismitteilung des Verfassungsschutzes bei tatsächlichen Anhaltspunkten für extremistische Aktivitäten eines Mitarbeiters an die betroffene Behörde.
- Austausch gewonnener Erkenntnisse zur Lage- und Sachverhaltsverdichtung zwischen betroffener Behörde und Verfassungsschutz.
- Konsequente Aufklärung von möglichen Kennlinien und Verbindungen des Betroffenen in extremistische Strukturen und zu extremistischen Personen.

Reaktion

- Konsequente Verfahrenseinleitung bei tatsächlichen Anhaltspunkten auf extremistische Verstrickungen der Betroffenen oder dem Wegfall der Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses oder Verletzung der beamtenrechtlichen Grundpflichten.
- Beschleunigte Sachverhaltsaufklärung unter Nutzung des Verfassungsschutzes und schnelle Sanktionierung im Falle der Bestätigung der Verdachtslage.
- Einbringen der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in das jeweilige Verfahren mittels Behördenzeugnis.
- Beachtung, dass erwiesene Erkenntnisse zu extremistischen Verstrickungen der Betroffenen Eingang in straf-, arbeits- oder disziplinargerichtlichen Verfahren finden.
- Austausch zum Verfahrensausgang und den gewonnenen Erkenntnissen zwischen den beteiligten Behörden.

3. Berlin

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	93
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	5
davon Prüffälle	88
Eingeleitete Verfahren⁶⁹	
Disziplinarverfahren	4 ^a
Strafverfahren	63
Eingestellte Verfahren	
Strafverfahren	24
Beendete Verfahren	
Strafverfahren	5
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	4
Politisch motivierte Beleidigung	37
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	1
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	3
Propagandatätigkeit	8
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	22
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	56
Mehrere Personen	36

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich, ^a = Die Polizei Berlin machte keine vollständigen Angaben zu Disziplinarverfahren.

⁶⁹ Aus datenschutzrechtlichen Bedenken meldete Polizei Berlin keine Informationen zu arbeits- bzw. dienstrechtlichen Verfahren an den Verfassungsschutz.

Maßnahmen⁷⁰

Vernetzung und Lageverdichtung

- Das LfV und das LKA Berlin haben seit März 2020 ein gesondertes Melde- und Auskunftsverfahren zu rechtsextremistischen Verdachtsfällen in Sicherheitsbehörden etabliert. Ein gleichlaufendes Verfahren wurde auch zwischen dem Berliner Verfassungsschutz und der Berliner Feuerwehr verabredet.

Prävention

- Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten, führt das LfV regelmäßig Informationsveranstaltungen zu den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ (sowie zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“) durch. Die meisten dieser Vortragsveranstaltungen richten sich an Mitarbeitende der Berliner Bezirks- und Ordnungsämter sowie an Bedienstete der Polizei und Justiz.
- Besonderes Augenmerk liegt auf der Sensibilisierung für aktuelle Entwicklungen in diesen Phänomenbereichen. Hierfür wurden durch das LfV bereits Broschüren erstellt, die den Berliner Verwaltungen als Handreichung dienen und Mitarbeitende in die Lage versetzen sollen, rechtsextremistische Ideologien und Szenecodes erkennen zu können.

Detektion

- Am 5. August 2020 kündigte der damalige Innensenator Geisel an, verstärkt gegen rechtsextremistische Tendenzen, insbesondere in den Sicherheitsbehörden, vorzugehen. Die Maßnahmen dieses 11-Punkte-Plans umfassen insbesondere die Überprüfung von Bewerbenden für die Polizei und die Feuerwehr bei Ersteinstellungen unter Mitwirkung des Berliner Verfassungsschutzes. Die notwendige gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.
- Am 26. Oktober 2020 wurde eine Extremismusbeauftragte bei der Berliner Polizei eingesetzt. Sie dient Führungskräften und Polizisten seither als direkte Ansprechpartnerin. Hierdurch wird möglichen Entwicklungen hin zur Entstehung rechtsextremistischer Tendenzen innerhalb der Polizei frühzeitig entgegengewirkt.

⁷⁰ Die Ausführungen wurden vom LfV Berlin für diesen Lagebericht zugeliefert.

- Innerhalb der Polizei werden extremistische Verdachtsfälle in einer neu geschaffenen Ermittlungsgruppe Zentral (EG Zentral) bearbeitet.
- Darüber hinaus wurde am 14. Mai 2021 ein kommissarischer Extremismusbeauftragter der Berliner Feuerwehr benannt.
- Zusätzlich wird das bereits bestehende Hinweissystem zur Korruptionsbekämpfung bei der Berliner Polizei um die Bearbeitung anonymer Hinweise zu Verdachtsfällen von Extremismus bei der Polizei erweitert.
- Das LfV hat für die Informationsgewinnung bereits seit 2003 ein vertrauliches Hinweistelefon eingerichtet, über welches extremistische Verdachtsfälle gemeldet werden können.

Reaktion

- Das LfV wirkt bei der Bewertung extremistischer Verdachtsfälle im öffentlichen Dienst mit und liefert den betroffenen Verwaltungen Erkenntnisse zu, um eine Entfernung von Extremisten aus dem öffentlichen Dienstverhältnis zu unterstützen.

4. Brandenburg

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	14
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	7
davon Prüffälle	7
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	8
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	3
Strafverfahren	12
Eingestellte Verfahren	
Strafverfahren	6
Beendete Verfahren	
Disziplinarverfahren	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	3
Strafverfahren	5
Maßnahme	
Geldbuße	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	3
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	1
Sonstiges	14
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	10
Mehrere Personen	4

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷¹

Vernetzung und Lageverdichtung

- Zusammenarbeit mit anderen LfV und dem BfV.

Prävention

- Sicherheitsüberprüfungen bei Einstellung in Sicherheitsbehörden sowie Wiederholungsüberprüfungen.
- Lehrveranstaltungen zum Thema „Polizei im Nationalsozialismus“ an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg.
- Vorträge im ersten Studienjahr des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ zur Arbeitsweise des Verfassungsschutzes und zum Extremismus.
- Geplante Änderung des Landesbeamtengesetzes: Ermächtigung und Verpflichtung aller Einstellungsbehörden des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg, sich bei der Verfassungsschutzbehörde mittels einer Regelanfrage zu erkundigen, ob Erkenntnisse vorliegen, die an der Gewähr für das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zweifeln lassen (Beschränkung der Abfrage auf Bewerbende, die für eine Einstellung bereits ausgewählt wurden).

Detektion

- Frühzeitige Mitteilung von Verdachtsfällen mit Extremismusbezug durch Sicherheitsbehörden an den Verfassungsschutz.
- Geplante Änderung des Landesdisziplargesetzes hinsichtlich der Bestandsbeamten: Bei Disziplinarverfahren, die Handlungen zum Gegenstand haben, die den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht rechtfertigen, soll künftig regelmäßig bei der Verfassungsschutzbehörde nachgefragt werden, ob dort Erkenntnisse vorliegen, die diese Zweifel erhärten beziehungsweise belegen.
- Bei Bekanntwerden eines öffentlichen Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der nachrichtendienstlichen Bearbeitung: Prüfung der Übermittlung dieser Information an den Arbeitgeber.

⁷¹ Die Ausführungen wurden vom LfV Brandenburg für diesen Lagebericht zugeliefert.

Reaktion

- Übermittlung aller verwertbaren und zur Weitergabe geeigneten Erkenntnisse an die zuständige Behörde, damit entsprechende Maßnahmen des Dienst- oder Arbeitsrechts eingeleitet werden können.

5. Bremen

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	3
davon Prüffälle	3
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	3
Einzelperson/Personengruppe	
Mehrere Personen	3

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷²

Vor der Ersteinstellung einer Person für den Polizeivollzugsdienst und mit ihrer Zustimmung erfolgt in Bremen eine Abfrage der Person im NADIS WN. Dieses Verfahren wird durch die im November 2020 verabschiedete Novelle des Bremischen Polizeigesetzes bekräftigt. Darin wird die Mitwirkung des Verfassungsschutzes an der Zuverlässigkeitsüberprüfung zukünftig regelhaft normiert und im Übrigen auch auf bereits aktive Polizeivollzugsbedienstete erstreckt, für die eine Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung spätestens alle sieben Jahre vorgesehen wird. Zudem wurde innerhalb der Polizeibehörde Bremen eine Ombudsstelle geschaffen, die als Anlaufstelle für Hinweise auf rechtsextremistische Vorfälle innerhalb der Polizei dienen soll.

Weiterhin unterstützt das LfV die Polizeibehörden bei disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen durch die Expertise in der Extremismusbewertung.

Das LfV beteiligt sich zudem regelmäßig aktiv an der Aus- und Weiterbildung von Polizeibediensteten durch Vorträge und Fortbildungen, wobei der Rechtsextremismus in den letzten Jahren den inhaltlichen Schwerpunkt bildete.

Ende 2019 wurde durch das LfV ein Hinweistelefon eingerichtet, über das rechtsextremistische Verdachtsfälle gemeldet werden können. Ziel ist es, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für rechtsextremistische Bestrebungen zu erhöhen sowie rechtsextremistische Bestrebungen – auch im öffentlichen Dienst – frühzeitig zu erkennen.

⁷² Die Ausführungen wurden vom LfV Bremen für diesen Lagebericht zugeliefert.

6. Hamburg

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	24
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	9
davon Prüffälle	15
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	6
Disziplinarverfahren	7
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Strafverfahren	17
Eingestellte Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	3
Disziplinarverfahren	3
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	3
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	1
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	2
Strafverfahren	11
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahme	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Maßnahme	
Kündigung	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Sonstiges	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	3
Politisch motivierte Beleidigung	14
Propagandatätigkeit	3
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	3
Sonstiges	11
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	23

Mehrere Personen	1
------------------	---

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷³

Vernetzung und Lageverdichtung

- Enger Austausch seitens des LfV mit den polizeilichen Dienststellen, die für interne Ermittlungen, Beschwerden und disziplinarische Maßnahmen zuständig sind. Zu Verdachtsfällen werden zunächst anonymisierte Fallbesprechungen durchgeführt.
- Beteiligung des LfV am Hamburger „Behördenkompetenznetzwerk gegen Rechtsextremismus“. Auch über den Untersuchungsauftrag „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ hinaus können hier Behörden für etwaige problematische Entwicklungen sensibilisiert und Gegenmaßnahmen erörtert werden.
- Leitung der Arbeitsgruppe „Lage & Analyse Rechtsextremismus“ unter Beteiligung des LKA, der Schulbehörde, der Sozialbehörde, der Justizbehörde und eines Bezirksamtes.

Prävention

- Vor der Einstellung von Nachwuchskräften bei der Polizei nimmt das LfV gem. § 34 Abs. 1a Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (Hmb-SÜGG) eine Abfrage der Einzustellenden in NADIS WN vor.
- Erkenntnisse des LfV über mögliche Bezüge von Polizeimitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu extremistischen Bestrebungen werden bereits frühzeitig an die Staatsschutzabteilung des LKA kommuniziert und gemeinsam bewertet.
- Nutzung des E-Learning Angebots des BfV „Radikalisierung und Extremismus erkennen“ seitens LfV.

Detektion

- Polizeiliche Dienststellen, die mit internen Ermittlungen aufgrund von Beschwerden, Dienstvergehen und Straftaten befasst sind, liefern Verdachtsfälle mit möglichem Extremismusbezug an das LfV.
- Weiterhin steht das LfV in engem Austausch mit der „Zentralen Hinweisaufnahme Rechtsextremismus“, bei der auch polizeiinterne Hinweise auf etwaige Verdachtsfälle eingehen.

⁷³ Die Ausführungen wurden vom LfV Hamburg für diesen Lagebericht zugeliefert.

- Zum Thema „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ hält das LfV regelmäßig Vorträge in Behörden, wodurch diese für die Problematik sensibilisiert werden.

Reaktion

Das LfV unterstützt die polizeilichen Dienststellen bei disziplinarrechtlichen Ermittlungen und gegebenenfalls dem Nachweis von strafrechtlich relevantem Verhalten durch möglichst umfassende Erkenntnismitteilungen.

7. Hessen

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	92
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	12
davon Prüffälle	80
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	6
Disziplinarverfahren	81
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	10
Strafverfahren	76
Eingestellte Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	5
davon Maßnahmenverbot wg. vorangegangenen Straf-/Bußgeldverfahren	1
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	1
Strafverfahren	27
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	5
Disziplinarverfahren	10
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	10
Strafverfahren	15
Maßnahme	
Verweis	4
Geldbuße	3
Abmahnung	1
Kündigung	3
Aufhebungsvertrag	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	10
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	8
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	5
Propagandatätigkeit	8
Sonstiges	57

Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	43
Mehrere Personen	49

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷⁴

Am 18. August 2020 wurde in Hessen eine unabhängige Kommission von **Expertinnen und Experten** mit dem Titel: „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft – Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden“ eingesetzt. Die Beauftragung erfolgte angesichts unerlaubter polizeilicher Datenabfragen im zeitlichen Zusammenhang mit sogenannten NSU-2.0-Drohschreiben sowie weiterer Fälle offenkundigen Fehlverhaltens von hessischen Polizistinnen und Polizisten. Die Kommission hat am 12. Juli 2021 ihren Abschlussbericht vorgestellt und darin von ihr erarbeitete Vorschläge unterbreitet, wie Fehlverhalten Einzelner innerhalb der Polizei frühzeitig erkannt und geahndet werden kann. Des Weiteren wurde empfohlen, einen Leitbildprozess für die Polizei Hessen zu initiieren und die bereits ergriffenen Maßnahmen innerhalb der hessischen Polizei zu evaluieren. Darüber hinaus wurden über 100 Empfehlungen für deren Weiterentwicklung ausgesprochen. Zur Prüfung und Umsetzung dieser Empfehlungen wurde die Stabsstelle „Fehler- und Führungskultur Polizei“ eingerichtet, die direkt an den hessischen Staatssekretär des Innern und für Sport berichtet. Teile der Vorschläge der Kommission befinden sich bereits in der Umsetzung.

Vernetzung und Lageverdichtung

- Anlassbezogene Lagevorträge zu extremistischen Phänomenen vor herausragenden polizeilichen Einsatzlagen: In Vorbereitung polizeilicher Einsatzlagen erfolgt anlassbezogen ein Austausch mit dem LfV. Lageabhängig finden auf Einladung der Polizeiführenden persönliche Lagebesprechungen im Vorfeld entsprechender Einsatzlagen statt. Neben dem Transfer von Lageerkenntnissen sind in diesem Kontext auch allgemeine Lagevorträge zu den jeweiligen extremistischen Phänomenen zielführend, die einen Abgleich mit der polizeilichen Erkenntnislage ermöglichen. Die eigentliche Zielrichtung „Stärkung der Resilienz und Schärfung von Sensibilität, Verantwortungsbewusstsein und Handlungssicherheit der Mitarbeiter von Sicherheitsbehörden“ ist nachhaltiger im

⁷⁴ Die Ausführungen wurden vom LfV Hessen für diesen Lagebericht zugeliefert.

Kontext zielgruppen- und bedarfsorientierter Vortragsangebote zu **erreichen**. Der Mehrwert wird insbesondere darin gesehen, dass die durchgeführte Wissens- und Erkenntnisvermittlung durch die Kontinuität zu einer Verstetigung bei den Teilnehmenden führt. Darüber hinaus ist ein Wissenstransfer im Rahmen von Anlässen wie herausragenden polizeilichen Einsatzlagen durch einen nur teilweise wechselnden Kreis von Adressatinnen und Adressaten geprägt. Daher wird die Nachhaltigkeit nicht nur durch eine höhere Kontinuität verbessert, sondern auch durch zielgruppen- und bedarfsorientierte Angebote ergänzt, die es erlauben, die Themen auf einer breiteren Ebene zu vermitteln und hierbei die jeweiligen Bedürfnisse des Teilnehmendenkreises zu berücksichtigen.

- Zielgruppen- und bedarfsorientierte Vortragsangebote des LfV für die hessische Polizei. Beispielsweise ist das LfV Hessen regelmäßig und auch anlassbezogen in die Aus- und Fortbildung der hessischen Polizei eingebunden und beteiligt sich traditionell mit Vorträgen an den Staatsschutz-Modulen der hessischen Polizeiakademie (HPA) für Staatschützerinnen und Staatschützer und hält auf Anfrage Vorträge an der hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) vor Studiengruppen (**Hinweis: seit dem 1. Januar 2022 werden die Aufgaben der HPA von der HöMS wahrgenommen**). Seit 2020 führt das LfV Hessen ein eigenes Wahlpflichtmodul an der HöMS (Standort Kassel) für das jeweilige Abschlussemester zum Thema Extremismus durch. Seit dem Jahr 2019 hat das Kompetenzzentrum Rechtsextremismus (KOREX) eine mittlere dreistellige Zahl an Führungskräften mehrerer hessischer Polizeibehörden an einer Vielzahl von Einzelterminen über Erscheinungsformen, Strategien und Ideologieelemente des Rechtsextremismus aufgeklärt und sensibilisiert.
- Regelmäßiger Austausch im GETZ zu erkannten rechtsextremistischen Vorfällen und Verdachtsfällen in Sicherheitsbehörden: Dieser Austausch ist in Zusammenarbeit zwischen dem LKA und dem LfV bereits etabliert.

Prävention

- Regelabfrage im NADIS WN: Im Einklang mit den Empfehlungen der Expertenkommission soll der Regierungskoalition eine Änderung hessischer Sicherheitsgesetze zeitnah vorgeschlagen werden. Künftige Polizeianwärterinnen und -anwärter und weitere Bedienstete von Behörden mit Vollzugsaufgaben sollen demnach regelhaft vom LfV vor der Einstellung überprüft werden. Damit wird das Ziel verfolgt, nicht nur im Einzelfall, sondern flächendeckend und regelmäßig bei allen angehenden Bediensteten von Behörden mit Vollzugsaufgaben eine Überprüfung durchzuführen.

- Eine Überprüfung von Bewerbenden in sozialen Medien und Netzwerken im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. §13a **Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG)** erfolgt seither und bislang nur in Einzelfällen. Die rechtliche Zulässigkeit und tatsächliche Umsetzbarkeit einer standardisierten Überprüfung von Bewerbenden vor Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in sozialen Medien befindet sich in Prüfung.
- Initiierung eines Leitbild-Prozesses mit externer Unterstützung.
- Wissenschaftliche Untersuchung „Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation“ in der hessischen Polizei. Eine erste Befragung zu den Themenkomplexen Motivation, Einstellungen zum Arbeitsumfeld, der Arbeitszufriedenheit sowie den Arbeitsbedingungen erfolgte bereits im Jahr 2019 und wurde im Frühjahr 2020 vorgestellt. Eine Befragung der Studierenden der hessischen Polizei, die im Rahmen der oben genannten Befragung aus methodischen Gründen nicht berücksichtigt wurden, wurde im Januar und Februar 2022 durchgeführt. Um Entwicklung und Veränderungen über einen längeren Zeitraum abbilden zu können, ist beabsichtigt, die Studierenden während des Studiums über mehrere Jahre wiederholt zu befragen. Hessen beteiligt sich zudem an der laufenden bundesweiten Studie „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“ (MEGAVO) der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol).
- Flyer zur Information und Sensibilisierung: Veröffentlichung eines Flyers im Frühjahr 2019, der unter anderem über Erscheinungsformen, Herausforderungen und bestehende Beamtenpflichten (auch Führungsverantwortung) im Kontext von extremistisch motiviertem Verhalten innerhalb der Polizei informiert und flächendeckend in der hessischen Polizei zur Verfügung gestellt wird.
- Sensibilisierungsreihe „Extremismusprävention nach Innen“ (für Studierende vor der Vereidigung, beginnend im Frühjahr 2019): Das erklärte Ziel dieser gemeinsam durch das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) und der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) organisierten Veranstaltung ist eine zusätzliche Sensibilisierung der Studierenden zu Haltung und Werten des Polizeiberufes auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der damit einhergehenden besonderen Bedeutung des Dienstes. Die Besonderheit stellt dabei die Berücksichtigung der Öffentlichkeit durch die Mitwirkung nicht-polizeilicher Experten dar, um die nachhaltigen und nachteiligen Folgen von

Fehlverhalten durch Angehörige der Polizei auf die öffentliche Wahrnehmung der Gesamtorganisation Polizei zu verdeutlichen. Die Sensibilisierungsreihe soll weiterentwickelt werden. Möglich ist hier beispielsweise eine zeitnahe Kooperation mit der Gedenkstätte Hadamar für Verfolgte der nationalsozialistischen Euthanasie.

- Dezentrale Fortbildung ausbauen: Zukünftig sollen nochmals verstärkt im Rahmen von dezentralen Fortbildungsveranstaltungen Führungskräfte der verschiedenen Hierarchieebenen, insbesondere Bedienstete im sogenannten „1. Führungsamt“ (zum Beispiel Dienstgruppenleitende), geschult und für ihre Aufgaben qualifiziert werden. Hierbei sollen unter anderem auch Kenntnisse zum Umgang mit Fehlverhalten (wie zum Beispiel extremistische Bestrebungen) vermittelt werden.

Über die Veranstaltungen für Führungskräfte **hinaus soll** die Thematik auch in der allgemeinen dezentralen Fortbildung in den Behörden weiter ausgebaut werden (zum Beispiel durch Seminare, Workshops, Angebote zur politischen Bildung).

- Zentrale Fortbildung ausbauen: Nach Evaluation weiterer Ausbau und Optimierung des zentralen Fortbildungsangebotes an der Polizeiakademie Hessen (HPA) (Hinweis: seit dem 1. Januar 2022 werden die Aufgaben der HPA von der HöMS wahrgenommen).
- Etablierung einer dauerhaften Forschungsstelle „Extremismusresilienz“ an der HöMS (ab 1. Januar 2022) zur Gewährleistung eines stetigen Austausches mit wissenschaftlichen Extremismusexpertinnen und -experten in der Bundesrepublik, um fortan sicherzustellen, dass insbesondere innerhalb der Sicherheitsbehörden nachhaltige Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote in Hessen bestehen. Auch künftige Befragungen der hessischen Polizei sollen von hier aus im Dialog mit der universitären Forschung organisiert werden.
- Curriculums-Revision: Hierzu wurde bereits Anfang 2021 eine Arbeitsgruppe bei der Hessischen Hochschule Polizei und Verwaltung (HfPV) eingerichtet (Hinweis: seit dem 1. Januar 2022 werden die Aufgaben der HfPV von der HöMS wahrgenommen). Die Anpassung soll eine frühzeitige Kompetenzvermittlung in Bezug auf die Vermittlung von Sozialkompetenzen, Haltung und Orientierung ermöglichen.
- Einrichtung Dauerausstellung „Zwischenräume“: Entwicklung und Einrichtung einer Dauerausstellung, die zur Stärkung der demokratischen Resilienz der Mitarbeitenden beitragen soll.

Detektion

- Standardisierung eines einheitlichen Meldeverfahrens von Verdachtsfällen mit Extremismusbezug durch die hessische Polizei an das LfV, beginnend Ende 2018.

- Erweiterung der Berichtspflichten im Disziplinarwesen: Die Berichtspflichten im Disziplinarwesen im Zusammenhang mit Hinweisen auf fremdenfeindliche, radikale beziehungsweise extremistische Haltungen oder Einstellungen wurden bereits Anfang 2019 neu gefasst und beinhalten eine niederschwellige Meldepflicht an das Landespolizeipräsidium (LPP).

Reaktion

- Anforderung von Erkenntnissen des LfV zur Verwendung für das jeweilige Verfahren mittels Behördenzeugnis, beginnend Ende 2018.
- Frühzeitige Einbindung des LfV zwecks Bewertung von Sachverhalten mit einem möglichen Extremismusbezug, beginnend Ende 2018.
- Standardisierung von Fallkonferenzen zu Disziplinarangelegenheiten: Konsequente Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht unter Gewährleistung landesweit gleicher Standards im Umgang mit Fehlverhalten, seit Frühjahr 2020.

8. Mecklenburg-Vorpommern

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	26
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	17
davon Prüffälle	9
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	20 ⁷⁵
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Strafverfahren	5
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	4
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	2
davon Maßnahmenverbot wg. Zeitablauf	2
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	5
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Strafverfahren	1
Maßnahme	
Zurückstufung	4
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	1
Abmahnung	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	7
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	1
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	2
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	3
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	5

⁷⁵ In einem Fall kam es nicht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens, da der Beamte vorher um seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ersucht hat.

Sonstiges	22
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	4
Mehrere Personen	22

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷⁶

Prävention

- Der Extremismusprävention kommt eine zentrale Bedeutung bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus im öffentlichen Dienst im Allgemeinen und in den Sicherheitsbehörden des Landes im Speziellen zu: Bereits an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes, der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow, wird ein besonderes Augenmerk auf die Vermittlung demokratiefördernder Werte sowie eine umfassende politische Bildung der Anwärterinnen und Anwärter gelegt. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des öffentlichen Dienstes finden zudem regelmäßig unter Beteiligung des LfV statt, das seine fachliche Expertise in die Veranstaltungen einbringt. Darüber hinaus werden auch themenbezogene Veranstaltungen auf Anfrage der öffentlichen Verwaltung ausgerichtet. Nach einer Novellierung des Landesbeamtengesetzes im Jahr 2021 führt das LfV eine Regelüberprüfung aller Bewerbenden für den Polizei- und Justizdienst durch. **Dadurch** soll ausgeschlossen werden, dass Personen beschäftigt werden, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen. Für Personen, die in einer besonders sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingesetzt werden sollen, führt das LfV Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch.
- Das LfV ist zudem maßgeblicher Partner im „Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz Mecklenburg-Vorpommern“, darüber hinaus leitet ein Mitarbeiter der Behörde die Arbeitsgruppe Extremismus im „Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung“. Hier wirken staatliche Behörden mit nichtstaatlichen Institutionen zusammen und gewährleisten einen professionellen und regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Fachexpertinnen und -experten der vertretenen Organisationen zum Thema Extremismus sowie auf dem Gebiet der Kriminalitätsprävention. In beiden Netzwerken wird auch die Thematik von Extremisten im öffentlichen Dienst behandelt.

⁷⁶ Die Ausführungen wurden vom LfV Mecklenburg-Vorpommern für diesen Lagebericht zugeliefert.

- In den alljährlich stattfindenden „Sicherheitskonferenzen“ zur Lage auf dem Gebiet des politischen Extremismus mit den Verwaltungsspitzen der Landkreise und kreisfreien Städte wird gerade im kommunalen Bereich zur Problematik „Extremisten im öffentlichen Dienst“ sensibilisiert.

Detektion

- Die Polizeibehörden des Landes sind gesetzlich verpflichtet, selbständig ihnen vorliegende Erkenntnisse über extremistische Bestrebungen an die Verfassungsschutzbehörde zu übermitteln (§ 24 Abs. 3 Satz 2 LVerfSchG M-V). Dies gilt auch und vor allem für Erkenntnisse über derartige Bestrebungen in den eigenen Reihen. In der Landespolizei selbst wird bereits seit dem Jahr 2019 der Erlass „Extremisten in der Polizei – Meldepflicht bei Bedenken bezüglich der Verfassungstreuepflicht“ konsequent umgesetzt.
- Liegen dem LfV zu bekannten extremistischen Personen Erkenntnisse vor, dass diese im öffentlichen Dienst tätig sind bzw. sein könnten, werden umfangreiche Ermittlungen hierzu eingeleitet. So werden beispielsweise Arbeitgeberermittlungen nach Maßgabe des Zehnten **Buches** Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, SGB X) durchgeführt oder im Einzelfall das Landesamt für Finanzen als zentrale Besoldungsstelle für Landesbedienstete eingebunden.
- Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Erlasses des Ministeriums zur Prüfbarkeit von Wahlbeamtinnen und **-beamten** wie Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten oder Ehrenbeamtinnen und -beamten (z.B. in der Feuerwehr) mit der Landesverwaltung und den **Kommunalverwaltungen**. Dabei ist es in den Einzelfällen zur Rücknahme der Ernennung oder zur Verhinderung des Wahlantrittes gekommen.

Reaktion

- Liegen Hinweise zu Extremistinnen und Extremisten im öffentlichen Dienst vor, werden von den betreffenden Behörden des Landes und der Kommunen konsequent dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet, die im Einzelfall bis zur dauerhaften Entfernung der Person aus dem öffentlichen Dienst führen und führten. Das LfV unterstützt hierbei, indem beim Vorliegen gerichtsverwertbarer Erkenntnisse diese im Rahmen von Erkenntnismitteilungen an die personalführenden Dienststellen übermittelt werden.

- Darüber hinaus besteht im Verfassungsschutzverbund ein engmaschiger Informationsaustausch, sodass bei Vorliegen von Erkenntnissen über Extremistinnen und Extremisten im Dienst einer Beschäftigungsbehörde außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches diese kurzfristig an andere LfV oder das BfV weitergegeben werden können.

9. Niedersachsen

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	22
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	1
davon Prüffälle	21
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	4
Disziplinarverfahren	15
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	5
Strafverfahren	14
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	2
davon Maßnahmenverbot wg. Zeitablauf	1
davon Sonstiges	1
Strafverfahren	9
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	4
Disziplinarverfahren	4
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	4
Strafverfahren	4
Maßnahme	
Geldbuße	3
Kündigung	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	3
Sonstiges	3
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	3
Propagandatätigkeit	16
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1

Sonstiges	4
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	9
Mehrere Personen	13

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷⁷

Vernetzung und Lageverdichtung

- Zur Vernetzung und Lageverdichtung findet regelmäßig (insbesondere im Rahmen von Presseanfragen und Anfragen aus dem parlamentarischen Raum) ein Austausch zwischen den Polizei- und anderen Behörden (beispielsweise den zuständigen Fachdienststellen von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz) statt. Über weitere Kanäle, wie die Social-Media-Recherche, erfolgen Maßnahmen zur Erkenntnisverdichtung. Zudem nimmt die Polizei an der Arbeitsgruppe „Demokratiestärkung & Extremismusbekämpfung“ der Landeshauptstadt Hannover teil.

Prävention und Sensibilisierung

- Zur Prävention respektive Sensibilisierung von Mitarbeitenden des LfV in Bezug auf „Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden“ werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zur interkulturellen Kompetenz für alle Laufbahngruppen angeboten. Diese Seminare haben in der Regel zum Inhalt, unterschiedliche Werte und Normen im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie Arbeitsweisen aufzuzeigen, hierfür zu sensibilisieren sowie Verständnis für andere Sichtweisen und die eigene kulturelle Prägung zu schaffen. Auf diesem Wege werden auch die Kulturunterschiede der Interaktionspartner und die Besonderheiten interkultureller Kommunikationsprozesse herausgestellt und die interkulturelle Lernbereitschaft sowie Metakommunikationsfähigkeit gestärkt.
- Auch in der Polizei wird durch zielgruppenorientierte Nachwuchswerbung eine Stärkung der Diversität und interkulturellen Kompetenz angestrebt.
- Bereits im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens für den Polizeivollzugsdienst werden alle Bewerbenden vor der Einstellung auf ihre charakterliche Eignung durch die Polizeiakademie Niedersachsen, als alleinige Einstellungsbehörde von Polizeianwärterinnen und -anwärtern, intensiv überprüft. Die Prüfung beginnt mit einer

⁷⁷ Die Ausführungen wurden vom LfV Niedersachsen für diesen Lagebericht zugeliefert.

Selbstauskunft im Bewerbungsformular. Die Bewerbenden müssen Angaben darüber machen, ob polizeiliche, staatsanwaltschaftliche, gerichtliche oder sonstige Ermittlungen gegen sie geführt wurden oder werden. Sofern es solche Ermittlungen gab oder gibt, wird auf Basis einer Einverständniserklärung der vorhandene polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Aktenbestand eingesehen. Zudem werden die Bewerbenden zu dem Sachverhalt befragt. Neben der Selbstauskunft werden Anfragen in den einschlägigen polizeilichen Datenbanken durchgeführt. Zudem haben die Bewerbenden, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist, ein Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage bei einer Behörde zu erbringen. Nach persönlicher Zustimmung werden Bewerbende für den niedersächsischen Polizeivollzugsdienst durch den niedersächsischen Verfassungsschutz überprüft.

Das beschriebene Verfahren gilt auch für die Bewerbenden für ein einjähriges Praktikum mit anschließendem Studium, für den Besuch der einjährigen Fachoberschule mit anschließendem Studium sowie für die zweijährige Fachoberschule mit anschließendem Studium. Diese Bewerbenden, die sich mehrere Jahre im Einstellungsverfahren befinden, werden sowohl im Jahr des Bewerbungsverfahrens als auch im Einstellungsjahr polizeilich überprüft.

Auch während des Studiums werden die zukünftigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten tiefgreifend und ganzheitlich mit den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Rolle der Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat sowie auch berufsethischen Aspekten der Berufsausübung vertraut gemacht. Die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund und zahlreiche Fortbildungen zur Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenz beugen Vorurteilen und Rassismus in den eigenen Reihen zusätzlich vor.

Auch in der Fortbildung nehmen die Vermittlung und Entwicklung demokratischer Werte und Prinzipien und der Schutz vor rechtsextremistischer Instrumentalisierung durch gezielte Aufklärung und Bildung eines Problembewusstseins einen großen Stellenwert ein. Hierfür werden auch die Präventionsstelle „politisch motivierte Kriminalität“ (PPMK) eingebunden und themenbezogene Projekte in verschiedenen Polizeibehörden (beispielsweise die Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechts“, das Projekt „Demokratie und Toleranz“ der Polizeiinspektion Cuxhaven oder der Internet-Blog „Antisemitismus, Judentum und Israel“) gefördert. Im Rahmen der Fortbildung ist insbesondere die landesweite Fortbildungsinitiative „Polizeischutz für die Demokratie“ hervorzuheben. Hier werden Handlungskonzepte gegen Rechtsextremismus und -populismus

erworben und Ansprechpartnerinnen und -partner als „Strategiepatinnen“ und „-paten“ für die Demokratie qualifiziert, die dann vor Ort in den Behörden weitgehend selbstständig das Thema voranbringen (dazu zählen Sensibilisierung im Dienstunterricht und Beratung von Führungskräften).

Detektion und Informationsgewinnung

- In der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Sport werden eingehende Bewerbungen auf offensichtliche (extremistische) Auffälligkeiten überprüft (zum Beispiel im Lebenslauf erwähnte bisherige Ämter/Positionen in einschlägigen Vereinigungen oder Tätigkeiten bei ausländischen Nachrichtendiensten). Bewerbende haben eine Bewerbersynopse auszufüllen und insbesondere auch Kontakte zu Staaten mit Sicherheitsrisiken anzugeben. Auch sind die Kontaktgründe zu benennen. Als Hilfestellung erhalten die Bewerbenden die sogenannte Staatenliste und allgemeine weitere Informationen zum Bewerbungsablauf. Bei vorhandenen Kontakten zu Staaten mit Sicherheitsrisiken erfolgt eine weitergehende Prüfung durch den Geheimschutz- und den Mitwirkungsbereich, ob eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch – und damit das Betreten des Sicherheitsbereiches der Verfassungsschutzabteilung - möglich ist oder davon abgesehen werden muss. Dies umfasst eine Überprüfung im NADIS WN. Bevor die Bewerbenden im Rahmen von Auswahlgesprächen Zutritt zum Dienstgebäude erhalten, erfolgt eine Abfrage in dem nachrichtendienstlichen Informationssystem. Nach erfolgtem Auswahlverfahren ist das Tätigwerden für den Verfassungsschutz nur möglich bei erfolgreich abgeschlossener Sicherheitsüberprüfung gemäß Niedersächsischem SÜG. In der Verfassungsschutzbehörde sind alle Mitarbeitenden nach der Stufe Ü3 überprüft worden.
- Vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage und neuer Extremismusphänomene wird derzeit durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die Möglichkeit der Einbeziehung einer Erkenntnisanfrage beim Verfassungsschutz zum Zweck einer dadurch bedingten und erforderlichen verstärkten charakterlichen Eignung von Bewerbenden für den Polizeivollzugsdienst geprüft. Derzeit ist ein Referentenentwurf in Abstimmung. Gerade der Polizeiberuf hat besondere Anforderungen an seinen Nachwuchs. Deshalb ist es notwendig und wichtig, dass die diesbezüglichen Maßstäbe bereits von Beginn an streng sind. Durch die Abfrage nachrichtendienstlicher Informationssysteme können umfassendere Extremismuserkenntnisse über die Bewerbenden erlangt werden, als dies durch die Abfrage der polizeilichen Auskunftssysteme möglich ist, insbesondere, wenn Organisationen oder Gruppierungen gesichert

verfassungsfeindlich und insoweit als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft sind. Nach persönlicher Zustimmung werden Bewerbende für den niedersächsischen Polizeivollzugsdienst daher bereits jetzt durch den niedersächsischen Verfassungsschutz überprüft.⁷⁸

- Polizei: Soweit ein konkreter Anlass besteht, werden umgehend Ermittlungen – auch unter einem anlassbezogenen Austausch mit anderen Behörden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – in Gang gesetzt. Hierbei werden die staatschutzpolizeilichen Meldewege unter Einbindung des Landeskriminalamtes Niedersachsens, des LfV sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport bedient.
- Bei allen Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen erfolgt bei Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, die Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem SÜG Niedersachsen.
- Darüber hinaus werden Führungskräfte hinsichtlich einer niedrigen Einschreitschwelle bei Verdachtsfällen sensibilisiert, dabei wird eine „Kultur“ des Hinschauens etabliert.

Reaktion

- Verfassungsschutz und Polizei: Bei Zweifeln an der Verfassungstreue ist bei Beamtinnen und Beamten ein konsequentes dienstrechtliches Vorgehen angezeigt, da hier eine wesentliche, dem Sinn des Beamtentums innewohnende Grundlage nicht beziehungsweise nicht mehr gegeben ist. Zweifel an der Verfassungstreue ergeben sich insbesondere, wenn Beamtinnen und Beamte sich aktiv für Bestrebungen betätigen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen und somit als extremistisch zu bewerten sind. Es handelt sich grundsätzlich um Organisationen, die – gegebenenfalls nach gerichtlicher Überprüfung – bestandskräftig als verfassungsfeindlich und insoweit als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft sind. Nach der Rechtsprechung genügt allerdings die schlichte Mitgliedschaft in einer solchen, verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden, Vereinigung nicht für eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht. Hier müssen weitere Aktivitäten hinzukommen. So kann die Ausübung von herausgehobenen Funktionärsämtern oder die Wahrnehmung von Wahlkandidaturen als ein solches En-

⁷⁸ Die Überprüfung kann derzeit nur unter Einwilligung der Bewerbenden erfolgen, da sich die geplante Rechtsgrundlage (§ 108a Niedersächsisches Beamtengesetz) für eine zustimmungsunabhängige Prüfung derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Die Zustimmungsrage wird aktuell als angemessen hoch bewertet. Zudem würde eine mangelnde Einwilligung im Ausnahmefall derzeit keinen zwingenden Ausschlussgrund darstellen. Sobald ein konkreter Anlass für eine Überprüfung besteht, werden bereits jetzt alle Ermittlungsmöglichkeiten auch ohne Einwilligung genutzt.

agement angesehen werden, weil dadurch der Bestand der verfassungsfeindlichen Organisation weiter gesichert wird. Es kommt also auf die individuellen Umstände an. Eine Distanzierung von der Organisation ist außerdem möglich. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass eine Überprüfung von Beamtinnen und Beamten auf eine Mitgliedschaft in einer Partei, die nicht bestandskräftig als verfassungsfeindlich eingestuft ist, nicht zulässig ist. Dies gilt auch für Prüf- und Verdachtsfälle nach dem Verfassungsschutzrecht.

Jeder entsprechende Verdachtsfall, der auf ein Fehlverhalten mit einem rechts- oder auch sonstigen extremistischen Hintergrund hindeutet, wird sehr ernst genommen und untersucht. Sofern sich ein Verdacht bestätigt, werden die rechtlich zulässigen, erforderlichen und angemessenen – auch dienstrechtlichen – Maßnahmen ergriffen.

Bestätigt sich im Rahmen von dienst- beziehungsweise disziplinarrechtlichen Ermittlungen ein Dienstvergehen zur politischen Treuepflicht im Sinne des § 47 BeamtStG, das aufgrund der Schwere, des Persönlichkeitsbildes der Beamtin oder des Beamten sowie **des Umfangs** der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensschädigung Maßnahmen zur Entfernung aus dem Dienst und somit zum disziplinarischen Höchstmaß noch nicht rechtfertigt, ergibt sich in jedem Fall die Notwendigkeit zur Prüfung einer personalwirtschaftlichen Veränderung in weniger sicherheitssensible Verwendungen außerhalb der Polizei und des Verfassungsschutzes.

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, hat bereits mehrfach bekräftigt, dass Menschen mit rechtsextremen Gesinnungsansätzen in einer demokratischen Polizei sowie auch im Verfassungsschutz keinen Platz finden dürfen.

10. Nordrhein-Westfalen

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	218
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	57
davon Prüffälle	161
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	7
Disziplinarverfahren	134
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	6
Strafverfahren	139
Eingestellte Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	27
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	16
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	1
davon Maßnahmenverbot wg. vorangegangenen Straf-/Bußgeldverfahren	1
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	1
davon Maßnahmenverbot wg. Zeitablauf	4
davon Sonstiges	4
Strafverfahren	102
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	6
Disziplinarverfahren	17
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	6
Strafverfahren	3
Maßnahme	
Verweis	7
Geldbuße	2
Kürzung Dienstbezüge	2
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	4
Abmahnung	3
Kündigung	2

Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	6
Sonstiges	3
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	3
Politisch motivierte Beleidigung	21
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	4
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	33
Passives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	22
Propagandatätigkeit	1
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	14
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	2
Sonstiges	120
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	140
Mehrere Personen	49

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁷⁹

Vernetzung und Lageverdichtung

- Einrichtung eines GETZ NRW zum operativen und strategischen Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten.
- Ernennung eines Sonderbeauftragten für rechtsextremistische Tendenzen in der nordrhein-westfälischen Polizei.
- Errichtung einer Stabsstelle „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ im Ministerium des Innern.
- Einrichtung einer Sonderinspektion im Polizeipräsidium Essen, mit welcher das Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW (LAFP) beauftragt wird.
- Erstellung des Lagebilds „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“.

Prävention

- Regelmäßige Informationsveranstaltungen des LfV für Akteure im öffentlichen Dienst.
- Sensibilisierungsmaßnahmen des LfV für Polizeibehörden.

⁷⁹ Die Ausführungen wurden vom LfV Nordrhein-Westfalen für diesen Lagebericht zugeliefert.

- Sensibilisierung aller Leitenden der Polizeibehörden per Erlass.
- Benennung von Extremismusbeauftragten in allen Polizeibehörden des Landes NRW sowie in der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW.
- Im September 2021: Veröffentlichung des ganzheitlichen Handlungskonzepts zur Früherkennung, Entgegnung und **Vorbeugung** rechtsextremistischer Tendenzen in der Polizei NRW.

Detektion

- Regelanfrage nach § 18 Abs. 4 Datenschutzgesetz NRW – in Kraft getreten am 25. Mai 2018 – für Bewerbende im Bereich der Polizei.

Reaktion

- Konsequentes Aufklären bei Anhaltspunkten für (rechts-)extremistische Einstellungen.
- Ergreifung der erforderlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen.

11. Rheinland-Pfalz

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	16
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	2
davon Prüffälle	14
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	12
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	6
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	1
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	1
davon Sonstiges	1
Strafverfahren	5
Beendete Verfahren	
Disziplinarverfahren	6
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	1
Maßnahme	
Verweis	1
Geldbuße	1
Kürzung Dienstbezüge	1
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Sonstiges	2
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	1
Politisch motivierte Beleidigung	4
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	2
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	7

Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	12
Mehrere Personen	3

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁸⁰

Prävention

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der bei der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz angesiedelten Präventionsagentur gegen Extremismus klären unter dem Motto „Prävention durch Information“ in allen relevanten Bereichen der öffentlichen Verwaltung über Rechtsextremismus auf. Insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung an der Hochschule der Polizei (HdP) und der Justizvollzugsschule werden spezifisch die Grundsätze der wehrhaften Demokratie vermittelt. Ferner soll eine Sensibilisierung und Aufklärung durch den Verfassungsschutz fester Bestandteil auch der Führungskräftefortbildung der Polizei werden. Gleiches ist für weitere, hervorgehobene systemrelevante Bereiche der öffentlichen Verwaltung vorgesehen.

Hinzu kommen regelmäßig aktualisierte Handreichungen und Merkblätter mit Hintergrundinformationen sowie ein ständiger Informationsaustausch innerhalb der Landesverwaltung im Rahmen eines etablierten Präventionsnetzwerkes.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens bei der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz wird der Bewerberkreis vor der Einstellung mehrfach auf seine persönliche und charakterliche Eignung und seine Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung überprüft. So insbesondere im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung mittels Befragungen von Referenzpersonen und im Wege des Sicherheitsgesprächs. Letzteres dient auch der Sensibilisierung im Umgang mit sozialen Medien und Messengerdiensten.

Die Polizei in Rheinland-Pfalz widmet sich bereits seit vielen Jahren der Prävention jeglicher Art von Rassismus, Extremismus und Diskriminierung. Das neu aufgelegte Positionspapier „Bürgerpolizei Rheinland-Pfalz: Den Menschen sehen – Verantwortung für die Demokratie wahrnehmen“ rückt hierbei die freiheitlichen demokratischen Werte in den Vordergrund und beschreibt zehn präventive Handlungsfelder wie zum Beispiel die Themenfelder „Fokus erste Führungsebene“ und „Fokus junge Mitarbeitende“.

Neben der bereits etablierten Regelabfrage der Polizeianwärterinnen und **-anwärter** in NADIS WN durch die Verfassungsschutzbehörde bei der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung

⁸⁰ Die Ausführungen wurden vom LfV Rheinland-Pfalz für diesen Lagebericht zugeliefert.

im Rahmen des **Auswahlverfahrens führt** die Polizei in Rheinland-Pfalz strukturierte Interviews unter Beteiligung eines Psychologen durch, bei denen die Überprüfung der Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine maßgebliche Rolle spielt.

Der Bachelorstudiengang der HdP behandelt in acht (von zwölf) Modulen und somit über den gesamten Zeitraum des Studiums das Thema „Extremismus“.

Derzeit sensibilisiert die HdP zusätzlich mittels der Präventionsmaßnahme „Kein Schmutz in der Birne – kein Schmutz im Handy!“ im Hinblick auf die sozialen Medien und deren Nutzung. Daneben wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz geschlossen, die das Ziel verfolgt, durch polizeihistorische Forschung bei den Studierenden ein reflektiertes und kritisches Geschichtsbewusstsein zu entwickeln.

Auch die Abteilung Spezialeinheiten der rheinland-pfälzischen Polizei forciert seit geraumer Zeit durch Aus- und Fortbildungen vielfältige Maßnahmen zur Stärkung der Wertestabilität und demokratischer Resilienz; so verfolgt beispielsweise der Workshop „Die Polizei im NS-Staat“ unter Mitwirkung eines Historikers, eines Psychologen und einer polizeilichen Führungskraft das Ziel, die Folgen menschenverachtenden staatlichen Handelns begreifbar zu machen.

Detektion

Die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften sind gesetzlich verpflichtet, bei Anhaltspunkten für den Verdacht extremistischer Bestrebungen, insbesondere auch in den eigenen Reihen, von sich aus der Verfassungsschutzbehörde sämtliche relevanten Informationen zu übermitteln (vgl. § 25 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz Rheinland-Pfalz). Insbesondere der Austausch zwischen Verfassungsschutzbehörde und Polizei Rheinland-Pfalz wurde diesbezüglich in den letzten Jahren intensiviert und unterliegt einem mittlerweile standardisierten Informationsübermittlungsverfahren.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (MdI) vom 4. Dezember 2009 wird jede Bewerberin und jeder Bewerbende vor Einstellung über die Pflicht zur Verfassungstreue schriftlich belehrt. Die Verwaltungsvorschrift gilt für alle staatlichen Behörden des Landes. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Besteht der Verdacht, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen, unterrichtet die Dienststelle – wie bereits ausgeführt – das MdI und prüft, ob ein Disziplinar- oder ein Kündigungsverfahren einzuleiten ist.

Derzeit wird die einschlägige Verwaltungsvorschrift überarbeitet und soll künftig – auf Anregung der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz – um ein Verzeichnis extremistischer und

extremistisch beeinflusster Organisationen ergänzt werden, um die Verfassungstreue noch gezielter überprüfen zu können; zugleich dient es der persönlichen Sensibilisierung.

Durch die für Polizeianwärterinnen und -anwärter eingeführte Regelabfrage beim Verfassungsschutz (unabhängig von Zweifeln an der Verfassungstreue der Bewerbenden) können eventuell vorliegende verfassungsfeindliche Bestrebungen nochmals effektiver detektiert werden. Über diese obligatorische NADIS WN-Abfrage hinaus sollten seitens der Einstellungsdienststellen ergänzend Recherchen in den sozialen Medien zum Tragen kommen. Des Weiteren ist es aus hiesiger Sicht notwendig, es nicht bei einmaligen Prüfungen zu belassen. Vielmehr sollten in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren Wiederholungsprüfungen und anlassbedingt (weitere) Recherchen in den sozialen Medien stattfinden. Eine Ausweitung der Regelabfrage auf weitere Bereiche der öffentlichen Verwaltung wird für sinnvoll erachtet.

Reaktion

Bei Anhaltspunkten für den Verdacht von rechtsextremistischen Betätigungen von Bediensteten im öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz überprüft die Verfassungsschutzbehörde die an sie übermittelten oder aus eigenem Erkenntnisaufkommen stammenden Informationen und **versucht, diese** zu verifizieren sowie weitere relevante Erkenntnisse entlang der gesetzlich normierten Mittel zu generieren, um diese offen und gerichtsverwertbar an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeben zu können. Darauf basierende arbeits-, beamten- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen obliegen der jeweiligen Beschäftigungsbehörde.

12. Saarland

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	0

Maßnahmen⁸¹

Auf Vorschlag der Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes werden bereits seit mehreren Jahren alle zur Einstellung in den Polizeivollzugsdienst vorgesehenen Bewerbenden für den Polizeivollzugsdienst vor der Einstellung nicht nur durch die einstellende Polizeibehörde mittels einer Abfrage in den polizeilichen Datensystemen sowie im Bundeszentralregister (BZR) überprüft, sondern es erfolgt mit Einverständnis der Bewerbenden zusätzlich eine Abfrage im NADIS WN durch die Verfassungsschutzbehörde. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bereits erkannte Extremisten in den Polizeidienst gelangen.

Darüber hinaus beteiligt sich die Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes regelmäßig sowohl inhaltlich als auch personell an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Polizeibedienstete. Hierbei ist Rechtsextremismus jeweils ein Schwerpunktthema.

Beim Landespolizeipräsidium wurde angeregt, im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Polizeibedienstete mit mehrjähriger Diensterfahrung eine Art „Supervision“ durchzuführen, um der Gefahr vorzubeugen, dass sich tägliche Negativerfahrungen im Dienst zu ausländerfeindlichen oder rechtsextremistischen Einstellungen verfestigen.

Zur Erkennung einer Beeinflussung entwickeln die Polizeiabteilung des Innenministeriums und das Landespolizeipräsidium in einem fortlaufenden Prozess gemeinsam ein Konzept mit Präventionsstrategien gegen Extremismus für das Landespolizeipräsidium. Dabei sind folgende Maßnahmen vorgesehen und teilweise bereits umgesetzt:

- Gezielte Ausgestaltung der Auswahlgespräche im Einstellungsverfahren.
- Erweiterung der Vermittlung von Lerninhalten in der polizeilichen Aus- und Fortbildung.
- Noch stärkere Sensibilisierung von Führungskräften zur Erkennung extremistischer Einstellungen.
- Anlassbezogene Aktualisierung von Sicherheitsüberprüfungen.

⁸¹ Die Ausführungen wurden vom LfV Saarland für diesen Lagebericht zugeliefert.

Das Saarland beteiligt sich an der durch das BMI in Auftrag gegebenen und von der Hochschule der Polizei durchgeführten Studie zur Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MEGAVO).

13. Sachsen

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	31
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	10
davon Prüffälle	21
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	19
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	9
Strafverfahren	11
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	4
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	1
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	1
davon Sonstiges	3
Strafverfahren	5
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	6
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	6
Strafverfahren	2
Maßnahme	
Verweis	2
Geldbuße	4
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	6
Sonstiges	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Aktivitäten	3
Politisch motivierte Beleidigung	6
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	2
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	1
Propagandatätigkeit	6

Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	5
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	15
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	17
Mehrere Personen	11

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁸²

Vernetzung und Lageverdichtung

- Einrichtung der Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung (KostEx): Die KostEx erhebt regelmäßig die Sachverhalte zu Bediensteten im Geschäftsbereich des sächsischen Innenministeriums (SMI), die einen extremistischen Zusammenhang **aufweisen, und** wertet die Daten aus.

Prävention

- Evaluierung der Bewerbungs- und Einstellungsverfahren im Geschäftsbereich des SMI hinsichtlich Extremismus.
- Geplant: Erarbeitung einer Rechtsgrundlage für eine verdachtsunabhängige Regelanfrage in den polizeilichen Informationssystemen vor Einstellung in den Polizeidienst.
- Geplant: Erarbeitung einer Rechtsgrundlage für eine verdachtsunabhängige Regelanfrage beim LfV vor Einstellung in den Polizeidienst.
- Sensibilisierung von Auszubildenden.
- Fortbildung von Führungskräften und sonstigen Personalverantwortlichen.
- Stärkerer Fokus in der Laufbahnausbildung sowie in der Fortbildung auf Vermittlung der Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- Ausbau der interkulturellen Qualifizierung in der Ausbildung der Laufbahngruppe 1.2 der Polizei (mittlerer Dienst).
- Die KostEx stellt Merkblätter über die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten sowie der Bediensteten für die Behörden im Geschäftsbereich des SMI bereit.

⁸² Die Ausführungen wurden vom LfV Sachsen für diesen Lagebericht zugeliefert.

Detektion

- Annahme von anonymen Mitteilungen von Bediensteten und Beratung durch KostEx.

Reaktion

- Konsequente straf-, dienst- oder arbeitsrechtliche Verfolgung von extremistischen Aktivitäten.
- Entwicklung konkreter Handlungsoptionen und struktureller Verfahren für Verdachtsfälle mit extremistischem Bezug.

14. Sachsen-Anhalt

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	25
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	17
davon Prüffälle	8
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	19
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Strafverfahren	20
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	4
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	2
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	2
davon Sonstiges	1
Strafverfahren	15
Beendete Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	5
Maßnahme	
Verweis	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	9
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	2
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	2
Propagandatätigkeit	5
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	4
Sonstiges	11
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	20

Mehrere Personen	5
------------------	---

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁸³

Vernetzung und Lageverdichtung

- Regelmäßiger Informationsaustausch mit anderen Verfassungsschutzbehörden und der Polizei zu rechtsextremistischen Vorfällen und erkannten Verdachtsfällen.
- Fallbezogener Austausch im GETZ.

Prävention

- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkomplex Rechtsextremismus (in der öffentlichen Verwaltung und in der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden).
- Bereitstellung von Informationsmaterialien.

Detektion

- Stärkung der Zusammenarbeit mit den polizeipersonalführenden Stellen und der Verwaltung zur Bewertung eines möglichen Extremismusbezugs mit entsprechender Expertise.
- Speicherung der personenbezogenen Daten in NADIS WN zur rechtzeitigen Erkennung möglicher Netzwerke und Strukturen.
- Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen bei Einstellungen oder innerdienstlichen Verwendungswechseln, soweit gesetzlich vorgesehen.
- Informationsaustausch mit der Polizei zu politisch motivierter Kriminalität (Kriminaltaktische Anfrage in Fällen politisch motivierter Kriminalität – KTA-PMK), zur Detektion möglicher Tatverdächtiger mit Bezug zum öffentlichen Dienst.

Reaktion

- Erkenntnismitteilungen an die jeweiligen Personalstellen; gegebenenfalls in Form von Behördenzeugnissen.

⁸³ Die Ausführungen wurden vom LfV Sachsen-Anhalt für diesen Lagebericht zugeliefert.

15. Schleswig-Holstein

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	7
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	5
davon Prüffälle	2
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	6
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Strafverfahren	4
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	1
Beendete Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Maßnahme	
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Sonstiges	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Sonstiges	6
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	3
Mehrere Personen	3

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁸⁴

Lagebild und Vernetzung

- Regelmäßiger Austausch zwischen dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in Schleswig-Holstein (MILIG) und Behörden zu erkannten rechtsextremistischen Vorfällen oder Verdachtsfällen.

⁸⁴ Die Ausführungen wurden vom LfV Schleswig-Holstein für diesen Lagebericht zugeliefert.

- Einrichtung des polizeiinternen Frühwarnsystems RADAR zur Erfassung und Auswertung entsprechender Vorgänge in der Polizeiabteilung.
- Austausch mit den Landeskriminalämtern über das LKA und LfV bei Verdachtsfällen.

Prävention

- Begleitung des Projekts „Schule ohne Rassismus“ durch Polizei.
- Jährlicher Besuch der Gedenkstätte Yad Vashem (Israel) unter Beteiligung von Anwärtinnen und Anwärtern der Polizei.
- Sicherheitsüberprüfung vor Einstellung in den Polizeidienst.
- Unterrichtung, Fortbildung und ständige Sensibilisierung der Bediensteten der Landespolizei zu den entsprechenden Themen des Rechtsextremismus, Rassismus oder generell menschenverachtender Bestrebungen.
- Einrichtung einer Stelle der Polizeibeauftragten und der Zentralen Ansprechstelle der Polizei.

Detektion

- Einzelanfragen der Polizei an das LfV zu Bewerbenden, wenn es Hinweise auf eine Nähe zum Extremismus gibt.
- Einleitung von Disziplinarermittlungen oder beamtenrechtlichen Prüfungen auch bei „leichten“ Verdachtsfällen.

Reaktion

- Gespräche mit Dienstvorgesetzten zur Prüfung der charakterlichen Eignung bei Anhaltspunkten für extremistische Verhaltensweisen von Beamtinnen und Beamten.
- Ständige Neufassung oder Novellierungen von Erlassen und Dienstanweisungen.
- Bei entsprechenden Sachverhalten werden Maßnahmen konsequent durchgeführt. Verfehlungen in dem Themenbereich werden nicht toleriert. Es herrscht eine sehr niedrige Einschreitschwelle.

16. Thüringen

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	13
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	7
davon Prüffälle	6
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	13
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	2
Strafverfahren	10
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	3
Strafverfahren	2
Beendete Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	2
Maßnahme	
Geldbuße	1
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	12
Propagandatätigkeit	7
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	13

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁸⁵

Prävention

- Sicherheitsüberprüfung vor der Einstellung einer beschäftigten Person, soweit diese eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben **soll, oder** spätere Sicherheitsüberprüfung, sofern eine solche Tätigkeit später übertragen werden soll.
- Über das Intranet haben die Bediensteten Zugang zu umfangreichem Informationsmaterial der Verfassungsschutzbehörden diverse Extremismusphänomene betreffend.
- Möglichkeit der dienstlichen Teilnahme an einschlägigen Symposien des AfV. Die Bediensteten haben Zugriff auf tagesaktuelle Medienberichte (Medienrundschau), die über extremistische Erscheinungsformen berichten und sich mit diesen auseinandersetzen. Darüber hinaus wird wissenschaftliche Literatur zum Thema zur Verfügung gestellt.
- Nutzung des vom BfV zur Verfügung gestellten E-Learning-Moduls „Radikalisierung und Extremismus erkennen“. Das AfV hat mit dem BfV einen Lizenzvertrag abgeschlossen, um das Modul künftig nutzen zu können.

⁸⁵ Die Ausführungen wurden vom AfV Thüringen für diesen Lagebericht zugeliefert.

II. Sicherheitsbehörden des Bundes

Tabelle 16: Anzahl der Bediensteten in den Sicherheitsbehörden des Bundes

Bundessicherheitsbehörden	Bedienstete
BfV	ca. 4.100 ⁸⁶
BND	ca. 6.500 ⁸⁷
BPOL	ca. 51.300 ⁸⁸
BKA	ca. 7.800 ⁸⁹
PolDBT	ca. 200 ⁹⁰
Zoll	ca. 43.000
Geschäftsbereich des BMVg	ca. 242.200 ⁹¹
Gesamt	ca. 355.100

⁸⁶ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2021: Verfassungsschutzbericht 2020, S. 17

⁸⁷ Beschäftigtenzahl für den BND, in: https://www.bnd.bund.de/DE/Der_BND/Abteilungen/abteilungen_node.html, abgerufen am 05.01.2022.

⁸⁸ Beschäftigtenzahl für die BPOL, in: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/05Die-Bundespolizei/07Daten-Fakten/Daten-Fakten_node.html, abgerufen am 05.01.2022.

⁸⁹ Beschäftigtenzahl für das BKA, in: https://www.bka.de/DE/DasBKA/FaktenZahlen/faktenzahlen_node.html, abgerufen am 05.01.2022.

⁹⁰ Beschäftigtenzahl für die BTPol, in: <http://www.bundestag.de/services/stellenangebote/ausbildung/polizeibewerberkampagne-tea-567178>, abgerufen am 05.01.2022.

⁹¹ Beschäftigtenzahl für das BMVg (Stand 30.06.2020), in: <https://www.destatis.de>, abgerufen am 05.01.2022.

1. Bundesamt für Verfassungsschutz

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	1
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	1
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	1
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Mitgliedschaft in rechtsextremistischer Organisation/Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	1
Einzelperson/Personengruppe	
Mehrere Personen	1

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen

Prävention

- Sicherheitsüberprüfungen der Stufe 3 (mit Sicherheitsermittlungen) vor Einstellung der Bediensteten.
- Alle Mitarbeitenden der Personalgewinnung werden regelmäßig hinsichtlich des Themenkomplexes „Verfassungstreue“ bei Bewerbenden sensibilisiert.
- Seit 2019 wird im BfV eine hauseigene, verpflichtende Führungskräfte-schulung mit dem Titel „Radikalisierung und Extremismus erkennen – die Rolle der Führungskraft“ durchgeführt. Diese Schulung verfolgt das Ziel einer Sensibilisierung von Führungskräften in Bezug auf das Erkennen von radikalen und extremistischen Tendenzen bei den eigenen Mitarbeitenden. Vor allem aber sollen den Führungskräften anhand von Übungen und simulierten Gesprächen mit Mitarbeitenden Grundlagen und die notwendige Sensibilität vermittelt werden. Darüber hinaus werden die rechtlichen Konsequenzen extremistischer Verhaltensweisen und Einstellungen dargelegt und entsprechende Handlungsoptionen erläutert. Die von der Innenministerkonferenz⁹² erarbeiteten Handlungsempfehlungen werden hierbei umfassend berücksichtigt.

⁹² Bericht des BMI zu TOP 13 der 212. IMK vom 17. bis 19. Juni 2020.

- Das BfV unterstützt zudem den BND bei Schulungen der eigenen Mitarbeitenden. BND-Mitarbeitende nehmen dazu an der Präsenzveranstaltung des BfV teil und können fortan im BND als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren.
- Darüber hinaus ist vorgesehen, phänomenbezogene Fachvorträge für das Intranet des BND bereitzustellen. Ebenso ist ein Vortrag durch die Professur für politischen Extremismus und politische Ideengeschichte im Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zum Thema Rechtsextremismus vor ausgewählten Führungskräften des BND geplant.
- Zudem hat das BfV ein E-Learning mit dem Titel „Radikalisierung und Extremismus erkennen“ entwickelt und im Oktober 2020 in Betrieb genommen. Es muss verpflichtend von allen Mitarbeitenden des BfV (einschließlich der Auszubildenden, Anwärterinnen und Anwärter sowie Studierenden) absolviert und der Abschlusstest bestanden werden. Ziel ist es, neben der Wissensvermittlung in Bezug auf verschiedene Formen von Extremismus und der rechtlichen Einordnung von grenzüberschreitendem Verhalten, insbesondere die Wahrnehmung des eigenen Personals in Bezug auf Radikalisierung und das Erkennen erster Anzeichen von Extremismus im Kollegenkreis zu schärfen. Seit Januar 2021 wird das E-Learning auch den LfV angeboten und bei Interesse zur Verfügung gestellt.
- Die vorgenannte Führungskräftebildung „Radikalisierung und Extremismus erkennen – die Rolle der Führungskraft“ wird regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst. Die Rückmeldungen hierzu sind insgesamt sehr gut. Die Schulung stößt zudem auf reges Interesse innerhalb der Sicherheitsbehörden. Das BfV wird regelmäßig durch andere Stellen angefragt, ob eine gasthörende Teilnahme möglich ist. Dies ist in eingeschränktem Maße grundsätzlich der Fall und eröffnet in der Diskussion neue Perspektiven und Blickwinkel. Neben dem Aspekt der Wissensvermittlung und Sensibilisierung dient die Präsenzveranstaltung vor allem auch dem Diskurs und dem Austausch unter den Führungskräften, auch zur Führungskultur.
- Das E-Learning „Radikalisierung und Extremismus erkennen“ wurde zur Sensibilisierung aller Mitarbeitenden im Zusammenhang mit dem Thema „Extremismus im öffentlichen Dienst erkennen“ konzipiert. Seit Bereitstellung im Oktober 2020 haben über 85 % der Mitarbeitenden des BfV das verpflichtende E-Learning erfolgreich absolviert.

Detektion

- Die Zentralstelle „Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“ ist die Ansprechstelle für die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund und die Bundesbehörden bei der Aufklärung entsprechender Sachverhalte. Sie ist die Schnittstelle zwischen der Fachabteilung des BfV und den Behörden und ist für den gegenseitigen Erkenntnisaustausch zuständig. Sie nimmt sich weiterhin eingehender Hinweise mit Bezügen zum öffentlichen Dienst über das Hinweistelefon „Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter“ (RechtsEx) an und leitet erste Erkenntnisverdichtungen ein, bevor die Fälle zur weiteren Bearbeitung an die Fachbereiche gesteuert werden. Sie geht auch der Frage nach möglichen Netzwerkstrukturen nach.

Reaktion

- Sobald Anhaltspunkte für einen Extremismusverdacht bei einer amtsangehörigen Person vorliegen, werden sogenannte Verwaltungsermittlungen aufgenommen. Bediensteten kann dabei aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Sollten sich zudem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, kommt es zur Einleitung eines Disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens. Die zur Aufklärung der Sachverhalte durchgeführten Ermittlungen und die sodann etwaig ergriffenen Disziplinarmaßnahmen erfolgen bei Personen im Beamtenverhältnis nach den Maßgaben des Bundesdisziplinargesetzes. Bei Tarifbeschäftigten werden entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen vorgenommen.
- Sofern im Rahmen der nachrichtendienstlichen Bearbeitung Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, wird die jeweilige Behörde entsprechend unterrichtet. Dieser obliegt dann die Vornahme disziplinar- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen.

2. Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst für den Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	108
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	101
davon Prüffälle	7
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	6
Disziplinarverfahren	70
Strafverfahren	2
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	3
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	2
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	1
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	5
Disziplinarverfahren	23
Strafverfahren	1
Maßnahme	
Geldbuße	1
Kürzung Dienstbezüge	1
Entfernung aus Beamtenverhältnis	21
Kündigung	3
Aufhebungsvertrag	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Handlung	9
Politisch motivierte Beleidigung	6
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	33
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	10
Passives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	1
Propagandatätigkeit	4
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	38
Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Partei	9

Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Organisation/Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	23
Sonstiges	69
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	71
Mehrere Personen	5

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁹³

Prävention

Auch der Geschäftsbereich des BMVg hat diverse Präventionsmaßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von extremistischen Personen in den eigenen Reihen getroffen:

- Mit der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle (KfE) wurde eine Organisationseinheit eingerichtet, welche die Maßnahmen der jeweils zuständigen Stellen (Disziplinarvorgesetzte, Personalbearbeitende etc.) bündelt und koordiniert. In diesem Organisationselement laufen die Informationen aus den einzelnen Dienststellen zusammen.
- Das BAMAD ist gesetzlich determiniert für die Abwehr von extremistischen Bestrebungen im Geschäftsbereich BMVg und hat in diesem Kontext ein Maßnahmenpaket zur Extremismusprävention entwickelt, mit dem der Verbreitung extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen entgegengewirkt werden soll. Ziel der Präventionsarbeit des BAMAD ist es dabei, die Aufmerksamkeit der Angehörigen der Bundeswehr gegenüber extremistischen Äußerungen und Bestrebungen weiter zu erhöhen, um den Schutz des inneren Gefüges sicherzustellen und somit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu leisten. Auftrag der Prävention in der Extremismusabwehr ist es, die Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg über aktuelle Entwicklungen zu informieren und zu beraten, damit sie extremistische Verhaltensweisen oder Auffälligkeiten frühzeitig erkennen und so einer möglichen Radikalisierung entschieden entgegentreten können.

Dazu führt das BAMAD im Einzelnen folgende Maßnahmen durch:

- Zusammenarbeit mit dem „Zentrum Innere Führung“ im Rahmen der politischen Bildung und bei der Erstellung von Fachpublikationen.

⁹³ Diese Ausführungen wurden vom Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

- Vorträge zur Sensibilisierung der Truppe.
- Unterrichtung und Beratung von Vorgesetzten.
- Betreuung von Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg durch Präventionsreferate.
- Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr beim Assessment und bei der Durchführung von Personalmaßnahmen (Im Jahr 2020 hat der Aufgabenbereich „Extremismusprävention“ in insgesamt 97 Fällen Betreuungen von Bundeswehrangehörigen und ihren Vorgesetzten durchgeführt. Daneben wurden 63 Vorträge vor Multiplikatoren gehalten und 389 Dienststellen beraten).
- Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nach § 37 Abs. 3 Soldatengesetz (SG).
- Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden: Das BAMAD arbeitet eng mit den zivilen Verfassungsschutzbehörden, insbesondere mit dem BfV, zusammen. Diese Zusammenarbeit beginnt mit dem Austausch von Informationen und Erkenntnissen während laufender Verdachtsfallbearbeitungen. Sie mündet in einer vollständigen Aussteuerung aller vom BAMAD gewonnenen Erkenntnisse an das BfV mit Ende der Dienstzeit der Verdachtsperson. Auch darüber hinaus findet ein ständiger fachlicher Austausch in allen Belangen der Extremismusabwehr statt.

Intensiv ist die Zusammenarbeit von BAMAD und BfV auch dann, wenn es um Reservisten geht:

- Aufgrund gesetzlicher Grundlagen liegt die Zuständigkeit für Reservistinnen und Reservisten grundsätzlich beim BfV, während das BAMAD immer dann zuständig ist, wenn und solange eine Person einen Reservedienst ableistet oder in einem besonderen Dienstverhältnis nach § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Reservisten (ResG) steht. Um eine kontinuierliche Bearbeitung von Verdachtsfällen auch bei einem Wechsel der Zuständigkeit sicherzustellen, arbeitet das BAMAD im Rahmen der sog. „Arbeitsgemeinschaft Reservisten“ (AG Reservisten) eng mit dem BfV zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft wurde im zweiten Halbjahr 2017 gegründet, um die durchgängige Bearbeitung mutmaßlicher extremistischer Personen mit Reservistenstatus bei wechselnder Zuständigkeit sicherzustellen. Absicht der AG Reservisten ist es, extremistischen Personen und solchen im Reservistenstatus mit fehlender Verfassungstreue aus allen Phänomenbereichen den Zugang zu militärischer Aus- und Weiterbildung zu verwehren. Dazu wurde im Jahr 2020 eine gemeinsame Koordinierungsstelle des BAMAD

und des BfV geschaffen, um die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei wechselnder Zuständigkeit zu intensivieren. Im Berichtszeitraum vom 30. Juni 2018 bis 30. Juni 2021 wurde in der AG Reservisten in rund 1.200 Fällen aus allen Phänomenbereichen die zuständige Personalbearbeitende Stelle unterrichtet. Dies führte dazu, dass die betroffenen Personen auf der Grundlage von § 67 Abs. 5 SG künftig nicht mehr zu Reservedienstleistungen herangezogen werden.

3. Bundesnachrichtendienst

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	2
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	1
davon Prüffälle	1
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zu „Reichsbürger-/Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	1
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	2

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁹⁴

Prävention und Detektion

Der BND setzt sich entschieden dafür ein, die Einstellung oder Weiterbeschäftigung von Personen mit extremistischem Hintergrund zu verhindern. Ein wesentliches Element hierzu bilden die Sicherheitsüberprüfungen der höchsten Stufe (SÜ 3), denen sich Bewerbende und Mitarbeitende nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) unterziehen müssen. Diese intensiven Überprüfungen haben sich bislang als eine hohe und wirksame Hürde erwiesen. Um die Möglichkeiten zur Erkennung extremistischer Bestrebungen zu prüfen und noch weiter zu verbessern, hatte die Leitung des BND die Interne Revision angewiesen, die entsprechenden Strukturen und Prozesse zu untersuchen. Die Empfehlungen, die die Interne Revision in ihrem Prüfbericht gegeben hatte, sind durch die Leitung gebilligt und zwischenzeitlich sehr weitgehend umgesetzt worden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Prävention und Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Bei der Umsetzung der Sensibilisierungsmaßnahmen kann der BND auf die fachliche Unterstützung anderer Sicherheitsbehörden zurückgreifen und stellt diesen sei-

⁹⁴ Diese Ausführungen wurden vom Bundesnachrichtendienst verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

nerseits eigene Materialien zur Verfügung. Führungskräfte und einige Arbeitsbereiche der Abteilung Eigensicherung und der Zentralabteilung hatten als Multiplikatoren als erstes die Möglichkeit, an Sensibilisierungsvorträgen teilzunehmen. Als dies pandemiebedingt nicht mehr möglich war, wurden die Inhalte als Video-Podcasts aufgenommen und im Intranet allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht – jeweils begleitet durch prominente Hinweise auf der Startseite. Mittlerweile sind vier Podcasts abrufbar zu den Themen:

- Was ist Extremismus und warum ist Extremismus ein Problem;
- Rechtsextremismus: Ausprägungen und Gefahren;
- Reichsbürger und Verschwörungstheorien;
- Linksextremismus.

Sie werden positiv wahrgenommen und intensiv genutzt. Weitere Podcasts sind in Vorbereitung und sollen einerseits das Informationsangebot ergänzen, darüber hinaus auch aktuelle Bezüge und die Weiterentwicklung der Phänomenbereiche aufgreifen. Daneben bestehen all jene Informations- und Unterstützungsangebote für Mitarbeitende und Führungskräfte fort, die bereits im ersten Lagebericht dargestellt wurden. Darüber hinaus wurden die Zugangsmöglichkeiten zu Informationen über Extremismus im Bereich der Laufbahnausbildungen am Zentrum für nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung (ZNAF) erweitert. Die Interne Revision wurde als Ansprechstelle für Extremismusprävention benannt und pflegt in allen Fragen einen engen Austausch mit den Lehrenden des ZNAF wie auch mit der Abteilung Eigensicherung und der Zentralabteilung. In der Überzeugung, dass ein fachlicher, inhaltlicher und methodischer Austausch für alle Beteiligten von hohem Nutzen ist, steht die Interne Revision bei der Extremismusprävention ebenfalls mit anderen Sicherheitsbehörden des Bundes in engem Kontakt. Dazu wurde unter anderem Ende Juni 2021 ein Erfahrungsaustausch im BND initiiert und durchgeführt. Insgesamt besteht ein sehr breites Spektrum an Möglichkeiten, Führungskräfte und Mitarbeitende zu informieren, zu sensibilisieren und dadurch extremistische Bestrebungen zu erkennen sowie diesen entgegenzutreten.

Reaktion

Für den angemessenen und konsequenten Umgang mit extremistischen Bestrebungen wurde ein Handlungsleitfaden zum Verhalten bei Extremismusverdacht für Führungskräfte und Mitarbeitende erstellt, der Begriffe erklärt, Indikatoren für extremistische Tendenzen aufzeigt, Ansprechstellen benennt und konkrete Handlungsempfehlungen gibt. Im BND bestehen klare Vorgaben für den Umgang mit erkannten extremistischen Personen, die zum einen der Gefahrenabwehr, zum anderen der Sanktionierung von Dienstvergehen dienen. Bei Verdachtsfällen mit

Extremismusbezug ermitteln die Personalreferate unter Aufsicht der Leitung den Sachverhalt und schlagen vorläufige Maßnahmen und abschließende Sanktionen vor. Gleichzeitig und unabhängig prüft die Abteilung Eigensicherung im Sinne der Gefahrenabwehr, ob ein Sicherheitsrisiko nach § 5 SÜG vorliegt. Ergeben sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, reichen die personell-sicherheitlichen Maßnahmen von einer Beschränkung des VS-Zugangs bis zum Entzug des Sicherheitsbescheides. Die Sicherheit bindet in diesen Fällen auch die zuständigen Disziplinarbereiche ein. Alle Informationen, die zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich sind, übermittelt der BND außerdem obligatorisch an die Strafverfolgungsbehörden.

4. Bundeskriminalamt

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	12
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	3
davon Prüffälle	9
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	3
Disziplinarverfahren	7
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	4
Strafverfahren	4
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
davon (Dienst-)Vergehen erwiesen, aber Maßnahme nicht angezeigt	1
davon Sonstiges	1
Strafverfahren	1
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	3
Disziplinarverfahren	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	3
Maßnahme	
Geldbuße	1
Kündigung	3
Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe/Widerruf	3
Tatvorwurf/Hintergrund	
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	1
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe	1
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	9
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	8
Mehrere Personen	4

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁹⁵

Prävention

In Umsetzung einer Empfehlung der BKA-internen „Arbeitsgruppe Werte“ (AG Werte) wurde zum 18. Januar 2021 der Wertebeauftragte eingesetzt. Er ist direkt beim Präsidenten des BKA angesiedelt und hat dort ein unmittelbares Vorspracherecht. Er wird unter anderem in Einzelsachverhalten tätig, in denen Werteverstöße erkennbar sind. Ihm obliegt die Federführung bei der Entwicklung des Wertekanons für das BKA und bei der Koordinierung der Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Resilienz innerhalb der Behörde.

Die Entwicklung eines Wertekanons geht ebenfalls auf eine Empfehlung der AG Werte zurück. Festgeschrieben werden soll neben den fdGO-Kernwerten auch ein Kanon von Arbeitskulturwerten wie Teamorientierung, offene Fehlerkultur und Prinzipien der Kommunikation.

Entscheidenden Aufschluss soll hierzu ein Forschungsprojekt geben, das sich in zwei Teilen gezielt mit den Wertevorstellungen der BKA-Mitarbeitenden, aber auch der neu eingestellten Kommissaranwärterinnen und -anwärter auseinandersetzt. Den Zuschlag hat das Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) des Fraunhofer Instituts erhalten. Die Studie mit den Kommissaranwärterinnen und -anwärtern wird hierbei über sieben Jahre bis ins Jahr 2029 gehen.

Darüber hinaus beteiligt sich das BKA an dem auf drei Jahre angelegten und vom Bundesministerium des Innern und für Heimat finanzierten Forschungsprojekt „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Vollzugsbeamten (MEGAVO)“ der Deutschen Hochschule der Polizei.

Des Weiteren wurden im BKA auf Ebene der Führungskräfte die Führungsdialoge etabliert. Deren Ziel ist es, ein Leitbild für Führungskräfte zu entwickeln, das konkrete Wertevorstellungen beinhaltet, für unterschiedliche Führungsebenen in Verhaltensanker operationalisiert wird und im Alltag umgesetzt werden soll.

Darüber hinaus wirkt das BKA an der Entwicklung von Instrumenten im Forschungsbereich mit. Beispielhaft sei hier das im Jahr 2018 implementierte Spitzenforschungscluster zur Früherkennung, Prävention und Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus MOTRA (Moni-

⁹⁵ Diese Ausführungen wurden vom Bundeskriminalamt verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

toringssystem und Transferplattform Radikalisierung) genannt. Aus den Ergebnissen dieses Forschungsclusters könnten möglicherweise auch Schlussfolgerungen für die Früherkennung von verfassungsfeindlichen Tendenzen in den Polizeien abgeleitet werden.

In der Aus- und Fortbildung sowohl der Nachwuchskräfte als auch der erfahrenen Kolleginnen und Kollegen nehmen die Themen Werte und interkulturelle Kompetenz einen hohen Stellenwert ein.

Das Bildungszentrum des BKA bietet vielfältige Lehrgänge und Seminare in diesem Themengebiet an, die jeweils in Zusammenarbeit mit erfahrenen werteorientierten Fortbildungsträgern, wie zum Beispiel der Bildungsstätte Anne Frank, durchgeführt werden. Neben den im ersten Lagebericht bereits genannten Lehrgängen gibt es folgende weitere Angebote:

- „Sensibilisierung für Wertvorstellungen und Gefahren rechter Ideologien und Strategien“; Zielgruppe: Trainings- und Lehrgangsleitende im Bildungszentrum (Pflichtseminar, 2 Tage); ab 2022 Öffnung für weitere Zielgruppen im BKA geplant.
- Allgemein fachliche Fortbildungen für den gehobenen Vollzugsdienst sowie den gehobenen und mittleren Verwaltungsdienst, zum Beispiel Vorträge zum Thema Verhalten in einer multikulturellen Gesellschaft oder auf internationalem Parkett.
- Einführungs-/ Onboarding-Veranstaltungen für verschiedene Zielgruppen, zum Beispiel Vorträge durch den Wertebeauftragten des BKA.

Zudem wurde die Stelle eines hauptamtlich Lehrenden geschaffen, der sich vorrangig mit den Themen „Interkulturelle Kompetenz“ und „Politische Bildung in der Polizei“ befasst und unter anderem eine fachbereichsinterne eigene Arbeitsgruppe dafür etabliert hat.

Inhaltlich bilden Hass- und Vorurteils kriminalität sowie politisch motivierte Kriminalität (PMK) traditionell einen Schwerpunkt der angebotenen Studien- und Ausbildungsgänge. Neben interner Expertise der Lehrenden und der Fachabteilungen tragen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft zu Themen wie Rechtsterrorismus, Radikalisierung u.ä. vor.

Auch das Thema (Rechts-)Extremismus in staatlichen Behörden wird regelmäßig abgebildet. Neue Entwicklungen finden durchgängig ihre zeitnahe Abbildung in den hier angebotenen Studiengängen. Für den Bachelor-Studiengang 3.0 wird seit Oktober 2021 ein neues studienbegleitendes Trainingsmodul „Ethik und Interkulturelle Kompetenz“ angeboten.

Detektion

Im Personalgewinnungsverfahren schöpft das BKA alle Möglichkeiten aus, um rechtsextremistische oder rassistische Tendenzen frühzeitig zu erkennen und eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu verhindern. Daher wurden entsprechende Elemente in den Auswahlprozess integriert, die einen Eindruck über die Haltung zur Integrität und gesellschaftlichen Verantwortung der Bewerbenden vermitteln.

Zur Verbesserung der Dokumentation erfolgte am Ende des Jahres 2020 eine Prüfung und Umsetzung der Abbildung von entsprechenden strafrechtlich relevanten Sachverhalten aus dem BKA in der zentralen PMK-Fallzahlendatei des BKA „Lagebilds Auswertung politisch motivierter Straftaten“ (LAPOS). Neue Sachverhalte werden hier künftig unmittelbar erfasst. Darüber hinaus werden die etablierten Kooperationsformen mit den Verfassungsschutz- und Sicherheitsbehörden fortgesetzt.

Reaktion

Im BKA wird jegliches Fehlverhalten, **das** gegen die dienst- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und hohen Anforderungen an die Mitarbeitenden einer Sicherheitsbehörde verstößt, umfassend aufgeklärt und bei Bestätigung des Verdachtes konsequent mit den verfügbaren rechtlichen Maßnahmen geahndet.

5. Bundespolizei

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	45
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	26
davon Prüffälle	19
Eingeleitete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	33
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	8
Strafverfahren	17
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
davon Entlassung auf eigenen Antrag/Kündigung	1
Strafverfahren	4
Beendete Verfahren	
Arbeitsrechtliche Maßnahmen	1
Disziplinarverfahren	2
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	7
Strafverfahren	4
Maßnahme	
Geldbuße	2
Aufhebungsvertrag	1
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	7
Tatvorwurf/Hintergrund	
Politisch motivierte Beleidigung	5
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	1
Aktives Mitglied in einer rechtsextremistischen Chatgruppe ⁹⁶	6
Propagandatätigkeit	5
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	6
Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Organisation/Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	2

⁹⁶ Hier ist insbesondere auch bilaterale Messenger-Kommunikation inkludiert, siehe Fußnote 19.

Sonstiges	33
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	12
Mehrere Personen	26

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁹⁷

Prävention

- Dokument „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus – Detektion – Prävention – Repression“ (RadEx)

Um das Selbstverständnis der Bundespolizei weiter zu stärken, aber ohne Misstrauen unter den Mitarbeitenden zu fördern, wird insbesondere auf die kollegiale Fürsorge und die Führungsverantwortung abgestellt. Dieser Ansatz wurde in dem Dokument „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus – Detektion – Prävention – Repression“ (RadEx) verschriftlicht. Das Dokument und das Thema wurden über viele Kanäle in die Mitarbeitenden herangezogen. Hierzu zählen etwa:

- Brief des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums an die Mitarbeitenden,
- Vorträge auf Führungskräfte tagungen zu Phänomenbereichen (unter anderem auch durch externe Dozierende),
- Flyer.
- Auswahl von Bewerbenden

Als eine der Einstellungsvoraussetzungen müssen die Bewerbenden die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die Erfüllung dieser Voraussetzung und der Ausschluss abweichender Tendenzen im Persönlichkeitsbild der Bewerbenden werden durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

Zunächst ist durch die Bewerbenden ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerbung beizufügen. Im Rahmen des Auswahlprozesses wird bei der zuständigen Polizeidienststelle am Wohnort der Bewerbenden eine Polizeiauskunft eingeholt. Darüber hinaus werden alle Polizeianwärterinnen und -anwärter einer nachrichtendienstlichen Überprüfung unterzogen (bislang auf freiwilliger Basis). Zusätzlich findet im Rahmen des Auswahlverfahrens ein

⁹⁷ Diese Ausführungen wurden von der Bundespolizei verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

persönliches Auswahlgespräch statt, in dem neben der Prüfung des Allgemeinwissens, der Motivationslage zur Bewerbung und Ähnlichem auch Fragen zu gesellschaftspolitischen Themen gestellt werden, um so extremistische Tendenzen in der Persönlichkeit möglichst frühzeitig zu erkennen und eine Einstellung eines solchen Personenkreises in den Polizeivollzugsdienst von vornherein zu verhindern.

- Sensibilisierungsveranstaltungen

Um die vorhandene Sensibilität noch nachhaltiger zu steigern, wurde eine entsprechende Fortbildungsreihe aufgesetzt. Die breit angelegte Sensibilisierungsmaßnahme beschäftigt sich mit Radikalisierung und Extremismus anhand der Phänomenbereiche Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus, gleichfalls wird das Themenfeld „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ einbezogen. Die Fortbildungsreihe, die pandemiebedingt primär über eine E-Learning-Plattform angeboten wird, ermöglicht eine systematische Vermittlung von Wissen und von Kompetenzen im Umgang mit Radikalisierung. Diese ergänzt das ohnehin schon vorhandene Fortbildungsangebot in diesem Themenfeld. Die Reihe wird durch die Bundespolizeiakademie angeboten und soll mit drei Bausteinen alle (Führungs-)Ebenen erreichen.

- Aus- und Fortbildung

Die Themenfelder „Menschen-, Grundrechte und Diskriminierungsverbote“ werden fortlaufend behandelt und in der Aus- und Fortbildung der gesamten Bundespolizei in allen Laufbahnen vermittelt. Unterstützend werden diese Inhalte auch im Polizeitraining praxisnah behandelt. Zudem werden Seminare zur Antirassismus- und Antidiskriminierungssensibilisierung unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt. Darüber hinaus werden rechtsstaatliche Grundprinzipien und berufsethische Aspekte regelmäßig und vielschichtig in der dienststelleninternen Fortbildung aber auch bei berufsethischen Seminaren oder Lehrgängen vermittelt.

In der Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Polizeivollzug der Bundespolizei wird die interkulturelle Kompetenz unter anderem in Form der Kenntnis von anderen Umgangsformen und Verhaltensweisen, Toleranz oder Sprachkenntnissen vermittelt. Die interkulturelle Kompetenz ist zudem ein obligatorisches Befähigungsmerkmal in den regelmäßigen Beurteilungen aller Bediensteten der Bundespolizei. Darüber hinaus hat die Bundespolizei im Mai 2015 eine Vertrauensstelle eingerichtet, welche direkt dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums unterstellt ist. Dieses ist eine Anlaufstelle für alle Angehörigen der Bundespolizei, um dort auch anonyme Hinweise bezüglich möglichem Fehlverhalten zu melden.

Detektion

- System der niedrigschwelligen Meldungen

Vorgänge, die darauf hindeuten, dass es sich um inner- oder außerdienstliche Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten im Kontext von Radikalisierung und Extremismus handeln könnte, sind dem Bundespolizeipräsidium frühzeitig zu melden. Sodann werden niedrigschwellig Ermittlungen eingeleitet. So wird sichergestellt, dass die Bundespolizei jedes bekannt gewordene entsprechende Fehlverhalten ihrer Bediensteten erfasst und ahndet. Insofern ergibt sich der Bewertungsmaßstab der Bundespolizei aus den beamtenrechtlichen Pflichten. Dieser ist deutlich niederschwelliger als die nach anderen Gesetzen geforderte fehlende Verfassungstreue.

- Erfahrungsaustausch

Die Bundespolizei steht mit den anderen Bundessicherheitsbehörden und über die Expertengruppe Führung des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ des Arbeitskreises II – „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit den Polizeibehörden der Bundesländer regelmäßig in einem themenbezogenen Informations- und Erfahrungsaustausch.

6. Polizei beim Deutschen Bundestag

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	1
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	1
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
Eingestellte Verfahren	
Disziplinarverfahren	1
davon (Dienst-)Vergehen nicht erwiesen	1
Tatvorwurf/Hintergrund	
Sonstiges	1
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	1

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁹⁸

Prävention

Bereits im Rahmen der Einstellungsverfahren sollen Bewerberinnen und Bewerber mit rechts-extremistischer Einstellung erkannt werden, um sie vom weiteren Verfahren ausschließen zu können. Dafür werden neben der Befähigung und der fachlichen Leistung auch die Eignung für eine Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst durch Fragestellungen und Rollenspiele abgeprüft. Ergänzend dazu wird eine Abfrage beim Bundeszentralregister gestellt. Zusätzlich werden **diejenigen Bewerberinnen** und Bewerber, die erfolgreich das Auswahlverfahren absolviert haben, einer Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) unterzogen. In der sich anschließenden Ausbildung finden regelmäßig Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zu den Themen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus statt.

Des Weiteren wurde im Jahr 2021 ein Schulungskonzept zum Thema „Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Herausforderung für Gesellschaft und Behörden“ erarbeitet, das sich laufbahnübergreifend an alle Bediensteten der Bundestagsverwaltung und damit auch an die Beamtinnen und Beamten der Bundestagspolizei richtet. Neben diesem Schulungskonzept führte der Deutsche Bundestag 2021 gemeinsam mit der Polizeiakademie Berlin einen Fachtag für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit Führungsverantwortung durch, an

⁹⁸ Diese Ausführungen wurden von der Bundestagsverwaltung verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

dem historische, rechtliche, kriminologische und soziologische Aspekte betrachtet und daraus folgende Handlungsmöglichkeiten erarbeitet wurden.

Darüber hinaus wurde eine Vertrauensperson benannt, an die sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung **und** damit auch die Beamtinnen und Beamten der Bundestagspolizei wenden können, um bei extremistischen oder vergleichbaren Vorfällen Rat und Unterstützung zu finden.

Detektion

Um nach Beginn der beruflichen Laufbahn eine Entwicklung rechtsextremistischer Einstellungen zu verhindern beziehungsweise aufzudecken, wird die Sicherheitsüberprüfung regelmäßig und anlassunabhängig wiederholt. Die personalverwaltende Stelle unterrichtet zudem die Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse von Bediensteten. Hierzu zählen etwa Straf- und Disziplinarverfahren, aber auch sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sein können.

Reaktion

Zur Aufklärung von Verdachtsfällen können zunächst Verwaltungsermittlungen eingeleitet werden, um dem Verdacht auf ein **Dienstvergehen** nachzugehen. Parallel dazu besteht die Möglichkeit, bis zur Klärung der Vorwürfe aus zwingenden Gründen ein Amtsausübungsverbot nach § 66 Bundesbeamtengesetz auszusprechen. Haben sich im Zuge der Verwaltungsermittlungen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Dienstvergehens ergeben, so leitet der Deutsche Bundestag von Amts wegen ein Disziplinarverfahren ein. Wurde durch das Disziplinarverfahren ein Dienstvergehen nachgewiesen, so wird eine Disziplinarmaßnahme ergriffen oder eine Disziplinaranzeige erhoben, um die Verdachtsperson zurückzustufen oder aus dem Dienst zu entfernen.

Bei Verfehlungen von Tarifbeschäftigten können Abmahnungen oder Kündigungen ausgesprochen werden. Steht zusätzlich eine mögliche Strafbarkeit im Raum, so bindet der Deutsche Bundestag die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ein.

7. Zollverwaltung

	Anzahl
Fälle Gesamt (Prüf-, Verdachts-, erwiesene Fälle)	7
davon Verdachts- und erwiesene Fälle	5
davon Prüffälle	2
Eingeleitete Verfahren	
Disziplinarverfahren	4
Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis (auf Probe)	1
Strafverfahren	3
Eingestellte Verfahren	
Strafverfahren	2
Tatvorwurf/Hintergrund	
Gewaltorientierte Handlung	1
Politisch motivierte Beleidigung	1
Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen	2
Propagandatätigkeit	1
Kontakt zu einer rechtsextremistischen Organisation/zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Partei	1
Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Organisation/Organisation der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene	1
Sonstiges	5
Einzelperson/Personengruppe	
Einzelperson	4
Mehrere Personen	1

Mehrfachnennungen und fehlende Werte möglich.

Maßnahmen⁹⁹

Die Zollverwaltung wirkt bei der Bekämpfung von politischem Extremismus mit. Umso mehr ist sie bestrebt, extremistisches Verhalten eigener Bediensteter zu verhindern und gegen ein solches Verhalten konsequent vorzugehen. Es ist hierbei insbesondere Aufgabe der Führungskräfte, sowohl vorbeugend als auch repressiv tätig zu werden.

⁹⁹ Diese Ausführungen wurden vom Zoll verfasst und für den Lagebericht zugeliefert.

Prävention

Eine regelmäßige Auseinandersetzung der Bediensteten in der Zollverwaltung mit Themen wie Rassismus, Antisemitismus und Vorurteilen gegen Minderheiten jeglicher Art kann prognostisch zu erwünschtem Verhalten, Einstellungsänderungen beziehungsweise -verfestigung führen. Eine klare Wertevermittlung dient als Richtschnur für erwartetes Verhalten, während ethische Orientierungslosigkeit die Gefahr der Polarisierung bis hin zur Radikalisierung birgt. Daher sollte jeder Bedienstete gegen jegliche Form von politischem Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung klar Stellung beziehen. Es muss erreicht werden, die Bediensteten für die Bedeutung von Demokratie und **Rechtsstaatlichkeit** zu sensibilisieren und auf eine auf Respekt, Toleranz und Achtung der Menschenrechte ausgerichtete Wertekultur zu achten.

Dabei kommt den Führungskräften die Aufgabe zu, eine deutliche Haltung gegenüber den Bediensteten im richtigen Umgang mit extremistischen Bestrebungen einzunehmen. Die Einbindung der unmittelbaren Vorgesetzten ist spätestens dann angezeigt, wenn sich Anzeichen für ein extremistisches Verhalten erhärten. Es wird insbesondere Aufgabe der Führungskraft sein, in einer ersten Einschätzung zu beurteilen, wann ein Übergang zu dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Instrumenten geboten ist. Um zukünftig die Kompetenzen beim Erkennen extremistischer Tendenzen zu stärken, ist vorgesehen, in das Fortbildungsprogramm für Führungskräfte einen Lehrgang zu diesem Thema aufzunehmen.

Reaktion

Sofern der Verdacht besteht, dass Bedienstete der Zollverwaltung der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene oder dem „politischen Extremismus“ zuzurechnen sind und sich die verfassungswidrige Überzeugung zum Beispiel in der Erfüllung der Dienstgeschäfte, im Umgang mit Mitarbeitenden oder in privaten politischen Aktivitäten niederschlägt, sind durch die Dienstvorgesetzten konsequent die Aufnahme von Verwaltungsermittlungen beziehungsweise die Einleitung eines Disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens und daran anschließend disziplinarische Maßnahmen zu prüfen.

Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe beziehungsweise auf Widerruf rechtfertigt die Verletzung der Treuepflicht regelmäßig die Entlassung aus dem Dienst (BVerfG, **Beschluss** vom 22. Mai 1975, - 2 BvL 13/73). Im Gegensatz zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit ist ein Disziplinarverfahren bei jenen auf Widerruf nicht erforderlich, um einen festgestellten Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue mit Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zu ahnden.

Bei betroffenen Tarifbeschäftigten ist die Einleitung entsprechender arbeitsrechtlicher Schritte zu prüfen. Auch wenn an die tarifvertraglich verankerte Treuepflicht von Bediensteten nicht zwingend gleich hohe Anforderungen wie an Beamtinnen und Beamte zu stellen sind, ist eine Kündigung – ordentlich oder außerordentlich – neben strafrechtlichen Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Bedienstete, die verfassungsfeindliche Ziele einer Organisation aktiv fördern, verletzen ihre Loyalitätspflicht. Dies gilt ebenso für die Begehung einschlägiger Straftaten wie zum Beispiel Volksverhetzung. Im Einzelfall ist sowohl eine verhaltensbedingte als auch – aufgrund mangelnder Eignung – eine personenbezogene Kündigung zu prüfen. Gegebenenfalls kommt eine Abmahnung in Betracht.